751

Die Geschichte der Landstände in Bayern

erzählet

von

D. Ignatz Rudhart
der Rechtswissenschaft ordentlichen öffentlichen Lehrer an der Universität zu Würzburg.

Zweyter Band.

Drittes und viertes Buch.

Heidelberg 1816.
In Commission bei Mohr und Winter.

(45)

Drittes Buch.
Der Landstände Verderben.
(J. 1508 bis 1550.)

Erster Abschnitt.
Landesfreiheitsmäßigung und des Herzogs Wilhelm IV. Fürfahren.
(J. 1508—1513.)

1) Vormundschaftliche Regierung. 1508—1511.

Wie die Landstände in Bayern, so wie fast allenthalben, durch den natürlichen Haß und durch das gerechte Streben der Menschen gegen willkührliche Herrschaft entsprungen, sodann durch die natürlichsten Mittel: Einigkeit und Wohlstand zum Wachsthum' und zur Blüthe gekommen, haben dir die zwei ersten Bücher getreulich erzählet. Nun das dritte und vierte erzählen dir, nicht minder wahrhaft, aber weniger erfreulich, wie die Landschaft in Vergessenheit der Mäßigung nach übergroßer Macht gegriffen

und für sich selbst ein Gift genommen, zwar beinah' ein ganzes Jahrhundert hindurch, aber mühesam, gegen überstrebende Fürstengewalt sich gewehret habe, endlich theils durch die Mängel ihrer inneren Verfassung, theils und meistens durch die übergroße Gewalt der Ausschüsse und durch die Eigensucht der einzelnen Stände verdorben und dann leicht vernichtet worden sei. — Eine Pflanze war sie, üppig aufgeschossen, unter dem weisen Albrecht in der schönsten Blüth' entfaltet, darnach welkend — verdorrt — endlich abgeknickt.

Wilhelm IV., der nach seines Vaters: Albrecht der Weisen Tode[1]) zufolge des neu errichteten Hausgesetzes die Herrschaft in ganz Bayern überkam, war noch unvogtbar. Sein Vater hatte auf diesen Fall für das Land und für ihn Vorsorge getroffen und den Herzog Wolfgang nebst sechs Männern aus der Landschaft zu dessen Gerhaber gesetzt. „Diese sieben sollen einhellig oder nach Stim„menmehrheit,[2]) bis Wilhelm mit seinem

1) Am 18. März 1508. Das Notifikationsschreiben Wilhelms an den Kaiser in den Lantagshl. XVI. 423. beweißt dies gegen die verschiedenen irrigen Angaben der Chronisten.

2) Herzog Wolfgang hatte kein vorzüglicheres Recht als die andern Vormünder aus der Landschaft; obgleich

„18ten Lebensjahre die Volljährigkeit erreicht,
„die Verwaltung führen, Land' und
„Leuten und also auch dem Fürsten zum Be-
„sten und so wie sie es gegen ihn nach erlangter
„Volljährigkeit, als auch gegen das Land,
„verantworten können und wenn Herzog Wolf-
„gang oder einer oder mehrere von ihnen nicht
„Vormund seyn könnten oder wollten, haben
„die Anderen Macht, den oder die Abgehenden
„aus den Ständen zu ergänzen." 3) Zufolge
dieser Gewalt setzten die Vormünder einen
Landtag nach Landshut an. 4) Es sammelten

er einmal von den übrigen Vormundern oberster Vormund genannt wird, Landtagsh. XVIII. 18., so hatten doch seine zwei Räthe, die er statt seiner zur Vormundschaft abordnete, zusammen nur Eine Stimme. Ebenda. Dann Wolfgangs Vertrag mit den übrigen Vormündern deshalb bei Aettenkhofer. Urkunde nr. LVII.

3) Schon in der Primogenitursanction ward diese vormundschaftliche Regentschaft, dann in einem eigenen Briefe vom 24ten Jul. 1506 das genauere bestimmt. Landtagsh. XV. 381. u. f. und bei Aettenkhofer Urkunde LVI. Die Vormunder waren Herzog Wolfgang; D. Neuhäuser, Albrechts Kanzlar und Probst am Stift unserer lieben Frauen; Bernardin von Stauff; Ritter Hanns von Peffenhausen; Jörg von Trenbach; Barthelme Schrenk, Bürger von München und Veit Beringer, Bürger von Ingolstadt.

4) Auf den 13ten August 1508.

sich die Landesstände in reicher Zahl im großen Saale des Rathhauses. Die ehrwürdigen Prälaten, die edelen Herren, die bescheidenen Bothen der Städte und Märkte nahmen nach herkömmlicher Ordnung ihre Sitze ein. Da aber, gleich im Anfang', entstand Streit zwischen den Bothen der Städte Burghausen und Wasserburg: welcher vor der anderen der Vorrang und Vorsitz gebühre. Für jene war, daß Burghausen eine Hauptstadt, und Wasserburg mochte anführen, daß sie zum Oberlande gehöre, dessen Landschaft nun die herrschende und in deren Schoos Burghausen aufgenommen worden sei. Allein sitzt Kopf und Herz am rechten Flecke, so sitzt jeder gut! — Die vormundschaftlichen Regenten enschieden: Wenn der Landtag in München oder Ingolstadt gehalten würde, solle Wasserburg, wenn im Niederlande zu Landshut oder Straubing, solle Burghausen den Vorrang haben.5) Darauf als sich die Versammlung ge=

5) Die Entscheidung ist erst vom 21. Aug. 1509. die Städte nahmen sie aber nicht an, sondern führten als über erworbene und strittige Privatrechte Prozeß beim herzoglichen Hofgerichte, dann erst compromittirten sie auf die Regentschaft, welche unterm 24ten Oct. 1510 ebenso, wie im J. 1509 entschied. Landtagsh. XVII. 204. XVIII. 203 u. f.

ordnet, erschienen Herzog Wolfgang und die übrigen Vormünder und eröffneten die Verhandlung mit ihrem Antrag': Er betraf die Huldigung, welche dem Herzoge Wilhelm und der Vormundschaft auf ihre Dauer zu leisten, sodann die Mäßigung und Erklärung der Landesfreiheit. Den Antrag zu prüfen schritt man, so war es üblich, zur Wahl des Ausschusses. Allein da kam abermal Zwiespalt in die Versammlung. Die Prälaten und die von den Städten und Märkten mit etlichen vom Adel des ehemaligen Münchner-Straubinger Landantheiles meinten, daß nach ihrem Gebrauche Prälaten und Bürger aus dem Adel, dieser aber aus jenen zweien Ständen zum Ausschusse wähle. Dagegen die vom Adel im neuangefallenen Herzogthume, welche unlieb anderen Ständen Einfluß auf die Wahl gestatteten, wollten, es habe nach dem Herkommen ihres Landantheiles ein jeder Stand aus den seinigen selbst zu wählen, so viel ihm zustehe zum Ausschusse zu stellen. Auch die vom gemeinen Adel beschwerten sich, daß von dem höheren Adel ihrer zuwenig zum Ausschusse genommen würden. 6) — Wo alle

6) Der Unterschied ist ja nicht im gewöhnlichen Sinne zu nehmen: die vom höheren Adel hießen auch aus=

Ein Mann sind, braucht es solcher Absteckung der Stände nicht und Vertrauen kann nicht abgegränzt seyn nach dem Stande. Die Irrung ward endlich mit beider Theile Willen gehoben durch einen Schiedsspruch der Vormünder:

„Jetzt auf dem Tage zu Landshut, also sprachen sie, „soll ein jeder der drei Stände „aus den seinigen selber seine gebührliche Anzahl zum Ausschusse wählen. Eben so künftig, „wenn ein Tag zu Landhut oder Ingolstadt „seyn wird — nach dem Herkommen in dem „vetterlichen Fürstenthume. Würde aber der „Tag im vorgehabten väterlichen Fürstenthume „zu München oder Straubing seyn, so sollen „nach dem Herkommen dieses Fürstenthumes „die Prälaten und die von den Städten und „Märkten aus dem Stande des Adels und die „vom Adel aus jenen zweien Ständen die Anzahl je eines Standes zum Ausschuße wählen „und damit Gleichheit bleibe, so werden künftig „die Landtage gehalten in festgesetzter Ord-

---

zeichnungsweise: Turnierer und wirklich war auch nicht die Rittermäßigkeit, sondern die Turniermäßigkeit die Scheidewand zwischen dem höheren und gemeinen Adel, von welchem in den Landtagshandlungen die Rede ist. XVI. 84.

„nung und Umwechslung in München, dann „zu Landshut, hierauf zu Ingolstadt und endlich zu Straubing. (Sehr bald aber kam „diese Ordnung außer Acht.) Jetzt und für „an sollen im Ausschusse deren vom „Adel so viele seyn, als deren von den „beiden andern Ständen zusammen.“ Dieses war alt herkömmlich, aber deshalb ausdrücklich festgesetzt, weil der Stand der Prälaten und jener der Bürger, Neuerung gesucht hatten, für billig erachtend, ein jeder genieße Vortheil und Antheil an der Verhandlung nach dem gleichen Rechte seiner Person und nach dem Maße der Lasten, die er trägt. „Zu den „Verordneten des Adels selbst, so ward weiter „verfügt, werde ein Drittel ungefähr aus dem „gemeinen, zwei Drittel aus dem höheren Adel „genommen. Im Uebrigen mag die Landschaft „den Ausschuß eng oder weit setzen nach ihrer „Einsicht.“[7)]

2) Streit der Huldigung halber.

Demnach ward ein Ausschuß geordnet von vierzig Personen[8)] und so unerheblich der An-

7) Den ganzen Streit und Entschied in den Landtagsh. XVII. 14—20.

8) S. deren Verzeichniß in den Landtagsh. XVII. 21. 22.

trag der herzoglichen Vormünder schien, so ward er dennoch nicht eingegangen. Denn sie foderten, daß die Erbhuldigung geschehe vor der Freiheitsbestätigung. Vielen scheint dieses eine blose Form, die einen geringen Werth habe. Allein ein für seine Freiheit eifersüchtiges Volk ist es auch auf die Formen seiner Verfassung. Sie sind das Geschirr, in welchem es jene trägt; bricht dieses zusammen, ist gar leichtlich alles hin. Dies verstehen die Engländer gut; und jene Form besonders hielt man in Bayern vortrefflich zu dem, daß sie den Regenten erinnere, wozu er vorhanden und die Achtung der Volksrechte sey gleichsam die Bedingung seiner Herrschaft. Sie betrachteten die Huldigung gegen Bestätigung der Landesfreiheit wie den Vertrag, durch welchen das Volk Gehorsam versprochen und ohne welchem sie keinen schuldig. Die Vormünder aber, auf die Herrschaftsmehrung ihres Mündels gewissenhafter, als auf die Landesrechte bedacht, bestanden auf ihrem Begehren. „Es sey," (sagten sie Fürsten schmeichelnd) „rechte natürliche Ordnung, daß „der Gehorsam der Unterthanen gegen ihren „rechten Erbherrn vorausgehe und die „Gnade des Erbherrn gegen sie als gehorsame

„und dienstbare Unterthanen in Bestätigung ih-
„rer Freiheiten nachfolge und solcher Gehorsam
„damit belohnet werde." 9) Dazumal begriff
man dies nicht, noch auch, was Freiheit aus
bloser Gnade; die Stände wiesen auf ihre
Briefe und auf die jüngste Verordnung Al-
brechts selbst, wo ihnen das Recht vorbehalten
sey, Huldigung nicht eher zu thun, als nach
Bestätigung ihrer Freibriefe. 10)

So ward hin und her geredet von einem
jeden Theil' in zweien Wechselsätzen, 11) endlich
aber von der Landschaft der Entwurf, nach wel-
chem Huldigung und Freiheitsbestätigung vor
sich gehen sollten, vorgelegt und von den Vor-
mündern angenommen. Nach dieser Annahme und
Bereitwilligkeit schworen Prälaten, Adel und
die gegenwärtigen Bothen der Städte und
Märkte, „den Vormündern, solang ihre Vor-
„mundschaft währe, nach folgendem Masse
„verpflichtet seyn zu wollen und nach Ausgang

9) In der Rede, die sie haben halten lassen. Landtagsh XVII. 26.

10) Landtagsh. XVII. 28 u. f.

11) Der vormundschaftlichen Regierung Replick Landtagsh. XVII. 32—40. Die landschaftliche Duplick XVII. 40—43. Diese technischen Prozeßausdrücke sind damals schon in den Landagsacten selbst gebraucht.

„der Vormundschaft dem Herzoge Wilhelm, „**sofern** er beim Antritte seiner Re„gierung ihre Freiheiten sammt und „sonders, wie vormals von seinem „Vater geschehen, bestätiget, getreue „Landleute und Unterthanen zu seyn.“ 12) Also und unter solcher Bedingung geschah die Huldigung von den gegenwärtigen Landständen in dem Rathhause zu Landshut. 13) Städte und Märkte aber beharreten, daß man nach altem Herkommen den Eid „bei ihnen daheim“ einholen solle. 14) Dann, auf geschehene Huldigung, wurden alle gemeinen und besonderen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Handfesten und Briefe, denen im Oberlande das Rechtbuch und die Herkommen beider Lande, „die nun Ein Land geworden sind“ bestätigt und besonders in derselben Kraft und Form,

---

12) Diese Huldigungsformel ist eingerückt dem 48. Freibrief' in der vulgären Sammlung.

13) 4ten September 1508.

14) Landtagsh. XVII. 48. gegen Bestätigung ihrer besonderen Freiheiten. So huldigte Landshut am 9ten September. Andere erst im März, April, ja im October 1509. Selbst von Landgerichtsleuten wurden solche spezielle Huldigungen theils von den Regenten persönlich theils durch Commissarien eingenommen. Landtagsh. XVII. 184. u. f.

„wie dies Herzog Albrecht gethan und sollten „sich dieser Bestätigung und aller anderen früheren beide Landschaften, „die nunmehr eine einzige, in Allweg „gleich mit einander bedienen.“[15] Durch diesen Bestätbrief sind wohl die früheren besonderen Bestätigungen einer Landschaft, und die darin enthaltenen Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte zu allgemeinen erhoben, nicht aber sind die Rechte selbst und die früheren Handfesten der einen Landschaft auf die andere ausgedehnt worden,[16] und daß des Herzogs Al-

15) S. den 48. Freibrief l. c.

16) Hier eine große Controverse im bayr. Staatsrechte. v. Kreittmayr im bayr. Staatsr. §. 188. S. 432 meint gar, schon durch die Landesvereinigung vom J. 1506 seyen die niederbayr. Handfesten und Freiheitsbriefe auch auf Oberbayern ausgedehnt worden. Aber mit Unrecht. Sogar im 48ten Freibriefe der vulgären Sammlung und auch nach dessen Errichtung in den Landtagshandlungen, werden die speziellen Rechte eines Landtheiles sehr genau unterschieden. So z. B. ist das Rechtbuch nur denen im Oberlande bestätigt; So sind in den Landtagsh. XVII. 81 die Gegenden unterschieden, wo das Buch (Rechtbuch Ludewigs) liegt oder nicht liegt. Auch ist in dem 48ten Freibrief nur Gebrauch der Bestätigung, nicht Gebrauch der Rechte eines anderen Landtheiles communiciret. S. Panzer Ursprung und Umfang, 106. u. f. — Noch im Jahre 1516 hatten die Landstände selbst die Ansicht,

brecht Bestätigung mit in den Freibrief aufgenommen ward, ist deshalb wichtig, weil in derselben der Landschaft das Recht erneuert worden, gegen Verletzung ihrer Freiheit beisammen zu bleiben und sich zu wehren; — ein Recht, welches der Landschaft zu entwinden, sich die Fürsten Mühe gaben, als sie vorhatten, die Freiheit zu brechen.

3) Erklärung und Mäßigung der Landesfreiheit.

Denn es strebten fortwährend, die Fürsten ihre Herrschaft, die Stände ihre Freiheit, zu erweitern. Die Herzoge hatten keine Lust, die Vorrechte, welche ihnen die Stände in der Noth abgetrotzt hatten, zu achten. Diese fanden in der Unordnung jener Zeiten Gelegenheit ihre Rechte über den Buchstaben der Urkunden auszudehnen. Vieles war unbestimmt ge-

daß die Freibriefe nicht communicirt seyen, sondern jeder Landtheil seine eigenen Briefe und Rechte habe. Denn auf dem erwähnten Landtage wurden acht Verordnete bestellt, welche auch den Auftrag hatten, mit den herzoglichen Räthen „das Landrechtbuch im „Oberland zu Bayern nothdürftiglich zu corrigiren, „uff das die Oberländer gemeiner Lands„erklärung sovil die Niderländer genyes„sen mögen.“ Landtagshandl. von 1516. Mss.

lassen; nach diesem rennten Herzog und Stände. Jener eignete es sich zu, Kraft seiner Landeshoheit, als sey alles Regale; diese foderten es, Kraft ihrer natürlichen Freiheit. Herzog und Stände fanden sich im Besitze von Rechten ohne Titel und fragte der Herzog nach dem Rechtsgrunde der Stände, mußte er wagen, sie fragen vielmehr nach seinem. So hatte sich die Gerichtsbarkeit des Adels äusserst gemehrt; dagegen hatte der Herzog durch die Unbestimmtheit der Vizdomhändel immer Gelegenheit, darein zu greifen. Die Hofmarksrechte waren wohl anerkannt, aber in Vielem unbestimmt, so wie die Gränzen der Hofmarken selber, die unbemerkbar auf eine große Zahl gestiegen. Von seinen Vogtleuten nahm der Adel seither schon Scharwerk, der Herzog von den Bauersleuten Fuhren ins Holz, höheren Zoll, Mauth und Umgeld, wo er es vorher nicht, oder nicht in dem Maße gekonnt. So in Vielen waren die Handfesten, auf welche man sich berief, entweder dunkel oder veraltet, theils weil sie dem Rechte nicht genügten, welches geübt ward, theils weil das Recht, das sie enthielten, wegen Uebermäßigkeit nicht geübt ward und durch alles dieses waren die Gränzen des Gehorsams und der Herrschaft sehr verwirret.

Daher schon zu Albrechts des Weisen Lebzeiten hatte man für nothwendig gehalten, die alten Freiheitsbriefe durchzusehen und die Landesfreiheit zu mäßigen und zu erklären. Die Landschaft hatte auch schon vor zweien Jahren einen Entwurf der Erklärung auf einem Ausschußtage vorgelegt,[17] der Herzog Albrecht hatte zum Theil angenommen, verworfen oder beigesetzt und nach oftmaligen Verhandlungen darüber[18] war auf einem Landtage zu Ingolstadt[19] der endliche Entwurf verglichen worden. Dennoch blieb er nur Entwurf: denn über einige Punkte blieb man noch uneinig. Die mehresten Landstände waren hinweggeritten, und die da geblieben waren, konnten ohne die andern nichts beschließen. Auch der Herzog eilte weg und verschob endlichen Vergleich und Ausfertigung der Landesfreiheitserklärung auf einen Landtag,

---

17) Zu Landshut am 21. April 1506.

18) Besonders auf dem Landtage zu Landshut, eröffnet am 7ten April 1507. Fr. v. Krenner Landtagsh. XVII. 107. u. f. liefert uns den Entwurf mit demjenigen, was der Herzog ausstrich, annahm oder beisetzte.

19) Eröffnet am 1. Sept. 1507.

den er baldigst nach Straubing ansetzen wollte; aber er erlebte ihn nicht mehr.[20]

Die vormundschaftliche Regierung hob den Faden wieder auf, wo er fallen gelassen war. Auf ihre Auffoderung übergab die Landschaft durch acht Verordnete aus dem Ausschuße der LX. abermals einen Entwurf zur Mäßigung und Erklärung der Landesfreiheit. Er ward von der Regentschaft mit dem letzten, zu Ingolstadt zu Stande gebrachten, verglichen,[21] nach kurzer mündlicher Verhandlung bis auf wenige Aenderungen angenommen und die Landesfreiheitserklärung noch auf demselben Landtag' ausgefertigt.[22] Suche darin kein System, wie es die Schule macht! In

20) Dessen sind unwiderlegbarer Beweis die Landtagsh. XVII. 36. und gar 42. Darnach ist Feßmaier Gesch. 697. zu berichtigen, der den Entwurf als wirklich beschlossene und damals ausgegangene Freiheitserklärung annimmt.

21) Der Unterschiede waren viele. S. das von der vormundschaftlichen Regierung zur Vergleichung der beiden Entwürfe geführte Protokoll in den Landtagsh. XVII. 61. u. f.

22) Die Regentschaft wollte besonders den Artikel „daß sich gemeine Landschaft bei Verletzung der Freiheit an einen andern Herrn wende" weghaben. Es steht aber über diesen Artikel gar nichts in der neuen Declaration. Es tritt also bei ihnen ein, was bei allen

einer Ordnung die der Zufall oder vielmehr der Grad der Wichtigkeit der Materien für jene Zeiten bestimmt hat, ist nur das berührt, was zwischen dem Fürsten und Volke strittig und einer Aenderung oder Läuterung bedürftig war. „Die Zahl der Vizdomhändel ist festgestellt auf zwanzig, Hofmarks-Gränz' und Recht genau bezeichnet, damit der vorzüglichste Grund des Habers zwischen dem Herzog' und dem Adel ab sey. Auf der Edelleute Güter oder auch ausser den Hofmarken auf Stift- und Vogtgütern stehe nicht dem Herzoge, sondern dem Edelmanne das Scharwerk zu. Prälaten und Bürger aber genießen auf ihren Gütern außer ihren Hofmarken dieses Vorrecht nicht. Geordnetes Scharwerk, so war weiter verfügt, soll Landesfürst auf seinen Gütern bleiben lassen unerhöhet. Wer von Prälaten, Edlen oder sonst über Untersassen, Vogtleute und Unterthanen ohne Rechtstitel die Gerichte offenkundig und ohne rechtliche Ansprache zehen Jahre geübt hat, soll von dieser Gerichtsübung nicht entsetzt wer-

übergangenen Punkten. Landtagsh. XVII. 71. Die ausgefertigte Declaration mit Rücksicht auf den Entwurf und die verschiedenen Veränderungen. S. ebenda XVII. 73.

den ohne Recht.[23] Desgleichen solle nicht ohne Recht entsetzt werden, welcher Edelmann auf seinen Vogtgütern Obrigkeit und Scharwerk hergebracht, überhaupt Niemand dessen, so er zehen Jahr' oder länger ohne rechtliche Ansprach' im Inhaben gewesen ist. Alle Neuerungen in Zöllen, Mauthen und Umgeld, seit zehen Jahren vorgenommen, sind ab. Das lästige Futtersammeln durch die fürstlichen Amtleute ist, da, wo das Buch liegt,[24] ganz aufgehoben und im Niederlande nur da gestattet, wo es gesammelt worden wäre vor zwanzig Jahren; aber es werde nicht erhöhet. Des Herzogs Jäger und Falkner, der Klöster theuere Schmaußer, sollen in einem Kloster öfter als einmal im Jahre nicht einkehren und welches Kloster von den Jägern und Falknern seit zehen Jahren nicht besucht worden, soll auch ferner von ihnen befreit seyn. Genau ward bestimmt, wie

23) Daraus scheint, daß wer nicht notorisch 10 Jahre lang die Gerichte übte, ohne Prozeß dieselben verloren habe. Aber auch wer zehen Jahre die Jurisdiction besaß, hatte sie nicht verjähret. Wie kann man auch die Theorie der Verjährung auf eine Pflicht (Gerechtigkeit zu verwalten) anwenden wollen?

24) Noch Unterscheidung der besonderen Rechte der verschiedenen Landtheile.

einer Ordnung die der Zufall oder vielmehr der Grad der Wichtigkeit der Materien für jene Zeiten bestimmt hat, ist nur das berührt, was zwischen dem Fürsten und Volke strittig und einer Aenderung oder Läuterung bedürftig war. „Die Zahl der Vizdomhändel ist festgestellt auf zwanzig, Hofmarks-Gränz' und Recht genau bezeichnet, damit der vorzüglichste Grund des Haders zwischen dem Herzog' und dem Adel ab sey. Auf der Edelleute Güter oder auch ausser den Hofmarken auf Stift- und Vogtgütern stehe nicht dem Herzoge, sondern dem Edelmanne das Scharwerk zu. Prälaten und Bürger aber genießen auf ihren Gütern außer ihren Hofmarken dieses Vorrecht nicht. Geordnetes Scharwerk, so war weiter verfügt, soll Landesfürst auf seinen Gütern bleiben lassen unerhöhet. Wer von Prälaten, Edlen oder sonst über Untersassen, Vogtleute und Unterthanen ohne Rechtstitel die Gerichte offenkundig und ohne rechtliche Ansprache zehen Jahre geübt hat, soll von dieser Gerichtsübung nicht entsetzt wer-

übergangenen Punkten. Landtagsh. XVII. 71. Die ausgefertigte Declaration mit Rücksicht auf den Entwurf und die verschiedenen Veränderungen. S. ebenda XVII. 73.

den ohne Recht.23) Desgleichen solle nicht ohne Recht entsetzt werden, welcher Edelmann auf seinen Vogtgütern Obrigkeit und Scharwerk hergebracht, überhaupt Niemand dessen, so er zehen Jahr' oder länger ohne rechtliche Ansprach' im Inhaben gewesen ist. Alle Neuerungen in Zöllen, Mauthen und Umgeld, seit zehen Jahren vorgenommen, sind ab. Das lästige Futtersammeln durch die fürstlichen Amtleute ist, da, wo das Buch liegt,24) ganz aufgehoben und im Niederlande nur da gestattet, wo es gesammelt worden wäre vor zwanzig Jahren; aber es werde nicht erhöhet. Des Herzogs Jäger und Falkner, der Klöster theuere Schmaußer, sollen in einem Kloster öfter als einmal im Jahre nicht einkehren und welches Kloster von den Jägern und Falknern seit zehen Jahren nicht besucht worden, soll auch ferner von ihnen befreit seyn. Genau ward bestimmt, wie

23) Daraus scheint, daß wer nicht notorisch 10 Jahre lang die Gerichte übte, ohne Prozeß dieselben verloren habe. Aber auch wer zehen Jahre die Jurisdiction besaß, hatte sie nicht verjähret. Wie kann man auch die Theorie der Verjährung auf eine Pflicht (Gerechtigkeit zu verwalten) anwenden wollen?

24) Noch Unterscheidung der besonderen Rechte der verschiedenen Landtheile.

des Waidwerks Lust zu üben und die Bannforste zu behandeln. Heurathszwang, von Landesfürsten oft geübt an schönen Kindern edler Häuser, soll nimmer seyn und selbst die Heurathen eigener Leute des Herzogs und jener anderer Herren geschehen frei, nur mit des Herrn Wissen doch ohne Zahlung irgend eines Geldes oder Gutes, und auch ihre Kinder soll der Landesfürst ferner nicht vertheilen. So ward zum ersten Schritt der zweite gethan aus seiner Selbstentehrung. Weil man gesehen, die Fremden laufen ihrem Vortheil nach und mit dem Glück' auch samt dem gestohlenen Geld' ausser Landes, so ward festgestellt, die Aemter des Hofes, die Pflegen der Städte und Schlösser sollen mit Landleuten, welche Bayern oder im Land' angesessen sind, besetzt seyn, und auch im Rathe seyen mehr Landleute, die des Landes Freiheit kennen, als Gelehrte.[25] Man hat ge-

25) In den Rathskollegien hatten sich seit der Verbreitung des römischen Rechtes Doctores juris (Gelehrte) eingedrängt und der Gegensatz des röm. und deutschen Rechtes drückte sich aus durch den Gegensatz der adelichen Rathsbank, wo die sassen, welche ohne gelehrtes Studium ihr Nationalrecht kannten, wie etwas alltägliches und der Gelehrtenbank, wo die Doctores juris. Ein Gegensatz, den man nachmals nicht verstanden und für lächerlich gefunden hat.

glaubt, das römische Recht könne man brauchen der Despotie zu Gunsten. — Dafür ward gesorgt, daß einem Jeden Recht werde. Der Landesfürst selbst gibt es gegen sich einem jeden Unterthan vor seinen eigenen Gerichten und nimmt, was er ansprechen will, nicht mit Gewalt, sondern nach dem Rechtsspruche des ordentlichen Richters des Beklagten.[26] Keinen soll er von seinen ordentlichen Gerichten ziehen können, und genau waren die Formen der Verhaftungen festgesetzt. Der Landesfürst, so sagt die Freiheitserklärung weiter, soll um Schulden oder anderer Sachen halber vom Lande nichts veräussern und verpfänden, aber des Landesfürsten eigene Güter sollen hierin nicht eingezogen und er damit frei seyn.[27] Die Erklärung und Mäßigung der Lan=

---

26) Das ist seitdem in Bayern geblieben und ist noch.

27) Früher konnte dies sehr zweifelhaft seyn; ja manche Freibriefe sprachen für die Unveräusserlichkeit auch der Privatgüter des Fürsten. Sogar die Hausverträge, die den Fürsten natürlich auch nach Diesem noch gegen seine Familienglieder banden, waren oftmals unter der Garantie und Theilnahme der Landstände gemacht worden. — Nun konnten die Landstände gegen solche Veräusserung des Hausgutes nichts rechtlich einwenden. Sie waren aber dabei sehr betheiliget, daß die Fürsten ihr Hausgut nicht verschleuderten,

desfreiheiten soll von jedem regierenden Fürsten beim Antritte seiner Regierung, und ehe ihm die Landschaft Erb-Huldigung thut, bestätiget, ein jeder Richter und Amtmann darauf vereidet werden und einem jeden Stand' oder jedem Einzelnen allenthalben an seinen besonderen Freibriefen nichts schaden, sondern es sollen alle die alten Landesfreiheiten und Bestätigungen in den Punkten, welche in die Läuterung nicht gebracht sind, (als keiner Läuterung bedürftig) aufrecht stehen ungeschwächt." [28]

Also verfügt die Freiheitserklärung, ein Staatsgrundgesetz, gefertiget durch Vertrag vom Fürsten und den Landständen für das ganze Land. So scheinbare Erweiterungen der ständischen Rechte aber dieselbe enthält, so hat sie doch den Ständen kein Recht gegeben, welches sie nicht schon vorher und in solchem Maße geübt,

---

weil ein großer Theil des Landes wirklich nur Hausgut war, also auch, wenn der größte Theil dieses Privateinkommens wegfiel, die Fürsten öfter mit Bitten um Steuern kamen. Die Stände konnten also bei Steuerbewilligung gerade die Nichtveräusserung des Landes als Bedingung setzen.

28) z. B. Steuerbewilligungsrecht u. a.

daß, es ihnen zu nehmen, nicht möglich war, und die buchstäbliche Feststellung der Rechte war nunmehr eine Gränze, welche den weiteren Umgriffen der Stände Einhalt that;[29] dahingegen auch dem Herzoge nunmehr gesetzlich eine Gewalt verliehen ward, welche er vorher nicht üben konnte. Daher ist diese Landesfreiheitserklärung mit Recht eine Freiheitsmäßigung genennt worden.[30]

4) Zusatz zur Landesfreiheitserklärung. Lässigkeit des Ritterstandes. Uneinigkeit der Stände. J. 1510.

Aber auch die gemäsigte Freiheit ward von den herzoglichen Beamten oft nicht gehalten und manches, der Läuterung ungeachtet, zeigte die Anwendung doch als zweideutig und dunkel, und daher schon zwei Jahre nach der ersten Landesfreiheitserklärung ward zu derselben ein Zusatz von der Landschaft begehrt und von der

29) Es war der ähnliche Fall, wie mit den ersten Verordnungen über das Lehenwesen.

30) So heißt sie in den Landtagsh. oftmals, weil man annahm, die früheren Landesfreiheiten seyen „unmäßlich gestellet," man müsse sie „für Fürsten und Land „füran leidlich stellen." XVI. 1. 14. XVII. 35. 38. und in der Landsfreiheits-Declaration selbst.

Regierung bewilligt, weil diese an Rechten nichts verlor, dagegen eine stattliche Hilfe vom Land' erhielt. Fräulein Sabine nämlich war an Ulrich von Wirtenberg und Sibylla an Ludewig, den Pfalzgrafen am Rheine, verlobt worden.[31] Man hoffte von beiden Verbindungen vieles Gute für Bayern; von der letzten insbesondre die Freundschaftserneuerung mit dem pfälzischen Hause. Allein um das Heurathsgut und die Ausstattung, welche bei Vermählungen bayrischer Prinzessinen herkömmlich waren,[32] geben und auch eine Schuld an den Pfalzgrafen Friedrich, noch aus dem Köllner Spruch', ablösen zu können,[33] bat Herzog Wilhelm von dem guten Willen[34] der Landschaft, „sie möge „eine Landsteuer vornehmen, anlegen und ein-

---

31) S. Aettenkhofer S. 77. 78. Das Genauere liefern die Landtagshandl. XVIII. 6. 23. 77. und über die Vermählung der Prinzessin Sabine. S. v. Belli Abhandlung in der Zeitschrift für Bayern IV. Heft. Abh. nr. III.

32) Gewöhnlich 32,000 fl. nebst der Ausfertigung. Sie war dem Fürsten, nicht dem Volke, zur Last.

33) Nämlich 2000 fl. jährliche Gilt mit 40,000 fl. abzulösen. Ueber alles s. den Antrag des Herzogs und seiner Vormünder. Landtagshandl. XVIII. 20—28.

34) Auf dem Landtage zu Straubing eröffn. am 12. Aug. 1510.

„einbringen, wodurch ihm die Summe von „von hundert und fünfzigtausend Gulden ver„schafft würde.“

Auf das Gutachten des Ausschusses, welcher deshalb gesetzt ward 35) und nach wechselseitigen Berathungen mit demselben erklärte die Landschaft den herzoglichen Vormündern: „sie bewillige, nicht aus Schuldig„keit, sondern aus gutem Willen, „diesmal und sofern' ihre und des ge„meinen Landes Beschwerden ohne Verzug „gehoben würden 36) und gegen gebührliche „Schadlosbriefe für einen jeden Stand beson„ders und insgemein, eine Hilfe von hundert„tausend Gulden, die sie durch Steuerer, „aus ihr und von ihr gewählt, bis Pfingsten „des nächsten Jahres anlegen und einbringen „wolle.“ Zugleich übergab sie ihre Beschwer-

35) Die XL. begutachteten zuerst, Hilfe zu geben. Dann trug ihnen die Landschaft Gutachten auf, auf welche Weis' und in welchem Maße die Hilfe geschehen solle. Deshalb setzten die XL. aus ihnen einen engeren Ausschuß von acht. Diese brachten ihren Vorschlag an die XL, die XL an die gemeine Landschaft, welche ihn genehmigte. Landtagsh. XVIII. 33. u. f.

36) . . . „jetzt die weil wir allhier sind ohn' allen länge„ren Verzug“. Die Erklärung in den Landtagsh. XVIII. 45—49.

den und Bitten, welche sie theils der Dunkelheit, theils und meist der Uebertretung der jüngsten Landesfreiheitserklärung halber, oder sonst hatte. Auch wollte der Ausschuß, die günstige Gelegenheit benutzend, daß mit der Landschaft oder deren Verordneten Zuziehung die seit zehen Jahren in allen Landschaften gepflogenen Unterhandlungen über Polizei- und Gerichtsordnung wieder aufgeknüpft und für das ganze Land ein gleichförmiges Landgeboth zu Stande gebracht würde. Städte und Märkte und etliche Prälaten waren dafür; aber die Ritterschaft und der andere Theil der Prälaten, in verderblicher Gleichgültigkeit, meinten: „es „thue nicht Noth, aus der Landschaft deshalb „Jemand zu ordnen; der Herzog und die Vor„münder wüßten selbst wohl, gute und nützliche „Landesordnung aufzurichten; genug, wenn die„selbe nicht gegen die Landesfreiheit sey“ und obgleich der ganze Ausschuß vorstellte: „weder der Herzog, noch seine Vor„münder, noch ein einzelner Mensch „kenne des Landes Bedürfnisse und „Gewohnheiten alle; sie müssen selbe „erfahren durch Abgeordnete aus der „Landschaft aus allen Gegenden: da-

„rauf fußen gute Gesetze" so blieb doch die Ritterschaft auf ihrer Meinung unverrückbar und der heilsame Antrag des Ausschusses unterblieb. 37)

Indessen ward auch gerathschlagt über die Art der Steueranlage und bald erhob sich darüber Streit unter den Ständen. Der Adel wollte von seinen armen Leuten nur 3 Pfennige vom Pfunde bewilligen, 38) stellte beredt das Elend dar, in welchem der Landmann liege durch die Kriegsnoth der vergangenen Jahre und wollte das Mehrere den Bürgern und deren Holden zu wälzen. Diese hingegen wollten es gehalten wissen, wie von je bei Anlegung bewilligter Steuern. Am Ende vergaßen beide Theile die Einigkeit so weit, daß sie sogar den Streit dem Herzog' und der Vor-

---

37) Es waren so viele Gesamtstimmen, als Stände, vorhanden. Wenn sie sich nicht vereinten, konnte nicht Stimmenmehrheit entscheiden. Sondern die Stände trennten sich, jeder setzte als besondere Föderation durch, was er ohne die Andern thun konnte; wenn dies nicht möglich, unterblieb der Antrag. Wenn der Antrag bloße res singulorum betraf, z. B. Steuer, konnte jeder für sich, aber nicht für den andern Stand, viel weniger für das ganze Land bewilligen. Landtagsh. XVIII. 55—57.

38) Also Vermögenssteuer.

mundschaft zur Entscheidung vorbrachten. Schlau erklärten Herzog und Vormünder: „sie seyen hier, nicht einen Stand gegen den andern zu födern; sondern einem Jeden sein Recht zu vergönnen. Die Stände mögen fürfahren wie sonst, aber freigebiger." Die Uneinigkeit hielten Herzog und Vormünder für vortheilhaft. Bald trennten sich die Stände und Jeder machte dem Herzoge seine besondere Erklärung, was er ihm bewilligen wolle; denn Bewilligung der Gaben war von je und blieb Sache der einzelnen Stände und Personen.[39]

Herzog Wilhelm war damals noch nicht vollends siebenzehn Jahre alt; aber lebendigen Geistes, von zarter Jugend an in Wissenschaften unterrichtet, ein gewandter und beredter Jüngling,[40] von fähigen und kühnen Räthen bedient und angewiesen zum Schlimmen, nämlich zur willkührlichen Herrschaft. Dieser handelte mit je einem Stande besonders und mischte Gewalt und Güte auf die gefährlichste Weise.

39) Den ganzen Hergang des Streites. S. in den Landtagsh. XVIII. 54. 55. dann 58—100.

40) Viti Prior. Ebersperg. Chronic. bav. ap. Oefele II. 739.

Er selbst bat in einer Rede[41] die versammelten Stände des Adels und der Prälaten, eine Steuer, zu 6 Pfenninge vom Pfunde von dem Vermögen der ihrigen zu bewilligen. Was der Red' an Wirksamkeit abgieng, ersetzte des herzoglichen Kanzlars, Augustin Kölners, Werbung bei einzelnen Gliedern der Landschaft. Jene geschah aber insgeheim, bitt- und befehlsweise durcheinander. Anderen Prälaten und Rittern, die des Streites und der weiteren Ausgabe müd, von dannen reiten wollten, wurden die Thore gesperret, bis sie zusagten[42] und so waren endlich alle Stände bereitwillig gemacht, 6 Pfenninge vom Pfund zu bewilligen. Der Herzog dagegen und die Vormünder gaben hierauf nähere Bestimmung und Erläuterung einiger Artikeln in der erklärten Landesfreiheit,[43] sodann der ganzen Landschaft, und einer jeden Parthei besonders, die begehrten

41) Sie steht in den Landtagsh. XVIII. 115. u. f.

42) Die Landtagshandl. XVIII. 102 u. f. 125 enthalten ein Verzeichniß der einzelnen Glieder, welche man wegreiten ließ, weil sie dem Kanzlar oder auf seinen Befehl die 6 dl. zugesagt haben und die Landstände führten über diese Gewaltthat Beschwerden.

Schadlosbriefe.[44] Landschaftliche Steurer, vereidet dem Herzoge und der Landschaft, und bestellt für die vier Rentämter des Landes, ließen sich in den Landgerichten in Gegenwart der Richter, Pfleger und Obleute von den Leuten unter Handgelöbniß ihr Vermögen angeben, Adel und Prälaten thaten desgleichen von ihren armen Leuten und beide auch ausserhalb den Hofmarken, (was für die Rechte der Prälaten eine Ausdehnung war[45]) erhoben von einem jeden Pfunde des Vermögens sechs Pfenninge[46]) und sendeten Geld und Verzeich-

43) Sie ist vom 29. Aug. 1510. Landtagsh. XVIII. 133—138. auch in den Monum. boic. XV. 364. u. f.

44) Der allgemeine ist der 49. Brief in der vulgären Sammlung. Die besonderen sind gegeben dem Adel und dann den Städten und Märkten und dem mehreren Theile der Prälaten. Landtagsh. XVIII. 138—145. Ueberall Beweise, daß Steuerbewilligung res singulorum war, weil man annahm, von seinem Eigenthume könne nur der Eigenthümer weggeben.

45) Ein einziges Mal unter Albrecht im J. 1493 hatten die Prälaten dasselbe gethan, es war aber ungewöhnlich. Im J. 1507 erhoben sie nur die Steuer von ihren Hofmarksunterthanen.

46) Der Adel mußte geloben, daß er nicht mehr nehme von seinen armen Leuten, auch nicht wegen Zehrung (was sie früher durften). Würden sie deshalb Unkosten haben, so sollen diese von den landschaftlichen Steurern vergolten werden.

niß über ihre Unterthanen und deren Vermögen an die landschaftlichen Steuerer, 47) welche der vormundschaftlichen Regierung Geld und Rechnung legten und dagegen Quittung erhielten. 48) Die Vollziehung dieser Geschäfte verzog sich gleichwohl fast ein ganzes Jahr. 49)

5) Besonderer Landtag in des Herzogs Wolfgang Landantheile. J. 1511.

Der Landantheil, welcher dem Herzoge Wolfgang zum Genuß auf Lebenszeit angewiesen war, trug, wie das übrige bayrische Land alle Lasten und hätte, nach dem Inhalte des brüderlichen Vertrages, 50) billig alle Vortheile genießen sollen. Der Herzog Wolfgang hatte sich

47) Auch dies war neu. Vorher lieferten sie keine Berechnung.

48) Die Notitzen sind gezogen aus der Steuer-Instruction und aus der Steuerrechnung.

49) Im J. 1511 wurde noch gemahnet. Die Rechnung ward gelegt im Mai 1511. Es waren aber sogar noch im October 1512 Aussenstände. Landtagsh. XVIII. 232—239.

50) In den pragm. sanct. ist nicht nur gesagt, daß der Paragetheil zum Herzogthum gehöre, sondern auch, daß, so oft ein bayr. Landtag erfodert werde, Herzog Wolfgang die in seinem Paragetheile wohnenden Landstände hinziehen und dort für das gemeine Land rathen und beschließen, sie auch bei des Landes Freiheiten lassen müsse.

aber schon bei der Erlassung der Landesfreiheits-erklärung geweigert, derselben in seinem Land-antheil' Anwendung zu gestatten, weil dadurch sein Einkommen geschmälert würde,[51] und auf seiner Prälaten, Edlen und Städte Beschwerde nur nachgegeben, als ihm die vormundschaft-liche Regierung Schadloshaltung förmlich ver-schrieb.[52] Allein die Beobachachtung der erklär-ten Landesfreiheit in seinem Landantheile ver-zog sich dennoch. Auf einem besonderen Land-tage zu Landsperg[53] wohin Herzog Wolfgang die Landstände, die in seinem Bezirke wohnten, berief, um über seinen Streit mit den Frey-bergern und über seine Irrungen mit dem Her-zoge Wilhelm zu handeln,[54] getraute er sich sogar zu sagen: „ihm stehe Steuer und Hilfe zu, und wenn er sie ihnen er-

51) Wegen Gerichtswändeln u. a.

52) Der Revers der Regentschaft in den Landtagsh. XVII. 179.

53) 28. April 1511.

54) Einer von Wolfgangs Dienern hatte den Paul von Freyberg erschossen. Die Landtagsh. XVIII. 239—258 u. 285. erzählen den Handel ausführlich. Er ward durch Herzogs Wilhelm Vermittlung bei-gelegt. Mit Wilhelm war Herzog Wolfgang in Ir-rung wegen Zahlungsrückstandes der Appanage.

„lasse, sey es eine Gnade.“[55] Indessen begnügte er sich doch mit der freundschaftlichen Vermittelung, die seine Landstände zur Beilegung seiner Irrungen bothen und gab ihnen auf demselben Landtage über die Bestätigung der erklärten Landesfreiheit für seinen Landantheil eine förmliche Verschreibung.[56]

6) Des Herzogs Wilhelm Regierungsantritt und gewaltsames Fürfahren. — Militärverfassung. — J. 1511—1514.

In Herzog Wilhelm war indeß ein junger Freiheitsbrecher großgewachsen: denn als er mit Vollendung seines achtzehnten Jahres des Landes Regierung übernommen hatte,[57] bekam er

55) In seinem Antrag' auf dem Landtage. S. Landtagsh. XVIII. 263.

56) Vom 8ten Mai 1511. Die Landesfreiheitserklärung vom J. 1508 ist darin wörtlich eingerückt. Landtagsh. XVIII. 480. u. f. Im J. 1513 war im Wolfg. Paragetheile, noch ein Speciallandtag, welchen das J. N. v. Krenner'sche Verzeichniß übergeht. Ich erwähne ihn hier, weil dieser Landtag keinen geschichtlichen Werth hat, somit im Texte übergangen wird.

57) Aettenkhofer setzt Wilhelms Geburtstag irrig auf den 23. Nov. 1493. Das Regierungsausschreiben Wilhelms schon vom 15 Nov., das Aettenkhofer's Urkunde nr. LVIII. selbst liefert, sagt, daß er volljährig sey und der Entwurf der Freiheitsbestätigung, die Wilhelm geben wollte vom 13. Nov. sagt: „daß er solches Alter der 18 Jahre anheute Dato die-

Lust, Land und Leut' in der Hand zu haben und weil ihm eine Schranke gehässig, so säumte er die Landesfreiheiten und deren Erklärung bei dem Regierungsantritte zu bestätigen, obgleich die neuesten Staatsgrundgesetze dieses einem jeden Regenten zur ersten Pflicht gemacht hatten. Erst im zweiten Jahre seiner Regierung gedachte er dessen, rief aber nur Einige von der Landschaft nach Landshut.[58] Die ganze Landschaft, wie sich gebührt hätte, lud er nicht, ihnen, wie er sagte, die Kosten zu ersparen,[59] in der That, weil er einige Wenige durch seine Unterhandlungskunst leichter besiegen oder verderben zu können hoffte. Diesen legte er die Entwürfe zu einem Bestätbriefe und zu Landessicherheits- und Rüstungsgebothen vor. Die Gerufenen aber ließen sich in nichts ein, weil beide

---

ses Briefes erreicht habe. Landtagsh. XVIII. 374 und L. Sunthem in familia ducum ap. Oefele II. 572.

58) Am 5. Oct. 1512. Der fürstliche Antrag auf dem Landtage vom J. 1514. spricht zwar von diesem Ausschußtage als im J. 1513. vorgekommen. Allein Fr. v. Krenner Landtagsh. XVIII. 368. zeigt, daß er wirklich im J. 1512 gehalten ward. Ebenda XVIII. 371. das Verzeichniß der 32 zum Ausschußtage gerufenen.

59) So die fürstliche Proposition auf dem ersten Landtage im J. 1514.

Anträge die Landschaft selbst berühreten, von der sie keine Vollmacht haben und baten, daß der Herzog einen allgemeinen Landtag berufe.[60]

Herzog Wilhelm versprach, es zu thun, fuhr aber in seiner Eigenmacht ungescheut fort, als Entschuldigung vorschützend den Drang der Umstände. Es war nämlich dazumal eine allgemeine Gährung. Seitdem die Schweizer sich frei gemacht und gegen der gewaltigsten Herren Macht sich behauptet, gelüsteten die Landleute in andern Gegenden nach gleicher Freiheit, besonders in Schwaben und Franken. Da war der Götz von Berlichingen auf und der Sickingen. Viel Unordnung ward dabei geübt. Der Kaiser, sie zu hemmen, hatte einen Kriegszug ins Frankenland geordnet, wozu auch wegen Verbindung mit dem schwäbischen Bunde Herzog Wilhelm verpflichtet war. Daher, statt die Landstände zu rufen,[61] ließ Wilhelm seine Gebothe der Rüstung halber ohne weiters ins Land und ordnete zugleich Räthe ab, selbe zu vollziehen: „Alle Amtleute, so geboth er, sollen die Muster-

60) Landtagsh. XVIII. 417—427.

61) Er selbst erkannte an, daß er hierin ohne die Landstände nicht handeln könne, aber er entschuldigte sich mit der Noth. Landtagsh. XVIII. 468.

„rollen bereit halten, durchgehen und er=
„neuern,[62] genau verzeichnen die Männer, die
„zur Wehre geschickt, den Bestand von Wehren
„und Harnasch, die nach altem Gebrauche bei
„einem jeden Gute seyn sollten, die Hauptleute
„und Führer und die Güter, welche die Heer=
„wagen und Rosse zustellen, ingleichen die
„Straßen, Wege, Pässe, Brücken und Fähren,
„die in eines jeden Amt, alles in kürzester
„Zeit, damit des Herzogs Abgeordnete Alles
„vorbereitet finden bei ihrer Ankunft in dem
„Gerichte. Die Abgeordneten sollen nach dem
„Musterbuche je den zwanzigsten Mann ausschie=
„ßen. Ueber je zehen stehet ein Obmann,[63]
„über Hundert der Rottmeister, über Tausend
„ein Hauptmann. Diese werden auserwählt
„aus erfahrnen, frommen, im Land' angeses=
„senen Kriegsknechten und tragen im Feld'
„am Kleide ein besonderes Zeichen.[64] Die
„Ausschüsser seyen vollkommen gewaffnet[65] und

62) Die letzten waren unter Albrechts IV. Regierung gemacht.

63) Der Zehner.

64) nach einem mitgesandten Bilde.

65) . . . Allweg unter 10 Mann 5 mit langen Spiesen, „2 mit Büchsen, 3 mit Helmparten."

„gekleidet.[66] Kleidung und Wehre soll „durch alle Unterthanen, die in die „Musterung gehören, gekauft und deß„halb eine Anlege auf sie gemacht „werden. Das Geld wird eingebracht von den „Abgeordneten und verrechnet dem herzoglichen „Rentmeister, der damit vorerst die Waf„fen kauft und den Ueberschuß verwahrt bis „zum nächsten Jahre. Da wird der Landes„fürst die Ausschüsser mustern und abermals „eine Anlege thun der Kleidung und „des Harnasch halber. Kleider aber, Harnasch „und Wehre der Ausschüsser werden in den „Schlössern oder Gerichtshäusern nach aufge„nommener Liste von einem jeden Pfleger und „Amtmann gut verwahret in der Harnasch„kammer und des Herzogs Hauptlerte und „Abgeordnete sollen umreiten in dem Land' und „darüber Aufsicht pflegen. Alle, die nicht aus„geschossen, aber in der Musterung sind, halten „sich wohlgerüstet, wie herkömmlich und bereit,

66) „Alle mit einem Hut und kurzem Rock in weiser „Farbe, auch ihrer jeder einen Krebs, ein Schulterl, „Armschienen, eine Goller und ein gutes förmliches „Hirnhäubel." — Es wäre in politischer und moralischer Hinsicht zu wünschen, daß sich das Kriegskleid dem bürgerlichen möglichst näherte.

„sobald der Sturm anschlägt auf den Thürmen.
„Damit der Ausschüsser gern von heim weg-
„ziehe, so sollen die Andern aus der Gemeinde
„sein Feld bauen helfen ohne Entgeld und so
„lang' er vom Hause ist: auch ist er frei von
„der Geldanlage und erhält, wenn er im Feld
„ist, einen Sold". Zu dessen Zahlung hielt der Herzog die Prälaten und Städte an, weil er an Geld ersaigert und sein Einkommen an Rent' und Gilt verpfändet und sehr gemindert sei. Die weltlichen Hofmarksherrn aber ließ er je einzeln einladen, dem nützlichen Landgebothe nachzukommen, dem, der sich weigerte, ließ er keck sagen, daß schon viele der trefflichsten des Adels eingewilliget.[67] Andere ließ er auf sein Mißfallen hinweisen und wiederum Anderen ließ er bedeuten, daß, wo ihnen oder den Ihrigen eine Noth anstieße, man keine Hilfe thuen werde.

---

67) Abermals Beweis, daß er die Einwilligung der Landstände für rechtlich nothwendig hielt. Das Geboth und die Instructionen für die Commissarien in den Landtagsh. XVIII. 380 u. f. und abermaliges Geboth vom J. 1513. Ebenda XIII. 448. u. f.

Dieses Rüstungsgeboth, obgleich es von Vielen als vortrefflich wird gelobt werden, griff mit schwerauffallender Willkühr in die Rechte der Landstände und des Volkes. Daher weigerten sich die Meisten, des Herzogs Befehl zu vollziehen. Selbst Herzog Wolfgang schrieb ihm zu: „er befolge die Verordnung „nicht, weil sie von der Landschaft nicht beschlossen worden.68) — Im Lande ward Murren und Unruh'.

7) Finanzzustand.

Bei allem Diesen war im Staatshaushalt eine große Unordnung. Ein Fürst von Bayern nämlich mußte aus dem Kammergute alle Ausgaben, alle Bedürfnisse seines Hofes, so wie alle Bedürfnisse des Staates im Frieden und im Kriege bestreiten.69) Die laufenden Ausgaben

68) S. sein Schreiben und Herzogs Wilhelm Antwort darauf. Landtagsh. XVIII. 451.

69) Kammergut heißt der Inbegriff aller Einkünfte, die der Herzog entweder aus seinem Amte (z. B. Zölle, Mauthen, Gerichtsstrafen ꝛc.) oder aus seinen Privatgütern (Kammergüter in engerem Sinne genennt) zieht. Domainen, als Grundstücke, welche dem Fürsten vom Volke zur Bestreitung der Regierungsunkosten überlassen wären, gab es in Bayern gar nicht Des Herzogs Privatgüter waren sein nach denselben

hatten deshalb schon unter der vormundschaftlichen Regierung, die auf Ordnung gewissenhaft bedacht war,[70] die Einnahme bei weitem überstiegen.[71] Herzog Wilhelm hatte eine große Schuldenmasse ererbt und er vermehrte sie noch

---

Titeln und Rechten, wie jene der Privaten diesen. Alle anderen Güter waren gar nicht dem Herzoge, auch nicht zum Genuß', auch nicht zum sogenannten Staatswohle. Ausser vielen einzelnen Beweisen. S. gleich unten die Uebersicht der Finanzen.

70) Eine Instruction für die Rentämter in den Landtagsh. XVIII. 316. u. f. Oeftere, unvermuthete Kassen- und Bodenstürze, jährliche Rechnungsablage und (dem Beamten und dessen Familie zum Troste) **deren Erledigung**, Fertigung ordentlicher Heberegister und vieles, was sonst im Staatshanshalte nicht überall geschieht, war darin gebothen.

71) Die Landtagshandl. XVIII. 309. u. f. geben eine Uebersicht des Finanzzustandes bei Wilhelms Regierungsantritt. Die Einkünfte von den 4 Rentämtern des Landes betrugen an Geld (das Getraid nicht gerechnet) 91,379 fl. rhn. Unter den Ausgaben stehen 343 fl. auf das Malefiz. 18,724 fl. für Burghut und Sold im Lande. 4821 fl. Quatembersold. 1485 fl. für das Zeughaus. Die Ausgabe überstieg die Einnahm' um 10,307 fl. — Im J. 1511 kamen aber neue jährliche Ausgaben: Leibgeding für des Herzogs Brüder und für Andere z. B. Dienstgeld für Wolf von Freyberg, hinzu. Die laufenden Zinsen der Schulden betrugen 22074 (auch sie stehen unter den jährl. Ausgaben), die Schulden selbst sind angegeben auf 451,250 fl. Wollte der Herzog in der Noth Hilfe vom Volke, so mußte er dieses bitten.

mehr durch seinen Aufwand und durch seine Entwürfe.

Da ward seine größte Angelegenheit, wie Geld zu machen? — Im Vertrauen auf sein Volk liegt eines Fürsten Reichthum; dieses aber verschmähete der Herzog. Bereitwillige Diener legten ihm Entwürfe vor zu Auflagen auf Bier, Wein, Getraid und Vieh, wodurch viel Geld fallen werde. Von fremden Landen her ließ er sich berichten, was für Abgaben dort und anderwärts die Herrn nähmen von den Völkern. 72)

Dietrich Reisacher, der Rechte Doctor, bei dem er deshalb anfragte, schrieb ihm treuherzig zu: 73) „Neue Anlege so oder anders zu thun „sei dem Herzoge schädlich. Die Leute seien „nach einem Kriege schwierig; neue Last möchte „neue Unlust gebähren. Er solle deshalb mit „seiner Landschaft handeln; nur was mit gutem „Willen ein Volk gebe, sei dem Fürsten an-

72) Derlei Verzeichnisse von Steuern in der Pfalz, in Würtemberg, in Italien geben die Landtagsh. XVIII 475.

73) Nachmals muß aber Dieter Reysacher nicht nach diesen Grundsätzen gethan haben, denn er ist unter den im J. 1514 von den Landständen ausgewiesenen Räthen des Herzogs.

„nehmlich. Selbst Kaiser Tiberius habe oft„mals gesagt: man soll die Schäflein, das ist „(leider) die Unterthanen zu gebührender Zeit „scheren, aber nicht schinden." 74) — Der Herzog hörte den Rath nicht und lebte bei des Landes Noth in Saus und Braus.

---

74) Landtagsh. XVIII. 478. Diese v. Krennerische Urkundensammlung, welche bisher benutzt worden ist, schließt sich hier. Für die folgende Landtage sind neben den einzelnen wenigen gedruckten Landtagshandlungen, die noch in Manuscr. liegenden Akten meine Quelle, die mir Freundschaft und Fleiß, soviel ohne den Zutritt zum Reichsarchive möglich war, verschafft hat.

Zweyter Abschnitt.

Letzte Bünde und übergroße Gewalts-Uebung der Landstände.

J. 1514. 1515.

1) Erster Landtag im Jahre 1514. Fürstlicher Antrag — Landständische Beschwerden.

Erst nachdem Herzog Wilhelm ins dritte Jahr ohne Landschaft, ohne Huldigung und ohne Freiheitsbestätigung regiert hatte, eröffnete er, gezwungen durch sein eigenes Bedürfniß, einen Landtag. 75) Dieser Landtag ist wohl einer der merkwürdigsten in der Geschichte der Landstände: er zeigt, wie sie gegen große Beschwerden sich erhoben, aber die Mäßigung vergessend nach übergroßer Gewalt gestrebt und ebendarum nach kurzer Uebung dieselbe sogar mit einem Theil' ihrer Selbstständigkeit verloren haben. — Herzog Wilhelm stellte den Landständen das Verdienst seiner bisherigen Regierung, die Last seiner Schulden und die Entleerung seiner Kassen mit Gewand-

---

75) Am 2ten Jenner 1514 zu München. Ich benutze die gedruckte (sogenannte offizielle) Ausgabe vom J. 1804; sie enthält die beiden Landtage und Ausschußhandlungen jenes Jahres.

heit vor. [76] Das Land dagegen fand nun in den Landständen eine Stimme für seine Beschwerden. Allenthalben liefen Klagen ein gegen des Herzogs Lebensweise und Regierungsverwaltung: „Von Tag zu Tag, so sagte man, werde ihre „Freiheit geschmälert und selbst die jüngste Er„klärung, erst wenige Jahre alt werde noch we„niger gehalten, und besonders die Kanzleitaxen „nach Willkühr erhöhet. [77] Immer höher wüch„sen die Schulden an durch des Fürsten unor„dentliche Regierung, am meisten aber durch „die Schuld der eigennützigen Günstlinge, die „sich bei dem jungen Herrn mit großer Gewalt „eingedrungen. Diese und ihr Anhang theilen „die Rathsstellen aus und haben über dreisig „Aemter, mancher allein zwei und mehr Aemter „zugleich in der Hand. Welche sie nicht selber „haben können, verkaufen sie, und die für das „Amt Geld gegeben, suchen es von den armen „Unterthanen zu erschinden. Eine solche Furcht

76) Er eröffnete den Tag selbst mit einer Rede. Sein förmlicher Antrag ward dem Herkommen gemäß abgelesen und in Schrift übergeben. Landtagsh. 4—26.

77) Bei Anstellung des Kanzleipersonales durch die Landschaft heißt es: „Die All sollen den Ayd thun der Kanzlei Gevell in die alte Form und Meinung zu bringen.“ Landtagsh.

„sei vor den Gewaltigen des Fürsten,[78] daß „Niemand Klage wagen könne, weil sie doch „fruchtlos.[79] So schlecht die Aemter, so spött„lich sei der Hof besetzt.[80] Niedrige Personen „drängen sich in des Fürsten Kammer;[81] ra„then und helfen zu allen lustigen Anschlägen „und haben, indeß alten redlichen Räthen schwer „hält, in den Geschäften den Regenten zu fin„den, immer freien Zutritt, führen ihn bei der „Nacht mit wenigen Personen auf die Gassen „und schwelgen mit ihm an der Tafel in Speis „und Trank und unzüchtigen Reden. Da, von „der Wohllust müd, stehe der Fürst spät auf, „komme spät oder selten zum Rathe. So werde „ein Fürst verdorben der zum Guten alle An„lage habe. Der Günstlinge Haufe mache sich „reich, den Herzog dagegen und das Land arm

78) Gewaltige heißen allgemein die Günstlinge der Fürsten.

79) . . . „Dann die Gewaltigen zu Hofe sy wohl wissend „daselbst über Ruckh zu tragen." Auch sei einer unter den Günstlingen, der vom Herzog Albrecht wegen gebrauchten falschen Maßes vom Kastenamt' abgesetzt worden.

80) . . . „Ganz spöttlichen und vasst liederlichen."

81) . . . „Die ein schlechter Grave oder Freyherr in seiner Cammer nit gedulten sollt; — Weiter nennen sie diese Leute einen „unzüchtigen Haufen."

„und wenn der Noth im Land' und bei ihnen „des Geldes genug, gehen sie weiter. Erst „wenn dem jungen Fürsten an der Nahrung ab= „gehen wolle, rufe man die Landschaft, um zu „helfen, wo nicht zu helfen sei." [82]

2) Verbindung der Landstände.

Also und noch mehr, das zu erzählen keine Lust ist, ward laut geklaget. Die Landschaft dachte auf Mittel, die verderbliche Unordnung abzuschaffen und der fürstlichen Willkuhr Einhalt zu thun. Daher als nach Beendigung des fürstlichen Vortrages diejenigen von der Landschaft, die dem Herzoge mit Pflichten verwandt waren, derselben ledig gemacht worden, [83] wurden Vier und Sechzig zum Ausschusse gewählt, [84]

82) Aus den Landtagh. S. 92. u. f. Auch Ablzreitter II. 237. spricht vom: liberaliori Guilhelmi ingenio und Paulatim in ejus consuetudinem irrepserant homines, quibus privata commoda publica salute erant potiora. — Er erzählt auch den nachfolgenden Streit, obgleich nicht immer wahr, doch viel richtiger, als die anderen Geschichtschreiber.

83) Die Landschaft begehrte es zufolge alter Gewohnheit und . . „damit des Fürstenthums und der Landleuth „Nothdurft und Anliegen desto bas bedacht werden mögen."

84) Das Verzeichniß in den Landtagsakten 26. u. f.

von den Bürgern der Stadt Rathhaus, Zeughaus und Stadtthore besetzt, und dann ward dem Herzoge bedeutet, ausser seinen Räthen von seinem Hofgesind' oder von fremden Herren Niemanden zu nehmen in den Saal, der, auf daß sich Fremde nicht zudrängen, verschlossen ward. Dies alles war nach altherkömmlicher Weise und durch Furcht vor gewaltsame Maßregeln veranlaßt worden.[85] Wohl soll gegen diese eine Landschaft sicher und ihre Berathung frei seyn.[86] Heimlichkeit aber ist jeder Zeit verderblich für die Landstände und für das Volk gleichmäßig. Alsdann stärkte man sich durch Eide. Ein Jeder vom Ausschusse schwor: „zu rathen und zu handeln nach seiner besten „Einsicht, ohne Furcht, Lieb' oder Haß und „was er höre in der Landschaft oder im Aus„schusse, verschwiegen zu halten sein „Lebenlang."[87] Die vom Ausschusse stellten der Landschaft die Noth und die Freiheitsverletzungen dar, lasen die Freiheitsbriefe ab, die ihre Vordern und sie von den Herzogen mit Blut

---

85) . . . „Aufrühren zu verhietten."

86) Die Engländer sind uns, wie in Verfassungssachen überall, auch hierin lobenswerthes Muster.

87) Die Eidesformel in den Landtagsakten. 28

und Geld erkaufet und die ihnen der Kaiser bestätigt, insbesondere den Brief über die Erbbünde, welche die drei Stände in sehr früher Zeit geschlossen: Gleiches Recht, schlossen sie, stehe ihnen nach ihrer Freibriefe Laut, die ihnen von allen Herzogen bestätigt worden, noch zu und zur Rettung sei es das einzige Mittel. 88) Daher und auf diesen Antrag beschwor die ganze Landschaft eine Erbbünde des Inhaltes:

„An ihren Freiheiten oftmals beschweret „haben sie sich darum nach Erlaubniß ihrer von „Herzogen, Kaisern und Königen besiegelten „Briefen, Gott zum Lob' und dem Fürstenthume „zu Bayern, Landen und Leuten von allen „Ständen zu großer Nothdurft verbunden mit „einem Eid', ihre Briefe, Rechte und Freihei„ten zu handhaben, gegen Angrif und Krän„kung getreulich beieinander zu bleiben und sich „des zu wehren und zu setzen mit aller Kraft. „Wer an seinen Rechten verletzt ist, soll sich „dessen zuerst beklagen bei der Herrschaft und „deren Amtleute. Würde alsdann die Beschwerde „nicht abgethan, so mag der Verletzte die Hilfe

88) Den Vortrag des Ausschusses in den Landtagsh. 85. u. f.

„der Vier anrufen, die im Oberlande, wenn „die Verletzung im Oberland' oder der Vier, „die im Niederland' zu Bayern von der Land= „schaft verordnet sind, wenn sie sich im Nie= „derlande begebe. Diese Vier sollen alsdann „dem Verletzten hilflich seyn, bei dem Fürsten „alles zu biethen, daß die Uebergreifung gewen= „det werde. Ist der Vierer Mühen beim Für= „sten vergeblich, sollen auf deren Erfodern alle „Acht, die Verordneten des oberen und des nie= „deren Landes, auf des Beschwereten Anrufen „zusammentreten und abermals mit allem Fleiß „den Fürsten bitten, das abzubringen. Wenn „aber auch durch die VIII das nicht erlangt werden „möchte, dann sollen sie mit den XVI, wel= „che die Landschaft ihnen beiordnet, sämtlich „an des Fürsten Hof kommen und um Abschaf= „fung der Beschwerde mit Fleiß reden. — Wenn „das Alles vergebens, so sollen die XXIV auf „ihren Eid rathschlagen, wie dieses Gedränge „möcht' abgebracht werden und wenn kein an= „derer Ausweg, so sollen sie eine ganze Land= „schaft zu Bayern vom Ober= und Niederland' „zusammenrufen. Dazu sollen dann sie alle „und ihre Nachkommen und Erben Kraft ihres „Eides erscheinen und helfen, daß dem Kläger

„seine Freiheit gehalten, die Beschwerde abge=
„than werde und sie sich bei ihren Briefen,
„Rechten und guten Gewohnheiten und doch
„ihre regierenden Fürsten bei ihren Fürstenthü=
„mern und fürstlichen Rechten handhaben, ge=
„treulich und ungefährlich. — Die obgenannten
„acht Verordneten sollen auch zweimal im Jahr'
„oder sonst, wenn es Noth thut, nach Hof rei=
„ten und des Landes Nothdurft vornehmen.
„Wenn einer von ihnen mit Tod' oder
„sonst abgeht, sollen die andern Er=
„kießten des Orts, die noch unverän=
„dert vorhanden, einen Andern an des
„Abgegangenen Statt je aus dessen
„Stand und wieder von demselben Ort
„verordnen. Niemand lehne dies ab und ein
„Jeder soll dabei bleiben zum Wenigsten ein
„Jahr. Die XXIV all' und ein Jeder beson=
„ders sollen schwören den Fürsten zu ihren
„Rechten und der Landschaft zu ihren Rechten
„und Freiheiten und sollen bis auf Wi=
„derrufen der ganzen Landschaft un=
„verändert bleiben. Alle Landstände ver=
„binden sich, was je einem Stande wider diese
„Handfest' und sonst wider Billigkeit angehen
„würde, das soll auch die Andern angehen und

„kein Stand soll ausserhalb der Verwilligung „der Andern etwas wider die gemeinen Landes- „Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten auf sich „legen lassen. Alle vom Ausschusse legen ihr Siegel „an den Bundbrief; ein Jeder der Andern soll „in Monatsfrist einen Beibrief mit seinem Sie- „gel dem Ausschuß' übergeben. Wer aber da „wäre, der solchen besiegelten Brief in der be- „stimmten Zeit dem Ausschusse [89] nicht überge- „ben würde und in der Einigung nicht seyn „wollte, über desselben Landsassen Leut' und „Gut soll und mag seine Herrschaft und ihre „Amtleute wohl richten. Er soll der Freiheiten „und Briefe in keiner Weise genießen; er und „seine Erben in keine Landschaft zugelassen wer- „den und ist ihm gemeine Landschaft Schirm „und Hilfe zu geben nicht schuldig." Dessen zur Urkunde ward der Bundbrief ausgefertiget mit den Insiegeln deren vom Ausschuss' und von einem Jeden der Andern der Landschaft ein Beibrief eingebracht. [90]

---

89) „Den Befehlshabern."

90) Der Bundbrief vom 1ten Hornung 1514 ist der 50te Brief in der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe, wo auch das Formular zum Beibriefe S. 93. Der Bund ist unläugbar durch das Beispiel jenes vom J.

3) Streit des Herzogs Wilhelm mit dem Herzog Ludewig und Gewaltsübung der Landstände.

Also durch ihre Verbindung und Eide gestärkt traten die Landstände mit dem Herzog in Unterhandlung. Der Muth saß ihnen auf den Zungen. 91) Sie zeigten ihm ihre Verbindung an, hielten ihm mit offener Keckheit vor die Beschwerden, die sie erdultet und daß sie mit gutem Fuge sich der „Strafe," die ihren alten Briefen einverleibt, gegen ihn bedienen könnten. 92) — Weil er ihren Rath und ihre Hilfe begehrte in des Landes anliegender Nothdurft, so erwiederten sie: „der erste Rath und

1347 veranlaßt worden. Beide sind aber doch sehr verschieden. Der Bund vom J. 1347 hat die dauernde Verbindung der Stände d. h. die Landschaft selbst begründet. Im J. 1514 war die Landschaft ohnehin schon eine Verbindung zur Vertretung der Landesrechte und alle Landstände mußten auch ohne neuem Eid (sie waren gebunden durch den ihrer Anherrn vom J. 1347) hiefür Ein Mann seyn. Indeß war Befestigung der Verbindung, also eigentlich ihrer Pflicht, durch einen Eid eine Klugheitsmaßregel und dem Rechte nach nicht zu tadeln.

91) Ich fasse ihre zwei Vorträge an den Herzog, die beide ohne Datum sind, aber beide im Anfange der Verhandlungen auf diesem Landtage gemacht seyn mußten, zusammen.

92) Sich an einen andern Herrn zu halten.

„die größte Hilfe für einen Fürsten ist, daß er sich und den Seinigen befiehlt, seine und seiner „Vorfahren gegebene Freiheiten, Siegel und „Versprechen, worauf der menschliche Glauben „stehet, dem Volke getreulich zu halten. Dies, „so fuhren sie fort, gebährt des Landes „Liebe; des Landes Lieb' ist des Für„sten erste Hilf'. Ein freies Volk streckt „begierig Gut, Leib und Leben in des „Landes Nöthen dar. Das soll der „Fürst nicht vergessen!" 93) — Alsdann legten sie ihre Beschwerden förmlich vor und übergaben mehrere Artikeln, welche sie in die Erklärung der Landesfreiheit aufgenommen haben wollten zur Befestigung ihrer Rechte. — Wie löblich, wenn sie, wie in früherer Zeit geschah, nicht weiter gegangen wären, als nothwendig zur Wiederherstellung des verletzten Rechtes und zur Verhütung eines künftigen Eingriffes der Willkühr! Es thut aber weh, zu sehen, daß die Landstände dazumal die Gränz' überschritten und nicht blos Wiederherstellung, sondern Erweiteruug der Rechte über die Maße und besonders jener eines einzelnen Stan-

93) Landtagsh. S. 116, 117, 129, 130.

des gesucht haben. Denn anstatt Alles mit ruhiger Standhaftigkeit zurückzuführen auf den letzten festen Punkt des Staatsrechtes: auf die Landesfreiheitserklärung, die mit ihrem eigenen Willen, auf ihren Entwurf und Vertragsmäßig zu stande gekommen war und nur die Verletzungen abzuthun, die dagegen gestanden, wollten sie die Freiheitserklärung selbst weiter strecken und Zusätze machen zu ihren Gunsten.[94] Auf Alles ließ der Herzog, immerdar nachgiebig und gefällig in Worten, um es in der That nicht zu seyn, durch den D. Lösch, seinen Kanzlar zu Straubingen, schonende Antwort geben;[95] diesmal besonders, weil indessen ein Ereigniß eingetreten war, deshalben er die Gunst der Landstände suchen mußte.

Wilhelms jüngerer Bruder nämlich, Ludewig, ein lebhafter, hoffnungsvoller Jüngling,[96]

---

94) D. Plieningen sagte zwar nachmals selbst zum Kaiser, der Entwurf enthalte keine Ausdehnung; allein die Artikeln, die die Landstände vorgelegt haben, zeigen sehr das Gegentheil.

95) Darin sogar . . „sie sollen in Allen zuvoderst Sr. „fürstl. Gn. Jugend und Unschuld der jungen Jahr „halben, der S. Gn. billig genießen und nit entgelten soll, bedenken." — S. die Antwort in den Landtagshandl. 130—137.

96) Adlzreitter II. 234. 260.

durch seines Vaters Verfügung und den Zufall der Geburt der Herrschaft über ein schönes Land beraubt, lieh gern der Aufreitzung des unruhigen Herzogs Ulrich von Wirtemberg Gehör 97) und der geißelnden Bemitleidung seiner Mutter, des Kaisers Schwester, Erzherzogin von Oestreich, deren Stolz nicht vertrug, ihren Sohn mit dem bloßen Titel: Graf begrüßen zu hören. 98) Herrschaft ist sein Gut, nachdem auch große Seelen, und diese am meisten, geitzen. Ludewig wandte sich deshalb, die Mitregierung oder einen Theil vom Lande zu haben, an den Kaiser Maximilian. Dieser, statt den Prinzen,

---

97) Daß dieser ihn unterstützt s. auch Adlzreitter 235. und die Landtagshandl. zeigen, daß Ludewig von des Herzogs Ulrich Räthen, dem Rudolf von Echingen und Heinrich Winkhlhofer, Lehrer der Rechte, vertreten ward.

98) Vitus in seinem Zeitbuche bei Oefele II. 738, nennt sie deo valde devotam und es wird ihr nicht nur Aufenthalt im Kloster, sondern auch klösterliches Leben zugeschrieben. Falkenstein III. 519. Aber Adlzreitter II. 234. sagt, man glaube, sie habe den Ludewig aufgereitzt und in den Landtagsakten 299, kommt eine sehr unweibliche Drohung vor gegen den Kaiserlichen Gesandten Lienhard von Fels, weil er ihr nachsagte, „sie mische sich in Regierungshändel, das sich nicht gebühre" und daß es wirklich so war, davon unten Beweis genug.

wie er gesollt, weil er Albrechts Verfügung selbst bestätigt, abzuweisen mit seinen gefährlichen Ansprüchen, sah vielleicht eine Gelegenheit, aus dem Streite der Brüder abermal einen so großen Gewinn zu ziehen als aus dem Landshuter Erbfolgestreite, 99) gab ihm geneigtes Gehör, unterhandelte und schlug vor: daß Wilhelm aus seinem Kammergute seinem Bruder Ludwig jährlich 6000 fl. bis zu des Herzogs Wolfgang Tode geben, nach diesem Ludewig alles Land, was Wolfgang besaß, erhalten, im Uebrigen Albrechts Testament aufrecht seyn solle. 100) Der Verein kam aber auf dieses nicht zu Stande. Ludewig wendete sich an die versammelten Landstände, foderte den dritten Theil des Landes oder die Mitregierung, kam darauf persönlich nach München 101) und weil der Kai=

99) Die Landtagsh. und der Hergang der Sache liefern Belege. Die Landschaft fürchtete es auch, und schrieb deshalb an den Herzog Wolfgang: wenn die Brüder durch die Landschaft nicht vertragen würden, so „wär „zu besorgen, daß fremd Leuth in die Handluugen sich „schlagen würden, daraus abermal dem Fürstenthumb „zu Bayern Stett und Schloß, als für Interesse, „abgetrungen möchten worden sein.“ S. 206.

100) S. die Instruction der kaiserl. Gesandten an die Landschaft. Landtagsh. 30.

101) 21. Jenner 1514 auf der Landschaft Begehren und

ser bewilligte, daß die Landschaft die Irrung der herzoglichen Brüder beilege, so ward von derselben und unter deren Leitung über die Ansprüche der Brüder verhandelt und Vermittelung gesucht.[102)]

Die Landschaft, wohl bedacht, den Streit abzuthun, vergaß nicht denselben zu benutzen, um alle Mängel zu heben und ein Verhältniß der Staatsverwaltung festzusetzen nach ihrem Wunsche. Von Ludewig konnte sie alles hoffen, weil dieser alles von der Landschaft Gunst hoffen mußte; von Wilhelm durfte sie alles erwarten, weil er alles von der Landschaft fürchten mußte. Daher auf den Vorschlag des Ausschusses, dessen Seele itzt schon Dietrich von Plieningen, Ritter und Rechtsdoctor, ein scharfsinniger, beredter Mann,[103)] war, brachten die versammelten Landstände den beiden Prinzen das Begehren: „Sie sollen beide in die Mitre„gierung willigen, ausser welcher kein Mittel

---

des Kaisers Bewilligung. Die Schreiben und Werbungen und des Kaisers Einwilligung. S. Landtagsh. 39. u. f. 45.

102) Es wurde in der Form des damaligen Prozesses bis zur Duplick verhandelt.

103) Er hatte auch den Sallust ins Deutsche übersetzt. Adlzreitter II. 236.

„sey, den Hader zu des Landes und der Für„sten Nutzen beizulegen; Beide sollen nur Ei„nen Hof, nur Eine Kanzlei und einen Rath „haben, Räthe und Aemter bis sie beide „das 24te Jahr erreicht haben, durch die „Landschaft besetzen und untaugliche „Personen von denselben entfernen „und auch den Hof ordnen lassen. „Würden sie dieses verwilligen, den übergebe„nen Entwurf der Freiheitserklärung und die „neue Handveste bestätigen, so würde die Land„schaft bereitwillig die Huldigung thun und zu „des Landes Wohl Leib und Gut darstrecken. „Wenn aber, setzten sie bei, einer von den „Fürsten sich dessen weigere, so müsse die Land„schaft mit dem andern folgsamen Fürsten laut „der Landesfreiheit die Sache zur Erfüllung „bringen.“104) Die Herzoge willigten zu Allem; aber mit der Ausstellung der Verschreibung zögerte Herzog Wilhelm, suchte mancherlei Ausflüchte, darunter, „daß er sich dem Kaiser ver„pflichtet, hinter ihm keinen Vergleich anzuneh„men“, gab jedoch endlich nach, als auf sein

104) Des Ritters von Plieningen Rede an die Fürsten gehalten in der großen Versammlung steht in den Landtagsh. 147.

Begehren die Landschaft versprach, ihn gegen den Kaiser zu vertreten.[105] Dagegen zeigten sich auch die Landstände für solche Nachgiebigkeit den Herzogen dankbar und bewilligten ihnen eine Geldhilfe von 150,000 fl. in den dreien auf einander folgenden Jahren zahlbar, um damit einige Schulden und versetzte Aemter zu erledigen mit dem Rathe von Verordneten der Landschaft.[106]

Nun in der That Mitregenten geworden, musterten die Landstände die Räthe der Herzoge aus und besetzten die gemeinschaftliche Regierung neu. Das aber muß ihnen zum Lobe gesagt werden, daß sie nicht mehr als zween

105) Die Verschreibungen der Fürsten wurden mit deren Daumenringen besiegelt. Sie enthielten dagegen von der Landschaft Reverse. Die beiderseitigen Urkunden sind in den Landtagsacten 188—197.

106) Die Steuer ward bewilligt nach der mündlichen Erklärung der Herzoge auf den landschaftlichen Antrag. Die Ausstellung der Verschreibungen geschah später und nach Endigung des Landtages einem Ausschusse. Dies erhellt aus den Verschreibungen selbst. In den Verschreibungen steht auch, daß das Geld von Verordneten der Landschaft zur Richtung der Schulden verwendet und über die Verwendung einem landschaftlichen Ausschusse und den Herzogen Rechnung gethan werden solle. — 50,000 fl. legten die Landstände alsbald dar.

von den Ihrigen neu aufnahmen in der Herzoge Rath.[107] Darauf setzten sie nach Laut ihrer Bünde die Acht, der Freiheit Wächter, welche jährlich zweimal oder so oft Noth, nach Hofe kommen sollen, der Beschwerden halber zu handeln,[108] und die 16 Beigeordnete, welche jenen darin beistehen sollten, nebstdem noch einen Ausschuß von XXIV., welche zu München bleiben zur Vollstreckung aller Sachen vor dem künftigen Landtag'[109] und mit derselben Gewalt, welche die LXIV. besessen und darauf ritten die Landstände auseinander. — Die XXIV. begannen rasch mit der Vollziehung der Beschlüsse, welche auf dem letzten Landtage gefaßt worden und besonders mit Anordnung des Hofes. Personen, die lüderlich gehauset,[110]

107) Die Liste der neugesetzten Räthe in den Landtagsh. 173 u. f.

108) Sie waren der Abt von Tegernsee, Graf Wolf vom Hag, Walther vom Gumpenberg, und ein Abgeordneter von der Stadt München für das Oberland und für das Niederland: der Abt von Niederaltaich, Hans von Closen, Christoph von Layming und ein Abgeordneter der Stadt Landshut.

109) Man hatte sich vereint, denselben auf den 8ten Mai desselben Jahres zu eröffnen.

110) Die Verzeichnisse und Gedächtnißzettel deshalb in den Landtagsh. 180. u. f.

niedrige Menschen, welche dem Prinzen nichts Gutes gelernt, trieben sie aus; 111) andern ertheilten sie Verweise 112) und besetzten die Hofstellen reichlich und soviel nur fürstlicher Glanz es erfodern mag. Dies war schlau oder schonend gethan, daß sie die Prinzen nicht beschränkten in dem, wo sie es am meisten gefühlt hätten. 113) Die Geschäfte des Landes und Hofes giengen sodann einen so ruhigen Gang fort, daß der Ausschuß Vorbereitungen zum nächsten

---

111) . . . Den Diettenheimer und etliche zulaufende ringe „Personen" . . . desgleichen 2 Kellner. Weiter im Ausmusterzettel . . . der Cunzin Schneiderin zu sagen, „daß si heraus (vom Hofe) in ir Herberg ziehe. . . „Item Kunz Kellnerin soll nimmer zu Hofe liegen.

112) Der „Capittlzedel" liefert manche Notiz. Unter denjenigen, die „wohl gecapitelet worden ires Unwe„sens oder Unsleys halber" steht oben an Augustin Köllner (der Chronist). Er hatte sich vom Secretär zum Protonotarius beim Herzog gemacht, wurde von den Landständen auf die Secretärsstelle zurückgesetzt und ist „capitelt worden, daß er sich baß „dann bisher halt und Aigennützigkeit abstelle. . . . „Item Custos zu Hof, seines Ungebührens Wesen halber mit Weibern und Brandwein. . . . Item in „der Pfisterei Pfisterin wieder zu verheurathen. . . . „Item dem ganzen Hofgesind, Edlen und Unedlen zu „sagen, das Zutrinken . . . ganz zu meiden u. dgl. m.

113) Besonders wurden Kuch, Keller, Marschstall und Hofcapelle reichlich besetzt.

Landtage treffen konnte; die Brüder schienen brüderlich einig: sie assen an Einem Tisch', schliefen in Einer Kammer. Das Land freuete sich der Söhnung, die Landschaft ihrer Gewalt. 114)

4) Handlungen der Landstände mit dem Kaiser Maximilian.

Alsbald ward das Feuer wieder angezündet und auf die Landschaft kam nach kurzer Gewaltsübung desto größere Gefahr. Herzog Wilhelm litt nur unwillig die engen Schranken, in welche die Landschaft ihn eingezäunt, und er hatte deshalb schon seinem Oehm, dem Herzoge Wolfgang geschrieben, wohlwissend, daß er den Vetrag mit der Landschaft misbillige. 115) Dieser hatte sich schon früher gegen jeden Vergleich erkläret, welcher ohne ihn gegen die Albrechtische Verfügung zu Stande käme, und als nun die Landschaft ihm von der brüderlichen Vereinigung, als von einem glücklichen Ereignisse, Nachricht gab

114) S. der Herzogin Mutter Schreiben an den Kaiser in den Landtagsacten.

115) Er schrieb, „er sey vom Ausschusse hoch und etwas „beschwerlich angezogen worden, weshalb er dasmal, „aber mit Protestation, nachgegeben habe." S. Schr. vom 3. März 1514. Landtagsh. 220.

und zugleich Beschwerden bei ihm anbrachte wegen schlechter Bestellung der Gerichte und besonders wegen Bedrückung der armen Leute durch seinen Günstling und Rentmeister, [116] schickte er schnell eine Bothschaft an den Kaiser Maximilian, welchem der Landschaft Verfahren, aber in Vielem entstellet, hinterbracht ward. [117] Indessen hatten auch die Prinzen, die Herzogin Mutter und der landschaftliche Ausschuß eine Gesandschaft an den Kaiser abgeordnet, die Bestätigung des zu Stande gebrachten Verglei-

---

116) Payßweiler. „Er reite im Land herum mit „schandlichen Weibern, thue gros und prachtlich Zeh„rung und drücke das Land." — Sie foderten dessen Entlassung und Herzog Wolfgang versprach sie. — Das Richteramt zu Schongau sey mit eines Priesters Sohn besetzt, was unzuläßig sey. — Besonders vertraten sie die armen Leute und Leibeigne. Landtagsh. 201—217.

117) Gesandter war D. Lenhard Eck, der vorher Herzogs Wilhelm Rath von den Landständen ausgemustert und von Wolfgang aufgenommen ward. Er mochte Rache genommen haben durch Verläumdung. S. auch Adlzreitter II. 236. Der Kaiser fußte besonders auf den Umstand, daß man bei dem Landtage die Thüren (altherkömmlich) verschlossen, und die Stadt- und Rathhausthore besetzt gehalten hatte. — Die Landschaft begehrte auch von Wolfgang des Eckers Entlassung. Er ward aber später wieder heimlicher (geheimer) Rath bei dem Herzoge Wilhelm. S. Specim. diplom. bav. ap Oefele II. 276.

ches zu bitten [118] und der völlige Ausschuß gieng mit Hinterlassung von zwölf Verordneten auseinander. [119] Eh' aber die Gesandten abgegangen waren, traf eine Bothschaft vom Kaiser selbst ein, welcher der Landschaft ihr Verfahren höchlich verwies, „weil „sie, troz eines Mandates, das er an sie erlas„sen, [120] in des Kaisers Obrigkeit, in Albrechts „Verfügung, die er bestätigt, in die Reichsre„galien und Hoheit eingegriffen und es unter„nommen, sich selbst zu schützen und sich deshalb „zu verbinden. Dabei könne keine Ordnung „bestehen, sondern müsse die Zerstörung aller „Dinge wachsen. Er geboth ihnen, sich aller „Regierungsrechte zu entschlagen, ihre gebor„ne Fürsten dabei ungeirrt zu lassen, gegen „Beschwerden nicht sich selber zu helfen, sondern „ihr Bündniß ruhen zu lassen und an den Kai„ser zu gehen. Er wolle den ganzen Handel „gütlich austragen." [121]

---

118) Bernard von Waldkirchen, Probst zu Pfaffenmünster und Jörg von Gumpenberg von der Fürsten und der Prinzen wegen, und Dietrich von Plieningen vonwegen der Landschaft.

119) Ohne Erlaubniß! Das Verzeichniß in den Landtagsh. 242.

120) Sie hatte es aber nicht erhalten.

121) So die Instruction der kaiserl. Gesandten. Landtagsh. 243. u. f.

Obgleich die zwölf Zurückgelassenen vom Ausschuße so wenig, als der Ausschuß der XXIV. oder der LXIV. von der gemeinen Landschaft Vollmacht hatte, eines so entscheidenden und gefährlichen Verhältnißes wegen mit dem Kaiser oder mit dessen Gesandten zu handeln, so ertheilten sie doch nach Durchlesung der Instruction der kaiserlicheu Räthe, und in dem Glauben, der Kaiser sey der Sache übel berichtet, den dreien, die als Bothschafter an denselben bestimmt waren, den Befehl, ihm die wahre Lage darzustellen und das Benehmen der Landschaft zu rechtfertigen. Die Bothschaft traf den Kaiser in Vögglabruck, im Land' an der Ens gelegen,[122] und wurden des Abends spät vorgelassen in dem großen Saale. D. Dietrich Ritter von Plieningen trat, als Sprecher, vor den Kaiser, erzählte ihm in bescheidener Keckheit den Streit der beiden Herzoge, die Unmöglichkeit, sie zu vergleichen nach des Kaisers Vorschlag und anders als durch Mitregierung, die verderbliche Verwaltung unter ihren jungen Herren und deren eigennützigen Räthen,[123]

122) Am 24. März.

123) . . . „wo noch ein Jahr oder zway ein Landschaft „denselben Regierern zugesehen hätte, die Fürsten

die oftmalige Ueberfahrung ihrer Freiheiten; wie sich deshalb die Landschaft, nach dem natürlichen Rechte der Vertheidigung, nach dem oftmaligen Beispiel' ihrer Vodern und nach Laut ihrer von den Kaisern bestätigten Freiheitsbriefe, verbunden mit vielem Glimpf und wie sie dann die Prinzen mit ihrem und ihrer Mutter freien Willen und zu ihrem und des Landes Besten vereiniget. — Die übergebene neue Freiheitserklärung enthalte nicht mehr, als auch die alte[124] und dennoch habe die Landschaft trotz allen Nöthen und ohne Schuldigkeit den jungen Fürsten eine große Hilfe gethan." — Der Kaiser gab darauf weiter keine Antwort, als daß er die Gesandten nach Gemünden begehrte. Dort wieder erhielten sie die Weisung, demnächst nach Linsz zu reiten, wo des Kaisers Räthen schon befohlen sey, bis auf seine Ankunft mit ihnen zu handeln. Die Gesandten kamen dem Befehle des Kaisers nach; dieser aber schickte hinter ihnen

und „Sy waren auf grien Zweig langsam wieder khomen", sagte er zum Kaiser.

124) Er hatte die Kühnheit, beide dem Kaiser zur Vergleichung zu übergeben." Seine gewandte Red' in den Landtagsacten. 252 u. f.

eilends nach den beiden Herzogen und foderte sie nach Braunau. Sie kamen hin und alsdann mit dem Kaiser nach Passau. Man erfuhr nicht, was der Kaiser mit ihnen geredet,[125] und wie der Landschaft Bothen in Linz ankamen, wußten Kanzlar und Hofräthe des Kaisers noch von keinem Befehle, mit ihnen zu handeln.[126]

Endlich kam der Kaiser, aber die Sache doch nicht zu ihrem Ende. Er war gegen die Gesandten sehr gnädig und herablassend, selbst als der Plieningen mahnte: „der Kaiser solle „der Landstände Freiheit schonen. Weiter thuen „sie nichts, als was ihnen zustehe; darauf aber „halten sie fest", blieb der Kaiser im gefälligen Scherz'. Aber er entschied nichts, sondern erklärte nur, eine Gesandschaft auf den nächsten Landtag zu schicken.[127] — Seltsam und gefährlich waren die Sachen für die Landschaft gelagert!

---

125) Die Prinzen schrieben: sie seyen bei dem Kaiser gewesen, die Bestätigung des landschaftlichen Vertrages zu erwirken.

126) Landtagsh. 272—275.

127) Maximilian antwortete mündlich: „Es wär etwas „zuvil durch eine Landschaft und beide Fürsten ge„handelt worden: müßt man besorgen, ander Unter-

5) Zweiter Landtag im J. 1514. Fortdauer des Bruderzwistes und der landständischen Unterhandlungen deshalb.

Am 8ten Maitage des Jahres 1514 ward zufolge des fürstlichen Ausschreibens mit der Landschaft Bewilligung der Landtag zu München eröffnet.[128] Es kamen wirklich des Kaisers Gesandte.[129] Diese und die Landschaft, ehe sie sich gegenseitig einließen, suchten, ein Jeder durch besondere Unterhandlungen, die Partheien für sich zu gewinnen. Die Landschaft

thanen möchten in Consequentiam auch nachfolgen," . . . wie wohlen sie unrecht gethan, so wollt er we„der von den Fürsten noch von der Landschaft de prae„senti gelt haben. Er wollt mit der Landschaft schar„mützlen, doch khainen Spieß auf der Bahn bre„chen . . . in Hoffnung, hernach sollens die Fürsten und die Landschaft de futuro umb ihn verdienen". Dann nach von Plieningens dringenden Suchen wiederholte er, „man bedörft zu diesem Krieg khaines Spieß. Er wollt ihm recht thun und das Wort in consequentiam (berichtet Plieningen) das repetirt er oft, das müßt man auch bedenkhen." Die Unterredung, in den Landtagsacten 276—278, geschah Abends Acht Uhr am 3ten April 1514.

128) Also itzt schon Abweichung von der vertragsmäßigen Umwechslung.

129) Gabriel, Bischof von Eichstädt, Lenhard von Vels, Balthasar Merklin, Probst zu Waldkirch und Niklas Ziegler, des Kaisers oberster Secretär. S. deren Glaubbriefe in den Landtagsh. 297. 301. u. f.

ward bei der Herzogin Mutter, sich der Sache auch ferner anzunehmen, und bei den Fürsten, ihrer Verschreibung nachzukommen. Aber auch die kaiserlichen Gesandten hatten bei den Fürsten und bei deren Mutter insgeheim geredet. Daher kam, daß Wilhelm der Landschaft erklärte: „auf des Kaisers Befehl handle „er nicht weiter, als bis die Gesandten von der „Landschaft gehört seyen." — Ludewig aber blieb seinem Worte getreu; ingleichen die Herzogin Mutter hielt an dem Beschlusse der Landschaft, der ihrem Wunsche gemäs ihrem lieben Sohne den Titel und Rang eines Fürsten und die Mitregierung verschafft hatte. Daher munterte sie selbst die Landschaft auf, fest darauf zu beharren; des Kaisers Gesandten aber erklärte sie gleich Anfangs offen und im zornigen Stolze: „Sie sey eine geborne Fürstin von Oestreich und „habe einen Fürsten von Bayern genommen „und bei demselben junge Fürsten, nicht „aber Grafen oder gar Bastarden erworben! „Sie werde nicht leiden, daß die Sache nicht „recht zugehe und hoffe, der Kaiser, ihr Herr „und Bruder, werde ihr die Schmach nicht gönnen, die auch ihn berühre. Was die Land„schaft auf dem letzten Landtage gehandelt,

„sey billig, ehrbar und aufrichtig geschehen und „ihren Söhnen und Land' und Leuten zum „Wohle.“ 130)

Also die Herzogin Mutter. Die Gesandten übergaben sodann der Landschaft ihre Instruction, welche, das Verfahren auf dem letzten Landtage hoch tadelnd und die Gefahr des Beispieles zeigend, das Begehren an die Fürsten und an die Landschaft enthielt: mit der Vollziehung der früheren Beschlüsse und mit der Erbhuldigung still zu stehen, den kaiserlichen Räthen ungesäumt den übergebenen Entwurf zur Freiheitserklärung, den Bundbrief und den Verwilligungsbrief auszuhändigen und des Kaisers gütlicher Entscheidung zu warten. „Dabei, war bedeutsam zugesetzt, „werde der Kaiser „seinen Nutzen und ein neues Interesse, wie „ihn etliche von der Landschaft zumessen, nicht „suchen.“ — Der Ausschuß der Landschaft übergab dagegen seine Verantwortung 131) und hielt sich weder durch des Kaisers Bothschaft, noch auch durch das kaiserliche Mandat, das noch

130) Landtagsh. 299.

131) Unter andern, der Kaiser sei unrecht berichtet, denn es sey gar kein Zwist, sondern alles schon lang rechtsgültig vertragen, also Entscheidung unnöthig.

später übergeben ward, in seinem Verfahren gehemmt, sondern versuchte, die Brüder in Einigkeit zu halten. Herzog Ludewig zwar war zu Allem willig; desto weniger Herzog Wilhelm, welcher Entschuldigung seiner Leidenschaft fand in des Kaisers Befehl und Entscheidung. Darauf bewarf er sich bei jedem Antrage zur Güte, machte aber doch Vorschläge zur Abfindung seines Bruders mit einem Stücke Landes und einer Summe Geldes, und als nun auch über die Besitznahme und Verwaltung des Wolfgangischen Landantheiles Zwist entstand,[132] willigten endlich, den Handel zu entwirren, alle Theile ein, Bothschaften an den Kaiser zu senden.[133]

6) Landschaftlicher Ausschuß. Dessen große Gewalt.

Nach diesem Beschlusse ward dem Ausschusse von LXIV. die Vollmacht gegeben, alles dasjenige, was nach dem aufgerichteten Vertrage der Landschaft mit den Fürsten beschlossen und

---

132) Herzog Wolfgang lag gefährlich krank und starb auch bald darauf am 25. Mai 1514. S. das Berichtsschreiben des Stadtraths zu Landsberg an den Ausschuß. Landtagsh. 416.

133) Die Anlaßbriefe der Brüder und die Einwilligung der Landschaft in den Landtagsh. 412—415.

noch nicht vollzogen sey, zur Erfüllung zu bringen, auch nach Einsicht und Gelegenheit einen kleineren Ausschuß zu verordnen mit der Gewaltsgebung, daß der kleinere Ausschuß Macht haben solle, den größeren ganz oder zum Theile nach Umständen zu berufen, und hierauf schied die gemeine Landschaft ab. Viele Mitglieder der Landstände waren aber schon vorher, bei der Verhandlung des Ausschusses müssig und des langen Haders müde, heimgeritten.

Die LXIV. wählten demzufolge einen engeren Ausschuß von XXIV. und gaben ihm die Gewalt, zur Vermeidung überflüssiger Unkosten und Verzögerungen noch einen kleineren Ausschuß zu wählen, der immer zu München säße und die Anderen vom Ausschusse oder soviele, als ihnen gutdünkt, oder selbst eine ganze Landschaft zu berufen, Fug haben sollte und also ward der kleinere Ausschuß von XVI. gesetzt. — 134) Solche enge Zusammenziehung der landständischen Ausschüsse ist gegen den Geist einer Volksvertretung und die Behandlung der landständischen Geschäfte von

134) Ueber die Vollmacht und Form der Ausschüsse, die Landtagsh. 757. bef.

nur wenigen Männern und auf lange oder gar unbestimmte Zeit ist unräthlich und desto gefährlicher, je größere Gewalt denen vom Ausschusse eingeräumt ist. Die 16. Geordneten thaten auch wirklich mehr, als was zur blosen Vollziehung der gefaßten Beschlüsse gehörte: sie schienen die Geschäftsführer der Landschaft für alle Anlegenheiten derselben. 135) Gleich nach ihrer Bestellung fanden die Sechzehner für rathsam, theils um frühere Kosten der Landschaft, theils künftige Ausgaben, insbesondere auch wegen Zehrung der Bothschaft, die an den Kaiser gehen sollte, zu decken, ein Anlehen von den dreien Ständen zu erheben. Sie stellten zu dem Commissarien auf, welche nach ihrer Weisung den Anschlag auf die einzelnen Landstände machten, das Anlehen ausschrieben und das Geld einbrachten. Alles dieses geschah ohne besondere Vollmacht und Bewilligung der Landschaft, blos in Berufung auf die gemeine Gewaltsgebung und in einer Sprache gegen die einzelnen Landstände, die mehr einem Befehlshaber, als einem Ab-

135) Sie nannten sich auch wirklich bald „Anwälte der Landschaft.“ S. das Credenzschreiben der Gesandten in Insbruck. Landtagsh. 734.

geordneten Geschäftsträger zustehet. [136] — Es ist wichtig, zu sehen, wie die Gewalt der landschaftlichen Ausschüsse in Bayern so wuchs, daß sie am Ende verderblich werden mußte! —

Indessen waren auch die Vorbereitungen zur Bothschaft an den Kaiser und die Einleitungen zu den Verhandlungen vor demselben getroffen worden. Die Herzogin Mutter insbesondere, besorgt, der Kaiser Maximilian möchte seinen Vortheil mehr suchen, als den des bayrischen Landes und ihrer Söhne und alle Frucht ihrer Bemühungen möchte verloren gehen, schrieb an denselben sehr dringend: „ihre Söhne seyen „brüderlich einig, sie bitte demüthig, er möge „diese Einigkeit nicht zerstören, sondern den „Vertrag, den die Landschaft mit den Brüdern „gestiftet, aufrecht und ihren Sohn, Ludewig, „bei der Mitregierung erhalten." Das Letzte versprach ihr der Kaiser: [137] Herzog Wilhelm

136 Landtagsh. 432. u. f. das Ausschreiben vom 2ten Juny 1514 und 485 u. f. den Gewaltsbrief des kleineren Ausschusses für die Commissarien. Es wird darin von Befehl und Ungehorsam gesprochen — von denen, die vor wenigen Jahren noch: subordinati hießen.

137) Ihr Schreiben vom 16. Mai und des Kaisers Antwort vom 2. Juni in den Landtagh. 436—443.

aber mühete für das Gegentheil, schickte heimlich Bothen zu ihm, ritt selbst zu ihm und allein.[138] Der Kaiser dagegen zögerte, lud die Partheien, schrieb dann selbst wieder ab; endlich aber setzte er einen Tag fest nach Insbruck,[139] wo die Herzogin Mutter, die Fürsten und eine Landschaft, die Sachen auswarten sollten.

7) Gewaltsrüstungen Wilhelms — Verhalten und Kühnheit der Landstände.

Eh' aber der Inbrucker Tag ankam, dräucte über Bayern noch manche Gefahr und bestanden die Landstände noch hitzige Händel mit dem Herzoge Wilhelm. Dieser, als er bemerkte, er habe den Kaiser zum Ruckenhalter, that der Landschaft vieles zum Trotz, nahm Personen unter sein Hofgesinde, welche sie vom Hof' und aus der Stadt verwiesen, hielt eine ungeheure Zahl von Pferden,[140] ließ vollaufgehen, und

---

138) Landtagsh. 480. 563. Man glaubte, Hieronymus v. Stauff habe beide Brüder an den Kaiser verrathen. Adlzreitter II. 238.

139) Auf den 14. Sept. 1514. S. die Ladungen in den Landtagsacten 495—497.

140) ... „Er hab die ausgemusterten Personen, den Diettenhaimer und Prückhel zu großer Verachtung einer Landschaft „wider... eingenommen, ... und ob den 230 Pferdt stün-

erregte Furcht, es käm', ihm zu helfen, fremdes Soldatenvolk in das Land. Die vom Ausschusse wurden aber dadurch nicht furchtsam, sondern kühn, mahnten, nicht mit bescheidenem Tone, den Fürsten: „er möge sich und das „Land vor Krieg hüten; denn wer von den „Brüdern Krieg veranlasse, gegen den würde „die Landschaft unwillig.. Sie wollten nicht „der Fürsten halber verderben, sondern festste„hen; und, setzten sie mit überkecker Drohung „bei, sollte dann ein fremdes Kriegsvolk in das „Land geführt werden, so möcht darauf stehen, „daß man den Wirth und die Gäste nicht „dulten möchte.“ [141]

Solche Rede erbitterte hinwiederum den Herzog Wilhelm. Der Landstände Gewalt mußt' ihm unerträglich, sie zu brechen, sein Sehnen seyn. Er fuhr nun eigenmächtiger zu, als vorher und erlaubte sich auch unbesonnene Drohworte gegen die Räthe, die, ihm zur Seite, ihn

„den an dem Futter, die Herzog Jörg, der ein reicher „Fürst gewesen, selten gehabt,“ hielt der Ausschuß „dem Herzog vor. Landtagsh. 479.

141) Landsh. 357. 358.

bewachten. 142) Der Ausschuß dagegen, statt über diese Drohungen kalt weg zu sehen und ruhig sich mit Sicherung zu begnügen, sandte zum Herzog den Ritter Dietrich von Plieningen. Dieser ward im Wortwechsel heftig und wegen des Herzogs Drohworte sagt' er diesem ins Gesicht: „Solche Worte, junger, gnädiger „Herr, sind wider Recht und menschliche Ver„nunft und mag man vielleicht gegen unver„ständige Kinder oder unvernünftige Leute ge„brauchen, aber nicht gegen Räthe, die schon „Eurem Vater gedient und von denen Ihr ler„nen sollt," und als der Herzog darauf seine Heftigkeit bekannte, unternahmen es gar die vom Ausschusse, ihm seine Fürstenpflichten, seine Fehler, und seine Heftigkeit ausführlich und derb vorzuhalten, als die zu seiner unerfahrnen Jugend nicht wohl stehen. „So, (sagten sie am Ende) „so ist kein Fürst oder Herr „auf Erden gefreiet, daß er Macht „habe, nach seiner Willkühr wider „Recht die Unterthanen zu beschwe„ren. Selbst der Kaiser bekennet, er

142) Er werde solches „zu großen Ungnaden eingedenk seyn und in Wechslein truckhen und hernach zu seiner Zeit wieder vergelten." Landtagsp. 465.

„sey durch einen Eid verbunden, einen „Jeden bei seinen Rechten und Frei„heiten bleiben zu lassen. Dies ist „jeder Fürst. Kein Pabst oder Kaiser „kann den Unterthanen das natür„liche Recht, das aus der Natur fließt, „nehmen, und wenn sie sich das un„terstanden, so sind die Unterthanen, „es zu dulden, nicht schuldig. Ver„theidigung ist den Unterthanen von „Natur gelassen; sie dürfen sich da„gensetzen. Wenn ein Würmlein, gnä„diger Herr, gedrückt wird von ei„nem noch so gewaltigen Thiere, so „krümmet es sich von Natur, das „Recht steht auch den Menschen zu.“ 143)

Also und noch viel andre kecke Wahrheit, die Wenige sagen und nicht Jedermann gern hören mag, redeten die vom Ausschusse durch den Plieningen zum Herzog'. Aber der Spalt zwischen dem Regenten und der Landschaft ward dadurch vergrößert: denn Herzog Wilhelm, vielleicht wirklich Unruhe füchtend, vielleicht auch die Heftigkeit deren vom Ausschusse nur als

143) So in den Landtagsakten. 460. u. S. 470—473.

passende Gelegenheit benutzend, zog von München weg unter dem Vorwand', an dem kaiserlichen Hofe mehrere Jahre lang zu dienen. 144) Allein er gieng nicht dahin, sondern mit seinem Hofmeister, dem Hieronymus von Stauff, einem Rath' des Unglücks, nach Burghausen, hielt da einen großen Hof, besetzt mit Leuten, die der Landschaft und denen die Tugend gehässig, nahm Geld auf, so viel er erhalten mochte, lebte, statt der Regierung, der Schlemmerei, 145) nahm seinen Räthen in München die Vollmacht ab, 146) suchte die Münchner Bürger von seinem Bruder abzuwenden und betrug sich als alleiniger und unbeschränkter Herr von Land und Leuten, — und dies alles, nachdem er sich schon auf des Kaisers Entscheidung beworfen und still zu stehen versprochen hatte und nachdem Tag zur Vermittelung angesetzt war. —

---

144) Den Münchnern schrieb er mehrmals, daß er wegen gefährlichen Reden entflohen. Die Münchner aber reden es ihm selber aus. Und daß er unter obgenannten Vorwand weggieng. S. Landtagsh. 508. 552. u. f.

145) So klagen nicht nur die vom Ausschusse, sondern sogar seine Mutter schrieb es an den Kaiser. Landtagsakten 493. 504. 509. und auch die Instruction der Gesandten an den Herzog 542.

146) am 18ten August.

Die XVI. vom kleinern Ausschusse hatten der Unternehmungen Wilhelms halber die Uebrigen der Vierundzwanziger berufen, und diese durch Gesandte an den Herzog Wilhelm die Ruhe herzustellen gesucht; als aber dies vergeblich war, stellten sie durch Ausschreiben an einige Städte des Reiches und an den Schwäbischen Bund das ganze Verhältniß und das Benehmen der Landschaft dar und beriefen wegen der wachsenden Noth den großen Ausschuß der LXIV. 147)

Denn Herzog Wilhelm fuhr mit Gewaltthat und Rüstung rasch fort. Er zwang die Diener, ihm als Alleinherrn pflichtig zu seyn, obgleich Ludewig abmahnte. 148) Einer der Herzoge handelte ohne den Andern und wider ihn, einer verboth, des Andern Befehle zu vollziehen. Im Lande ward die größte Verwirrung. Der Herzoge Uneinigkeit ward in Städten und Märkten der gemeinen Leute Gespräch und bei Trinkgelagen ward heftig für den Einen oder den

147) Das Ausschreiben gieng aus vom größeren Ausschusse am 31. August. Landtagsh. 499—602.

148) S. besonders die merkwürdigen Schreiben des Schloßhauptmanns zu Burghausen, in den Landtagsh. 630.

Andern gestritten und partheiet.[149] In vielen Gegenden des Reiches, an den bayrischen Gränzen, in Salzburg und in Franken ward gerüstet: in Böhmen stand Reitervolk bereit, für Wilhelm ins Land einzufallen und der Kaiser wußte darum. Burghausen hatte der Herzog Wilhelm (entgegen der Landesfreiheit) fremden Kriegsbefehlshabern übergeben; die Gränze herein, die Donau herüber zogen nach Burghausen viele Edelleute und reisiges Zeug. Ludewig und der Ausschuß trafen Gegenanstalten, befahlen dem Vizdom zu Landshut, das Schloß mit einheimischen Edlen zu besetzen, ließen verdächtigen Personen Brücken und Furthen sperren und ordneten endlich im ganzen Lande Statthalter, Hauptleute und Räthe an. — Solche Gewalt übten die Landstände oder vielmehr die vom Ausschusse![150] Ludwig?

149) So daß die Herzoge für nothwendig hielten, abzumahnen, Landtagsh. 633.

150) Die Schreiben deshalb, selbst des v. Rosenberg an den Kaiser, daß Böhmen, für Wilhelm ins Land zu fallen, bereit stehen, die Warnungen der Regierungen, die Gegenschreiben Ludewigs und die Verordnungen und Gegenanstalten s. in den Landtagsakten. 635—731.

8) Tag zu Insbruck. Vergleich der Brüder. Sinken der landständischen Gewalt. Sammlung der Freiheitsbriefe.

Immer mehr neigte sich's zum Kriege; doch wurde derselbe vermieden wegen der unvermutheten Wendung, welche — nicht zu Gunsten der Landstände — die Dinge nahmen durch den Tag zu Insbruck, der indessen herbeigekommen war. Zwar hatte Kaiser Maximilian noch keine Lust, den Handel zu beenden und er erklärte, in Insbruck gar keinen Theil anzuhören, sondern einen neuen Tag nach Augsburg oder München zu setzen; er ward aber doch bewogen, die Sache vorzunehmen. Die Herzogin Mutter und die beiden Fürsten kamen selbst nach Insbruck. Auch der Ausschuß hatte zween Gesandte dahin abgeordnet; aber als es dem Herzoge Wilhelm gelang, die Landstände selbst zur unglücklichsten Zeit zu entzweyen, so, daß sogar einige vom Ausschusse, ihren Eid vergessend, ihn nach Insbruck begleiteten, schämte sich der Ausschuß selbst seiner Uneinigkeit und rief, weil er davon üble Wirkung beim Kaiser fürchtete, sogleich alle seine Glieder, die in Insbruck waren, auch jene, die er selbst dahin gesendet,

zurück.[151] Daher kam, daß in dem entscheidendsten Augenblicke Niemand von der Landschaft in Insbruck und Land- und Landschaft selber unvertreten war; denn kaum waren die vom Ausschusse nach München abgerufen, so ward vom Kaiser schleunig und ohne alles Verhör der Schiedspruch erlassen.[152] „Dem zufolge sollte „Herzog Ludewig neben dem fürstlichen Titel ein „Viertel des ganzen Landes, wie es ehedem Al- „brecht und Wolfgang inne gehabt, mit aller „Obrigkeit, Nutzung und Last, als ein freies „Fürstenthum des Reiches, und zum Fürsten- „sitze Landshut oder Burghausen, die übrigen „drei Viertheile Herzog Wilhelm erhalten und „zwischen ihnen Erbeinigung gemacht werden. „Die Beschwerden der Fürsten gegen ihre Land- „schaft und dieser gegen jene sollen auf der „Partheien Begehren vor der Theilung des Lan-

151) Die Rückberufungsschreiben in den Landtagsakten. 739. u. f.

152) Am 29ten Sept. 1514. S. das Schreiben Ludwigs deshalb an die Landschaft Landtagsh. 744. und den Spruch 745. u. f. Erst nach Erlassung des Spruches, der nun freilich unerwartet früh geschah, hatten die Landstände vor, Abgeordnete zu senden; Ludwig aber, an den sie deshalb schrieben, rieth ihnen ab.

„des vom Kaiser verhört, durch diese Vereini=
„gung alle jüngst aufgerichteten Verträge, Bünd=
„nisse, fürstliche Verschreibungeu zurückgestellt
„werden, alle Ungnad' und Feindschaft zwischen
„den Fürsten, ihrer Landschaft und ihren Rä=
„then ab und todt, hiermit aber der Verord=
„nung Albrechts nichts entzogen seyn. [153] Mis=
„verständnisse dieser gütlichen Vereinigung hal=
„ber soll der Kaiser entscheiden; welche Par=
„thei die gütliche Vereinigung abschlägt, gegen
„die hat die andere des Kaisers Hilfe und wer
„von den Fürsten oder der Landschaft dagegen
„handelt, fällt in die Strafe von 200 Mark
„löthigen Goldes und in die Reichsacht."

Also mit des Landes Theilung und Verderb=
niß, welche die Albrechtische Primogenitur=
sanction und auch die Handlung der Landstände
wohlthätig vermieden hatten, wollte Maximi=
lian dem bayrischen Hause sich freundlich bezei=
gen und sollte der Streit entschieden seyn! Er
war es aber nicht und der Insbrucker Spruch
selbst enthielt sichtbare Keime zur neuen Zwi=
tracht. Eine Parthei aber überlistete die andere.

---

153) Bei solchem Freundstücke Maximilians wie war dies
nur denkbar? —

Die herzoglichen Brüder sahen das Weitaussehende des Handels, fürchteten doch des Kaisers Eigennützigkeit 154) und nun frei von der Gewalt der Landstände (diesen Vortheil gab ihnen der Insbrucker Vergleich) sicherten sie sich auch gegen des Kaisers Plan, schlossen ohne ihn und ohne die Landschaft heimlich einen Vertrag, wodurch Ludwig den dritten Theil des Landes, Landshut zum Sitz' und andere Vortheile erhielt. 155)

Die Brüder waren ganz versöhnt und bald darauf, weil sie sahen, daß ihre Zwietracht die Stände gewaltig gemacht, kam ein neuer Vergleich zwischen ihnen zu Stande, 156) wodurch sie auf drei Jahre die Gemeinherrschaft einführ-

---

154) Herzog Ludwig in einem Schreiben, wodurch er dem Ausschusse die Motife zu dem unten vorkommenden Vertrage vorlegt, sagt dies gerade heraus und daß er von redlichen und verständigen Leuten deshalb gewarnet worden. Landtagsakten 768.

155) „Den wir doch nit den dritten Theil wollen genennt haben, Ursache, welche wir des beed Wissen tragen." Art. 1. des Vertrags. Er ist vom 14. Octob. — Landtagshandl. 772. u. f. Das Ganze leitete schlau für Wilhelm der Hieron. Stauffer, sein Hofmeister.

156) Am 20. Nov. 1514. Er ist in den Akten des Landtags vom J. 1515 noch Mss., auf welchem Landtag' er vorgelegt wurde; der Vertrag ist abgedruckt bei Aettenkhofer Urk. LIX.

ten und sich verbanden, daß dieser Vertrag der Landschaft zwar angezeiget, auch die Landesfreiheit von ihnen miteinander unter ihrer beider Siegeln bestätigt werde, aber auch, daß Keiner ohne des Andern Wissen und Willen die Landschaft oder einen Ausschuß berufe und derselben oder einem einzelnen Stande eine besondere oder neue Freiheitsbestätigung ertheile. Sie versprachen sich weiter, eine Erbeinigung aufzurichten und darin sich gegen einander zu verpflichten: Wenn Sachen in Ober- oder Niederbayern oder ausser Landes vorfielen, die ihre Person, Land und Leut insgemein oder die „Handhabung ihrer fürstlichen Obrigkeit" beider oder des Einen von ihnen betreffen, darin sich treulich zu einander zu setzen und als freundliche Brüder zu helfen." — So war ein Kampf, der mit der größten Gewaltsübung der Landstände gegen den Herzog begonnen hatte, zu deren Nachtheile beendet, weil sie sich der Leitung einiger Wenigen überließen, die in der Herrschaft die Mäßigung und in den entscheidenden Augenblicken die Einigkeit zu behalten nicht verstanden! Die Landschaft mußte der Verfügung der einigen Fürsten schweigend zusehen.

Wohl war während denselben Zeiten besonders unter der Leitung des Ritters D. Dietrich von Plieningen eine Sammlung von 34 Freibriefen, Bestätigungen und Bundbriefen zu Stande gebracht worden, welche auf des Ausschusses Begehren vom Generalvicariate zu Freisingen beglaubigt und sodann mit einem Register, einer Uebersicht und einem einfachen Vorberichte des von Plieningen durch den Druck bekannt gemacht wurde,[157] und dieses war nun freilich in sofern ein Gewinn, als die an vielen Orten zerstreuten und verborgenen Bund- und Freiheitsbriefe der Vergessen-

157) Das Begehren um Vidimation an den Generalvicar D. Jung vom 15. Juli in den Landtagsacten 489. u. f. — Mein Mss. über den Landtag vom J. 1515. sagt, daß 7 Vidimus gemacht worden, 3 für das Oberland, 3 in das Niederland, und das 7te für die Neuburger Landschaft und auf deren Kosten, in deren Namen es Adam von Törring, Statthalter von Neuburg, begehrt habe. — Die Ausgabe vom Jahr 1514 besitze ich zwar nicht. Aber Vidimation und den Vorbericht des von Plieningen liefern die Landtagsh. vom J. 1514. Die späteren vollständigeren Sammlungen vom J. 1568 und die neueste (vulgäre) v. J. 1779 besitze ich beide. Es erhellt aber schon aus der bisherigen Erzählung, daß alle diese Sammlungen nur die wenigsten Freibriefe enthalten und selbst in dem Materiale, das sie enthalten, ist nicht die beste Auswahl.

heit oder gar dem Untergang' entrissen waren und man nun, was für jene Zeiten von großer Wichtigkeit war, dieselben bequem übersehen und ins Gedächtniß fassen konnte.158) Allein eben das war übel, daß man nun schon die Freiheit vergessen konnte und so wie in jeder Gesetzgebung und Verfassung S a m m l u n g e n auf den nahenden Verfall deuten, so wars auch hier. Daher muß diese Sammlung der Freibriefe nicht als eine Triumphsäule der Landstände betrachtet werden, sondern als ein Stützbalken eines Gebäudes, in welches ein Riß gekommen ist.

---

158) Ritter von Plieningen selbst macht im Eingange zum Register, das er zur leichteren Uebersicht gefertigt, a u f m e r k s a m „daß dieses Fürstenthums zu Bayern Freiheit noch unerloschen sei!! Uebrigens ist auch Plieningen der letzte muthige Redner der Landstände gewesen.

Dritter Abschnitt.

Die fürstliche Gewalt gegen die Landstände.

(J. 1515. 1516.)

1) Landtag im J. 1515. Schwanken und Gleichgültigkeit der Landstände. Zugroße Gewalt der Ausschüsse.

Das Sinken der Landstände in Bayern zeigte sich alsbald nach dem Ausgange des Kampfes zwischen den Fürsten und der Landschaft; denn itzt mußte man sehen, wer das Feld und die Gewalt behauptet. Die herzoglichen Brüder hielten nun fest an einander, um desto fester auch die Herrschaft zu halten; die Landstände aber verloren die Kraft und Haltung in ihren Unterhandlungen, scheueten sich bald, der Gewalt, die sie im vorigen Jahre geübt, nur zu erwähnen, bald wiederum gaben sie sich der Hoffnung und dem Versuche hin, das verlorne Gut der Herrschaft wieder zu erhaschen und schwankten so zwischen Verzagung und Muth, zwischen gefälligen und unterthänigen Aeusserungen und wiederum großen Anfoderungen an die Fürsten, je nachdem sie die Kraft eines Einzelnen unter ihnen fortriß oder die Feigheit der Mehrzahl auch selben verstummen machte.

Dem brüderlichen Vertrage zufolge ward ein Landtag ausgeschrieben nach Landshut.[159] Herzog Ludewig, der ihn eröffnete, ließ vortragen: wie er sich mit seinem Bruder geeinet zu des Landes Besten; wie aber auch noch viele Gebrechen zu heben seyen. Durch den Landshuter Erbfolgekrieg, durch Bündnisse und andere Verpflichtungen seyen die Schulden hoch angewachsen und obgleich manche getilgt worden, so seyen doch noch viele Schlösser und Flecken des Landes verpfändet,[160] und der Fürsten Renten so geschmälert, daß sie zur Unterhaltung des Hofes und der Regierung nicht hinreichen.[161] Die Landschaft möge helfen, und rathen, wie mit den wenigsten Kosten die Hilfe zusammengebracht, das Geld zu des Fürstenthumes Nutzen angelegt und die lästige Schuldenmasse getilgt werde. Zugleich erbothen sich die Fürsten, ein Verzeichniß der Schulden vorzulegen und in der Ver-

---

159) Auf den Andreastag 1515, die Landtagsh. sind noch ungedruckt. Die nachfolgenden treuen Auszüge aus einem sehr guten Mss. der Landtagsacten, das ich besitze.

160) „Ob sechzig, namhafter Schloß, Flecken und Aemter."

161) Beweis, daß die Fürsten von ihrem Kammergute die Regieruugskosten bestreiten mußten.

wendung des Geldes nur der Landschaft folgsam zu seyn. — Zudem war seit Wilhelms Regierungsantritt weder vom Volke die Erbhuldigung, noch von den Fürsten die Freiheitsbestätigung gegeben; daher ward in dem fürstlichen Vertrage jene gefodert, diese dagegen versprochen. Auch andere Nothdurft ward vorgebracht: So hatten sich mit Salzburg Streitigkeiten des Salzwesens halber erhoben;[162] Wilhelms Entwürfe zu verschiedenen heilsamen Landgebothen, schon im vorigen Jahre vorgebracht, waren noch immer nur Entwürfe[163] und der schwäbische Bund, zu welchem auch Herzog Wilhelm verwandt war, war vom Kaiser zur Hilfe aufgefodert worden. Für die zwei ersten Verhältnisse begehrten die Fürsten von der Landschaft Abgeordnete aus ihrer Mitte, welche in den Sachen mit den herzoglichen Räthen berathschlagen und beschließen sollen; aber betreff der Hilfe, in den schwäbischen

---

162) Wegen Schwendungen der Waldungen zum Salzwerk gehörig und wegen Aufschlages auf das Holz.

163) Zu Gebothen gegen Todtschläger, muthwillige Landfriedensbrecher, Straßenräuber, zu Gebothen wegen der Kirchengüter und deren Rechnungen, dann zu Polizeigebothen u. a. m.

Bund zu thun baten sie, „weil ihr Kammer„gut nicht reiche, auch sie nicht verbunden wä„ren, allein die Lasten zu dem Bunde zu tra„gen, welche dem ganzen Lande genützt", von der Landschaft eine stattliche Beisteuer.

Herzog Wilhelm war noch nicht gegenwärtig, sondern in Anlegenheiten bei dem Kaiser: 164) Indessen handelten die Stände unter sich; es zeigte sich aber bald deren nachtheiliges Schwanken in der Wahl ihrer Handlungsweise und gar eine verdammungswerthe Gleichgültigkeit in den Angelegenheiten der Landschaft und des Volkes. — Zwar hatte der alte Ausschuß, der Pflicht und Ordnung gemäß, gleich im Anfange des Landtages sich erbothen, der Versammlung von seiner Geschäftsführung auf und nach dem vorigen Landtage Rechenschaft zu thun. Nach dem fürstlichen Vortrag' aber, wo dem Herkommen gemäs zur Wahl des neuen Ausschusses geschritten werden sollte, fand man es bequem, den alten Ausschuß wieder zu bestätigen und räumte ihm sogar das Recht ein, daß er selbst die abgegan=

164) Andere sagten ihm feindselig nach, er sey nicht beim Kaiser gewesen, sondern habe sich die Zeit über an der Schweinhetze zu Grünwald erlustigt

genen Glieder ergänze! 165) So warf die Versammlung selbst, gleichsam als gäbe sie ihr Eigenthum und nicht vielmehr die Pflicht der Landervertretung aus ihren Händen, die Angeln der Ordnung und die kostbarsten Rechte hinweg und einigen wenigen Personen zu. Nun, und so gerüstet, fanden diese bedenklich, daß der alte Ausschuß (das ist, die meisten von ihnen selber) über seine Geschäftsführung und über die Verwendung der geliehenen Gelder itzt Rechnung thue. „Denn, obwohl er dies „in füglicher Zeit zu thun bereit, und er nur „gemäß seiner Vollmacht und zu des Landes „Nutzen gehandelt, so währe doch dieser „Vortrag zu lang und möchte die Erwäh„nung der Verhältnisse vom jüngsten Landtag' „Unruh' und Gährung gebähren und es sey „besser, selbe, wie auch die Fürsten gnädig „versprochen, zu vergessen." 166)

---

165) Anfangs war der Wahl der zu ergänzenden halber eine zweifache Irrung entstanden, nämlich 1) ob der Ausschuß selbst ergänzen solle und 2) ob nach oberländischem oder nach niederländischem Herkommen. — Die Landschaft entschied, der Ausschuß soll selbst die abgegangenen Glieder ergänzen und zwar wähle jeder Stand die Abgegangen seines Standes aus ihm selber. Landtagsh. MSS.

166) Das Tagebuch (Protocoll) vom Münchner Landtag

letzteres verführte die Landschaft, in den verderblichen Antrag zu willigen. Scheu gemacht durch der Herzoge rasches und schlaues Verfahren mied sie, das Geschehene zu berühren, um nicht offenbar und urkundlich ihre Besiegung eingestehen zu müssen. Auf der andern Seite schien den Landständen des Herzogs Ludwig Milde und besonders die Anzeige des brüderlichen Vertrages dennoch eine Gelegenheit, durch Einmischung in der Herzoge Händel den alten Einfluß wieder zu erringen. Sie baten in gefälliger Unterthänigkeit um die Vorlegung des brüderlichen Vertrages, um sich darin zu ersehen; Herzog Ludwig, nicht minder gefällig, ließ ihnen die Urschrift und eine Abschrift vorlegen. 167) Da hob sich das Herz deren vom

---

bis hieher betrage 400 Blätter „und ... und soliche „Handlung der Zeit öffentlich verlesen möcht .. eine „Hitzigkeit bringen ... Zudem auch etlich Personen, „die Ursach (an der Unlust zwischen den Fürsten und „der Landschaft) gewesen sind, etwas hart müßten an„gezogen werden.“ Landtagsh. MSS.

167) Auf 2maliges Bitten. Es ist der Vertrag vom 20. Nov. 1514, seinem Inhalte nach derselbe, welchen Aettenkhofer Nr. LIX. liefert. Nur einige Sätze sind versetzt z. B. im 2ten Vertragspunkte. Sodann sind in der Amnestie nicht die herzoglichen Räthe, Hofgesind und Diener genannt, welche die Urkunde bei Aettenkhofer in der Amnestie begreift.

Ausschusse; sie giengen zusammen, sie arbeiteten unter sich und berathschlagten, wie die Handfeste zu handhaben, die im vorigen Jahre von ihnen aufgerichtet, aber durch der Fürsten Verfahren entkräftet worden. Sie beschlossen, daß nach dem Inhalte des Bundbriefes diejenigen, welche zur Aufrechthaltung der Freiheit jährlich von der Landschaft gesetzt werden, nach Ausgang des Jahres ihres Amtes nicht ledig seien, „sie hätten denn zuvor andere Personen „an ihrer Statt gewählet"; 168) die Neuge„wählten sollen sie von Stund an den dreien „Landmarschallen anzeigen 169) und dann allge„mein bekannt machen, damit Männiglich im „Lande seine Nothdurft bei ihnen anbringen „könne." — Sie setzten weiter Verordnete nieder, bei welchen die Beglaubigungen der Freiheitsbriefe aufbewahret werden und welche einem Jeden, der es verlangte, Abschriften geben sollten, und wiederum Andere vom Aus-

---

168) Damit die Bestimmungen des Bundbriefes ohne Stockung in Ausübung blieben und immer Jemand verbunden war, Wächter des Landrechtes zu seyn.

169) Im Oberlande dem v. Gumpenberg, im Niederland dem Degenhart Pfaffinger und im Rentmeisteramt Straubing dem Wilh. von Nußberg.

schusse wurden verordnet, die Urschriften der Freiheitsbriefe zusammen zu tragen: auch sollen die Beibriefe wegen der jüngsten Bünde und zwar jene deren vom Oberlande von der Stadt Landshut und jene deren vom Unterlande von der Stadt München aufbewahrt werden. — Alle diese Anstalten deuten auf Vorsicht, den Fall der landständischen Verfassung aufzuhalten und auf ohnmächtige Versuche, die alte Höhe wieder zu erglimmen. Sie blieben aber nur Entwürfe und wurden gemacht blos von denen im Ausschusse. Die übrigen Glieder der Landschaft nahmen außer einigen allgemeinen Versammlungen, die mehr zur Festlichkeit als zur Arbeit waren, keinen Antheil an den Berathungen; sie lagen auf ihre Kosten 170) zu Landshut und konnten ihrer Muße oder Kurzweil nachgehen. Aber diese Zusammenengung der Verhandlung auf einige Wenige erzeugte bei den Uebrigen eine Unkenntniß der Geschäfte und eine noch verderblichere Gleichgültigkeit: sie sahen nicht, warum sie auf dem Landtag' ihr Geld verzehren, da die Sachen auch ohne sie giengen, und auch ihre Kurzweile

170) Bürger auf Kosten ihrer Städte.

ward ihnen Langweil' und zu theuer. Daher noch ehe die Unterhandlungen mit den Herzögen ernsthaft begonnen hatten, waren schon viele von der Landschaft hinweggeritten.

2) Wilhelms Künste gegen die Landstände und Ausschußhandlungen zu München. J. 1515. 1516.

Eine andere Wendung nahmen die Dinge durch die Ankunft des Herzogs Wilhelm. Die Landstände gaben nun ihre Erklärung auf den fürstlichen Antrag, zeigten in gefälligen Worten ihre große Freud' an der Eintracht der herzoglichen Brüder, aber auch ihr Bedauern, daß deren Vertrag nur auf drei Jahre geschlossen und wie daraus neues Unheil erwachsen könnte. Sie baten, die Fürsten mögen der Landschaft gönnen, zwischen ihnen mit ihrem Wissen und Willen des Vertrages halber weiter zu handeln und suchten auch nach um Bestätigung der neuen, im vorigen Jahre aufgerichteten, Landesfreiheit. Herzog Wilhelm erschien darauf selbst in der Versammlung und entschuldigte derselben sogar sein Aussenbleiben in einer freundlichen Rede.[171] Auch in der Landschaft Begehren, des Vertrages halber zwischen den

171) . . . „Gar mit einer gnediglichen Rede."

Herzogen weiter zu mitteln, ward gewilliget und der neuen Freiheitserklärung wegen der Ausschuß aufgefodert, Vier aus den Landständen zu ordnen, welche deshalb mit der Herzoge Räthen handeln sollten. Diese Gefälligkeit Wilhelms war unvermuthet und machte die Landstände munter: Die vom Ausschusse übergaben einem jeden der Fürsten eine Laut der neuen gedruckten Freiheitserklärung und wählten 16 Verordnete, des brüderlichen Vertrages halber zu rathschlagen. [172]) Man leitete langsamen Schrittes behutsam und bescheiden ein, um auf gelinde und unmerkliche Weise wieder festen Fuß und Gewalt zu erhalten. Auf der Verordneten Gutachten erbat der Ausschuß nähere Aufklärung wegen einiger Punkte des vorgelegten Vertrages, die gemeinsame Regierung und das Verhältniß des dritten Prinzen

172) Nach den Worten der Landtagsacten ist keine andere Freiheitserklärung gemeint, als jene, welche die Landschaft im J. 1514 von den Herzogen begehrt hatte. Insofern nun diese damals sie durch ihre Verschreibungen gültig anerkannt hatten, kam ihr wirklich geltende Kraft zu und obgleich ich noch nirgends gefunden, daß im J. 1514 eine Freiheitserklärung ausgefertiget worden, so sprechen doch die Handlungen vom J. 1515 gar von einer gedruckten Ausgabe jener Erklärung.

Ernst betreffend. Die Lage der Dinge schien guten Fortgang zu versprechen und ließ vielleicht gar Ausbesserung der Lücken hoffen, welche Herzog Wilhelm in die landständische Verfassung und Gewalt gebrochen hatte.

Allein Herzog Wilhelm hatte nur freundliche Red' und Mienen, (die waren ihm wohlfeil) aber von seiner Gewalt nichts weggegeben und die Aussicht der Landstände ward bald getrübt, als die Fürsten der früheren Antwort ungeachtet erklären ließen: 173) „die vorgelegte „Freiheitserklärung sey ihnen nachtheilig an der „fürstlichen Obrigkeit und an ihrem jährlichen „Einkommen. Die Landstände sollen sich mit „derjenigen Freiheitserklärung begnügen, welche „von der vormundschaftlichen Regierung gegeben worden." — Betroffen beriefen sich die Landstände auf das erstgemachte Anerbieten der Herzoge, erinnerten sie sogar an die Verschreibungen, die sie zu München eingegangen; dann wieder zeigten sie in der Ferne die Geldsummen, welche sie ihren nachgiebigen Herrn bewilligen würden und wiederum nahmen sie zur Ausflucht, „daß sie, wenn die Herzoge auf ihrem Antrage

173) Durch D. Lupfdich.

„bestünden, dagegen antworten müßten: die „Landstände, „die nur noch in geringer Anzahl „vorhanden, können ohne die Uebrigen und „ausserhalb deren voller Versammlung sich in „nichts begeben."

Alles dieses Schwanken zwischen Nachgeben und Fodern, Anbieten und Ausflucht suchen, war in einer und derselben Schrift. Herzog Wilhelm, welcher die Unnachgiebigkeit der Landstände einigen wenigen Gliedern eines einzigen Standes zuschreiben mochte und der Einzelnen Gesinnungen, Muth oder Feigheit, durchschauet hatte, wollte auch der Einzelnen Stimme hören. Daher kam er selbst in die Versammlung der Landstände und bat, freundlich immerdar, die zween Stände der Prälaten und Bürger, sich der neuen Freiheitserklärung zu begeben und bei der alten, von den Vormündern errichteten, zu bleiben und Huldigung zu thun. Den Ritter- und Adelstand aber (dieser hielt ihm am meisten Widerpart) ersuchte er, für ihn bei den zweien anderen Ständen deshalb zu werben. So hoffte Wilhelm die Landstände zu theilen; doch erkannten diese des Herzogs Absicht und erklärten beharrlich: „Gebunden durch seinen „Eid gebe kein Stand Antwort ohne die an-

dern," und alle zusammen erbothen sich: nach der Herzoge eigenem Antrage Verordnete zu setzen zur Beredung mit deren Räthen der neuen Freiheitserklärung halber, aber nicht zur Beschließung. Nach einiger Weigerung und auf des Herzogs Ludewig Vermittelung willigte Herzog Wilhelm ein, wählte die Landschaft hiezu XVI. aus den dreien Ständen[174] und nannte selbe den Fürsten, welche sie auf einen Tag nach München bestellten[175] und nach der Bitte des Ausschusses sie während der Handlung zu verköstigen versprachen.[176]

So ohne geschehene Huldigung und Freiheitsbestätigung und ohne Beschluß in der Hauptsache ging die Versammlung auseinander! — Den Verordneten aber, welche nun zu München eintrafen, ward alsbald alle Gelegenheit zur Machtübung aus den Händen gewunden. Gleich im Anfange der Unterhandlungen erklärte ihnen der Hieronymus von Stauff, des

174) Vier Prälaten, 4 von den Städten und Märkten, 8 vom Adel. Unter denen vom Adel Dietrich v. Plieningen, der noch bei allen wichtigen Handlungen, Wolf von Weichs, Christoph von Laiming u. a.

175) Auf Dreikönige 1516.

176) Ueber alles dies ausser den Landtagsakten Mss. keine Quellen.

Herzogs Wilhelm Hofmeister, im Namen der beiden Fürsten: „die Landstände sollen sich wegen des „Vertrages zwischen den Brüdern weiter keine „Mühe geben; sie seyen schon geeinet.“ 177) Wie? — wurde nicht gesagt, von den Verordneten der Landschaft auch nicht gefragt; auch über die Bestätigung der jüngsten Handveste war keine Rede, wohl aber und hauptsächlich von der Bestätigung der neuen Landesfreiheitserklärung. Deshalb ward viel gehandelt, endlich ein Entwurf der Freiheitserklärung „jedoch auf Hintersichbringen an die „Landschaft“ verglichen, 178) und zugleich bestimmt, einen neuen Landtag festzusetzen, auf welchem die Berathung in Beschlüsse verwandelt und vollzogen werden sollte.

---

177) „Handlung, so zu München in der Berauchwerkung „gemeiner Landschaftsachen auf trium Regum anno „1516 beschehen ist.“ Mss.

178) Die Endredaction des Entwurfes, in den Ausschußhandl. Mss., ward nachmals von der Landschaft nach wenigen Beisätzen angenommen und auch von den Fürsten genehmigt und bildet so die Grundlage zur (gedruckten) Freiheitserklärung vom J. 1516.

3) Landtag im J. 1516. Leidenschaft der Landstände. Hinrichtung des herzoglichen Ministers: Jeronymus von Stauff.

Am letzten Märztag' im J. 1516 ward die Versammlung der Landstände zu Ingolstadt eröffnet. Die Fürsten wurden nach dem festlichen Hochamte von der Universität feierlich bewillkommet und hörten mit geduldiger Herablassung die Huldigung an, welche ihnen in einer lateinischen Rede gebracht worden.[179] Nach Beendigung des landesfürstlichen Vortrages ward, statt einen Ausschuß zu wählen, der alte, wie er schon zu Landshut gewesen, bestätigt mit der Gewalt, sich selber zu ergänzen. Immermehr verlor sich der Geist, welcher Volksvertreter erfüllen soll: die Liebe für das Volk, die ruhige Wachsamkeit für dessen Rechte und die Lust zu deren Vertheidigung. Die Ausschüsse gewannen immer größere Gewalt über die Landschaft, über beide — die Herzoge. Gleich

179) Die gemain Universität empfing sie, „die aus dem „Collegium in einen Prozeß bis in sechshundert Personen die Doctores all in Iren Kappen und sonderlich „die drei Fürsten Marggraf Friedrich als Rector und „Thumprobst zu Würzburg, Herzog Ernst in der Mitten und Marggraf Willhelm nebeneinander." — Der Redner war D. Eck. Landtagsakten von 1516 noch Mss.; daraus auch getreulich das folgende.

im Anfange dieses Landtages und noch vor der Verhandlung der sogenannten Hauptsachen zeigte sich die fürstliche Gewalt furchtbar und die Landschaft ihrer Leidenschaft folgsamer als ihren Pflichten.

Der Zorn der Fürsten nämlich erwachte gegen den Jeronymus Stauffer, Herrn von Ehrenfels, ihren obersten Rath und des Herzogs Wilhelm Hofmeister. Dieser Mann war schlau, keck in Red' und That, in Geschäften überaus gewandt und der Umstände Meister, muthig, aber der Treue ein Verächter, habsüchtig ohne End' und darum selbst zu haben gegen reiche Gabe. Es ist selten ein Minister gewesen, der dem Stauffer an Verstand und Schlechtigkeit gleich. Er hatte dem Herzoge Wilhelm in den mißlichsten Augenblicken, besonders in dem Streite gegen die Landschaft, der er sich erst mit einem Eide verbunden, mit Erfolg gedient und eine lange Gewalt geübt durch des Herzogs Gunst und über ihn selber. 180) Aber er trotzte darauf und machte da-

180) Seine Karakterschilderung ist aus seinen Thaten entnommen. S. aber auch Hund Stammbuch II. 308. und Adlzreitter II. 231. und s. Benehmen gegen die Landschaft im J. 1514 in den Landtagshandl. von

von üblen Gebrauch; denn obgleich sehr reich, wollte er doch ohne Ende reich seyn und ließ sich bei wichtigen Diensten von den Herzogen ein Schloß oder Dorf zum Geschenk machen, ungeachtet er selbst oftmals gesagt, bayrisches Staats- und wittelsbacher Hausgut sey unveräußerlich. 181) Man beschuldigte ihn, er habe dem Pfalzgrafen Friedrich gegen eine Begünstigung bei einer Gränzberichtigung, die ihn angieng, die Stadt Wembding zu verschaffen versprochen, in dem Streite der Brüder und der Landschaft, obgleich er Wilhelmen verpflichtet gewesen, auch für den Herzog Ludwig geworben, sich zwischen die Herzoge und Landschaft gelegt, und wieder hatte er den Verdacht auf sich, daß er bei jenem Streite, beide Herzoge und die Landschaft zugleich dem Kaiser Maximilian verrathen. 182) Den Herzog Wilhelm suchte er ganz neuerlich

---

diesem Jahre. Herzog Wilhelm hatte ihm besonders den Sieg über die Landstände zu danken. —

181) Diese Aeusserung namentlich wird ihm von den Herzogen selbst in den Landtagsacten vorgehalten. — So hatte er Valkenstein auf dem Nordgau erhalten und den brüderlichen Vertrag, den er zu Stand gebracht, wollte er nicht eher siegeln, als bis ihm die Herzoge ein Dorf versprochen hatten. S. Hund a. a. O. dasselbe sagen die Landtagsakten, besonders die Anklagepunkte.

182) Adlzeitter ausdrücklich II. 238.

gegen die Landschaft zu reitzen, indem er ihn durch Dritte warnen ließ, die Landstände gehen damit um, ihn gefangen zu legen, 183) und einem Jeden der herzoglichen Brüder steckte er mit sorglich vertrauter Heimlichkeit, der Andere habe vor, ihn zu vergiften. Die Zwietracht, und wenn er wieder gut machte, was er selbst schlimm gemacht, hielt er für Gelegenheit zum Verdienst' und zum Gewinne zugleich. Als er aber alle Maße vergaß und sich gegen den Herzog Ludwig 184) und sogar gegen Wilhelm Drohungen erlaubte, als die Brüder ihre Herzen einander aufschlossen und sich beide betrogen sahen, endlich auch die Herzogin Mutter vor ihn warnte und seine Entsetzung betrieb, 185)

---

183) Der Stauffer ängstigte damit des Herzogs Schwester, die Herzogin Sabina von Wirtenberg; aber die Herzogin Mutter, der sie es schrieb und die des Stauffers Händel im J. 1514 gesehen, deckte den Trug auf. Landtagsh. v. 1516. Mss.

184) Zu Fastnacht auf dem Tanzhause zu München öffentlich mit kecker Rede. Dem Herzog Ludewig war er längst ein Dorn im Auge.

185) Ihr eigenhändiges Schreiben an den Graf Wolf vom Hag, worin sie die Landschaft bitten läßt, den Stauffer ab- und einen anderen Hofmeister zu setzen, in den Landtagsakten von 1516. Mss. Es ward in der Landschaft öffentlich verlesen.

ward dem Herzoge Wilhelm die Gewalt seines obersten Rathes, die er so lange gewohnt, daß er, mit dem Stauffer selbst, sie nicht entbehren zu können geglaubt hatte, unerträglich und erhielt der Zorn des geschmähten Fürsten freien Lauf.

Herzog Wilhelm ließ die Stadtthore von Ingolstadt sperren, den Stauffer ins Gefängniß werfen und zeigte dies der Landschaft, welche dazumal schon versammelt war, mit dem Beisatz an: „diese Maß„regel sey nothwendig gewesen und obgleich er „hiezu den Rath der Landschaft zu hören ge„wünscht, so habe er es doch unterlassen aus „Sorge, der Stauffer möchte gewarnt, oder „anderer Nachtheil daraus werden. Des Stauf„fers Unthaten werde er ihnen weiter vortra„gen.“ 186) Der Stauffer hatte sich kein Denkmal in den Herzen des Volkes und der Landstände gesetzt. Diese thaten nichts gegen des Herzogs Willkühr und selbst, als Joachim und Bernard von Stauff, des Gefangenen Vet-

---

186) Nachmals ließ er die Thore öffnen, aber Niemanden von den Landständen hinaus. Landtagsakten. Mss.

tern,[187] ihre Verwendung dafür baten, daß die Herzoge gegen ihn nichts heimlich vornehmen und sein Leib und Leben sicher sey, gaben sie die kalte Antwort: „Sie wollen abwarten, bis „ihnen die Herzoge des Stauffers Thaten vor= „gebracht." Es that ihnen das Nachgefühl wohl gegen ihren alten Feind. Der Herzog Wilhelm aber übergab den Jeronymus von Stauff denen von Ingolstadt zu verhören und zu richten. Diese, als dazu nicht fähig, lehnten es zwar ab und baten den Herzog, sie mit sol= chem Amte nicht zu belasten;[188] aber als er „kraft seiner fürstlichen Obrigkeit" ihnen befahl, zu richten, so ward der Staufer von ihnen, in Gegenwart des herzoglichen Oberrichters von Ingolstadt und der Räthe, welche beide Fürsten dazu geordnet, verhört und nach= dem er die Thaten, die oben genannt, einge= standen hatte, — zum Schwerte verurtheilt.[189]

187) Bernardin (der junge) des Hieronymus Neffe und vor dem Mündel. Einen Joachim aber hat die Ehrenfelser Linie gar nicht. Jener Joachim war von der Sinchinger Linie. S. Hund Stammbuch II. 306—308.

188) Herzog Wilhelm selbst sagt: sie haben sich gegen ihn „etwas beschwert und sy desselben zu erlassen unter= „thäniglich gebethen." Landtagsakt.

189) Die Landtagsakten Mss., welche die Anklagepunkte mit des Stauffers Antworten enthalten, sagen, daß er frei=

Alles dies geschah während des Landtages, aber ohne die Landschaft, ohne deren Leitung, ohne deren Rath und sogar ohne Gegenwart eines Ausschusses von derselben. Es findet sich keine Spur, daß sie, obgleich sie die Hand in vielen Dingen gern hatte, deshalb einen Schritt zur Verwendung gethan. Erst nach Beendigung der Untersuchung ward den Landständen vom Herzoge Wilhelm selbst der Handel mündlich vorgetragen, auf dessen Befehl die Urgicht, darin des Staufers wiederholtes und freiwilliges Geständniß enthalten, vorgelesen und ihnen bedeutet „die Herzoge wollen dem Stauffer einen kurzen Rechtstag setzen und Recht „über ihn ergehen lassen. Wisse aber „die Landschaft besseren Rath, so solle sie selben vorbringen; die Fürsten wollen ihm folgen." Die Landstände, nach langem Umfragen und gleich als in Mißverstand, gaben die kaltzweideutige Antwort: „Die Herzoge ha-

---

willig und wiederholt eingestanden und einige Tage nach dem Verhöre sein Geständniß bestätigt habe. Aber Adlzreitter sagt II. 238. „crimen inter tormenta confessus est. Die Landtagsh. haben davon keine Spur. Die Landstände hatten aber auch keine Ueberzeugung, ob das Protokoll dem Hergange gemäß war.

„ben Recht erbothen; besseres wissen auch sie „nicht: denn wo einem Recht, geschehe ihm „kein Unrecht.“ — Demnach ward dem Stauffer „strenger Rechtstag“ angesetzt und derselbe auf dem Salzmarkte zu Ingolstadt in Gegenwart von fünfhundert Mann Ingolstadter in Harnisch und einer Menge Neugieriger aus entfernten Städten und Flecken, denen ein solches Opfer gefiel, — enthauptet. 190)

Die Landstände sahen das Alles und ohne Widerrede. Allein so groß auch immer der Stauffer gefehlt und ein eigennütziger Verräther und Zwietrachtstifter gerechte Strafe verdient hatte, so war doch dies weder der rechte Ort, noch die rechte Form des Gerichtes, noch das rechte Gericht selbst. Ordentliche, von allem Einflusse freie, Handhabung der Justiz ist der Freiheit erste Bedingung. Dies haben die Landstände verabsäumt und über ihre Nachleidenschaft vergessen, daß das Schwert der Despoten nach schlau berechneten Regeln die Schuldigen zuerst, dann aber die unverständigen

190) Früh um 9 Uhr Erichtag nach Misericordia. — Wie schnell dies alte Geschlecht darnach verarmte trotz des Reichthumes des Jeronymus von Stauff sagt Hund II. 308.

Beifallsklatscher selbst und auch die Unschuldigen treffe! —

4) Vergebliche Versuche der Landstände in den Unterhandlungen mit den Herzogen auf dem Landtage im J. 1516.

Hatten die Landstände den ersten Grundsatz und ihre erste Pflicht ausser Acht gelassen: keine Leidenschaft zu haben als für Recht, (dafür dürfen und müssen sie leidenschaftlich seyn) so waren alle Bemühungen, durch schlaue Unterhandlungen auf diesem Landtage den Herzogen etwas von ihrer Gewalt abzugewinnen, vergebliche Maßregel. Daher als die vom Ausschusse für gut hielten, „die Landschaft solle „wiederholt nachsuchen, zwischen den fürstlichen „Brüdern ihres Vertrages halber handeln zu „dürfen; dieser Punkt müsse die Grundveste „und vorerst in Richtigkeit seyn, alsdann solle „man die übrigen Punkte folgen lassen", so war dies eine kleinliche und unnütze Schlauheit. Denn wie die Landschaft diesem Gutachten folgend, deshalb den Antrag bei den Herzogen stellte, wurde sie abgewiesen mit der kurzen Antwort: „es sey unnöthig, sie seyen schon „geeinet."

In der That hatten auch die herzoglichen Brüder schon vor Eröffnung des Landtages einen Vertrag geschlossen, worin auf fünf Jahre ihre gemeinschaftliche Regierung bedungen war.[191] Sie sahen gar wohl, daß, wie die Frucht ihrer Zwietracht der Landstände Gewalt, so sey jene ihrer Einigkeit Befestigung der fürstlichen Herrschaft und sie errichteten daher nun und während des Landtages ganz ohne der Landstände Zuthun einen neuen Vertrag, wodurch ihre Gemeinherrschaft auf zehen Jahre verlängert und die brüderliche Eintracht gestärkt ward.[192] Des Stauffers Blut schien den Bund der Herzoge verkittet zu haben. Forthin, (so erklärten sie bedeutsam der Landschaft) „soll Niemand „ihre Einigkeit stören und Männiglich werde „bei ihnen zween Leiber und ein Herz finden.“ Sie legten den Landständen den neuen Vertrag vor und begehrten, daß die vom Ausschusse denselben Namens der Landschaft durch ihre Siegeln bekräftigen. Der Landschaft blieb nur

191) Die Urkunde vom 12ten Hornung 1516 bei Aettenkhofer 417.

192) Diese Vertragsurkunde fünf Artikeln enthaltend und meines Wissens noch unbekannt in den Landtagsakten von 1516. Mss.

übrig, den Herzogen pflichtschuldigst ihre Freude über deren Einigkeit zu bezeugen; 193) „die „Besiegelung aber und Handhabung des Ver„trages durch die Landschaft (setzten sie ihrer Antwort nicht sehr folgerecht bei) „sey nicht „vonnöthen." Die Herzoge waren dessen auch zufrieden und so war der Landschaft der Punkt verrückt, welchen sie als die Grundveste ihrer Unterhandlungen hat gebrauchen wollen.

5. Weitere Verhandlungen auf dem Landtage v. 1516. besonders der Freiheitserklärung und der Gültigkeit der letzten Bünde halber.

Daher konnten die Unterhandlungen auf dem Landtage zu Ingolstadt im Uebrigen nicht sehr glücklich für die Landstände gedeihen. Die Herzoge griffen Punkt für Punkt an, welche jene als Vortheil zu erringen oder zu behaupten gestrebt. Vor Allem war Gegenstand des Streites Gericht und Scharwerk, welche sich der Adel allgemein auf seinen Vogtgütern beilegen wollte: die Herzoge stellten vor, wie dieses nicht blos ihnen, sondern auch ihren Nachkommen

---

193) „Haben sy nit on besonder freud unser gnä„digen Herren und Fürsten freuntliche und brüderliche „Ainigkeit vermerkt."

zum Nachtheil' und zur Schmach gereichen würde und zeigten eine solche Festigkeit, daß die Landstände für gut finden mußten, die Unterhandlung dieses Punktes halber auf sich beruhen zu lassen.

Wichtiger war ihnen die Bestätigung der neuen Freiheitserklärung und die Aufrechthaltung ihrer Münchner Bünde. Der Ausschuß hatte der letzteren halber Vieles gerathschlagt. Eine Ordnung zu ihrer Handhabung ward aufgerichtet, im Ganzen desselben Inhaltes, wie der Entwurf, der schon auf dem jüngsten Landtage zu Stande gekommen war [194] und deshalb ein Ausschuß von Acht verordnet. [195] Und wiederum Acht wur-

---

194) Aber die Fälle, wo jemand die Hilfe der Acht auffodern könne, waren schon beschränkt und die Hilfe erschwert.

195) Die Ordnung über gemeiner Landschaft in Bayern aufgerichtete Handveste s. auch im Anhang zur vulg. Samml. der Freiheitsbr. S. 159. Sie ist vollständiger als die, welche mein Mss. enthält. Aber die gedruckte hat das Datum: Erichtag nach dem Sonntag Misericordia 1516. Dagegen das Landtagsdiarium (auch Mss.) stellt die Berathung über die Ordnung der Handveste erst auf den Freitag nach demselben Sonntag. Das letzte Datum scheint das richtige; nicht nur, weil das Diarium alle Handlungen genau verzeichnet

ben verordnet, Namens gemeiner Landschaft die alten Rechnungen aufzunehmen, 196) die Freibriefe und deren Beglaubigungen zu sammeln, den dazu bestimmten Männern zu übergeben und endlich das Landrechtbuch im Oberlande mit den herzoglichen Räthen so zu verbessern, daß denen im Oberlande nicht weniger Rechte zuständen, als denen im Niederlande. Ingleichen giengen die vom Ausschusse den Entwurf der Freiheitserklärung durch, welcher von den XVI zu München mit den fürstlichen Räthen war verglichen worden, machten Zusätze, überreichten sodann diese Freiheitserklärung den Herzogen und baten um deren Bestätigung. Aber die Herzoge glaubten darin große Beschwerung zu finden, weil in dem vorgelegten Entwurfe Veränderungen der Vizdomhändel halber vorgenommen, namentlich die Summe für den peinlichen Diebstahl erhöht und dadurch fürstlicher Freiß und Obrigkeit Abbruch gemacht, dem Verbrechen aber Vorschub gegeben sey; 197) sie

enthält, sondern auch, weil am Erichtag gar nichts in der Landschaft gehandelt worden, sondern an diesem Tage des Stauffers Enthauptung vorgieng.

196) Vom Walthern von Gumpenberg und Barthelme Schrenk. Landtagsakt. Mss.

197) Die Herzoge meynten: der Diebstal würde „on Forcht

beschwereten sich ferner, weil darin bestimmt, daß die Herzoge alle Neuerungen in Mauth und Umgeld seit zwanzig Jahren abthun sollen, [198] ihnen von den Bannförsten entzogen werde und endlich, was das wichtigste war, daß ein jeder Fürst beim Antritte seiner Regierung, ehe ihm die Landschaft huldige, die Freiheiten und Freiheitserklärung und „die aufgerichtete Handveste" bestätigen sollen. — Daß die Bestätigung der Freiheiten vor der Erbhuldigung geschehe, war schon in der früheren Freiheitserklärung enthalten; aber von der Bestätigung der Handveste hatten die XVI Verordneten zu München gar nicht gehandelt und auch der Entwurf, den sie auf Hintersichbringen an die Landschaft mit den herzoglichen Räthen verglichen, enthielt nichts deshalb. Erst der Ausschuß, als er jenen Entwurf durchgieng, schaltete die Worte ein wegen der Münchner Handveste, (der Landschaft der wichtigste und beim Streite der hitzigste Punkt):

„einiger Leibesstraf, als Orn abschneiden, durch Backen „prennen, mit Gerten ausstreichen u. a." zu häufig begangen werden.

198) Die frühere Freiheitsdeclaration vom J. 1508 sagt: seit 10 Jahren; aber freilich waren seitdem 8 Jahre verflossen.

aber nicht in einem eigenen Artikel, sondern wie nur neben her, ohne Aufheben und fast unmerklich. Allein die Fürsten übersahen den Beisatz nicht; sie erklärten diesen Punkt für nachtheilig der fürstlichen Hoheit und entgegen ihrer Pflicht gegen den Kaiser, der selber die zu München aufgerichtete Bünde durch ernstliche Mandate verbothen habe und verweigerten deren Bestätigung hartnäckig,[199] Herzog Wilhelm besonders, welcher deshalb persönlich mit den Landständen in freundlichen, aber festen Reden handelte. Die Herzoge erbothen sich: „die „Freiheitserklärung, wie sie nun verglichen, „und die Landesfreiheiten alle zu bestätigen, „dieselben dem Freiheitsbriefe wörtlich einzu„rücken, diesen auszufertigen in der Form, in „welcher ihr Vater ihn gegeben; die Frei„heit wollen sie handhaben nach Ver-

199) Feßmaier Gesch. 717. u. f. ist in dem Auszuge, den er von den Verhandlungen dieses Landtages liefert, nicht klar und den Akten folgsam, oder das von ihm benutzte Mss. war nicht so vollständig, als das Meinige. Die Fürsten stritten sowohl über die Bestätigung der Declaration, als vorzüglich über die Bestätigung der Handveste. Letztere mußte Hauptpunkt seyn. Ihre Vernichtung oder ihre Bestätigung entschied den Sieg für die eine oder für die andere Parthei.

„nunft und Billigkeit; aber die Hand-„veste (der jüngste Bund) „bringe Empö-„rung und veranlasse Zusammenkünf-„te, die den Fürsten auch in den Din-„gen die Macht, wo sie ihnen gebühre „nach des Reiches Ordnung, aus den „Händen winden. Die neue Münchner „Handveste werden sie daher niemals bestä-„tigen."

6) Ausgang der Ingolstadter Landtagsverhandlungen zum Nachtheile der Landstände.

Die Landstände müheten vielfach und doch vergeblich. Sie zeigten die Rechtlichkeit ihrer Bünde und wiesen in der Geschichte Beispiele auf, deren Strenge sie bei Errichtung der Münchner Handveste nicht einmal befolgt; bald stellten sie vor, daß nicht Mißtrauen diese Bünde veranlaßt, baten in unterthänigem Ton' und wiederholt um deren Bestätigung; bald wieder, als die Herzoge mit kalter Besonnenheit unwandelbar stehen blieben, erklärten sie: „wegen zu geringer Anzahl nichts beschließen „zu wollen." — Endlich übergaben die Herzoge einen Entwurf der Freiheitbestätigung, wie sie selbige den Landständen geben wollen; darin sind sogar die ottonianische Handveste, die übri-

gen vorzüglichsten Freiheitsbriefe namhaft gemacht, die allgemeinen und besonderen Freiheiten, ingleichen die neue eben verglichene Freiheitserklärung, bestätigt, Vizdom und Amtleut' angewiesen sie zu halten; Beschwerden wollen die Herzoge auf Mahnung und nach Erkenntniß ihrer Räthe, deren zum mindesten fünf aus den Landleuten (Landständen) seyn sollen, unverzüglich „und wo das nicht geschehe (war sogar beigesetzt) „sey den Landständen vergönnt, des„sen bei einander zu bleiben ihnen unentgol„ten und nach Laut ihrer Freiheiten." 200) „Die Münchner Verbindung aber, so ließen die Fürsten wiederholt sagen, „werden sie niemals be„stätigen." — Das hieß: eine Befugniß auf dem Papier geben, der That nach nicht dulden.

Die vom Ausschusse scheueten Ernst und Widerstand gegen die Herzoge eben so sehr als die Schmach, die geschlossene Bünde selbst förmlich wieder aufheben zu müssen. In dieser Noth riefen sie die Herren: Adam von Törring, Statthalter in Neuburg und Jörg Wisbeck, Untertheidiger für die Landschaft bei den Herzogen zu seyn.

200) Dieser wichtige Freibrief, der am Ende wirklich von den Landständen angenommen und ihnen ausgefertigt ward, ist noch ungedruckt.

Aber gegen der Fürsten festgefaßten Grundsatz und kalte Politik fruchtete keine Beredsamkeit. Sie erklärten nun die Handveste als für sie beschwerend, weil darin enthalten, daß die Landstände oftmals an ihren Freiheiten verletzt worden und daß die Fürsten den Acht Verordneten, welche zur Handhabung der Landesfreiheit nach München kommmen sollen, Verpflegung reichen müßten, und weil darin kein rechtlicher Austrag der Streitigkeiten nach des Reiches Ordnung bestimmt sey. Vergeblich erbot sich der Ausschuß, jene beschwerende Stellen, und namentlich die Worte, „daß die Land„schaft an ihren Rechten verletzt worden,“ — also gerade die Veranlassung und die rechtliche Basis der Münchner Bünde, — aus der Handveste zu streichen und Austrag festzusetzen. Die Herzoge blieben in kalter Ruhe stehen bei ihrer Verweigerung, wiesen auf den angebothenen Bestätigungsentwurf mit dem ausdrücklichen Begehren: „da sie, die Fürsten, nun hin„längliche Mittel zur Handhabung der Verfas„sung vorgeschlagen, sollen die Landstände ihre „Münchner Bünde abthun und sich mit der in „der Freiheitserklärung enthaltenen Handhabung „begnügen.“

Die Landstände sahen als Ziel aller Arbeit, statt der gehofften Bestätigung der Münchner Handveste, nun gar deren förmliche Vernichtung in der Ferne. Daher, um wenigstens offenbare Schmach zu verhüten, erklärten sie abermal, in so weniger Anzahl nichts beschließen zu können und foderten die Berufung eines neuen Landtages. Solche Ausflucht war den Herzogen der erwarteten Geldhilfe wegen mißlich: abermal, so schien es, war ein Landtag vergeblich, noch die Erbhuldigung nicht geleistet, und die Unzufriedenheit groß; als endlich Herzog Wilhelm den Ausweg fand.

Er foderte die Landstände in einer gewandten Rede zur Erbhuldigung auf gegen Ertheilung eines Freibriefes nach dem vorgelegten Entwurf' und der Freiheiserklärung, wie selbe die XVI. zu München verglichen. „Uebrigens (fügt er bei) „wollen die Fürsten der „Landstände Bündniß und deren Beibriefe gelten lassen, was sie gelten." Die Landstände, froh des offenbaren Bekenntnisses ihrer Besiegung überhoben zu seyn, willigten ohne Anstand in den Antrag und versprachen, gegen Bestätigung der Freiheiten und der neuen Freiheitserklärung die Erbhuldigung

zu thun. — Auch der Hilfe halber, welche nun die Herzoge begehrten, zeigten sie sich gefällig und bothen 100,000 Gulden. Als aber über deren Einbringung gesprochen und von den Herzogen, gleichsam in Vertretung des Bauernstandes (der Unterthanen) gegen die Stände, vorgeschlagen ward, den armen Leuten zur Erleichterung eine Anlage auf die Stände zu machen,[201] oder auf Wein und andre Getränke einen Aufschlag zu nehmen, „dessen Ertrag von den Ständen erhoben und alljährlich zur Schulden-„tilgung verwendet werden möchte", zeigten die Stände, daß sie nicht von Eigennützigkeit so frei, wie Volksvertretern geziemt. Der Ausschuß verwarf die beiden Vorschläge der Herzoge und beschloß, sie nicht einmal an die gemeine Landschaft zu bringen, „weil sie „sonst Unlust gebähren möchten", und blieb bei dem Versprechen, den Fürsten die 100,000 fl.

201) Die Herzoge sagten: „Wo die bemeldeten 100,000 fl. „jetzt also auf die armen Leut geschlagen würden, „solches möchte zu Verderben, Aufruhr oder andere „Widerwärtigkeit reichen." Landtagsacten Mss. Es ist bemerkenswerth, wie die Fürsten allmählich anfiengen, den Bauernstand gegen die übrigen Stände (Landstände) zu vertreten.

von den armen Leuten einzubringen.[202] Gleich willig waren die Landstände in Betreff des Beitrages zur schwäbischen Bundeshilfe: sie gaben 10,000 Gulden gegen Schadlosbrief und Verschreibung: „daß sich die Fürsten nicht mehr „einlassen in Bündnisse ohne der Land„schaft Willen; denn sie sey nicht schuldig, „Hilfe zu thun in eine Bünde, welche kein „Fürst ohne der Landschaft Rath, Wissen und „Willen gemacht." Die Fürsten hörten alles mit gefälligem Danke. Hierauf wurden zu den verschiedenen Geschäften die Verordneten gewählt,[203] ingleichen die Landsteurer und nebst-

---

202) Sie versicherten, Verderben und Aufruhr zu verhüten.

203) Acht, auf Jacobi in München zu erscheinen, um über die Verbesserungen des Landrechtbuches zu handeln. Vier zum Salzstreite. Vier zu den Irrungen zwischen Passau und Schärding. Vier zur Aussertigung der Urkunden. Bei jeder Verordnung (Committee) vom Adelstande die Hälfte, 1/4 vom Prälaten- und 1/4 vom Bürgerstande. Aber um die Orginale der Landesfreiheiten zusammenzutragen und sie bis Jacobi den Acht zum Landrechte Verordneten nach München zu bringen, wurden XII. gesetzt, darunter eilf vom Adel und ein Prälat, vom Bürgerstande keiner. Unter denen vom Adel ein Hieronymus Stauff. Aber es ist offenbar ein Schreibfehler; es ist wohl Bernhard der Stauffer.

dem wurden vier Verordnete von der Landschaft gesetzt, welche von den Steurern die 100,000 fl. empfangen und damit die beschwerlichen Schulden lösen sollten, und nachdem auch zwischen den Herzogen und der Landschaft über die Form der Erbhuldigung verglichen war, ward diese nach Uebergabe des Freibriefes, der neuen Freiheitserklärung [204] und der Schadlosbriefe [205] von den gegenwärtigen Landständen geleistet und sodann von den Fürsten der Abschied ertheilet.

Von der Bestätigung des Münchner Bündnisses war weder im Freibriefe, noch sonst, weiter Rede; es war weder ab, noch auch bestätigt; es findet sich aber auch keine Spur, daß dasselbe zur Handhabung und zum Vollzuge gekommen. [206] So hatte Herzog Wilhelm al=

---

204) Sie ward von der Landschaft unter Beiordnung eines herzoglichen Beamten in den Druck gelegt. Meine Ausgabe dieser Freiheitserklärung ist vom J. 1535.

205) Die Landtagshandlungen Mss. sagen nur: „und anderer Briefe.“ Es wurden neben dem angezeigten Freibrief, auch zwei Schadlosbriefe, der eine für die Steuer von 100,000 fl., der andere aber für die Hilfe in den schwäbischen Bund, gegeben. Die vulg. Freiheitsbriefe-Sammlung enthält nur den Schadlosbrief für die Steuer. S. den 51ten Brief.

206) Unter den Verordneten, die nach München kamen, sind jene zur Handhabung der Handveste nicht genennt.

lerseits wohl die Rechte der Landschaft im Allgemeinen anerkannt, aber er verhinderte deren Ausübung in je einem einzelnen Falle. Im Uebrigen und in Verhältnissen, wo die Landstände seine fürstliche Macht nicht hemmen konnten, benutzte er ihren Rathschlag und ihre Mitwirkung gern. Dies hatte er auf dem letzten Landtage bewiesen, wo er die Landschaft, in den Wirtemberger, Salzburger und Passauer Händeln, zur Vermitteluug und Verbesserung des Rechtbuches und zur Abfassung guter Landgebothe mit seinen Räthen zu rathschlagen und zu beschließen eingeladen hatte.

Vierter Abschnitt.

Planmäßige Angriffe der Fürsten auf die landständischen Rechte.

(J. 1516—1550.)

1) Wilhelms Fürfahren gegen die Landschaft in den Wirtemberger Händeln. Tadelhaftes Betragen der Landstände. 1519. 1520.

So war die Stellung der fürstlichen Macht gegen die Landstände am Ausgange des 1516ten Jahres. Nun folgte eine lange Zeit der Unruhen im Innern von Deutschland und auch über dessen Gränzen schlugen die Flammen des Türkenkrieges. Diese unglückliche Zeiten mußten aber die Rechte der Landstände zeigen und hätten sie in ihrem Ansehen befestigen können; aber übel berathen und angeführt ließen sie die Grundsätze ihrer Kraft ausser Acht; die Gewalt kam in die Hände dessen, der die Zeit und Gelegenheit zu benutzen verstand und Herzog Wilhelm, der es übernommen zu haben schien, die fürstliche Willkühr festzustellen, gieng mit einer Klugheit, die selbst Machiavelli's Lehre nicht schlauer enthält, zu Werke, die landständische Verfassung zu brechen.[207]

207) Er war überdem vortrefflich für seine Plane berathen. Des D. Lenhard Eck's Gewandheit in den nachfolgen-

Anfangs machte er den Angriff verdeckt und unter mancherlei Künsten; dann aber offen und ohne Scheu. Die Landstände wurden nur gerufen, wenn die Herzoge Hilf' und Steuer nöthig hatten und weil nun Steuerbewilligung deren einziges Geschäft schien, so hielten sie wiederum für Pflicht; Steuer zu verweigern. So erhielten die Landtage bald einen gewöhnlichen Gang, der zum voraus schon beschrieben werden konnte: Mit Foderungen begannen die Fürsten; mit Klagen über Armuth und Unmöglichkeit zu steuern antwortete die Landschaft und endlich nach herkömmlicher Verhandlung in gewöhnlicher Schriftzahl folgte die Bewilligung gegen einen Schadlosbrief und gegen das Versprechen, die vorgebrachten Beschwerden zu heben. — So war es auf den meisten Landtagen und der Landstände Verein, vordem so trefflich wirksam und vor

---

den Handlungen ist überaus. Ich erzähle sie nach den Landtagsacten, noch Mss., im Detail; und wenn darin fürstliche Räthe die Unterhandlungskünste sehen, so sind doch eben diese Künste den meisten fürstl. Räthen schon bekannt, und so werden sie doch auch den Volksvertretern aufgedeckt. Ich glaube den Geist der Unterhandlungen, und die gegenseitigen Künste, auch wo sie versteckt lagen, aufgefunden zu haben.

Kurzem im Besitz' überausgroßer Gewalt, schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts eine unkräftige Anstalt uud bald gar nur leere Form und unerfreuliches Spielwerk.

Herzog Wilhelm fand die erste Gelegenheit zur Ausführung seiner Plane in den Wirtenberger Händeln. — Der wilde Herzog Ulrich von Wirtenberg, den du einen Fluch der Völker nennen würdest, wenn nicht seine Tyrannei die Wirtemberger Freiheit zur Blüthe gebracht hätte, war nämlich mit seinem Volke, mit seinen Nachbarn, mit mehreren Edlen,[208] ja mit Jedermann im Hader und ward endlich vom Kaiser Max I. in die Acht gelegt: aber des Kaisers Tod[209] war ihm die Losung, Gewalt zu üben nach seiner wilden Lust, mit welcher er zuerst die Freiheit der Reichsstadt Reuttlingen zertrat.[210] Der schwäbische Bund, dessen ein Glied sie war, beschloß, ihr Hilfe zu thun und setzte den Herzog Wilhelm von Bayern, der

208) Besonders mit den von Hutten.

209) Am 12. Jenner 1519.

210) S. Sattler Gesch. des Herzogthums Wirtembergs unter den Herzogen Th. I. 186. u. f., ein Werk für die wirtemberg. Geschichte, wie wir für die bayrische noch eines wünschen müssen.

gleichfalls im Bunde war, zum Feldhauptmanne gegen den Wirtemberger Herzog. Mit Freuden mochte Herzog Wilhelm die doppelte Gelegenheit ergreifen, an seinen Schwager, der seine Gemahlin: Sabina, der Fürsten zu Bayern Schwester, in Verachtung ihres hohen Geblütes und in Vergessenheit sogar der Würde des Menschen, noch dazu eines Weibes, ja seines Weibes, auf die roheste Weise mißhandelt hatte,[211] Rache zu nehmen und zugleich den Landständen von ihrer Macht etwas abzubrechen. Er lud daher, um zu dem Feldzuge von der Landschaft Hilfe zu erhalten, nicht die Landschaft selbst, sondern nur achtzig von den Landständen, nach München.[212] Denn er hoffte einige Wenige, die er selbst auserlesen, in Geheim, durch deren eigene Schwächen, oder

211) Er hatte sie mit Füssen getreten, sie gezwungen, ihn auf allen Vieren, als wenn sie ein Pferd wäre, zu tragen und ihr die Sporen gegeben. Sie war ihres Lebens nicht sicher und entfloh zu ihren Brüdern. Ihre und ihrer Mutter Schreiben und deren Flehen um Hilfe an die bayrische Landschaft in den Landtagsacten von 1515 und 1516. Mss. und Sattler a. a. O. dann v. Belli's Abhandlung im 4ten Hefte der Zeitschrift für Bayern. nr. III. S. 76. u. f.

212) 1519 auf den 25. Jenner. Dieser Ausschußtag dauerte bis zum 2. Hornung.

durch ihre Ergebenheit, oder durch die Gewalt seiner Rede oder durch sein fürstliches Ansehen leichter zu bezwingen. Diesen schweren Schritt gegen die landständische Verfassung entschuldigten die Herzoge den Achtzigen mit leichten Worten durch die große Eil' und foderten schleunige Rüstung von Mannschaft im Lande, zu deren Unterhaltung zum Theile sie, zum Theile die Landschaft beitragen sollten.

Die achtzig Erschienenen, obgleich nur von den Herzogen ausgesucht und ohne Vollmacht von den übrigen Landständen, vergaßen doch ihre Pflicht und das Interesse der Landschaft soweit, daß sie sich in die Unterhandlung mit den Herzogen einließen und sogar bereit waren, für die Stände ein Anlehen von 32,000 fl. zu bewilligen. Der Beisatz „ihren Rechten unnachtheilig" war nach Diesem eine sehr überflüßige Clausel.213)

Die Herzoge, um die öftere Wiederholung eines solchen Beispieles der Versammlung einiger weniger Landstände, die sie nach ihrer beliebigen Auswahl gerufen, für sich anführen

213) Landtagsacten Mss. das Anlehen kam aber nicht zum Vollzuge, sondern ist mit dem auf dem nächsten Ausschußtage behandelte ein und dasselbe.

zu können und vielleicht nach und nach die allgemeine Versammlung aller Landstände zu ersparen, auf daß dieselben am Ende nichts wären, als des Fürsten unterthänige und bereitwilligen Räthe, luden dieselben Achtzig bald darauf nach Landshut,[214] trugen ihnen abermal die Wirtemberger Händel und die schnell nothwendige Hilfe vor und erhielten von denselben, daß das Anlehen von einem Ausschusse aus ihnen unter die Stände ausgeschrieben und wirklich erhoben ward.

Erst als Herzog Wilhelm im Feldlager bei Tübingen stand, ward voller Landtag gehalten[215] und von den Fürsten der Versuch gegen die Landschaft, aber wegen der Eifersucht der Landstände, mit verdeckter Schlauheit fortgesetzt. Herzog Ludwig war persönlich zugegen und vom Herzog Wilhelm eine Bothschaft. Der fürstliche Vortrag, mit welchem der Landtag eröffnet ward, enthielt unbefangen die Erwähnung der guten Verwendung der letzten und die Bitte um neue Hilfsgelder und mit

214) Auf dem 10. März 1519. Dieser 2te Ausschußtag in diesem Jahre ward geendigt am 17. März.

215) Auf Sontag nach Ostern 1519. Der Landtag dauerte nur 12 Tage.

schlauer Gnade setzten die Fürsten bei: „Auch „sie wollen zum Hilfsgelde thun, was in ihren „Kräften; das gemeinsame Geld solle dann „gemeinschaftlich verwaltet und nur ver„wendet werden dem Lande zum Nutzen und „nach der Landschaft oder eines Ausschusses Rath. [216] Die Herzoge gedachten, hiedurch nicht nur die Verwaltung der öffentlichen Gelder zu gewinnen, die seither der Landschaft zustand, sondern auch und besonders, ihre fürstliche Verbindlichkeit mit der Landstände freiwilligen Steuer und dadurch Recht und Verbindlichkeit und Geschenk selbst zu vermischen. — Aber die Landschaft, aufmerksam und eifersüchtig gemacht durch der Herzoge jüngstes Verfahren, durchschauete diesmal ihren Plan; sie mochte ihre freiwilligen Gaben nicht vermengt sehen mit dem Aufwande, welcher den Herzogen kraft ihres Amtes oblag und ließ sich weiter nicht ein, als in Bewilligung zur Anle-

---

216) Wörtlich: „Solch Hilf und Steuergeld wollen wir „nicht gewaltsam nehmen, sondern unser Vermögen „auch darzugeben, Uns und euch zu Hilf in eine ge„meinsame Behältniß legen und ohn Euer oder der „Verordneten Rath nicht verschwenden.“ Landtagsakten. Mss.

gung einer Landsteuer, welche durch Verordnete aus ihrer Mitte erhoben werden solle. Allein die Landstände zeigten hier abermal sogleich, daß sie mehr ihren eigenen als des Landes Nutzen suchten. Denn vor Allem, so beschlossen sie, soll ihnen von der Landsteuer das gemachte Anlehen zurückgezahlt, aus dem Ueberschusse ein Vorrath gebildet und von den Verordneten der Landschaft aufbewahret werden für kommende Nothfälle. Sie sorgten bedächtlich dafür, daß sie ja nichts verlören und verloren am meisten durch ihren Eigennutz.

Eine solche Sucht der Landstände, sich von jeder Aufopferung frei und schadlos zu halten und alle Lasten dem Bauernstand' aufzuladen, mußte aber den Herzogen erwünscht seyn. Diese erhielten dadurch den Vortheil, daß sie ihre Rolle ganz umtauschen konnten. Die Fürsten zeigten der Landschaft: wie sehr der Bauersmann von jeher beschwert und gänzlich ersaigert, sie übernahmen es, die Unterthanen gegen die Landstände lebhaft zu vertreten und foderten, „diese sollen auf sich „eine Anlage thun, um da mehr, da auch sie, „die Fürsten, sich so angegriffen, daß alle „ihre Renten durch die Regierungs-

„ausgaben erschöpft seien.[217] Dann „erst, (setzten sie bei, gleichsam als thuen sie den Landständen einen Gefallen und als haben sie das Bewillungsrecht) „wollen sie zugeben, daß eine Landsteuer erhoben, „aber nicht, daß selbige von der Landschaft „ausschließend verwahret werde. Denn dies sey „wider die fürstliche Obrigkeit und Würde und „wider die Billigkeit. Die Anzahl der Grundholden aller Landstände zusammen komme „der Anzahl der herzoglichen Holden nicht gleich. „Von diesen zahlen sie, wie die Landstände, „die Steuer; daher wie die Landstände wollen auch sie dieselbe erheben und verwahren." Im Uebrigen begehrten sie, daß die Landschaft einen kleinen Ausschuß niedersetze und hinterlasse, mit welchem in allen Landes-Nöthen gehandelt und beschlossen werden könnte.

Aber die Landschaft ließ sich auf beide Begehren nicht ein, sondern blieb hartnäckig bei ihrem ersten Antrage, ernannte Verordnete zur

217) Daß sie „bisher ir Rent, Gilt, Aufheben und Hilf„geld nit unnützlich, allein zu merklich und täglicher „Nothdurft, so ihnen zum Regiment täglich zugestan„den und jemehr zusteht, gebraucht und anworren „haben. Landtagsakt Mss.

Einbringung der Landsteuer und Obersteurer, Geld und Rechnung von jenen zu nehmen, den Ständen ihr Darleihen heimzubezahlen und für Verwahrung des Ueberschusses Sorge zu tragen. Die Herzoge, weitere Versuche auf gelegenere Zeit versparend, gaben für diesmal nach; ja im folgenden Jahre darauf beriefen sie sogar die Landschaft nach Straubingen 218) blos um deren Rath wegen Verbesserung der Gerichtsordnung und besonders wegen ihrer ferneren Verbindung mit den schwäbischen Bunde zu hören. Aber auch da darf nicht übersehen werden, daß sie wohl den Rath nur foderten, um desto leichter auch Geld fodern zu können.

2) Türkengefahr. J. 1520—1524.

Nach Diesem entstand im ganzen heiligen deutschen Reich' das Schreckgeschrei der Türken halber. Die Vernachläßigung der Waffenübung vermehrte die Furcht, die Furcht die Gefahren. Der bezahlte Muth der europäischen Söldlinge vermochte der Wuth der Türken, die kalte Kriegsregel jener nicht dem Stoße der Reiterei dieser Einhalt zu thun.

218) Auf den 2ten Juli 1520.

Auf dem Reichstage zu Nünberg ward Gegenwehre und eine allgemeine Anlage zur Türkenhülfe beschlossen. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig luden deshalb im J. 1522 die Landstände nach München, und legten ihnen den Reichsabschied vor mit Begehr um dessen schleunige Vollziehung. So sehr aber die Herzoge, so wenig eilten die Landstände: immerdar nur, Geld zu bewilligen, gerufen, übten sie ihr Amt durch Verweigerung; sie wiesen auf ihre alte Befreiung und hielten nicht für rathsam hierin die ersten und voreiliger als die Reichsstände in Schwaben und in Franken zu seyn. Als aber die Fürsten darwider Gegenvorstellungen machten und die Größe und Nähe der Gefahr und das Beispiel mit dem sie, „der Stände Häupter" 219) durch Zahlung der Anlagen von ihren Gütern vorgehen, ward die Landschaft willig, die Anlage sich einen Monat lang und nicht länger und mit Vorbehalt ihrer Rechte, gefallen zu lassen. 220)

219) In des Dabelows berüchtigten Büchlein befindet sich eine ähnliche Behauptung, die einzige pfiffige, welche darin ist. — Etwas anders als ein Pfiff soll wohl das Ganze nicht seyn.

220) Auch bedungen sie, daß wenn der bestimmte Noth-

Aber auf diesen Beisatz nahmen die Herzoge keine Rücksicht.

Mit der Noth der deutschen Lande wurden auch die Gaben und Lasten häufiger und ständiger. Die Türken hatten unaufgehalten den Kriegsbrand nach Ungarn getragen und da die Kriegswuth schnell und groß, die Anstalt zur Kriegswehre langsam und schlecht war, war wohl auch für Bayern zu fürchten. Daher riefen die Herzoge die Landschaft von Neuem 221) und begehrten neuen Rath und Beistand der Gefahr halber. Vieles ward hin und her geredet, endlich den Herzogen überlassen mit

---

fall nicht eintreten würde, die bewilligte Hilfe zu anderer fürfallender gemeiner Landesnothdurft in guter Verwahrung gehalten und aus der Verordneten Gewahrsam nicht gegeben werden solle. Landtagsakten Mss. — J. E. v. S. (Seifried) zur Geschichte der bayr. Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden. Tab. I., der übrigens Ausschußtage und Landtage gar nicht scharf unterscheidet, hat diesen Landtag übergangen.

221) Nach Landshut Seifried l. c. sagt Tab. I. auf Georg, also auf den 23. April, 1323. Mein Mss. sagt „die Verhandlungen haben am Montag nach dem Sonntage Jubilate (5. May) begonnen. An einem andern Orte des Mss steht Sonntag nach Jubilate, wohl aus Irrthum, weil dafür wohl gesetzt worden wäre, Sonntag Cantate.

Kriegsverständigen ein Gutachten zu fassen und solches in füglicher Zeit der Landschaft vorzulegen.[222]

g) Bauernkriege und willkührliche Gewaltsübung der Herzoge J. 1524. 1525.

Indessen aber entbrannte im Herzen von Deutschland ein Krieg, welcher der fürstlichen Herrschaft gefährlicher war, als jeder Angriff von Außen. Denn die Bauern, die in Deutschland, von je alle Lasten getragen, und die von der Verfassung wenig Vortheil, von denen aber Fürsten und Adel ihr meistes Einkommen gezogen haben, fanden endlich solches Daseyn unerklärbar und unerträglich. Religiöse Freiheit und Schwärmerei mit der politischen mengend, standen sie, von Schwärmern angeführt,[223] auf, alle Herrschaft abzuwerfen. Durch Schwaben, Franken und Sachsen zog der heillose Sturm; auch in Salzburg waren die Bauern und Bürger auf und belagerten den Erzbischof; Ma-

222) Landtagsakten, noch Mss.

223) Thoma Münzer. Auch Andreas Bodenstein (Carlstadt genannt) aus Carlstadt bei Würzburg (sein Familienname lebt dort noch) ward mit Unrecht beschuldigt daran Antheil genommen zu haben. S. Füßlin: Carlstadts Lebensgeschichte. S. 32.

theus Lang, in seiner Burg. 224) Das Gewitter lag rings um Bayern; von diesem Lande selbst ward es aber abgehalten durch der Herzoge Kraft und Wachsamkeit. Denn weil Krieg gegen die fürstliche Macht Krieg gegen alle Fürsten ist, hielten die Herzoge alle Fürsten für ihre Verbündete und leisteten, alte Feindschaft vergessend, besonders dem Erzbischofe von Salzburg durch einen Zuzug mit einem Kriegsheere Beistand. 225) Und als die Bauern, weil sie bei ihrem Aufstande kein festes und klarge-

---

224) Der Erzbischof hatte einen Neuerer einsperren lassen, Stöckel aber, ein Salzburger Bürger, ihn freigemacht und sollte darum hingerichtet werden. Deshalb erhoben sich die Bürger, die Bergwerksleute und die Bauern. Die Anführer der letzten hießen: Majer und Gasmajer. S. Adlzreitter II. 246. und Franz Duckher salzb. Chronik. S. 235. Dagegen nennt Falkenstein III. 521. den Junkher Helfrich, Reyter Heinrich und den Karsten Hans als die Bauernanführer.

225) Der berühmte Bayer und Feldherr: Georg v. Freundsberg (derselbe, der bei Pavia das Treffen gewann und König Franz den I. gefangen nahm) der den Herzog Ludewig nach Salzburg begleitet hatte, fands nicht gerathen, die Bauern auf ihren Bergen anzugreifen „indignum ratus, nobilem fortium virorum sanguinem ignobili furori objicere“ und handelte in Güte um die Ruhe.

dachtes Ziel und zur Ausführung endlose Ausschweifung, aber keine Vorbereitung und Ordnung hatten, allenthalben den gerüsteten Heeren der vereinten Fürsten weichen und unter das alte Joch unterducken mußten, blieb Wilhelm wachsam, besonders gegen die religiöse Neuerung und Freiheit, die er als Mutter der politischen fürchten mochte. Er verboth eigenmächtig und gegen die Grundsätze des natürlichen Staatsrechtes, das keine Verbindlichkeit der Bürger, etwas zu lesen oder nicht zu lesen kennt, lutherische Bücher zu lesen und untersagte, daß Unterthanen seiner Lande die Orte besuchen, von wo sie mit fremden Grundsätzen fremde Unruhe heimbrächten. Aber welche Gränz' und welche Gränzbewachung vermag Gedanken und Volksgefühle auszuhalten? — Die neuen religiösen Grundsätze drangen doch in Bayern ein. Die Widertäufer, des Herzogs Spähern unmerkbar zu seyn, vereinten und erfreuten sich in der Anmuth stiller Gärten und die Zahl der „Gartenbrüder" und anderer Neuerer wuchs und damit ihre Kühnheit. Wie aber Lienhard Kayser die neue Lehre offen predigte, ließ ihn Herzog Wilhelm vom D. Eck untersuchen und weil er nicht anders sagen wollte, als er glaubte, öf-

fentlich verbrennen.[226] Gleiche Strenge erfuhrer andere Neuerer. Die landständische Verfassung war gegen solches fürstliche Unrecht kein Damm mehr.

4) Steuerfoderungen und die Plane der Herzoge dabei. J. 1526.

Alles dies war ohne die Zuziehung der Landschaft geschehen. Dagegen war dieselbe gleich nach der Beilegung des Bauernaufstandes von den Herzogen durch eilendes Ausschreiben auf einen Landtag nach Ingolstadt berufen, um allda nach der Herzoge Gutachten und mit ihnen zu rathschlagen und zu „beschließen" über die Vertheidigung gegen die Türken.[227] Die

226) So Adlzreitter II. 248. Kayser war der erste Martyrer für Luthers Lehre. Aber das Beispiel schreckte doch nicht. Die Argula von Stauff foderte sogar den Herzog Wilhelm zum Uebertritt zur Neuerung auf und den Eck zur Disputation heraus. Eck überschickte ihr aber dafür eine Spindel. Herzog Wilhelm erwarb sich wegen der Festigkeit, mit der er an der alten Lehre hieng, so daß ihn nicht einmal der Reichthum der Klöster lockte, den Namen „des Standhaften."

227) So im 2ten Ausschreiben. Zuerst waren die Stände berufen auf Sonntag nach Gallus, dann wegen des Sieges der Türken auf Sonntag vor Gallus, also auf den 14ten Octob. 1526. Das eilende Ausschreiben war auch für diejenigen verbindlich, denen es nicht förmlich insinuirt worden, welche aber Wissen davon hatten. Die Nachrichten genau aus den Landtagsakten v. 1526. noch Mss.

Fürsten zeigten in ihrem Vortrage den Landständen die Gefahr und das nahende Elend in gräßlichen Bildern und begehrten, daß 20 tausend Mann mit einem der beiden Herzoge dem Feind' entgegengeschickt und diese Kriegsmacht acht Monate lang vom Lande unterhalten werde. Die Landstände fanden diese Kriegsmacht dem Lande zu schwer, (dasselbe Land, von dem ein Theil über 60 tausend Mann gestellt zu den Zeiten der allgemeinen Volksbewaffnung sollte nun nach Aufkommen der Soldmiliz keine 20 tausend stellen können!) und bothen, nur 5000 Mann sechs Monate lang zu halten und zwar abermal durch eine Landsteuer, mit welcher sie die Bauersleute, wie herkömmlich, belegen wollten. — Immer mehr wurden die Landstände, unwürdig genug, auf ihren Eigennutzen bedacht, dadurch aber den Fürsten und dem Volke gleich gehäßig.

Die Herzoge dagegen suchten an Geld und Einfluß zu gewinnen, indem sie auch diesmal sich für ihre Güter mit den Ständen selbst in gleiche Linie und an deren Spitze stellten. Sie warfen den Ständen die Wohllhat vor, „daß „durch ihre fürstliche Vorsorge der Bauernkrieg „vom Lande fern gehalten worden, daher sie

„mit Unrecht des Landes Armuth klagen: sie, „die Landstände, können nicht arm seyn, weil „sie nichts gelitten.“ Wiederholt begehrten sie, die Landschaft solle die Unterhaltung von 20 tausend Mann übernehmen und deshalb eine Anlage machen: „Sie, die Herzoge, selber „wollen gleich den andern Landständen „nach ihrem Vermögen darin seyn. Sie wol„len das Geld, (fügten sie mit listiger Bescheidenheit bei) „nicht zu ihrem eigenen Nu„tzen; sondern blos zu der Gegenwehre gegen „die Türken werde es eingebracht und von et„lichen der Landschaft und der fürstlichen Rä„the verwahret und verausgabt.“ 228) — Dieser letzte Beisatz war den Landständen am meisten gehässig: denn sie scheueten der Fürsten kleinsten Finger in der Landschaftskasse, vielmehr deren ganze Hand und suchten daher die gemeinschaftlichen Zusammenschüsse der Herzoge und der Landschaft lieber durch größere Freigebigkeit zu vermeiden.

Wohl durchsahen auch die Herzoge dieses und daß sie daher in der Unterhandlung mit den Landständen nur gewinnen konnten.

---

228) Weil auch die Herzoge beitrügen.

Sie sendeten ihre Räthe in den Ausschuß, der Sache halber zu reden. Aber der erste Vorschlag der Räthe, daß beide Fürsten, sammt den drei Ständen von jedem Hundert des Vermögens 3 fl. geben, ward von denen im Ausschusse nicht einmal an die Landschaft gebracht, sondern sogleich verworfen aus Scheue vor einer Vermögensschätzung.[229] Glücklicher waren die herzoglichen Räthe als sie sich mit eidlicher Angabe der Gilt (des Vermögens) und ziemlicher Anlage darauf zu begnügen erklärten und mit jedem der drei Stände deshalb besonders redeten. Denn der Adel und der Prälatenstand willigten darein ohne Weigerung; die Bothen der Städte und Märkte aber, die schon früher den Anschlag nach dem Vermögen gemieden, entschuldigten sich mit „Mangel an Vollmacht", und daß sie weiter keine Gewalt haben, als nach altem Gebrauche und nach der Nothdurft Verhältniß runde Summen zu bewilligen. Die fürstlichen Räthe handelten deshalb allein mit dem Bürgerstand', Anfangs auf

229) „Denn es wär zu besorgen, es würde mehr Unlust „als Gutes würken; denn es würde Ihm keines der„massen seine Hab und Güter schätzen lassen. Landtagsacten.

die Anlage, dann aber auf eine Summe, gegen welche die Anlage zu erlassen. Allein weil die Räthe die Foderungen zu hoch spannten, 230) zerschlugen sich die Unterhandlungen. Die Städtebothen, welche die nachtheilige Trennung der Stände bemerkten, ermahnten die beiden andern Stände im Ausschusse zur Einigkeit und endlich beschloß der ganze Ausschuß, den Fürsten Hundertausend Gulden von allen dreien Ständen, 231) nämlich 50,000 von dem Prälatenstande, 10,000 vom Adel und 40,000 von den Städten und Märkten und nebst dieser Ständeanlage, noch eine Landsteuer zu 8 Pfenninge vom Pfund des Vermögens zu bewilligen. „Ständeanlage und „Landsteuer sollen aber durch Verordnete der „Landschaft erhoben und verwahret, auch der „Kirchen Baarschaft und Gut, soviel dessen „über die nothwendige Unterhaltung sey, zur „Hilfe gelegt, 232) und bei größerer Noth den

230) Sie foderten von den Städten und Märkten allein 100,000 fl., mehr gaben am Ende alle 3 Stände nicht.

231) Nachmals das Maß einer Ständeanlage; zu unterscheiden von der Landsteuer, die auf die Nicht-Stände (die Unterthanen) gelegt ward

232) Nicht blos besteuert, sondern: „wohl aufgehebt und

„Herzogen Hilfe nicht abgeschlagen, endlich das „Silbergeschirr der Klöster im Land' an Einen „Ort gebracht und von der Landschaft aufbe„wahret werden." 233)

Sogleich ward diesem nach ein Anschlag auf geistlich und weltlich gemacht. Die Herzoge waren mit der Bewilligung zufrieden; aber das Kirchensilber erklärten sie bis auf den Fall der höchsten und letzten Noth für unantastbar und ihre Ausschließung von der Einbringung und Verwahrung des Hilfgeldes der Bauern für schimpflich und, „da es keine gemeine Landsteuer sei" für unbillig; zur Einbringung jedoch der Ständeanlage begehrten sie selbst keine Verordnete zu setzen. In diesem Punkte gab der landschaftliche Ausschuß nach und erboth sich, wenn die Herzoge zur Erhebung und Mitverwahrung dieser Landsteuer Jemanden setzen wollen, es gegen einen Schadlosbrief zu gestatten. Da fanden aber die Herzoge für gut, Niemanden von den Ihrigen

---

„auch zu dieser Aller christlichen Hilf gelegt werden." Alles würde über 400,000 fl. tragen. Landtagsacten Mss.

233) Von einer Besteurung desselben kam nichts vor. Die Herzoge aber schienen diesen Antrag der Landstände auf eine Besteurung zu deuten. S. unten.

beizuordnen, um den Schadlosbrief, d. i., die urkundliche Einbekennung der landständischen Rechte in Rücksicht der Landschaftskasse zu ersparen, die sie in Bälde offen zu bekämpfen vorhatten.

So waren die Unterhandlungen dieses Landtages geschlossen. Von einem jeden Stande wurden nun aus seinen Gliedern Verordnete gewählet, [234] die Summe, die er bewilliget, nach Maßgabe der Anlage-Instruction zu erheben; auch wurden Landsteurer von der Landschaft gesetzt, die Landsteuer in den vier Rentämtern einzunehmen [235] und nebst dem acht Rechenaufnehmer für das Oberland und eben soviele für das Niederland; und wiederum sechzehn wurden verordnet neben den Rechnern zur Aufbewahrung und Ausgabe des Hilfgeldes. „Wenn nämlich, also war die Ordnung gestellt, „die Landsteurer die Steuer erhoben haben, „sollen die Rechner auf ihr Erfodern sich ver-„sammeln, in Gegenwart der herzoglichen Ab-

234) Von jedem Stande vier.

235) Im Rentamte München sechs. In jedem andern Rentamte vier. Alle Notitzen über diese Anordnungen aus den noch ungedruckten Landtagsacten.

„geordneten, Namens der Landschaft, Rech„nung auf- und Geld und Register von ihnen „abnehmen, gut verschließen und so, daß ein „Jeder der drei Stände seinen Schlüssel hat. „Von diesem Hilfgelde sollen die sechzehen Rech„ner nur mit den sechzehen Beigeordneten und „alle zwei und dreißig zusammen nur zur be„vorstehenden Türkennoth ausgeben, aber zu An„derm unter keinerlei Ursach oder Vorwand „etwas aus ihren Kisten geben oder kommen „lassen.“ Alles dieses nach Inhalt der Instructionen, welche deshalb gegeben worden.

5) Fehlgriffe der Landstände. Pflichtvergessenheit der Verordneten. Ernsthafte Versuche der Herzoge gegen das ständische Steuerverwaltungsrecht und gegen die Landschaftstruhen. J. 1526—1529.

So glaubten die Landstände ihre Geschäfte trefflich besorgt. Sie hatten auch auf dem letzten Landtage, wie gewöhnlich, ihre und des Landes Beschwerden angebracht, worunter neben vielen wichtigeren auch Klagen gegen die umgreifende Trunkenheit, Kleiderpracht und Gotteslästerung. Die Herzoge so schlau als gefällig übergiengen die ersteren und foderten die Landschaft auf, damit der letztgenannnten Beschwerden halber gehandelt werde, Verordnete nach

München zu senden. Dies geschah und die hiezu geordnet waren, verglichen sich mit den Räthen der Herzoge der obigen Sachen halber über Landgebothe, welche durch die landesfürstliche Genehmigung zu Landesgesetzen wurden.[236] Die übrigen Landesbeschwerden brachten sie zwar vor; aber die Herzoge widersprachen oder versprachen und hielten davon, soviel sie mochten und die landschaftlichen Abgeordneten nach herkömmlicher gebührlicher Danksagung schieden von München ab. Es ist aber kein Zweifel, daß die Landstände eben durch Mitwirkung zu jenen Landgebothen über Gotteslästerung, Kleidertracht und Trunkenheit, so sehr sie auch dadurch die Sittlichkeit zu befördern mögen geglaubt haben, beigetragen, die menschliche Freiheit unnöthiger Weise zu irren!

Dies war um so unkluger und um so gefährlicher, als die Versuche der Herzoge gegen die Landschaft immer ernsthafter wurden. Die gefüllten Kassen, welche die Landschaft in den Händen hatte, waren

236) Diese Handlungen (Vereinigungen, Vergleiche) zwischen den fürstlichen Räthen und den landschaftlichen Verordneten geschahen auf einem Ausschußtag' auf Martini 1526. Die sind noch Mss.

für die Fürsten ein zu großer Reitz, den vollen Köder abzunehmen. Wie viele Gesellschaften und Stiftungen in der Welt hat man nur aus dem Grunde vernichtet, um ihr Gold zu haben! 237) Die zur Rechnung und Ausgabe Verordneten ließen sich ungeachtet des ausdrücklichen Verbothes, das in der landschaftlichen Instruction enthalten war, von den Herzogen verleiten, ihnen aus dem Geldvorrathe 40.000 fl. „zur besonderen Nothdurft" einsweilen vorzuschießen, 238) und gleich unbegreiflich und verderblich war, daß auf dem nächsten Landtage 239) hierüber von der Landschaft weiter kein Aufhebens gemacht, sondern blos bestimmt ward, daß die vorgeschossene Summe von der nächsten Hilf' im Abzug gebracht werden solle. 240)

237) Das war die Frucht des Steuerverwaltungsrechtes für die Landschaft, die selbst noch im Besitz' dieses Rechtes, auf das man soviel Werth legt, der That nach am Ende doch nichts anders war, als eine Kassabehörde, nur mit dem Nachtheile, daß sie eine doppelte Controlle, von Seite des Fürsten und von Seite des Volks, bedurfte.

238) Dies sagen die Landtagsacten v. 1529. noch Mss.

239) Zu München am 17. Jenner bis 5. Hornung 1529.

240) Die Herzoge mußten jedoch auf diesem Landtage darüber einen besonderen (vom 52ten Freibrief verschiedenen) Schadlosbrief geben.

Eine so unkluge und unglückselige Gleichgültigkeit der Landstände war den Herzogen eine offenbare Auffoderung zu größerer Kühnheit. Daher als eben auf dem Landtage zu München die Landschaft auf der Fürsten Begehren um Hilfe in den schwäbischen Bund, gegen die Türken und zur Ablösung von 140,000 fl. für die Neuburger Vettern im Ganzen 100,000 fl., welche durch eine Landsteuer zu 8 Pfenninge vom Pfunde beizubringen, bewilligte, klagten die Herzoge, daß diese Summe bei der Verringerung ihres Kammergutes zu klein sey, ließen aber zugleich fallen, „daß es bei ihnen stehe, ihre Kammerbauern auch „ohne der Landschaft Wissen zu besteuern" und begehrten auf jeden Fall bei Einbringung der Landsteuer durch Abgeordnete zugegen zu seyn. — Die Landstände in Vergessenheit der einfachen Mittel, wodurch sie ihre Macht erworben und statt an ihre Verwilligungen Bedingungen zu knüpfen, wodurch sie ihre Rechte befestigten, bewilligten erschrocken den Herzogen, um sie durch Geld ihre Behauptung wieder vergessen zu machen, noch die Hälfte von dem Ueberschusse, den die zugestandene Landsteuer über 100,000 fl.

abwerfen würde, beriefen sich wegen ihres Rechtes der Steuererhebung und Verwaltung auf das Herkommen und baten, sie dabei zu belassen. — Diese Ausflucht gab den Herzogen die Waffen in die Hand. Sie foderten wiederholt durch ihre Räthe, bei der Erhebung, Verwaltung und Rechnung der Steuer nicht ausgeschlossen zu seyn, machten den Landständen Vorwürfe über die großen Erhebungskosten[241] läugneten das behauptete Herkommen und begehrten dessen Beweis. Ihn sogleich zu liefern war aber den Landständen nicht möglich. Sie empfanden hier tief den Nachtheil ihrer heimlichen Verhandlungen; Niemand war, der der Landschaft Rechte mit Grund' und Urkund sogleich zu vertheidigen vermocht hätte. Sie baten und erhielten Aufschub bis zum nächsten Landtage, sich in ihren Briefen und Registern zu ersehen; bis dahin blieben sie im Besitze ihres Rechtes und erhielten nach Erhebung der

---

241) Die Fürsten behaupten, die Erhebungskosten haben im J. 1526 sich auf 24,000 fl. belaufen. Die Landschaft dagegen gab sie auf 16,000 fl. an. Freilich gegen sonst eine ungeheure theuere Perception. Aber die Landschaft erklärte dies Uebermaß (nur zum Theile) aus der Menge der beigeordneten Räthe, Richter und Pfleger.

Steuer und Ueberlieferung des bewilligten Hilfgeldes aus derselben von den Herzogen den gewöhnlichen Schadlosbrief. 242)

6) Gewaltsame Eingriffe der Herzoge in die Steuerfreiheit. J. 1532—1542.

Auf dem nächstfolgenden Landtage 243) ward der streitige Punkt gar nicht berühret und auf dem nachfolgenden Tage zu Ingolstadt 244) machten die Landstände zwar wieder gut, was sie auf dem vorletzten Landtage rücksichtlich des Steuererhebungs- und Verwaltungsrechtes verdorben hatten. Denn als die Herzoge zur Erfüllung des Abfindungsvertrages, welchen sie mit ihrem Bruder, dem Bischofe Ernst von Passau geschlossen hatten, Hilfe begehrten, bewilligten sie eine Landsteuer, 245) knüpften sie aber ausdrücklich an die Bedingung, daß ihnen die Erhebung und Verwaltung derselben ohne der Fürsten Zuthun zustellen solle.

Vergeblich erinnerten die Herzoge, daß die Landstände den Beweis des behaupteten Herkommens,

---

242) Er ist vom J. 1530 und der 52te Brief in der vulgären Sammlung.

243) Zu Landshut 1. bis 12. Jenner 1532.

244) 6. bis 20. Jenner 1535.

245) Zu 8 Pfenninge vom Pfunde des Vermögens.

den sie sich selbst auferlegt, noch nicht geliefert haben; mit trockenen Worten entgegneten ihnen die Landstände: „Sie bewilligen nicht „aus **Schuldigkeit**, sondern aus „Liebe. Wer schenke, könne Maß „und Ordnung seiner Gabe beisetzen.“ 246) Wirklich das Recht, die Steuern zu bewilligen, ist neben der Wahlfreiheit die Perle der landständischen Rechte. Dies erkannten die Landstände und erfuhren auch dazumal die bayrischen Herzoge. Daher diese, als sie ihre Plane gegen die ständische Erhebung und Verwaltung der Steuern durch eine so einfache und natürliche Klugheit vereitelt sahen, griffen nun die Wurzel der Landschaft selbst: das Recht der Steuerbewilligung an und schrieben im Jahre darauf ganz für sich, ohne der Landschaft Willen und Wissen und ohne weiters drei Landsteuern nach einander aus und erhoben auch dieselben. 247) Die

---

246) Landtagsh. von 1535. noch Mss.

247) J. C. v. Seyfried in den Urkunden zu der Geschichte der Landschaft und Steuern hat diese Steuern nicht; vielleicht deshalb weil sein Verzeichniß nach den Acten der Landschaftskanzlei verfaßt ist, welche nur die von der Landschaft bewilligten Steuerregister haben konnte.

Landstände thaten nichts dagegen; denn nichts war es, als sie das Jahr darauf auf dem Landtage zu Straubing deshalb Beschwerden führten und der gewaltsam erhobenen Steuer halber einen Schadlosbrief begehrten. Die Herzoge mochten darein leicht willigen: es war ihnen keine Müh', einen Brief besiegeln zu lassen und die Zahl der Briefe, die sie so eben überfahren, mit neuen zu vermehren. 248) Sie konnten dies um so mehr thun, als die Landstände so willig waren, nicht nur die Erhebung des Aussenstandes der gewaltsam genommenen Landsteuern von den Landgerichtsunterthanen, sondern sogar die Ausschreibung und Erhebung zweier neuer Landsteuern in den zwei folgenden Jahren gegen den herkömmlichen Schadlosbrief zu gestatten. 249)

---

248) Dieser wichtige Schadlosbrief, in welchem die Herzoge selbst bekennen, daß sie in der Eil und ausserhalb der Beschreibung der Landschaft Steuern angelegt haben und daß dies wider die Landesfreiheiten sey, ist in der vulgären Sammlung der Freibriefe nicht enthalten. Er ist aber schon abgedruckt bei Panzer Ursprung und Umfang der landständischen Rechte. Urkunde nr. IV.

249) Vom Pfund 6 Pfenninge. Mit Unrecht führt v. Seyfried a. a. O. nur eine Steuer auf das J. 1538. an, und bemerkt das J. 1539. als Freijahr. Der deshalb gegebene Schadlosbrief nennt ausdrücklich

Wohl war diese Bereitwilligkeit der Landschaft veranlaßt durch der Herzoge Anerbieten, ihr sowohl den Rest der alten Steuern als auch die neuen Steuern zur Verwahrung zu überlassen, ein Recht, welches die Herzoge vor Kurzem bestritten und den Landständen wohl zugestehen mochten, weil sie sahen, daß sie ohne Besteuerungsrecht es ihnen nicht nehmen konnten und weil nun doch das fürstliche Ansehen so hoch getrieben war, daß die Herzoge hoffen durften, auf ihr Begehren würden sich die Landschaftskassen aufschließen.[250] Schon zwei Jahre nach diesem[251] erhielten sie auch von der Landschaft aus deren Vorrathe gegen einen Schadlosbrief 100,000 fl. zur Befestigung Ingolstadts, welches auch darum merkwürdig ist, weil dadurch den Landständen die Veranlassung gegeben worden, ihre Hände auch in der Kriegsverwaltung zu haben.

---

die zwei Landsteuern vom J. 1538. und 1539. S. den 54ten Freibrief in der vulgären Sammlung.

250) Das Anlehen à 200,000 fl., welches die Herzoge und die Stände gemeinschaftlich aufzubringen auf diesem Landtage vorhatten, kam nicht zum Vollzug.

251) Auf dem Landtage zu München, eröffnet am 21. Sept. 1539.

7) Weitere Versuche der Herzoge gegen die Landstände. Streben nach beständigen Auflagen. J. 1541.

Demungeachtet gewannen die Landstände nichts an Macht. Die Herzoge waren zu eifersüchtig und stäts thätig deren Ansehen zu untergraben; weil sie aber wohl erfahren, dieses und besonders das Steuererhebungs- und Verwaltungsrecht stehe unerschütterlich, so lange den Landständen das Steuerbewilligungsrecht bleibe, so schienen sie oder ihre Räthe sich nun zum Ziele gesteckt zu haben, diesen Eckstein der landständischen Verfassung zu zertrümmern. Ihre Noth und die Nachgiebigkeit der Landstände waren den Fürsten Aufforderung genug, in Red und That kühner und willkührlicher und mit ihren Begehren um Hilfe dringender und häufiger zu kommen, so daß die Gaben nach und nach gewöhnlich und endlich ständig und der Landschaft Bewilligungen blose Form und dann überflüßig werden möchten. 252) — Also wurden die Kriege und die Noth der Herzoge, aus denen sonst der Freiheit Blumen ihre Säfte gesogen, diesen selbst

---

252) Es ward so!

gefährlich, als die Landstände die alte Verständigkeit und den frischen Muth verloren hatten!

An den Gränzen des deutschen Reiches waren die Türken los: im Innern glimmte der Unheilsfunke; die Rüstungen, die Besoldungen im Feld' und im Rathe, die langsamen und theuren Reichstage, auf welchen die Fürsten lagen, [253] hatten die Schulden gehäuft und so brachten denn jene Zeiten an Ursachen, mit gutem Vorwande Hilfe zu fodern und Uebergriffe mit der Noth zu entschuldigen, einen solchen Vorrath, welcher nach der Herzoge Wunsch nimmer auszugehen schien. Auch Otto Heinrich, der Pfalzgraf, der Herzoge Stammvetter, war tief verschuldet und die Veräußerungen bedeutender Flecken des wittelsbachischen Stammgutes unvermeidlich, wenn nicht die bayrischen Herzoge oder ihr Volk Rettung gaben.

253) Die Herzoge sagen selbst in ihrer Proposition auf dem Landtage v. 1541, daß sie 22 Wochen lang mit vielen Kosten auf dem Reichstage zu Regensburg gelegen. Dies und das folgende aus den Landtagsakten von 1541 Mss.

Wegen diesem Allen wurden die Landstände nach München berufen, 254) besonders Hilfe zu leisten gegen die Türken und zur Lösung der Neuburger Pfandschaften. Die Eröffnung des Landtages liereten neben den Herzogen auch der Markgraf Albrecht von Brandenburg und der bayrischen Herzoge Neffe, Christoph, Herzog in Wirtemberg, derselbe liebe Herr, der durch Herzensgüte, Einsicht und Befestigung einer vortrefflichen Verfassung nachmals seinem Volke wohlgethan und dessen Angedenken, weil an Regententugenden selten ein Fürst in Europa ihm gleich, heute noch die Wirtemberger mit Recht begeistert. 255) Er sah hier der bayrischen Landschaft Bereitwilligkeit, ihren Herren und dem Lande zu helfen; denn sie bewilligte 300,000 fl. gegen einen Schadlosbrief und unter der Bedingung, daß deshalb zwei Landsteuern in zweien Jahren von landschaftlichen Steuerern eingebracht und den Herzogen die bestimmten Summen überliefert wer-

---

254) Auf den 25. Sept. 1541.

255) Ueber ihn s. Sattlers wirtemberg. Geschichte unter den Herzogen. IV. Th. V. Abschn. §. 3. u. f.

den, setzte darnach die obersten Rechner 256) und die Steurer, ingleichen Verordnete zu den Kriegssachen, 257) ertheilte die Instrutionen 258) und die Steuerordnung, übergab den Herzogen die Beschwerden, hörte die Rechnungen ab 259) und erhielt von den Herzogen gegen Ueberlieferung der bewilligten Summe den gewöhnlichen Schadlosbrief. 260)

---

256) Mein Mss. hat nur drei, da gewöhnlich doch 4 waren. Der Bürger ist wohl aus Schreibfehl hinweggeblieben.

257) Sie heißen der Landschaft Kriegsräthe und waren blos vom Adel und der Ritterschaft. Sie waren: Christoph Graf von Ortenburg, Hans Freyherr vom Degenberg, Caspar von Winzer, Ritter und Christoph von der Warth.

258) Eine für die 4 Commissarien, auch eine für die Steuerer. Letztere ist schon abgedruckt bei Panzer Ursprung und Umfang u. s. w. Urk. nr. X., aber in einem sehr unvollkommenen Auszuge.

259) Die Verordneten zum Ingolstadter Vestungsbau legten Rechnung zweien Verordneten der Herzoge und einigen von der Landschaft. Auch andere Verordnete baten um Rechnungsablage.

260) Der 55te Brief der Vulg. Samml. Er liegt nicht bei dem Mss. der Landtagsakten d. s. wohl weil er erst im J. 1543 nach Entrichtung des Geldes ausgestellt, hingegen jener Landtag schon am 1. Octob. 1541. geschlossen wurde.

8) Türkenhilfe. Neuburger Kaufshandlungen. Aufschlag. J. 1542.

Aber während dem noch die bewilligten Summen eingiengen, kamen die Herzoge schon wieder mit neuen Begehren sowohl um den gemeinen Pfenning zur Türkenhilf' als um Hilfe zur Einlösung der Neuburger Pfandschaften. 261)

Es gelang den Landständen, Ersteres zu verschieben; aber des Letzteren halber zu werben, waren Bothen von der Neuburger Landschaft gekommen und die Herzoge legten Gründe vor, warum sie die angebothenen Pfänder nicht lassen können und als ein leichtes Mittel, das Geld aufzubringen, die Einführung eines Aufschlages auf allerlei Getränk auf solang, bis die verpfändeten Flecken erledigt seien. Die Herzoge foderten dringend und kühn. „Obgleich (so setzten sie ihrem Antrage bei) „sie „solches **und dergleichen** zur Mehrung „ihres Kammergutes und zu des Landes Wohl„fahrt selbst zu thun Macht und Gewalt ge-

261) Auf dem Landtage zu Ingolstadt vom 1. Nov. 1542. Lauingen, Höchstädt, Gundelfingen. — Die Landtagsakten d. J, sind schon gedruckt (1807.) Die gedruckte Ausgabe stimmt mit meinem Mss. überein und ist insofern vollständiger, als sie selbst den Kaufsentwurf hat, welcher in meinem Mss. nicht ist.

„nug haben, so seien sie doch aus gnädigem „Gemüth' erböthig, solchen Aufschlag für „diesmal mit Rath' ihrer treuen Landschaft „vorzunehmen und auch die Einnehmung „des Aufschlages landschaftlichen Ver„ordneten zu überlassen." 262)

Die Landstände waren durch diese scharfe Red' und durch die anlockenden letzten Worte derselben willig gemacht. Sie erklärten sich bereit, gegen einen Schadlosbrief und gegen Hebung ihrer Beschwerden, einen Aufschlag auf Wein, Meth und Bier zu gestatten, jedoch unter der Bedingung, daß selbiger von ihren Verordneten erhoben, verrechnet und zur Lösung der Neuburger Pfandschaften verausgabt werde, dann aber ab sey. 263) Hierauf übergaben sie auch ihre Beschwerden; allein der größ-

262) So wörtlich die Landtagsakten.

263) Die Herzoge erbothen sich durch Dr. Linhard Eck selbst hiezu. Nach Unterhandlungen ward des Aufschlagshalber verglichen, (das Wort enthält selbst eine Erklärung der herzoglichen Räthe vom 10. Nov.): auf alle ausländischen Weine, auf Meth, so in oder durch Bayern geführt werden, auf jeden Münchner Eimer 1 Schill. Pfenning schwarze Münze, auf den Bayer Wein im Lande 10 Pf., für den, der ausgeführt ward, 15 Pf., für ein- oder ausgeführtes Bier 2 kr. für den M. Eimer.

ten Beschwerde: der jüngsten Behauptung der Herzoge erwähnten sie darin mit keinem Worte. Wegen unbedeutenden Beschwerden begehrten die Herzoge die Niedersetzung von landschaftlichen Abgeordneten, welche deshalb mit ihren Räthen handeln sollen; [264] in andern versprachen sie Abhilfe. Daß sie aber diese nicht gethan, dessen ist Beweis, daß sie dieselben Klagen auf den nächstfolgenden Landtagen wiederum anhörten. Ja sie fuhren sogar fort in ihrer Eigenmacht, foderten die Landschaft zur Rüstung auf, **damit ein Jeder zur Rettung des Vaterlandes in der Noth zuziehe** [265] und verbothen allen Unterthanen und Landsassen, sich ohne der Fürsten Erlaubniß in

---

264) Namentlich wegen Landgebothen über Zutrinken, Gotteslästerung und Kleidertracht. Als sie auch des schlechten Bieres halber klagten, meinten die Herzoge: „Es „wär besser, daß auf dem Land gar kein Bier gefun„den würde, denn es wär je öffentlich, daß nichts „ehrliches, löbliches, noch gutes, sondern nur alle „Laster, Schand' und Uebel daraus erfolgt" Sic.! — Vielleicht fällt es einem Aristocraten noch ein, nach den 3 Getränken: Wein, Bier und Wasser die 3 Stände, Adel, Bürger und Bauern abzutheilen.

265) Also noch Spuren allgemeiner Volksbewaffnung! Das Recht des Aufrufs zum Krieg für das Land folgte aber aus dem Herzogenamte.

fremde Dienste zu begeben, sicherten jedoch der Landschaft zu, gegen Bitten würden sie sich gnädig halten. Den Landständen waren solche wichtige Gebothe gar nicht auffallend; sie setzten ihre Commissarien und Verordneten zum Neuburger Kaufe und zur Bewerkstelligung und Verrechnung des Aufschlages, ertheilten ihnen nach der Herzoge Beistimmung die Instructionen und waren beruhiget durch den fürstlichen Schadlosbrief.

9) Streben der Herzoge, den Aufschlag beständig zu machen. Pflichtvergessenheit einiger Landstände. J. 1543.

Den Herzogen war das Steuerbewilligungsrecht der Landschaft fortwährend der Dorn im Auge und sie versuchten nun, sich dafür unmerklich zu entschädigen, wenn sie sich das Recht der indirecten Auflagen gewönnen. Es ist aber besser eine Volksvertretung ganz ohne alles Steuerbewilligungsrecht, als eine, welcher nur die Bewilligung der directen, nicht aber der indirecten Auflagen zusteht. Denn eine Regierung, in deren Willkühr auch nur die letzten gestellt sind, macht dadurch das Bewilligungsrecht jener überflüßig und zur unnützen Form, setzt über-

dies die öffentlichen Lasten in das größte und drückendste Mißverhältniß, verdirbt dadurch den Nationalwohlstand und hat die Grundsäule der Verfassung selbst untergraben. Dahin stand auch dazumal der Plan der Herzoge. Das Kaufsgeschäft der Neuburger Pfandschaften nämlich wurde wohl von den herzoglichen Räthen und den landschaftlichen Verordneten angegangen und beredet; aber es gewann doch keinen Fortgang; dennoch suchten die Herzoge den Aufschlag ins Werk zu setzen. Wenn es ihnen glückte, denselben zu einer beständigen Quelle des fürstlichen Einkommens zu erheben, so konnten sie dadurch die Steuerbewilligungen der Landstände und wie bald diese selbst entbehren. Frühzeitig machten sie deßhalb Versuche.

Im J. 1543 riefen sie ihrer alten Manier gemäß nur 32 von der Landschaft nach Landshut [266]) und legten ihnen einen Reichsschluß des gemeinen Pfennings halber vor, mit der Bedeutung, „denselben schuldig zu vollziehen,

266) Auf den 1ten May. Die Handlungen dieses Ausschußtages sind bereits gedruckt. Sie stehen in der gedruckten Ausgabe des Landtags v. 1543 (1807) aber sonderbar genug nach den späteren Landtagsh. v. S. 241 an.

„da den Herzogen nach Inhalt des Reichsschlus„ses das Recht zustehe, ihre Unterthanen anzulegen." Die 32 Gerufenen weigerten sich zwar, ohne die gemeine Landschaft, von welcher sie keine Vollmacht haben, etwas zu bewilligen; ließen sich aber am Ende doch ein und bewilligten, als die Fürsten eilende Noth vorstellten, ein Anlehen von sechzehn tausend Gulden von den drei Ständen. 267) Die Herzoge und deren Räthe konnten bei ihren Planen, sich über die Pflichtübertretung der XXXII freuen, nahmen mit Dank diese Bewilligung an, die des Beispieles halber wichtiger war, als wegen deren Summe, ertheiten ihnen einen Schadlosbrief 268) und versprachen darin (sich gleichsam mit den XXXII gegen die gemeine Landschaft auf eine Seite stellend) „den Einbringern des Anlehens ihre „Mitwirkung dazu, daß auch die An„dern ihres Standes, die sie betref„fende Summe darstrecken und daß von

---

267) Für den Prälatenstand 6000, für den Adel 4000, für den Bürgerstand 6000.

268) Er ist schon vom 7ten Mai, da die Handlungen selbst erst am 2ttn begonnen hatten. S. die Ausschußakten l. c. 252.

„der nächst fallenden Hilfe das Anlehen zurück„bezahlt werde.“ Dies letzte war beigesetzt, damit die Landstände durch ihren Eigennutzen aufgefodert wären, recht bald eine neue Hilfe zu bewilligen, und ihr Wort erfüllten die Herzoge dadurch, daß sie Ausschreiben an die drei Stände erließen, „bei Vermeidung fürst„licher Ungnade“ das Anlehen zu vollziehen.[259] Solche Gewalt auf der einen Seite ist nicht so unbegreiflich als die Pflichtvergessenheit auf der Andern; aber noch unbegreiflicher als beides ist, wie die Landstände sich bewogen finden konnten, der eigenmächtigen Bewilligung einiger Wenigen aus ihnen und dem verfassungswidrigen Ausschreiben der Herzoge nachzukommen. Die Städte und Märkte und die

---

269) Die 32 legten es brevissima manu an. Formulare der Ausschreiben jedoch nur an die Prälaten und Städte liegen bei den Ausschußakten. In denselben heißt es nach Erzählung der Anlage l. c S. 255—257. . . . „Befehlen euch demnach hiemit mit ganzen Ernst „schaffend und wollen, daß ihr solch eure Anlag und „Gebührniß in der geordneten Räth, auch in die ge„nannte Mahlstatt, wie der Zettel mitbringt, . . . er„legt . . . und darin nicht säumig, noch ungehor„sam erscheinet, das wollen wir uns bei Vermeidung „unserer Ungnad ersehen.“ — Für jeden Stand ward ein Einnehmer verordnet.

Prälaten zahlten ohne Widerrede, nur der Adelstand nicht; [270] er ließ aber zweifelhaft, ob aus gerechtem Muth' oder aus Eigennutzen. —

Das leichte Gelingen dieses Versuches reitzte die Fürsten, von den 32 Gerufenen der Landschaft weiter zu fodern. Sie erzählten ihnen von der Stockung des Neuburger Kaufgeschäftes, von den gefährlichen Läufen in Deutschland, vom großen Aufwand' und von den Schulden, welche dadurch erzeugt wurden und hielten für billig, daß wenn sich auch die Kaufhandlung zerstoße, doch der Aufschlag fortdauere, um die Schulden zu tilgen, und begehrten, daß die XXXII willfährige Antwort geben. — Dieser Antrag war aber doch dem Gewissen der Gerufenen von der Landschaft zu schwer: sie baten, wieder heimgelassen zu werden und verwiesen die Herzoge auf einen vollen Landtag.

270) Dies ergiebt die Rechnung über das Anlehen, deren Original von des Landschaftskanzlars D. Rosenbusch Hand ist. Die Einnahme von den Prälaten betrug 6997 fl.; die von den Städten und Märkten, „so ihr „halbes Steuergeld in solcher Eil' dargeliehen," 7346 fl. 15 Pf. 1 H. Es scheint also daß bei der Erhebung auch die ursprüngliche Bewilligung der

Alsbald ward dieser auch zu Landshut von den Fürsten eröffnet.[271] Ihr Antrag enthielt abermal die Vollziehung der Reichshilfe durch den gemeinen Pfenning und die Niedersetzung landschaftlicher Verordneter zur Berathung einer Landesvertheidigungsordnung, die Darstellung des Glückes, das sie dem Lande durch die Erhaltung des Friedens verschafft, indeß überall Unruhe, aber auch die Erschöpfung ihres Kammergutes und die Größe der Schuldenlast, die aus diesen Anstrengungen entstanden[272] und endlich die Bitte: den Aufschlag recht bald ins Werk zu setzen, weil, wenn der Kauf mit Neuburg zu Stande komme, sogleich eine große Summe Geldes nothwendig seyn würde. Es erhellet aber, daß die Herzoge

XXXII. überschritten wurde. Die Perceptionskosten betrugen 765 fl. 3 Schill. 12 Pf.

271) 26. Juny 1543. Die Handlungen dieses Landtags sind nach den Originalakten im Drucke erschienen (1807).

272) Landtagsakten S. 8. Man übersehe nicht die Aeusserungen der Herzoge, wodurch sie ihre Verbindlichkeit des Kammergut unausgeschieden zu Staatsausgaben zu verwenden, anerkannt haben. Dies und daß alle Schulden nicht dem Lande sondern dem Herzoge zur Last fielen, war mehr gemäß dem Ursprunge der herzoglichen Gewalt in Bayern, als dem natürlichen Staatsrechte.

selbst an dem Fortgange der Neuburger Kaufshandlungen schon früher gezweifelt und es zeigte sich auch bald, daß sie nur den Aufschlag in Gang gebracht zu sehen wünschten, jedoch nicht des Neuburger Kaufes halber. — Die Landstände bestätigten nach Endiguug des herzoglichen Vertrages den alten Ausschuß, setzten Verordnete zur Berathung einer Landesdefensionsordnung[273] mit den herzoglichen Räthen und trugen vor Allem ihre Beschwerden vor. Aber die Einhebung des jüngsten Darlehens ward sowohl gegen die Fürsten, als auch gegen die XXXII., die es eigenmächtig bewilliget, nicht mit einer Sylbe gerüget, sondern die Beschwerden wurden wiederholt, die auch schon auf früheren Landtagen (also vergeblich) vorgebracht worden, nämlich Klagen über die Wildschäden, wegen welchen die Leute aus dem Lande zögen, über die Tyrannei der Jägermeister, über die großen Zehrungen der Pfleger bei Kirchenrech=

---

273) Diese Verordneten waren nicht alle vom Adel, sondern wie bei andern Comiteen aus den dreien Ständen. Sie waren: der Abt von Weihenstephan, Caspar v. Winzer, Jobst v. Perliching. Andreas von Tannberg und der Auer von Braunau.

nungen und über die Eingriffe in die Landesfreiheitserklärung und in die Gerichtsbarkeit u. a. m.[274] Die Herzoge versprachen gnädig, alle Beschwerden zu wenden, foderten aber eine Anlage auf die drei Stände und weil sie, die Fürsten, dem Kaiser auf sein Ersuchen den schleunigen Zuzug mit drei Fähnlein zugesagt, schleunigste Hilfe. Zugleich liessen sie anfragen: wie lange der Aufschlag, wenn die „Herzoge von der Neuburger Kaufs„handlung abstehen, zu anderm Nu„tzen bleiben und wie überhaupt die „Landschaft helfen würde."[275]

Der gemeine Pfenning, als eine Anlage, welche Alle, auch die Stände traf, und welche die Herzoge selbst zu erheben begehrten, war der Landschaft am meisten gehässig: statt dessen both sie daher eine Landsteuer,[276] welche durch landständische Verordnete angelegt, eingebracht, verwahret und von denselben zur

274) Landtagsakten S. 26. u. f., wo auch die fürstl. Resolutionen.

275) Sie fragten: Was sie von der Landschaft „zur Ergötzlichkeit" erhalten, wenn sie vom Kauf abstehen?

276) Auf das Pfund vom Vermögen 8 Pfenning. S. die landschaftl. Duplick. Landtagsh. 62.

Türkenhilfe verwendet würde. Die Kaufhandlungen, die sie früher auf der Herzoge Anbringen selber für ersprießlich gehalten, hielt sie nun nach der Fürsten neuerem Winke nimmer für räthlich und war gegen einen Schadlosbrief erböthig, zur Zahlung der beschwerlichsten Hauptschulden der Herzoge 600,000 fl. durch die Gefälle des Aufschlages zu bewilligen, jedoch daß nach Entrichtung dieser Summe der Aufschlag ab sey, und daß die Commissarien verpflichtet werden, mit dem Aufschlage, wenn die Landesbeschwerden nicht gewendet würden, still zu stehen.[277] Diese Bewilligung des Aufschlages zur Schuldentilgung war für die Herzoge bei ihrem Plane großer Gewinn und der Beisatz, daß der Aufschlag dauere nur bis zur Zahlung der 600,000, und nicht länger, war so mißlich nicht, als er lautete; denn war nur der Anfang gemacht, so ließ sich hoffen, daß neuer Darstellung weiteren Bedürfnisses auch weitere Bewilligung folgen und so wie die Schul-

277) Auch brachten es die Herzoge dahin, daß ihnen aus der Landsteuer 12,000 fl. wegen vorläufiger Ausgabe zur Reichshilfe, woran der ganze bayr. Kreis, also die Herzoge für das Herzogthum ihren Theil, zu tragen hatten, bezahlt wurden.

den auch der Aufschlag kein Ende nehmen werde.

Also nach mancherlei Unterhandlungen nahmen die Herzoge das Anerbieten der Landschaft an, zählten sie ledig ihrer Verwilligung wegen Zahlung der Neuburger Pfandschaften und erließen Entschließungen auf manche Beschwerden. Die Landschaft setzte ihre Verordnete zur Aufnahme aller Rechnungen, die Commissarien über Steuer und Aufschlag, 278) die Verordneten zum Aufschlage, 279) die Landsteurer in den 4 Rentämtern, ingleichen die Herren zur Musterung und 4 Siegler zur Fertigung der verschiedenen Instructionen und empfingen von den Herzogen zwei Schadlosbriefe, den einen des Ausschlages, den andern der Landsteuer halber. 280)

---

278) Das Deputat eines Commissärs ist schon festgesetzt auf 100 Kronen und wenn er über Land geht noch täglich 2 fl.

279) Bei diesen bedungen sich die Herzoge besonders aus, daß in der Instruction stehe, sie seien mit Wissen und Willen der Fürsten gesetzt. Anfangs stand blos „mit Wissen."

280) Jener ist der 56te, dieses der 57te Brief in der vulg. Samml. der Fr.

10) Weitere Versuche, den Aufschlag beständig zu machen. J. 1544.

Der Aufschlag ward also ins Werk gesetzt und so schien den Forderungen der Herzoge, denen die Landschaft so willig entgegengekommen, Genüge geleistet. Allein schon im nächsten Jahre darauf kamen sie wieder, 281) begehrten abermal der Türkengefahr halber den gemeinen Pfenning und ungeachtet ihres Versprechens, gegen welches ihnen auf dem jüngsten Landtage der Aufschlag bewilliget worden, auch Hilfe zum Neuburger Kaufe. 282)

Wegen des letzteren waren auch Gesandte der Neuburger Landstände angekommen, welche der Landschaft den traurigen Finanzzustand ihres Landes darlegten 283) und mit dem herzlichen

281) Auf dem Landtage zu München anfangend am 2ten Nov. 1544. — Die Rechnung über die Türkensteuer giebt das Resultat. Sie trug 134, 526 fl. 5 Schill. 20 Pf. 1 Hl. Die Ausgabe wider die Türken gemäß der Instruction betrug 59,511 fl. 1 Schl. 1 Hl. den Rest 75085 fl. 4 Schill. 20 Pf. empfiengen die Commissarien der Landstände. Landtagsakten v. 1544 noch Mss. daraus auch das Folgende.

282) So die fürstliche Proposition.

283) Nach deren Angabe waren ungeachtet der gemachten Abzahlungen und Nachlaßverträge der Neuburger Schulden doch noch beiläufig eine Million. Dagegen das Einkommen, wenn man das Getraid „nach Herren

Wunsche, die Trennung vom Hause Bayern zu verhüten, den ganzen Neuburger Nordgau zum Kaufe bothen. — 284) Der Ausschuß, durch die Anträge betroffen, beschloß, bey dem Landshuter Landtagsbeschluß zu bleiben und die Gesandten abzuweisen. Aber die Herzoge, die früher, den Aufschlag einzuführen, zuerst die Vortheile des Kaufes den Landständen vorgestellt, dann wieder, um den Aufschlag für ihre fortdauernden Schulden zu gewinnen, von demselben abzugehen sich selbst bereit gezeigt und versprochen, legten nun abermals die unumgängliche Nothwendigkeit desselben vor, unterstützten die Werbung der Neuburger Gesandten, begehrten deshalb zwo Landsteuern und foderten dringend und ernstlich: „Wohl, so ließen sie sagen, „haben sie viele und allerlei Wege, die „erfoderliche Summen sich zu verschaffen; aber „sie gedenken selbe doch zu unterlassen; denn „sie vertrauen auf die Bereitwilligkeit ihrer

Gilt" anschlagen würde, nur gegen 23,000 fl. Indeß waren unter den Schulden viele unverzinslich und bei dem angebothene Lande eine bedeutende Fahrniß. So die handschr. Landtagsakten v. 1544.

284) Alternativ bathen sie um ein Anlehn, am Ende um so wenig, das dem Anleiher und den Schuldner kein Nutzen gewesen wäre.

„treuen Landschaft“ 285) und als darauf die Landschaft den Kauf, ohne ihn gänzlich abzulehnen für unrathsam erklärte und dagegen hinwies auf des Herzogthumes eigenes Schuldenwerk, zu dessen Erledigung der Aufschlag bewilligt worden und welches dem Lande näher gehe, so gab sie den Fürsten durch diese Rede selbst einen Wink, neue Foderungen zu machen. 286)

Die Neuburger Kaufshandlung ward aufgeschoben; des gemeinen Pfennings halber erklärten die Herzoge, durch ihre Verordnete in den vier Rentämtern eine allgemeine Anlege

---

285) Die Rede konnte aber auch auf die Anlehen bezogen werden, welche den Herzogen nach ihrer Aeußerung von fremden Herren zu diesem Kaufe angebothen waren.

286) Die Landschaft brachte vor: „Unseres unterthänigen „Erachtens ist E. F. Gn. auch derselben Fürstenthumb „viel nützlicher und erspießlicher, die trefflichen Ort „und ander Flecken in E. F. Gn. aigenen Vaterland, „daran E. F. Gn. auch gemeinem Land trefflich in „vil Weg nit wenig gelegen und mit hocher Beschwer „den Ausländern verschrieben und verpfändt „seyn, dergleichen an der merklich Lasst Schulden, „derhalben E. F. Gn. getreu Unterthanen und Land„sassen aller Ständ, auf E. F. Gn. Begehren, zu un„terthänigen Gefallen und gehorsamlich in Bürg„schaft eingelassen, verschrieben und verpflicht „seyn, durch den bewilligten Aufschlag zu erledigen.“ Landtagsakten.

thun zu wollen, und erst nach diesem verhaßten Antrage folgte ein anderer gleichsam als Nebensache: „Weil nämlich die Landschaft selbst „begierig sey, ihnen von den Schulden zu helfen, so schlagen sie ihr eine Weise vor, wo„durch dies geschehe ganz ohne neue Beschwerden „der Landschaft. Sie solle nämlich nur die „jährliche Verzinsung der 600,000 fl., die sie „durch die Gefälle des Aufschlages zu zahlen über„nommen, eben auch auf den Aufschlag „übernehmen.“ [287] Diese Manier war in der That die sicherste zur Verewigung des Aufschlages. Die Landschaft nach einigen Klagen über des Landes Noth uud nach der Ausflucht, daß in andern Landen der gemeine Pfenning noch nicht erhoben worden, erboth sich, statt dieser den Ständen gehässigen Gabe, eine allgemeine Anlage zu thun, [288] doch so, daß das daraus fließende Geld durch landschaftliche Verordnete erhoben, verwahrt und von denselben die Kriegshilfe unterhalten werde und über-

---

287) Sie ließen die Zinsen zu 4 Procent anschlagen.

288) Sie legten das Verzeichniß bei, mit dem Bemerken, die Anlage werde mehr tragen als der gemeine Pfennig und mit dem Vorrathe, den sie gegen die Türken schon bewilligt, 200,000 fl. ausmachen.

nahm auch nach kurzer Unterhandlung die Verzinsung der 600,000 fl. aus dem Aufschlage auf vier Jahre. Doch war gleich in der Instruction, welche den zum Aufschlage Verordneten der Interesse-Zahlung halber gegeben wurde, der Keim zur längeren Dauer des Aufschlages gelegt; indem auf der Herzoge Betrieb von der Landschaft nachträglich beschlossen wurde, daß die Verordneten Macht haben sollen, die zur vierjährigen Zinszahlung bewilligten Summen den Herzogen zur etwaigen Ablösung beschwerlicher Schulden 289) oder „zu anderer dringenden Nothdurft" verabfolgen zu lassen. 290) Hiedurch gewannen die Fürsten, daß sie Gelder, die ursprünglich zu einem bestimmten Zwecke gegeben waren, mehr nach ihrer Willkühr verwenden durften und zugleich, daß die Besserung des Schuldenstandes, zu welcher der Aufschlag bewilligt war, und somit die Abschaffung des Aufschlages selbst, aufgehalten wurde. 291)

---

289) Also schon neben den 600,000 fl.

290) Jedes Jahr 30,000 fl., zusammen 120,000 fl.

291) Daß die Schulden doch gezahlt würden und hiefür der Aufschlag bleibe, wußten die Herzoge, da die Landschaft für die meisten Schulden Bürgschaft geleistet hatte.

11) Abermaliger Eingriff in die Steuerfreiheit. J. 1545—1550.

Dem Herzoge Wilhelm, der mit seinen Räthen verstand, gefällige und strenge Reden, gehässigere und leichtere Begehren nach seinen Planen zu mischen, war nimmer schwer, bei der Landschaft zu erhalten, was er von derselben begehrte und in dem Jahre darauf, in welchem sein Bruder, der Herzog Ludewig, gestorben war,[292] gewann er es sogar von den Ständen, daß sie, ohne die armen Leute zu belasten, eine Ständeanlage gaben.[293]

Aber der Stände schwankendes und nachgiebiges Benehmen reitzte ihn nur, die fürstliche Willkühr ungescheuter zu üben. Denn im Jahre 1547. schrieb er ohne der Landstände Willen und Wissen auf die Landgerichts-Unterthanen (Kammerbauern) eine Steuer aus, und erhob sie.[294] Wohl beschwerten sich des-

292) 21. April 1545. Aettenkhofer S. 88.

293) Auf dem Landtage zu Landshut. Er war Anfangs ausgeschrieben von beiden Fürsten auf Sonntag voc. Jucund.; dann wegen H. Ludwigs Tod auf Sonntag Trinit. Die Ständeanlage war zu 100,000 fl. nach dem gewöhnlichen Verhältniße. S. auch v. Seyfried zur landschaftlichen Geschichte und Steuern bearb. Urk. nr. I.

294) 4 Pfenning aufs Pfund vom Vermögen.

halb die Stände auf dem nachfolgenden Landtag' in demselben Jahre,[295] weil jene Steuererhebung den Landesfreiheiten und selbst dem eigenen Versprechen, das der Herzog vor zehen Jahre gemacht, entgegen sey. Der Herzog ließ den Landständen gern diese Lust, ihr Herz in Klagen auszuschütten und widersprach nicht; denn er begehrte und erhielt auf demselben Landtage von ihnen die Bewilligung zu einer neuen Landsteuer[296] und konnte sich deshalb auch den Beisatz gefallen lassen, daß die Kammerbauern, „um mit den ständischen Unterthanen gleich gehalten zu werden", dasjenige an ihrer neuen Steuer abrechnen dürften, was der Herzog schon früher von ihnen erhoben.[297] Von der Rückgabe des unrechtmäßig erhobenen Geldes in die Gewahrsam der Stände war keine Rede.

Vieles, was Kleinigkeit scheint, in der That keine ist, haben die Landstände dazumal versäumt. Die Einsicht und die Gewandtheit

295) Auf Sonntag nach Dreikönigen zu Landshut.

296) 8 Pfenning vom Pfund. Seyfried l. c.

297) Dadurch erkannte jedoch der Herzog auch die Steuerfreiheit der herzogl. Holden an. Es wurde bis zur 8ten Schrift von jeder Seite verhandelt. Landtagsakten. Mss.

in Unterhandlungen war ihnen verloren, bei den Fürsten aber und deren Räthen diese Kunst desto höher gestiegen. Wilhelms Tod 298) hinderte dessen weitere Unternehmungen, nicht den Verfall der Landschaft.

---

298) Auf einem Landtag' am 6ten Jenner 1550 zu München wurde der Steuern halber abermal, aber ohne Erfolg, gehandelt. Der Herzog starb am 6ten März. S. Aettenkhofer, 89 und Adlzreitter II. 267.

Viertes Buch.

Untergang der Landstände.

(J. 1550 bis 1808.)

Erster Abschnitt.

Der Landstände Fallen unter Albrecht V. und Wilhelm V.

(J. 1550—1598.)

1) Albrecht V. Regierungsantritt. Mitwirkung der Landstände zur Gesetzgebung. J. 1550—1552.

Im deutschen Reich' erwachte unglückseliger Weise die Zwietracht. Eine Reihe von Kaisern, welche, gegen die französische Königlein gehalten, wahre Riesengeister mögen genennt werden, hatte die Reichsfürsten besorgt machen müssen für die deutsche Freiheit und Mißtrauen lagerte sich zwischen dem Kaiser und den Fürsten, deren erster Grundsatz, sollte das Reich bestehen, Einigkeit hätte seyn müssen. Das Zeichen, welches das Reich in seinem Wappen trug, ward

bald verwirklichet: ein zweiköpfiger Adler, nur im Magen eins, war im Reich' entgegensetzter Sinn und nur im Eigennutz' einer dem andern gleich und selbst die Neuerungen in der Religion, wie viel Gutes sie auch für die allgemeine Bildung des Herzens und des Geistes mögen beigetragen haben, wirkten für Deutschland äußerst gefährlich, da sie dessen Bürger nicht etwa nach einer bestimmten Landesgränze sondern in allen Landestheilen, in Städten, ja in den einzelnen Familien feindselig entgegenstellten. Die Rüstungen, welche durch diese Spannungen nothwendig gemacht wurden, die Befestigungen, die Gesandtschaften, Reisen der Fürsten, deren Prunk, seitdem die Meinung aufkam, es sey kein Fürst, wer nicht theuer lebt, der erhöhete Preis der Dinge, das erbärmliche Streben der Menschlein nach Brod und nach gutem Einkommen, der verderbliche Grundsatz, ein Amt als Gewerb zu betrachten, aus diesen die hohen Besoldungen der Beamten, vermehrten, wie in allen, so auch in den bayrischen Landen die Schuldenlast ungeheuer und damit die dringenden Begehren der Fürsten. Alles dieses war Wintersfrost für der Landstände Blüthen. Diese welkten immer mehr und mehr.

Die Landtagshandlungen werden von nun an immer weiter und doch immer leerer und zeigen unter Albrechts V. und seines Nachfolgers Wilhelms V. Regierung nicht viel Anderes, als das unerfreuliche und fortwährende Mühen der Fürsten, Geld den Landständen abzugewinnen, welche es wiederum meistens vom Volke nahmen.

Zwar dem jungen Herzog Albrecht V., dessen bekannter milder Sinn mehr erfreute, als seines Vaters standhafter Ernst, jauchzten bei seinem Regierungsantritte Landstände und Unterthanen entgegen. [1] Auf einem Landtage zu Landshut ertheilte er gegen die Huldigung die allgemeine Bestätigung der Freiheiten, eine besondere der Landesfreiheitserklärung und nachmals auch spezielle Bestätigung einzelnen Stiftern und Städten und suchte durch Besserung der Landes- und Polizeiordnung den Mängeln abzuhelfen. [2] Er hatte deshalb die Landstände

1) Adlzreitter II. 268.

2) Landtag eröffnet am 20. April 1550. Der Freiheitsbr. ist abgedruckt im 58 und 62ten Br. der vulg. Samml. — Im 58ten ist auch der besonderen Bestätigung der Freiheitserklärung erwähnt. Beispiel eines speciellen Freibriefes vom J. 1551. s. im spec. dipl. bav. ap. Oefele II. 284. Ich besitze selbst einen speziellen Freibr. für die Stadt Burghausen vom gleichen Jahre, noch Mss.

aufgefodert, Verordnete niederzusetzen, um ihr Gutachten zu geben. Diese handelten nachmals wirklich mit des Herzogs Räthen und als sich selbe über manche Punkte nicht vergleichen konnten, bewies Albrecht für die Rechte der Landschaft eine so billige Schonung, daß er denselben Gegenstand bis auf den nächsten Landtag ausgesetzt ließ, wo erst nach vielen Unterredungen und Vergleichshandlungen die neue Landes- und Polizeiordnung beschlossen ward.[3]

2) Foderungen des Herzogs, Religionsbeschwerden und Religionsedict. J. 1553—1556.

Aber auf demselbigen Landtag' erhob auch Herzog Albrecht wegen der Türkengefahr und der bösen Läufe im Reiche[4] seine erste Foderung und erhielt von der Landschaft, daß ihm 40,000 fl. sogleich eingehändiget, eine gleiche Summe für kommende Noth in den Vorrath

3) 1552. 14. Merz Landtag zu Ingolstadt. S. Panzer Urspr. und Umfang u. s. w. 131. und Feßmaier Gesch. 349, wo auch die Auszüge der nachfolgenden Landtagshandl. — Die neue Landesordnung enthält die revidirten alten Gesetze zusammengedruckt.

4) Er besorgte für Ingolstadt von Moriz von Sachsen, obgleich er sich, wie dieser, für den gefangenen Landgrafen v. Hessen bei Carl V. verwendet hatte.

gelegt und deshalb eine Ständeanlage,[5] eine Landsteuer zu acht Pfenninge vom Pfund' und Anlehen erhoben werden. Dagegen ließ sich auch die Landschaft vom Herzoge versprechen, sich ohne ihr Vorwissen in keinen Krieg und in kein Bündniß einzulassen.[6]

Allein der Herzog hatte die Umstände nicht in seiner Hand. Die Gefahr im Reiche bewog ihn, seines Versprechens ungeachtet ohne der Landstände Wissen zu Heidelberg in ein Bündniß zu treten; doch entschuldigte er sich deshalb auf dem nächsten Landtag',[6*] erboth sich, den Bund vorzulegen und bat zugleich, weil die Lage der Dinge immer sorglicher wurde und der Unruhefunke insbesondere auch auf des Markgrafen Albrechts von Brandenburg Anstiften[7]

5) Aber keine volle, sondern nur 80,000 fl.

6) Er versprach, sich nicht „wider des h. Reichs gemei„nen Landfrieden und die erklärte Landesfreiheit mit „Jemand zu verbinden." Landtagsh.

6*) 1553. 3. Dec. zu Landshut. „Die Kriegsläufe seien im heil. Reich' eingerissen und immer ein Stand um den andern überzogen und vergweltigt worden. Landtagsh.

7) Dieser hatte gesagt, „er wolle durch Teutschland „brennen, daß die Engel im Himmel die Füß darob „wärmen müßten." Im spec. dipl. bav. ap. Oefele II. 283.

gefährlicher glomm, um neue Hilfe, welche die Landstände durch Fortsetzung des Aufschlages geben sollen.

Darauf giengen die Landstände nicht ein. Der Adel und der Bürgerstand, schon ergriffen von der Neuerung in der Religion, brachten dagegen vor Allem ihre Klagen vor gegen die Verdorbenheit der Geistlichen, und foderten die Freigebung des Kelches. Herzog Albrecht aber verweigerte dies entweder aus politischem Interesse oder aus religiösem Grundsatz' und hielt so streng an der alten Lehre, daß sogar das Gerücht lief, er gehe damit um, das Unglück der Inquisition in Bayern einzuführen. Erst als er die Stände deshalb beruhiget hatte, bewilligten sie gegen den gewöhnlichen Schadlosbrief einen Vorrath, woraus dem Herzoge 20,000 fl. sogleich verabfolgt, das Uebrige für den Nothfall aufbewahrt, und daß, um dies zu bewerkstelligen, anderthalb Landsteuern,[8] und eine Ständeanlage vorgenommen werden sollen. Auf demselbigen Land-

---

8) 12 Pfenning vom Pfund und Ehehaltensteuer 45 Pfenning vom Pfund für gefreit und ungefreit und im J. 1555 noch eine Landsteuer der Unterthanen zu 8 Pfenning vom Pfund. S. auch Seyfried nr. I. S. 2. und Feßmaier Gesch. 750.

tage ward ein Ausschuß und ein Tag gesetzt zur Besserung der Landes- und Polizei-Ordnung, welche die Stände begehrt hatten, ward die neue Erklärung der Landesfreiheit zu Stande gebracht 9) und eine Bothschaft an den Kaiser beschlossen, welcher den Landständen die Landesfreiheiten mit einer goldenen Bulle bestätigte. 10)

---

9) Daß sie, gegen die frühere Declaration, gehalten unter Albrecht V. Zusätze und eine andere Ordnung erhalten habe, sagt schon die Vorrede zu derselben im Landrechte von 1616, in welches die Declaration unverändert aufgenommen worden und erhellet auch bei deren Durchsicht. Der in der Declaration v. J. 1516 erhaltene Eingang ist hier weggelassen und eine Eintheilung der Materien in Theile und Artikeln gemacht. In Th. I. Art. 1. u. f. sind die Zusätze, die Amtleute betreffend, größtentheils neu. Im Art. 4. und 5. wegen Besetzung der Aemter ist einiges hinweggeblieben dem Herzoge zu Gunsten; der Art. 6. stand viel weiter zurück. So ist auch in Th. II. von den Hofmarksrechten u. s. w. und im Schluße an der Ordnung viel geändert. B. v. Schmid, der Commentator des Landrechts, fertigte über die Landesfreiheitserklärung einen Commentar, wovon aber das Mss. verloren gegangen soll. S. auch v. Kreitmaier Staatsrecht §. 185.

10) Am 19ten Juny 1555. S. den 58ten Brief in der vulg. Sammlung.

Jedes Jahr brachte aber neue Bedürfnisse: Neben den theuren Kriegsrüstungen und besonders der Befestigung Ingolstadts, neben den Unkosten der Gesandschaften und Reisen legte sich der Herzog neue Last auf durch den Abfindungsvertrag, den er mit seinem Vetter, dem Herzog Ernst über sein und des verstorbenen Herzogs Ludewig Erbe geschlossen hatte;[11] auch die bevorstehende Verheurathung seiner Schwester Mathilde mit dem Markgrafen Philibert von Baden[12] erheischte eine erhebliche Summe; noch schwerer drückte die Menge der Zinsen und wegen allen Diesen begehrte der Herzog neue Hilfe.[13] Die Stände, statt Geld zu bewilligen, brachten abermals Beschwerden vor der Religion halber[14] und verlangten vom Herzoge besonders drei Punkte, nämlich Schutz für verheirathete Priester, von denen sie bessere

---

11) Im J. 1553 zu Donauwörth auf 150,000 fl. S. den 59ten Brief in der vulg. Samml.

12) Sie ward vollzogen im J. 1556. S. Aettenkhofer S. 91.

13) Auf dem Landtage zu München, eröffnet Sonntag Reminiscere 1556 v. Kreitmaier und v. Seyfried haben in ihren Verzeichnissen diesen Landtag nicht.

14) Zwar nur der Adel- und Bürgerstand. Die Prälaten trennten sich deshalb.

Sitten hofften, die Freigebung des heil. Abendmahles in beiden Gestalten und den Genuß der Fleischspeisen an Fasttagen. Vergeblich verwies ihnen Albrecht ihre Foderung als ungehorsamen Trotz und begehrte Erklärung auf seinen fürstlichen Antrag. Für ihre Glaubensfreiheit hatten doch die Stände ihren Muth noch nicht verloren. Sie bestanden darauf, vor Erledigung der Religionspunkte über andere nicht zu handeln, alsdann aber desto freigebiger zu seyn, und erst, als der Herzog eine sanftere Sprache gebrauchte, ließen sie sich auf dessen Begehren ein, übernahmen, die Schuld an den Herzog Ernst und das gewöhnliche Heurathsgut für Fräulein Mathilde auf den Fall ihrer Verehligung zu zahlen, den Vorrath zu ergänzen, zu Allem aber zwei Landsteuern in den zweien nächsten Jahren zu erheben. Zur Landes- und Polizeiordnung, über deren Vernachläßigung der Herzog geklagt, kam nach Unterhandlung landschaftlicher Verordneter mit herzoglichen Räthen „die „Erläuterung einiger Artikeln" zu Stande. Der Herzog dagegen gab den herkömmlichen Schadlosbrief [15] und das berühmte Reli-

15) S. den 59ten Brief in der vulg. Samml. und Pan-

gionsedict, 16) worin er versprach: „Bis auf ferneren allgemeinen Religionsvergleich den Ständen und Unterthanen zwar nicht zu verwilligen, jedoch zu dulten, daß das heilige Sacrament unter beiden Gestalten möge genossen, und von den Priestern auf Verlangen ertheilt, jedoch daß sie dazu nicht gezwungen werden. Fleischspeisen möge man essen auch in verbothener Zeit nach seines Hauses Nothdurft. Für Aufstellung ordentlicher Pfarrer und Prediger soll Sorge getragen, die Verwendung des Herzoges bei dem Metropoliten eingelegt, im Uebrigen aber die alten Verordnungen der Religion halber streng gehalten werden.

3) Religionshändel. Verewigung des Aufschlages und Gerichtsbarkeit der Stände auf einschichtigen Gütern J. 1557 bis 1560.

Schon im nächsten Jahre kamen mit neuen Bedürfnissen neue Foderungen des Herzogs wieder. Auf dem Landtage, den er nach Landhut angesetzt hatte, ward die Landtafel verlesen und den Landständen vorgetragen: 17) „Große

---

zer Urspr. und Umfang 133, auch Feßmaier Gesch. 756 u. f.

16) Vom 31. März 1556. Es steht statt der Einleitung in den gedruckten Landtagsakten v. J. 1557.

17) Die Eröffnung des Landtags geschah am 1. Dec. 1557.

Schuldenlast habe der Herzog ererbt, die noch größer, aber nicht durch ihn, gewachsen. Vom Anfange seiner Regierung an auf allen Landtagen habe er zwar deßhalb die Hilfe der Landstände begehret und sie haben selbige bereitwillig gethan. Auch er habe sein Vermögen, ja sogar seiner lieben freundlichen Gemahlin Heurathsgut dargestreckt, um ohne der Stände und Unterthanen Beschwerung, sich aus der Schuldenlast zu reißen. Allein der Größe der Schulden und besonders der unmäßigen Verzinsungen halber [18] sey nicht nur alles fruchtlos gewesen, sondern die Schwere der Zeiten seiner Regierung habe ihn gegen seinen Willen

---

Ich benützte die gedruckten Akten dieses Landtags (1803). Die Landtafel steht bei Lang und Blondeau Tom. I. Rel. 1, p. 3—53. Darunter das Verzeichniß der herzoglichen Hofmarchen und Privatgüter, 52, dann 93—101 in Rel. 2.

18) Aus einem Rechenzettel in den Landtagsakten S. 136 geht hervor, daß von 812,000 fl. jährlich zu zahlen waren 66,000 fl. Zinsen, also im Durchschnitt 8 1/2 Procent. Auch sagen die Landschaftsgravamina einige Jahre später, daß 8 auch 10 vom Hundert bei Privaten genommen werden. Letzteres aus einer handschriftl. Zusammenstellung aller landschaftlichen Beschwerden mit den fürstl. Resolutionen vom J. 1572 bis 1612.

noch tiefer in die Schulden gestoßen. Diese häufen sich immer höher und weil, wenn nicht bald ernstliche Mittel ergriffen werden, Rettung unmöglich, so habe er sich entschlossen, durch jedes Mittel von dieser unerträglichen Last zu kommen. Ohne die Hilfe der Landstände aber sey dies, da er sich mit seiner Hofhaltung und anderen Ausgaben auf das Allerengste eingezogen, nicht möglich, er wollte denn zum Schaden und Spott des Landes etliche Herrschaften vom Fürstenthume veräußern. Er bat daher der Landschaft Rath und Hilfe [19] und erboth sich zugleich, einem Ausschusse vorzulegen den Zustand des Finanzwesens, die Größe der Schulden, was er davon durch der Stände Hilfe oder sonst bezahlet und wie er sein ordentliches Einkommen bisher angelegt habe. Noch in ihrem Verfalle hatte die bayrische Landschaft die schönsten Rechte; aber eben dieser Umstand, daß sie im Besitze solcher Rechte doch

---

19) . . „Damit er doch einsmalen aus solcher schweren „Last komme und des täglichen verkleinerlichen Ueber„laufens entübriget sei." Alles aus der fürstlichen Proposition. Landtagsakten 6. 7.

verfiel, ist Beweis, daß die Schuld des Verderbens meist an den Landständen selbst gelegen.

Die Landstände erklärten sich im Allgemeinen willig zu helfen, der Fürst möge die Art und Weise vorschlagen; sie suchten aber auch zugleich von der Noth des Herzogs Vortheil zu ziehen. Der Adel und der Bürgerstand beschwereten sich, wie wenige Früchte das fürstliche Religionsedikt getragen habe, weil die Reichung des Abendmahles unter den beiden Gestalten in den Willen der Pfarrer gestellet sei, die es daher aus Furcht vor ihrer geistlichen Obrigkeit unterlassen. Sie stellten die Sehnsucht der Seelen nach diesem Himmelstranke vor und den Trost, den das heilige Blut den Sterbenden gewähre und baten, den Pfarrern zu befehlen, daß sie das Hochwürdige unter beiden Gestalten reichen müssen. Sie klagten über die schlechten Sitten der Geistlichkeit [20] und begehrten vom Herzoge, eine solche „Reformation" vornehmen zu lassen, wodurch untaugliche Pfarrer abgeschafft, deren Amt geschickten Personen erstattet und den verheu-

20) „Weil sie . . . durch ihr unordentlich Leben und un„ehlich Beiwohnen allerlei bös ärgerlich Exempel und „Ebenbild vortragen."

ratheten Priestern oder denen, die zur Entfliehung der Wohllust sich verehelichen wollten, Schirm gegeben werde und endlich foderte die Landschaft, daß den Ständen auf ihren einschichtigen Gütern, in den Landgerichten gelegen, die niedere Gerichtsbarkeit, welche ihnen nach Königs Ottos Handveste zustehe [21] und ihnen noch an vielen Orten gestattet sey, allgemein gegeben werde. Dagegen bewilligten sie dem Herzoge dreimalhundert tausend Gulden zur Schuldentilgung, auf dessen Erbiethen aber, den Finanzzustand vorzulegen, erklärten sie sich gar nicht. [22]

Der Herzog ließ es der Religion halber bei der jüngsten Declaration, versprach jedoch seine Verwendung bei dem Metropoliten. Die versprochene Hilfe zeigte er durch Darlegung des Finanzzustandes in dreien Auszügen, um deren Geheimhaltung er jedoch bat, als höchst unzureichend [23] und und ihr Begehren

21) Den oberbayrischen doch gewiß nicht, und auch in Niederbaiern nur denen, die sie gelößt.

22) Landtagsakten 20—26.

23) Nach diesem betrug alles beständige Einkommen aus den 4 Rentämtern (darin nicht Steuern, welche nur als freiwillige Gabe galten, wohl aber auch Vizdom-wändel u. s. w. und Getraidverkauf zu 15,000 fl angesetzt, dagegen die Ausgaben für Perception abge-

um die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern, wodurch die fürstliche Obrigkeit und das Kammergut an Frevel, Buß, Wändel, Scharwerk und andere Amtsgefälle geschmälert würde, als für ihn und seine Nachkommen nachtheilig und schmählich und selbst wegen der Streitigkeiten, die aus der Mischung der Gerichtsgränzen entsprängen, für gefährlich. Zugleich ließ er aber doch hoffen, daß er gegen stattliche Hilfe diese Gerichtsbarkeit geben würde, nach welcher die Stände — gegen Recht

---

rechnet sind) ein Jahr ins andere 112,000 fl. Dagegen betrugen die „auf dem ganzen Fürstenthum liegenden" Verzinsungen 57798 fl. ꝛc. und nebstdem waren noch an Leibgeding 3481 fl. Vom Rest sollen, so steht im 1ten Auszug, Hofhaltungen, Räthe und deren Besoldung und andere nothwendige jährliche Ausgaben, wozu der Rest aber nicht reicht, bestritten werden. Die ausserordentlichen Ausgaben, z. B. für Vestungsbau, Krieg, Reichsangelegenheiten, für das J. 1551 bis zum J. 1557 betrugen in Summa 1,126,783 fl. 6 Pf. 4 Hlr. und die landschaftlichen Hilfen in denselben Jahren sind auf 1,373,755 fl. 5 Pf. 25 Hlr. angegeben. — Im Ganzen erhellet daraus die Verbindlichkeit der Herzoge, allein aus ihrem Kammergute Hof- und Staatsausgaben unausgeschieden zu bestreiten und 2) die Summen scheinen gegen heutige Ausgaben sehr klein; aber man bedenke den gesunkenen Geldpreis und sodann, daß ja leider bei den Staaten in neuerer Zeit alles mehr ins Große hat gehen müssen.

und gegen ihr wahres Interesse — lüstern waren.

Nach langen Unterhandlungen nahmen die Landstände, zu dem alten Schuldenreste noch fünfmalhundert tausend Gulden neue Schulden [24] und deren Zinsen zu zahlen und zwar von den Gefällen des Aufschlages, der, obgleich beigesetzt worden, daß er nur bis zur Ablösung fortdauern sollte, nimmermehr ein Ende nehmen konnte, [25] und von Landsteuern und Stände-Anlagen, welche deßhalb in festgesetzter Zeit und im bestimmten Maße durch die Landschaft zu erheben seyen. [26] Der Herzog dagegen versprach der Religion halber seine Verwendung, fertigte gegen die Bewilligungen den herkömm-

---

24) Also in Summa 812,000 fl.

25) Das war die Frucht von Wilhelms IV. Operation.

26) 1 1/2 Landsteuern auf geistlich und weltlich im J. 1558 mit 8 Pfenning vom Pfund. Dann im J. 1559 eine Landsteuer blos auf die Bauerschaft mit 8 Pfenning und die Stände-Anlage nach dem gewöhnlichen Maß. Die Verwilligung geschah am 24. Dezember 1557; alsdann wurden die verschiedenen Verordneten gesetzt. S. Landtagsakten 139 u. f. Seyfried l. c. übergeht die Landsteuer im J. 1559 ganz. Den Steuerbetrag vom J. 1557 berechnen Lang und Blondeau a. a. O. 53.

lichen Schadlosbrief und gab denen von der Ritterschaft und vom Adel in einem besonderen Freibriefe [27] die Hofmarksgerichtsbarkeit auf ihren Sitzen, die in den Landgerichten gelegen, sogar auf Sedelhöfen und *Tafernen* und auf allen einschichtigen Gütern, die sie jetzt haben *oder künftig erwerben werden*, jedoch im beschränkten Maße. — Durch dieses Privilegium, dessen Bestätigung, so wie jene ihrer Anderen Freibriefe, die Landstände durch eine eine eigene Gesandschaft nachmals von dem Kaiser Ferdinand baten und erhielten, [28] war abermals ein großer Theil der *fürstlichen Pflicht*" die Gerechtigkeit zu verwalten, gegen Geld verhandelt, aber auch — dem Herzoge Albrecht durch diese einzige Handlung all sein Regierungsruhm verdorben. Denn es ist wider die Vernunft, daß ein Mensch seine Pflichten verkaufe, und noch unbegreiflicher ist es und wird von der Geschichte gerächt, daß dies ein Fürst thun könne, weil die seinige

---

27) Jenes ist der 61te, dies der 60te Br. in der vulg. Samml.

28) Der Bestätbrief vom 2ten May 1559, der 62te Brief in der vulg. Samml. hat das kaiserliche Siegel in einer goldenen Bulle.

schwerer ist und ein ganzes Volk angeht! — Dieser Verkauf Albrechts war gleich schmählich, aber noch nachtheiliger, als jener weiland Königs Otto; denn die Bezirke der Jurisdiction wurden, da man sogar — unerhört — für ein einzelnes Haus eine Gerichtsbarkeit haben konnte, äußerst zerstückelt, durch die Verwirrung der Gränzen derselben unzählige Streitigkeiten veranlaßt und die Unterthanen gezwungen, der richterlichen Hilfe mehrere Meilen nachzulaufen, um von dem langen Wege müd noch müder durch die noch längere Justizverwaltung zu werden. 29) Die Landschaft aber gewann dadurch doch nicht größere Macht, sondern nur einzelne Landstände an Gewalt gegen die Unterthanen, deren Twingherren sie seyn konnten; allein gerade dies war der landständischen Verfassung selber gefährlich.

---

29) Den Gerichtsinhabern wurde nur auferlegt: „solche „Verordnung mit einem tauglichen Richter zu thun, „damit derselbe in drey Meil Wegs zum weitesten mit seiner häuslichen Wohnung zu finden."

4) Versuch des Herzogs, die Ausgaben des Hofes von den Staatsausgaben zu trennen. Des Herzogs Willkühr und Macht. J. 1561—1565.

Nach den damaligen Ansichten und dem Verhältniß' eines Herzogs in Bayern konnten die Landstände bei ihren Verwilligungen nicht von dem einfachen Grundsatz' ausgehen daß ein jedes Glied der Gesellschaft zu deren Erhaltung und Bedürfnissen nach dem Maße seiner Kräfte beitrage. Ihre Verwilligungen waren blos abgehandelte Summen und Geschenke im Verhältnisse mit ihrer Neigung, nicht mit den Staatsbedürfnissen. Daher wenige Jahre nach den gemachten Bewilligungen 30) begehrte der Herzog von den Landständen neue Hilfe der Schulden halber, welche wiederum von Neuem durch die Reisen, Bundesangelegenheiten, Besendungen der Reichs- und Kreistage, durch die Einziehung der Grafschaft Glaz und durch die Einlösung des Amtes Cham, durch den Ingolstadter Vestungsbau, durch die Zinszahlungen und durch den erhöheten Preis aller Dinge angewachsen waren. 31) Als aber die Landstände

30) Auf dem Landtage zu Ingolstadt eröffnet am 13. März 1563.

31) Diese Ursachen giebt der Herzog in seiner Proposition an sub 8. Landtagsacten noch Mss.

gegen alles dies Vorbringen auf des Herzogs Pflicht „alle seine Gefälle zu den Staatsausgaben zu verwenden" und auf ihre Steuerfreiheit hinweisend, nur geringe Hilfe bothen,[32] so sann der Herzog, sein Kammergut rein zu stellen und fürder es nur zu verwenden zu den Ausgaben seines Hofhaltes, alle Schuldenlast aber und alle Ausgaben des Staates von sich ab- und der Landschaft aufzuladen und er bat daher, daß die Landstände alle alten und neuen Schulden übernehmen und das Kammergut, weil es aller Einschränkung ungeachtet zur Hofhaltung nicht genüge, bessern sollen. Allein Anfangs erhielt er von den Landständen gar nichts, als Mahnung zur Einschränkung unnöthiger Ausgaben und über die schon gemachte Bewilligung noch 100,000 fl.,[33] und selbst als der Herzog ernster ward und sogar erklärte: „Er „werde, wenn die Landstände nicht willfährig

---

32) Neben dem Pfandschilling für Cham nur 150,000 fl. zur Schuldentilgung. So in der ersten Erklärung der Landschaft auf dem fürstlichen Antrag. Landtagsacten.

33) Landtagsakten Mss. Die zweite Hauptschrift der Landstände.

„seyen, selbst die Mittel ins Werk setzen, „welche die Noth ihm gebiethe“, wurden sie wohl vermocht neben dem Pfandschilling von Cham noch die Tilgung von 840,000 fl. Hauptschulden und deren Verzinsung zu übernehmen, aber in eine „Besserung des Kammergutes“ oder gar in Sönderung der Kosten des Hofhaltes von denen der Regierung ließen sie sich nicht ein. Der Herzog dagegen ertheilte einen Schadlosbrief[34] und versprach, auf Einschränkung im Hofhalt' und sonst zu denken, damit das Land mit neuen Lasten möglichst verschonet bleibe.

Wichtiger als Hab' und Gut war den Landständen die Religionsfreiheit. Herzog Albrecht hatte dem letzten Landtage zufolge sich verwendet, daß den Ständen die drei verlangten Artikeln gehalten würden und zur nun eröffneten Kirchenversammlung zu Trient sogar eine Gesandschaft abgeordnet,[35] mit dem Begehren, das Concilium solle sich die Verbesserung der verfallenen Kirchenzucht, die Priesterehe und

34) Ebenfalls noch Mss.

35) Den Augustin Baumgärtner und den Jesuiten Cavilloni. Sie übergaben des Herzogs Schreiben am 27. Juni 1561. S. Falkenstein III. 552.

die Austheilung des h. Abendmahls unter beiden Gestalten gefallen lassen. Albrecht bekam keine willfährige Antwort: unterließ zwar nicht, sich deshalb weiter und nachmals selbst an den Pabst zu wenden und die Freigebung des Kelches zu bitten;[36] allein er hielt doch für seine Pflicht, indessen streng auf die Beobachtung der alten Lehre zu halten und eine Neuerung zu hindern, die, ihrem Geiste nach unbegränzt, die Mutter eben so unbegränzter, auch politischer, Umwälzungen werden konnte. Daher geboth er ganz willkührlich einigen Bürgern von Straubing und von der Stadt am Hof, welche der neuen Lehre anhiengen, ihre Güter binnen kurzer Frist zu verkaufen und das bayrische Land zu räumen.

Man hielt aber damals dafür, erlaubt sey einem alles, was durch die Gesetze weder verbothen, noch auch der Bürgerpflicht und dem Staatswohl' entgegen und konnte aus keinem vernünftigen Staatsrecht' ableiten, daß ein Bürger nicht glauben dürfe, was er wolle. Deshalb erhoben die Landstände auf dem Tage

36) Für jene seiner Unterthanen, die ihn nicht entbehren wollen. S. sein Schreiben an den Pabst vom 9. Febr. 1564 bei Falkenstein III. 554.

zu Ingolstadt ihre Beschwerden und Wünsche, schwankten sogar, ob sie sich nicht geradehin für die Augsburger Confession erklären wollten, und baten für die verwiesenen Bürger. Der Herzog wies sie ihrer Religionsbeschwerden halber auf die Kirchengewalt und vertröstete auf einen Religionsverein und den ausgetriebenen Bürgern gestattete er auf der Landstände wiederholtes Bitten, daß sie bei ihrem häuslichen Wesen in Friede bleiben, jedoch nur „aus besonderer Gnade.“ 37)

Aber bald ging der Herzog in seinem Eifer für die alte Lehre zuweit. Sein Hofmeister, Christoph, Graf von Schwarzenberg, zog im Land' herum, die Ketzer aufzuspüren. 38) Viele gute Bürger, weil sie in den Augen der Späher keine gute Christen waren, wurden aus dem Lande gejagt; die politische Freiheit ward mit der religiösen zugleich zertreten. Schon früher hatte der Herzog den Grafen Ladislaus vom Hag, man wußte nicht, warum? ohne weiters gefangen legen und nur gegen eine

37) Landtagsacten.

38) Adlzreitter nennt ihn gleich nach Johann Eck. II. 244. Nachmals unternahm Albrecht selbst Bekehrungen.

große Summe wieder freigelassen; 39) andere aus den edelsten Geschlechtern des Landes wies er, weil sie der neuen Lehre anhiengen, von seinem Hofe; die Amtleute und die Magistrate der Städte ließ er auf die katholische Lehre vereiden und als sich der Rath einer Stadt weigerte, dessen sämmtliche Glieder eigenmächtig in Bande werfen.

Man fürchtete, der Herzog habe das Maß seiner Strenge nach seinem Religionseifer genommen: dieser war unendlich. Da geschah fernerer Grausamkeit Einhalt durch eine Verschwörung, welche mehrere Herren vom Adelstande gestiftet hatten. 40) Sie machten weitaussehende Anstalten und warben unter ihres Herzogs Namen Truppen in Sachsen; aber weil dies ohne Erlaubniß des sächsischen Churfürsten geschehen, so beschwerte sich dieser deshalb bei dem Herzoge Albrecht und so ward die Verschwörung entdeckt und, noch nicht reif ge-

---

39) Adlzreitter II. 275. sagt nur: quod graviter in principem inpegisset. Aber Hund im Stammbuch 67. sagt, wegen Streitigkeit über Gränz, Gejaid und Holzschläge.

40) Dies und das Nachfolgende aus Adlzreitter II. 280. u. f.

nug, leicht zerstöret. Albrecht rief die Häupter der Verbindung und hielt ihnen offen ihre Plane vor. Vergeblich entschuldigten sie ihre Handlung mit Erhaltung ihrer Glaubensfreiheit; der Herzog verwies ihnen ihr Unternehmen höchlich: „Dem Adel vor Allen (so sprach der Fürst) „sollen die Gesetze heilig seyn; denn „nur auf den Gesetzen und auf fürstlicher „Gnade beruhe der Vorzug dieses Standes. „Edles Blut werde nur gezieret durch Tugenden; darunter sey Gehorsam die schönste. „Nicht an den Unterthanen seyes, zu „bestimmen, was die Fürsten verordnen sollen; diese selber werden sich „hüten, nichts gegen Gottes Willen „zu befehlen. Uebrigens wissen sie selber, „was die Gesetze ihm gegen Verschwörer erlauben. Ihr Leben und Gut stehe in seiner „Hand; nur für ernstliche Reue und Besserung „wisse er Gnade." Erschrocken ob solcher Rede standen, das Schlimmste erwartend, die Glieder der Verschwörung. Der Herzog aber trat zu ihnen, zog einem Jeden vom Finger den Ring, womit sie den Bundbrief gesiegelt hatten, ließ aus denselben die Edelsteine, in welche die Familienwappen geschnitten waren, heraus=

nehmen und — auf einem Ambos mit einem Hammer zu Staub zerschlagen. Diese bittere Ehrenstrafe war des Herzogs Rache gegen eine unzeitige Verschwörung, deren Ruf selbst dadurch erstickt ward, so daß auch die Namen der Verschwornen unbekannt geblieben sind. Der Herzog aber verfuhr fürder milder und gewann sich das Lob der Großmuth und folgsamere Unterthanen.

Auf dem nächsten Landtage, der zwar anfänglich erst auf das Jahr 1567 festgesetzt war, aber der Zeitumstände halber um zwei Jahre vorgerückt wurde,[41] wagte Niemand, die Religionsverhältnisse auch nur mit einer Silbe zu berühren: einen solchen Eindruck hatte des Herzogs Rede und Benehmen gemacht! Die ganze Verhandlung betraf nur die neue Hilfe, welche der Herzog wegen neuen Schulden von der Landschaft begehrte und „lieber suchte, als Mittel, wodurch er selbst diese Lasten erledige.“[42] Auch dafür fand er die Land-

---

41) Eröffnet am 2ten Dezember 1565 zu München.

42) Er selbst sagt: Lieber von den Ständen, wie vor Alter herkommen Hilfe zu gewärtigen zu wollen, als selbst auf Wege zur Erledigung des Schuldenlastes und Befreitung der Hofhaltungs- und der Regie-

stände willig, nicht zwar zur Besserung des Kammergutes, nach welcher, so wie nach dessen Trennung vom Staatsfinanzwesen er strebte, noch auch zu den Mitteln, die er zur Beibringung der Geldhilfe vorgeschlagen hatte, aber nach einiger Unterhandlung übernahmen sie die neuen Schulden zu 500,000 fl. und bis zum nächsten Landtage die Verzinsung von 131,000 fl. und nebstdem noch, dem Herzog' eine Aversionssumme von 100,000 fl. in zweien Terminen zu zahlen, und bestimmten deshalb zwei Landsteuern, erstreckten den Aufschlag bis zur Zahlung der verwilligten Summen, erhöheten jenen auf ausländischen Wein auf das doppelte, doch daß der Bayerwein ganz frei würde, und erhielten dagegen vom Herzoge den gewöhnlichen Schadlosbrief. 43)

rungskosten denken zu müssen." — Die Stände beschwerten sich aber deshalb mit dem Bedeuten, ihre Bewilligung sei keine Verbindlichkeit. Landtagsakten v. J. 1565. Mss.

43) Die Landsteuern zu 12 Pfenning vom Pfund, und 45 Pfenning von Ehehalten. Dann eine Ständeanlage. Der Herzog hatte als Mittel vorgeschlagen: Erhöhung des Weinaufschlages und Einführung eines neuen Aufschlages auf ausgehendes Getraid oder in den folgenden zwölf Jahren 8 Landsteuern und 4 Ständeanlagen. Landtagsakten Mss. Man sieht er wollte ihnen

Versuche Albrechts V. gegen die landständischen Rechte. Kammergutsbesserung. J. 1565—1569.

Wohl fühlten nach allem Diesem die Landstände selbst, wie sehr ihre Macht schwanke und sie suchten dieselbe wieder zu befestigen, indem sie sich abermal die Bestätigung ihrer Freiheiten vom Kaiser Maximilian II. verschafften. 44) Allein nicht an Siegeln und Briefen, am rechten Geist gebrach es der Landschaft; daher fruchtete auch die kaiserliche Bestätigung nichts. Denn dem Herzoge Albrecht ward das immerwährende Bitten an seine Landschaft unbequem und gehässig und er mochte fürchten, daß bei dem Drange der Zeit eine Verweigerung der Landstände die Staatsmaschine ins Stocken bringen könnte. Wo freilich ein Fürst nach seiner Willkühr nimmt, kommt er nicht in Verlegenheit; wenn auch das Volk arm und elend ist, die Staatsmaschine gehet doch und der gewaltige Wille des Fürsten reißt sie fort, ob auch — Spangen und Reife von den Rädern gefallen! —

---

die Bewilligung für lange Zeit ersparen. Der Schadlosbrief ist der 64te Br. in der vulg. Samml.

44) Der mit einer goldenen Bulle gezierte Bestätbrief ist der 63te in der vulg. Samml. der Fr.

Albrecht suchte daher und gewann von demselben Kaiser Maximilian II., welcher kurz zuvor die landständischen Rechte und Freiheiten und somit auch die Befreiung von allen nicht bewilligten Abgaben, bestätigt hatte, ein Privilegium, 45) den Aufschlag im ganzen Herzogthume **für sich selbst** zu erheben, zu erhöhen und zu verewigen und wollte noch überdies die Gefälle daraus zu seinem Kammergute schlagen, alle Staatsausgaben aber von sich hinwegschieben und deren Befriedigung blos von den Gaben des Volkes erwarten.

Auf dem Landtage zu München im Jahre 1568 46) brachte Albrecht den Landständen die neuen Ausgaben wegen herannahender Vermählung seines Prinzen Wilhelm, 47) wegen des Erwerbes der Grafschaft Hag 48) und des

---

45) Vom 7ten Hornung 1566.

46) Eröffnet am 6ten Jänner.

47) Mit Fräulein Renate von Lothringen. S. die Heurathsverträge bei Aettenkhofer Urk. nr. LXX. — Albrecht foderte hiefür 100,000 fl.

48) Nach dem Absterben des Grafen Ladislaus vom Hag. Albrecht hatte schon im J. 1555 (vor des Grafen Gefangennehmung) die Exspectanz vom Kaiser Carl V. erhalten. Aber er mußte viele Summen hinauszahlen. Den Exspectanzbrief, die Verschreibungen und

Kaufes von Hohenschwangau, 49) mit Begehren um deren Uebernahme, legte das kaiserliche Privilegium vor und unterstützte dessen Ansehen durch eine kaiserliche Bothschaft, welche die Landstände im Namen des Kaisers zum Gehorsam auffoderte. — Ein lebhafter Schriftenwechsel begann. Die Landstände nannten den kaiserlichen Machtspruch einen einseitigen und und unwirksamen Eingriff in ihre Rechte, die sie durch nichts verwirkt haben, foderten dessen Aufhebung, stellten auch des Landes Beschwerden vor und darunter besonders die Härte der Verfügung, daß die armen Leute ihre Zeune niederreißen sollten, damit das Wild des Herzogs zu fressen hätte; faßten sogar ein Herz, dem Fürsten ihr Recht, sich zur Handhabung ihrer Freiheit zu verbinden, entgegenzuhalten und was auf Albrecht mehr wirken mußte, sie erklärten, daß sie zur Zahlung der Herrschaften nichts beitragen, auch, wenn der Her-

---

Quittungen bei Aettenkhofer Urk. nr. LXV. samt Beilagen.

49) S. die Kaufsb. bei Aettenkhofer Urk. LXIV. — Die Summe, welche Albrecht wegen Acquisition der beiden Herrschaften von der Landschaft begehrte, betrug 212,872 fl. Landtagsakten noch Mss. Feßmaier Gesch. nennt nur die runde Summe.

zog den Aufschlag zur Kammer ziehe, mit der Zahlung der übernommenen Schulden, wozu ihnen der Aufschlag die Hauptquelle war, still stehen werde.

Der Herzog schalt ihre Verachtung der Kaiserlichen Majestät, hielt fest auf sein Privilegium und brachte dadurch am meisten die Landstände zur Willfährigkeit. Sie bewilligten 100,000 fl. auf Wilhelms Hochzeit, übernahmen die Gelder für die Herrschaften Hag und Hohenschwangau und versprachen jährlich 40,000 fl. Kammergutsbesserung, ohne daß jedoch dem Herzoge die Verbindlichkeit abgenommen wurde, von demselben die Staatsausgaben zu bestreiten. 50) Albrecht dagegen ertheilte einen besonderen Schadlosbrief, 51) darin er für sich, seine Erben und Nachkommen versprach, sich des kaiserlichen Privilegs „ohne der Landschaft Vorwissen, **hoffentlich willfähriges** Gutheisen und Bewilligen" nicht zu be-

50) Zur Ausrichtung dieser Summen wurden zwei Landsteuern und eine Stände-Anlage für die zwei nächsten Jahre bewilligt.

51) Vom 1. Febr. 1568 noch Mss.

dienen.[52] Hierdurch ward der Streit beigelegt. Auch das aber wird erwähnt, daß auf dem nämlichen Landtag' eine neue, vermehrte Ausgabe der Freiheitsbriefesammlung veranstaltet ward, was in der That nicht sehr wichtig war, aber von den Landständen höchst wichtig zur Aufrechthaltung ihrer Rechte geachtet werden mochte.[53]

6) Neue Foderungen des Herzogs um Besserung des Kammergutes. J. 1570—1577.

Alles war für die Landstände kein Gewinn! Zwei Jahre nach jenen stattlichen Bewilligun-

52) Feßmaier Gesch. 780. spricht blos von einem bedingten Verzichte. Allein, abgesehen davon, daß das kais. Privilegium dem bayrischen Lande keine Last gegen seine Rechte aufladen konnte, so war doch auch der Verzicht nach den Worten des Schadlosbriefes unbedingt. — Die Landtagsakten lehren, daß der Ausschuß sogar in den Worten „hoffentlich willfähriges Gutheißen" etwas Bedenkliches fand und die fürstlichen Räthe zur Erklärung vermochte: jener Ausdruck bedeute nichts, als daß dem Fürsten die Hoffnung nicht benommen sei. Das Privilegium aber dürfe er ausser der Landschaft Bewilligung nicht gebrauchen. Eben so deutlich sind spätere Verzichte.

53) Diese Ausgabe erschien im Druck den 26ten August 1568. Sie enthält 64 Briefe, woher kommt, daß man immer nach den 64 Br. zählt. Viele wichtige Briefe sind aber noch ungedruckt und unter jenen 64, sind viele unwichtige, bloße Schadlosbriefe.

gen kam der Herzog mit neuen Foderungen:[54] Wilhelms Hochzeit war so fürstlich gehalten worden, daß deren Kosten um 90,000 fl. mehr betrugen, als der Herzog selbst hiezu gebeten hatte; für die Prinzen ward ein Hofstaat nothwendig erachtet, indessen der unruhigen Läufe halber alle übrigen Ausgaben fortdauerten. Herzog Albrecht, immer noch darauf bedacht, das Kammergut blos zu seinem Privatnutzen zu verwenden und sich von der Bestreitung aller Staatsausgaben frei zu halten, erboth sich, den Landständen die früher bewilligte Kammergutsbesserung wieder zur Schuldentilgung zu überlassen; dagegen sollen sie „für seinen Bedarf" einen Vorrath schaffen.

Die Landstände nach einigen Vorstellungen über ihre und aller Unterthanen äußerste Noth[55] und unter Vorbringung ihrer Beschwerden und

54) Auf dem Landtage zu München eröffnet am 16ten April 1570.

55) Die Unterthanen haben nicht genug Habermehl und Kleyen zu essen; an manchen Orten mahle man Baumrinden; viele verlassen das Land, die Städte seien ohne Bürger, des Adels Schlösser feil um weniges Geld. Landtagsakten Mss. Hiezu eine am 14. Dec. 1570 vom Stadtmagistrate zu München übergebene Vorstellung bei Wolf Gesch. Max I. S. 33.

namentlich über Verbannung einiger Bürger wegen der neuen Religion,[56] übernahmen die neue Schuldenlast von 610 000 fl. und erhöheten die Kammergutsbesserung von 40,000 auf 60,000 fl. jährlich für des Herzogs Regierungszeit, welche Bewilligungen durch eine Ständeanlage und durch Landsteuern bestritten wurden.[57]

Und wiederum zwei Jahre nach Diesem[58] bat der Herzog abermals um Kammergutsbesserung, um Uebernahme neuer Schulden, um Heurathsgut für seine beiden Fräulein und um Bereithaltung eines Vorrathes der Unruhen halber. Der Gang der Geschäfte war wie gewöhnlich. Die Landstände klagten über ihre und der Unterthanen Erschöpfung, brachten des Landes Beschwerden vor und darunter noch immer die Ausschaffung der Religion halber, die willkührliche Hemmung des Handels durch den Herzog, die Mißbräuche der Richter und Amtleute und

56) Des Fürsten gnädige Antwort zeigt aber, daß die Vertreibung der Unterthanen mehr Werk der Räthe nnd Amtleute, als des fürstl. Befehles war. Landtagsakten und auch in den Auszügen bei Feßmaier Gesch. 782.

57) Ueber die Bewilligungen S. die handschriftlichen Landtagsakten und die Steuern s. im Verzeichniße bei v. Seyfried.

58) 1572 Landtag zu Landshut auf Nicolai.

der große Wucher.[59] Der Herzog versprach, die Beschwerden zu wenden und die Landstände setzten deshalb einen besonderen Ausschuß nieder, übernahmen abermal an Schulden 515,000 fl.,[60] das Heurathgut der Prinzessinnen mit 50,000 fl. für jede, und vermehrten das Kammergut mit jährlichen 40,000, jedoch diese nur auf zehen Jahre.[61] Dies auszurichten, erweiterten und erhöheten sie den Aufschlag, bewilligten dazu eine Ständeanlage und Landsteuern[62] und empfingen dagegen vom Herzog einen Schadlosbrief.[63]

---

59) „. . . Wie muthwilliger Weis von den Gerichts„amtleuten die arme Unterthanen tribuliret werden, „auch wie sie fressen, spielen, daß ist nun offenbar „und am Tag . . . und gehen die Schmiralien bei den „Räthen fast in Schwung. Nit weniger thut sich der „Wucher gar zu weit auf, indem von etlichen 8 und „10 procento, auch wohl Traid dazu genommen wird. In den Gravam. der Landsch. vom J. 1572. Mss.

60) An Hauptgut und nebstdem 5 Proc. Zinsen.

61) Landtagsakten.

62) Eine Ständeanlage zu 100,000 fl. Eine Landsteuer zu 12 Pfenning vom Pfund im J. 1573, ingleichen eine im J. 1575, und wenn nöthig (??) auch eine dritte. Daß auch diese erhoben ward, s. v. Seyfried l. c.

60) Er steht bei Panzer Urspr. und Umfang. Urk. V. und VI.

Das Bewilligen der Landstände schien zur Gewohnheit und dadurch zur unabweichbaren Regel gemacht werden zu wollen und insofern konnten dem Herzoge die großen und unausgesetzten Ausgaben sehr erwünscht seyn. Nach wenigen Jahren 64) brachte er den Landständen eine neue Schuldenlast mit den Verhältnissen, wodurch sie erzeugt worden, ingleichen die Schulden, welche die herzoglichen Prinzen, Wilhelm und Ferdinand gemacht, zur Uebernahme dar, und begehrte die Verlängerung der Kammergutsbesserung. Gleich der Anfang der Verhandlung gab dem Herzoge die beste Hoffnung; denn die erste Antwort der Landstände enthielt neben der Darstellung der Landesverarmung einen nachdrücklichen Tadel über der Herzoge Haushalt, zeigte aber gerade dadurch, daß sie bewilligen würden. Herzog Albrecht hörte der Landschaft Beschwerden ruhig und gnädig an, 65)

---

64) Auf dem Landtage zu München im J. 1577, eröffnet am 12ten Mai (nicht, wie v. Seyfried angiebt am 5ten).

65) Es waren meist die schon auf früheren Tagen vorgebrachten. Ein Mss., welches die Gravamina vom J. 1572—1612 zusammenstellt, und am Ende der Uebersicht giebt, zeigt, daß die meisten Beschwerden,

versprach ihre Vorstellungen zu achten und erhielt dagegen und gegen den gewöhnlichen Schadlosbrief,[66] daß die Landstände seine und des Herzogs Wilhelm Schulden[67] nebst einigen andern kleinen Summen übernahmen, die Kammergutsbesserung auf Albrechts Lebenszeit verlängerten und sie zur leichteren Unterhaltung der Prinzen bis auf 150,000 fl. mehrten. Zur Ausbringung dieser Summen sollten acht Landsteuern und vier Ständeanlagen abwechselnd in zwölf Jahren erhoben und der Aufschlag auf alle Weine und auch auf das Bier, welches die Stände zur eigenen Nothdurft brauchen, ausgedehnt worden. Die indirekten Steuern mußten so festere Wurzeln fassen, auch die directen Steuern durch die Bewilligung auf so lange Zeit gewöhnlich, und das Bewilligungsrecht der Stände endlich zur blosen Form werden.

---

die im J. 1572 vorgebracht wurden, auch noch im J. 1612 vorkamen.

66) Bei Panzer a. a. O. Urkunde nr. VII.

67) Zusammen 848232 fl. Landtagacten Mss.

7) Unkraft der Landschaft unter Wilhelm V. J. 1579—1598.

Zwei Jahre nach Diesem verließ Herzog Albrecht Leben und Herrschaft.[68] Der Geist der Staatsverwaltung aber blieb derselbe unter seinem Erstgebohrnen und Nachfolger Wilhelm V. Dieser berief in den ersten Wochen seiner Regierung die Landstände nach München,[69] empfing gegen Bestätigung der Landesfreiheiten die Erbhuldigung, legte seines Vaters Testament vor, worin ihm zur Unterstützung der Herzogin Mutter und der Prinzen Ferdinand und Ernst neue Last auferlegt war[70], zeigte die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einkünfte (des Kammergutes) zu den Hof- und Staatsausgaben und bat fromm und dringend der Landstände Hilfe.[71] Die Landstände, denen damals doch noch ungewohnt war, daß fürstliche Würde im üppigen Hofhalte bestehe, drangen auf Einschränkung der unnöthigen Ausgaben und weil der Herzog so gefällig war, daß er die Land-

68) 24. Octob. 1579. S. Fettenkhofer 95.

69) Auf den 16. Nov. 1579.

70) Für alle drei zusammen 62,000 fl. jährlich.

71) . . . „und begehren an euch hiemit gnädiglich: ihr „wollet uns in diesen unsern höchsten Nöthen nicht „lassen." Landtagsacten von 1579 noch Mss.

stände auffoderte, durch Verordnete selbst die Sache einzusehen und Vorschläge zu machen, sein Hofgesinde besserer Zucht und Ordnung unterwarf und sogar einen Theil desselben verabschiedete, zeigten sich die Stände freigebig gegen den Herzog 72) und auch gegen die Prinzen: Ferdinand und Ernst, welche ihnen eine Schuldenlast mit der Bitte um deren Uebernahme dargebracht hatten. Der Herzog ertheilte dagegen den Schadlosbrief und das Versprechen, ihre Beschwerden zu hören, weshalb von den dreien Ständen bei ihrem Abschiede Verordnete hinterlassen wurden.

Die Beschwerden, welche die Landschaft, je ein einzelner Stand und je einzelne Glieder eines Standes auf jenem Ausschußtage vorbringen ließen, 73) waren groß und

72) Die Landschaft bewilligte einen Vorrath von 50,000 fl. Auf 4 Jahre die Verzinsung von 400,000 fl. Schulden und auf eben so lang 62,000 fl. Kammerguts-besserung. Die Landschaft erklärte aber die 62,000 fl. nicht gerade zur Unterhaltung der herzoglichen Wittwe und der Prinzen, sondern nur zur Kammergutsbesserung überhaupt bewilligt zu haben. Landtagsacten von 1579.

73) Z. B. Hans Friedrich v. Pienzenau, Heinrich v. Freyberg, der eine besonders starke starke Sprache führt. Unter den Städten und Märkten. München, Lands-

zeigen ein übles Verhältniß der bürgerlichen Freiheit und der fürstlichen Macht. 74) Jene fiel, diese stieg immer mehr. Die Fürsten rissen immer mehr an sich, sahen das Land als ihr Eigenthum und Alles als Regal, in den Stände- und Stadtfreiheiten nur Unfug, wodurch der fürstlichen Hohheit entzogen würde und nannten sich itzt schon oberste Vormünder des Volkes, das sie gegen seinen eigenen Unverstand und Willen leiten müßten. Die

---

hut, Ingolstadt, Wasserburg, Landsberg, Rosenheim, u. a. führten besondere Beschwerden. Schärding und Burghausen gegen einander; die Städte auch gegen den Adel. Die handschriftlichen Ausschußakten enthalten die fürstlichen Abschiede an jeden Stand besonders, aber ohne Datum und auf den Abschied hat jeder Stand noch eine Schrift eingereicht. Der Ausschußtag dauerte bis Ende Jenners 1580; denn es finden sich noch Schriften dieses Ausschußtages datirt von den letzten Tagen des Jenners.

74) Das Gleichgewicht zwischen beiden, wie es seyn sollte, untersucht Warwick a discourse of governement, or true weigts and Measures between Soveraingty and Liberty (London 1694) geschrieben im J. 1678. also vor der glänzenden und glücklichen Revolution Englands. Eine Uebersetzung der englischen politischen Schriftsteller ins Deutsche möchte in soferne sehr nützlich seyn, als es ein Glück ist, wenn nur der 1000te Theil englischer Gedanken nach Deutschland übersetzt wäre.

Landstände klagten, daß die Gewissensfreiheit beengt, Dienstbothen des Glaubens halber aus dem Lande gejagt, in Streiten mit des Herzogs Kammer keine Hilfe oder statt derselben gar ungerechte Gewalt gegeben werde. Sie jammerten über Kabinetsjustiz, über der Amtleute Willkühr und besonders über die ungeheuren Wildschäden, wodurch der fürstliche Herr gezeigt, trotz einer (verdorbenen) landständischen Verfassung könne einem Regenten doch das Vieh höher gelten, als die Menschen und seine eitle Lust mehr, als das Recht und Glück seines Volkes.[75] Die Städte klagten, wie ihre Stadtfreiheiten, sonst die Hebeln ihres Reichthumes und ihrer Macht, mit Füssen getreten, und die Hauptquelle ihrer Nahrung, der Salzhandel, niederliege, seitdem der Fürst ihn irre. Die freien Verheurathungen der Töchter wurden gehindert, Auswanderungen vom Lande verbothen und so trugen die freien Menschen Fesseln, die man ehedem an Leibeigenen für entehrend hielt. Wohl unterhandelte der Herzog in einzelnen Schriftsätzen

---

75) Besonders der Stadt Ingolstadt Klagen sind zum Erbarmen!

mit jedem Stande besonders,[76] aber der Stände Verwendung wegen der Religionsfreiheit wies er gerade zu ab; in Anderen ertheilte er gnädige Antwort, versprach Einsicht und Abhilfe zu thun;[77] allein in den meisten Beschwerden blieb die Hoffnung des Volkes und der Landstände unerfüllt und diese kannten kein Mittel, den Herzog dazu zu bewegen, wozu er durch sein Fürstenwort und auch ohnedies schon durch seine fürstliche Pflicht verbunden war. So übel stand es dazumal um die Wirksamkeit der Landstände und um die bürgerliche Freiheit in Bayern!

8) Finanzen, Gleichgültigkeit der Stände. Steuerbewilligung für mehrere Jahre. Ausdehnung des Aufschlages. Uebergroße Gewalt der Verordneten.

Weil die Bewilligungen der Landstände auf dem letzten Landtage nicht nach dem Maße der Ausgaben und der Schulden und nur auf vier Jahre gemacht waren, so war vorauszusehen, daß der Herzog bald wieder mit neuen Anträgen kommen werde, und

76) Nur vom Prälatenstande habe ich in den Akten keine Beschwerden und Beschwerdehandlungen.

77) Ein beschwerliches Jagdmandat hatte er durch Geboth noch während des Ausschußtages aufgehoben.

wirklich foderte er, als die vierjährige Frist auslief, die Landschaft: 78) eher nicht, denn wozu hätte er dieselbe nach ihrer damaligen Wirksamkeit bedurft, wenn nicht um Geld zu gewinnen? Nach der gewöhnlichen Darstellung der großen und neuen Ausgaben von Seite des Fürsten und nach langen Klagen über des Landes Entschöpfung mit beigefügter Mahnung zur Sparsamkeit von Seite der Landstände wurden abermal Gelder bewilligt und gegenseitig des Landes Beschwerden und der Schadlosbrief ausgewechselt. 79) Aber da die Verwilligungen mit den Schulden abermal nicht im Verhältniße waren, mehr auf deren bloße Verzinsung als auf deren völlige Auflösung und nur auf vier Jahre giengen, so wurde das alte Gesuch nach Ablauf dieser Zeiten vom Herzog' auf dem Land-

---

78) Auf einen Tag nach München auf den 27ten Nov. 1583.

79) Die Landstände übernahmen 200,000 fl. fürstlicher Schulden ganz, auf weitere 4 Jahre die Zahlung jährlicher 70,000 fl. zur Kammergutsbesserung und die Verzinsung von 731,000 fl. Schulden. S. den Auszug bei Feßmaier Gesch. 788. u. f. Die Beschwerden sind meist die alten; darunter auch Hinderung freier Verheurathung und (gegen die Landesfreiheit) das Verboth, seine Söhne ausser Landes zu senden. Mss. grav.

tage zu München erneuert 80) und nach langer Unterhandlung von den Landständen, unter der Bedingung, daß alle andere Kammergutsbesserung aufhöre, alle fürstliche Schuldenlast übernommen 81) und dem Herzoge noch ein baarer Geldvorrath von hundert tausend Gulden bewilliget. Dagegen gab der Herzog den Schadlosbrief und hörte des Landes Beschwerden, worunter, neben den schon früher angebrachten über Ausschaffung vom Land' und Bedrückung des Glaubens halber u. a., auch endlich einmal die, daß mehrere Landtage nach einander zu München gehalten und der alte gesetzmäßige Umwechsel nicht beobachtet werde und gar, daß Glieder der Landschaft, obgleich zum Landtage geladen, häufig ausblieben oder, kaum angekommen, wieder heimreiten. Denn seitdem auf den Landtagen fast nur über Steuer gehandelt und am Ende doch immer dieselbe bewilliget und die Vorbringung der Beschwerden unfruchtbare Form ward, hielten viele Glie-

---

80) Im J. 1588.

81) Feßmaier Gesch. 793. giebt im Auszuge nur die runde Zahl; der Schuldenbetrag, den die Landschaft übernahm, war genauer: 1,992,736 fl. Landtagsakten v. J. 1588. Mss.

der der Landschaft, welchen des Landtages Gegenstand, Anfang und Ausgang zum Voraus schon bekannt war, für besser, daheim zu bleiben, als unnütz auf Tagen zu liegen und neben der unausweichbaren Steuer, auf Reis' und Zehrung eine neue Summe zuwenden, welche jene weit übersteigen konnte.

Keinen anderen Inhalt und Gang hatte der nachfolgende Landtag, 82) den der Herzog angesetzt hatte, weil die Zeit abgelaufen war, auf welche sich die Mitteln zur Erfüllung der letzten Bewilligung erstreckten. 83) Abermal kam daher Herzog Wilhelm mit neuen Foderungen. Daß die Bitten um neue Steuern wieder kommen, ist nicht wunderbar, weil auch des Staates Ausgaben laufend sind und daß sie alljährlich wiederkommen müssen, sogar der Freiheit sehr gedeihlich. Bewilligung auf längere Zeit oder gar für immer macht die Landstände dem Fürsten entbehrlich. Dieses hat das Schicksal der bay=

82) Im J. 1593 zu Landshut. S. den Auszug bei Wolf Gesch. Max. I. B. I. S. 110. u. f.

83) Die Hauptbewilligung an sich war nicht temporär, wie Feßmaier p. 794 sagt, aber die Steuern, die hiezu verwendet werden sollten (neben dem Aufschlage) giengen nur auf 6 Jahre.

tischen Landschaft in ihrem Verderben erprobt. Aber die Landstände haben damals versäumt, die Quelle der Finanz Verwirrung und der Schulden zu verstopfen und besonders den unnützen Verschwendungen des Herzogs mit Kraft Einhalt zu thun. Denn dieser in der großen Noth des Landes that nach seiner Neigung und besonders nach seiner Frömmeley, versäete das Geld in ungeheuren Bauwerken, welche, wäre keine Geschichte, die Nachkommenschaft für Werke reicher und guter Zeiten halten würde, bauete sich Kirchen und große Lasten seinem Volk' auf, welches den Hunger nicht wegbeten konnte, erhöhete die Pracht des Gottesdienstes durch Schenkungen reicher heiliger Gefäße und durch andere Dotationen und die Jesuiten rühmten die Frömmigkeit eines Fürsten, dessen überfreigebige Hand den schweren silbernen Candelaber nach Loretto gestellt und mit ewig brennenden Kerzen besteckt hatte. 84)

84) S. Adlzreitter II. 312, der nach der Erzählung des Jesuiten Horatio Turselini diese und andere Geschenke, so wie des Herzogs Wallfahrt nach Loretto rühmt. Seine Bauten und übrigen Kirchengeschenke beschreibt mit thorrechtem Lob der breite Falkenstein III. 567.

Alles dieses geschah in einer Zeit, welche die größte Anstrengung aller Staatskräfte erheischte und wo eine starke Vestung dem Volke ein nutzbareres Bauwerk' und dem Herzog' ein besseres Denkmal war, als der prächtigste Tempel. Des Herzogs Finanzen waren überdem ganz zerrüttet; die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um das Doppelte, ungerechnet die Masse seiner Schulden. 85) Er bat daher auf dem Landtage um weitere Hilfe und besonders, daß in Berathung gezogen werde, wie sein jährliches Einkommen so hinreichend gebessert, daß dadurch das Uebel, immer neue Schulden zu machen, mit der Wurzel gehoben würde. Die Landstände wiesen ihn aber dafür, wie gewöhnlich, auf Sparsamkeit und den bekannten Satz

---

85) Nach der Uebersicht, die er selbst landschaftlichen Verordneten vorlegte, betrug das jährliche Einkommen 300,000 fl., die jährlichen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben giengen auf beiläufig 633000 fl. Als neue Schuldenlast gab er 1,500,000 fl. an. Landtagsakten. Mss. Daß aber mehrere Schulden waren, zeigt die Proposition des Herzogs Max I. auf dem Landtage vom J. 1605. Die von der Landschaft übernommene Schuldenlast betrug 4,700,000 fl. S. den Schadlosbrief deshalb vom 11. Jenner 1594 bei Panzer Urspr. und Umfang rc. Urk. VIII. und Wolf a. a. O. S. 120. u. f.

des Haushaltes, Ausgab' mit Einnahm' in Verhältniß zu setzen; als aber der Herzog wiederholte Vorstellungen machte und einem landschaftlichen Ausschusse den Stand seiner Einnahmen und Ausgaben vorlegte, hatten sie nach langen Unterhandlungen die gutmüthige Treue gegen den Schadlosbrief und einige gewöhnliche und allgemeine Versprechungen die neuen angezeigten Schulden und deren Verzinsungen zu übernehmen. Nebstdem ward dem Herzog' ein Vorrath von 50,000 fl. bewilliget, eine gleiche Summe jährlich zur Kammergutsbesserung bis zur Tilgung seiner Schulden, und zur Ausrichtung aller dieser Zahlungen die Erhebung von Steuern und Ständeanlagen auf zwölf Jahre hinaus, 86) endlich Erhöhung des Aufschlages und dessen Ausdehnung auf das Salz. 87) Dieses letzte aber, weil es ein so unentbehrliches Lebensbedürfniß und die Unterthanen

86) 8 Landsteuern und 4 Ständeanlagen abwechselnd.

87) Man handelte über die Festsetzung des Salzpreises zur Regulirung des Salz-Aufschlages, dessen jährlicher Ertrag auf 100,000 fl. geschätzt ward und den der Herzog izt schon als Kammergefäll zu betrachten Lust hatte. Landtagsakten.

nicht nach dem Maße ihres Vermögens traf, — war, wie alle Abgaben dieser Art, eine schwere, aber auch die gehaßteste Abgabe in Bayern.

Noch Schlimmeres aber geschah am Ende der Verhandlungen auf diesem Landtage: Zur Vollziehung der gefaßten Beschlüsse nämlich fertigte die Landschaft eine verbesserte Steuerordnung [88] und hinterließ Verordnete, welchen die Gewalt gegeben war, „auf den Fall, daß „in den folgenden zwölf Jahren die „bewilligten Steuern und Anlagen „**wegen unvermeidlicher Noth**„**durft** nicht hinreichen sollten, mit „Zuziehung der Sechzehen, die ihnen „**beigeordnet** sind, noch eine Steuer „und Ständeanlage zu bewilligen." [89] Hierdurch warf die Landschaft theuere Rechte

88) Sie ist im J. 1594 besonders abgedruckt erschienen.

89) Was heißt: unvermeidliche Nothdurft? — Finanzverlegenheit? — Diese kann der Finanzminister leicht machen. — Ueberfall von Aussen? Nur darauf und nur für so unvermuthete Gefahr, die schneller kömmt, als Berufung der Stände möglich ist (in einem kleinen Land' ein seltner Fall) hätte jene Bestimmung gehen dürfen; die Hilfe hätte aber nicht auf eine ganze Steuer und Ständeanlage festgesetzt, sondern so groß seyn sollen als nothwendig **nur**, bis die Stände zusammen ge-

hinweg! Diese Gewalt der Verordneten, vielleicht erzeugt durch Scheue der einzelnen Landstände gegen häufige Landtagsunkosten, war übergroß und, so wie die Steuerbewilligung auf so lange Zeit hinaus, den Landständen selber höchst gefährlich. 90) Der Herzog konnte von nun an deren Versammlung zum Wenigsten bis zum Ablaufe jenes Termins, und — wenn es ihm glückte, die Verordneten zu verderben — noch länger entbehren. Diesen aber war die übergroße Ausdehnung und noch dazu die Dauer ihrer Vollmacht zum Verderbnisse Gelegenheit und aus allem dem kam, daß die landständische Verfassung, entgegen dem wahren Geiste der Volksvertretung, zusammenschrumpfte in die Gesellschaft einiger weniger Menschen, die, zu sehr menschlich, für ihren eigenen eitlen Vortheil mehr Sinn hatten als für ihre Pflicht und für das Wohl des Vaterlandes.

---

kommen wären. — Es hätte aber auch bestimmt werden sollen, daß diese sogleich zu rufen seyen. — So war es aber leider nicht! —

90) Die landschaftl. Verordneten handelten nachmals mit dem Herzog' auch in Landesdefensionssachen und setzten deshalb sogar aus ihnen einen engeren Ausschuß, dem sie eine Instruction ertheilten, woraus ein Auszug auch bei Panzer l. c. Urk. XII.

Zweyter Abschnitt.

Die Zeiten des Churfürsten Maximilian I.

(J. 1598 bis 1651.)

1) Regierungsantritt des Herzogs Max I. und Landtag im J. 1605.

Eine solche Richtung bekamen die Staatsangelegenheiten nach Wilhelm V., daß die Zeiten mit Recht nach den Regenten genannt werden. Sie wurden der Geist der Zeit. Die Abnahme aber der Verfassung und der landständischen Wirksamkeit in Bayern zeigte sich sehr im Ton' und nun sogar in der Anzahl der Landtage, deren nach des Herzogs Wilhelm V. Regierung bis auf den Untergang der Landschaft in Bayern nicht mehr, als drey gehalten worden sind. Es waren die Nachklänge landständischer Kraft in einzelnen — weit — und immer weiter ausgesetzten — endlich schwach verhallenden Tönen.

Herzog Wilhelm V., durch Andacht mehr erfreut als durch Regierung, trat diese an seinen Sohn Maximilian I. ab, 91) welcher schon auf dem jüngsten Landtage gegen Be=

91) Nicht im J. 1596, wie Falkenstein sagt, sondern am 4. Febr. 1598 vermöge der Generalausschreibung an die

stätigung der Freiheiten die Erbhuldigung eingenommen hatte.[92] Es waren dazumal drohende Zeiten: Allenthalben in den Staaten Europas hatten sich an die Glaubensbesserung neue politische Ansichten angeschlossen. In Deutschland war der Riß zwischen den Religionspartheien offen und unheilbar. Oestreich besonders zeigte das Bild der Verwirrung des Reiches in seinen eigenen Landen und vermochte weder seine Unterthanen zusammenzuhalten, noch den Stoß der Türken abzuwehren. Ein halbes Jahrhundert hindurch hatten die Völker die Hand am Schwerte, von Augenblick zu Augenblick harrend des Zeichens, wo es aus der Scheide fahren sollte. Jede leise Bewegung schreckte auf; jede Reise eines Fürsten, eines Gesandten oder Cardinals weckte das Mistrauen und je länger das Gewitter drohete, desto furchtbarer schien es loszubrechen.[93] — Für

Stände, Dicasterien und Regierungen. Aettenkhofer 101. Der Abtretungsvertrag selbst ward aber schon am Ende des J. 1594. geschlossen. S. Wolf l. c. 182.

92) Der Freiheitsbrief und das Formular der Erbhuldigung bei Lang und Blondeau I. 109. u. f.

93) Ueber die Lage Europas vor dem 30jährigen Kriege, und Bayerns und Maximilians Lage S. Schiller Geschichte das 30jährigen Krieges und Wolf der in seinem vortrefflichen Werke den Max ganz versteht.

solche Zeiten war Maximilian! Tapfer, einfach, ein Freund der Pracht nur, soweit sie nöthig, in der Staatskunst ausgelernt, fähig, einen einzigen durchdachten Plan, der in des Jünglings Feuerseel' entsprungen war, seine mehr als halbhundertjährige Regierung hindurch treu zu bewahren und unabänderlich zu vollführen, darin ungeirrt von der Wandelbarkeit des Glückes während des 30jährigen Krieges, den er allein unter allen Fürsten Europas ganz durchlebt, schwankte er niemals zwischen dem Vortheile seines Staats und seiner Religion, die er beide aufrichtig und gleichmäßig liebte. Einen solchen Herren gegenüber waren dazumal die Landstände winzig klein!

Schon beim Anbeginn seiner Regierung, nahm Maximilian die Stellung ein, die er nachmals nimmer verließ und bereitete sich und seinen Staat, die Unausweichbarkeit des Krieges voraussehend, der zwanzig Jahre darnach ausbrach, zu dem Schauspiele vor, bei welchem sie eine so große Rolle spielten. — „Nach Gott und „der Liebe des Volkes, das war sein Grundsatz, „sind ein tüchtiges Kriegs„heer, stäts bereite Geldsummen und „gute Vestungen eines Fürstenthumes

„vorzüglichste Stützen“[94] und er richtete dem gemäß seine Handlungen ein. Noch bei seines Vaters Regierungszeiten hatte er Namens desselben „mit Rath und Gutachten der landständischen Verordneten“ die allgemeine Bewaffnung des Landes mit Nachdruck beschäftiget.[95] Bald nach seinem Regierungsantritte ließ er ein Geboth ausgehen, die Ordnung im Steuerwesen zu handhaben[96] und noch ernster gedachte er guter Einrichtung des Kriegswesens und der Finanzen, als die zwölf Jahre der landschaftlichen Bewilligungen abgelaufen waren. Er rief die Landstände,[97] legte ihnen die sorglichen Verhältnisse des Vaterlandes, die Unruhen in Ungarn, den Andrang der Türken,

---

94) Aus seinen Monit. patern. an seinen Sohn Ferdinand Maria.

95) Im J. 1596. Der 30te, 10te, 5te, 3te Mann sollte ausgewählt und gemustert; vor der Hand aber der 30te, wenn nöthig der 10te Mann ausgeschossen werden. S. Panzer Urspr. und Umfang 317. S. Wolf l. c. 280. u. f. ausführlich.

96) 27. Juny 1600. Es betrifft besonders die Regulirung der Heberegister und der Vermögensbeschreibung und zeigt, daß „allerhand Ungleichheiten“ und Unordnung im Steuerwesen eingerissen waren. Sie steht bei Seyfried a. a. O. S. 200 u. f.

97) Auf den 21. Nov. 1605. Die Akten dieses Landtags, woraus das Nachfolgende getreu gezogen, sind gedruckt (1802).

die Nothwendigkeit schleuniger und guter Vertheidigungsanstalten vor mit einem trefflichen Plane zur Rüstung und zur stäten Unterhaltung einer guten Reiterei, 98) zur Aufstellung von Ergänzungstruppen, zur Anlegung von Befestigungen und Vorräthen, und foderte sie auf, durch Sachverständige aus ihrer Mitte mit seinen Räthen zu rathschlagen und Hilfe zu thun. Zugleich zeigte er ihnen, wie er mit genauer und eingezogener Hand gehaußet, aber dennoch wegen der Erhöhung aller Preise und wegen vermehrten Ausgaben, besonders durch

98) Zu diesem, mit Recht Max des I. Hauptangelegenheit, ist sein Plan für jene Zeit vortrefflich. Bei Einrichtung unseres Kriegswesens sind vor allem 3 Punkte beachtenswerth. 1) Das Bewaffnungssystem darf nicht so viel aufzehren, daß der Zweck der Bewaffnung (Sicherung des Staates und der Einzelnen mit ihrem Habe) nicht durch das Mittel selbst vereitelt wird. 2) Daß die Bewaffnung zur allgemeinen Volksbewaffnung werde, wie es ehedem in Bayern war und bei unserer Einrichtung ohne dies werden wird. 3) Daß man bei den Reductionen, wohin man sich heut zu tage neigt, die Kriegsmacht selbst nicht auflöse; (z. B. gar an den elenden Grundsatz der Soldatenwerbung denke); sondern die Grundlagen derselben vielmehr entwickele. Dabei aber ist Unterhaltung einer ständigen Reiterei die schwerste Aufgabe; denn daß Bayern eine Armee zu Fuß in wenigen Wochen bilden kann, ist bekannt.

Reisen, durch Gesandtschaften und schuldige Jahrgelder, das Kammergut unmöglich reiche, bat um dessen Besserung und Ergänzung, damit er Schulden meiden könne und um Uebernahme alter nicht von ihm gehäufter Schulden, deren Verzeichniß vorzulegen er sich erboth.

Des Landes Noth ist der Landstände Probstein. Sie sollen alle, Ein Mann, helfen mit dem Fürsten. Die, welche lau oder uneinig oder eigensüchtig, wähnen, die Gefahren, welche von Aussen drohen, zur Erzwingung neuer Rechte von dem Regenten benutzen zu dürfen, geben den Beweis, daß sie dem Fürsten mehr Vaterlandsliebe, als sich selber, zutrauen, und wagen, daß der Krieg sie, sammt dem Land' und Herrn verderbe. Darum muß man die Wirtemberger Landstände loben, welche, als in den neuesten Zeiten der allgemeine Feind Europas wieder losriß, mit Beiseitesetzung aller Streitigkeiten mit schnellem Eifer ihrem Staat' und Könige beigesprungen. — Nicht also die bayrischen Landstände in Max I. gefahrvollen Zeiten! Dem gewöhnlichen langsamen Gange folgend lobten sie in ihrer ersten umständlichen und breiten Schrift des Herzogs Sorge für das

land, erkannten die Hilfe und Vertheidigungs-anstalten als dringend nothwendig, wiesen aber auf den Beistand anderer Reichsstände hin, mit welchen man sich in Einverstäniß setzen solle; dies damals, wo im Reiche kein Einverständniß mehr zu hoffen war. Des Herzogs Sparsamkeit fanden sie rühmlich; aber seine neuen Begehren niederschlagend; sie sprachen von den Lasten, die sie seit den zwölf letzten Jahren durch ihre freigebigen Verwilligungen sich und dem Land' aufgelegt, beriefen sich auf des Herzogs Wilhelm Schadlosbrief, worin versprochen, daß sie bis zur Erledigung aller übernommenen Schulden mit neuen Begehren verschont bleiben sollen. Sie, die schon früher ihre Haltung und nun so viel von ihren Ansehen verloren hatten, daß die Herzoge schon entwöhnt waren, eine Weigerung zu hören, stellten sich nun dieses Herzogs Begehren in dieser Zeit entgegen; sie suchten die Verhandlung über die Landesvertheidigung von jener über die übrigen Foderungen des Herzogs zu trennen und hinzuhalten, bis sie das Versprechen und die Gewißheit haben würden, daß es bei dem Beschlusse des letzten Landtages und bei dem Inhalte ihres Schadlosbriefes bliebe.

Herzog Maximilian, dessen rascher Geist kein schleppendes Geschäft ertrug, in der Einsicht der Nothwendigkeit schleuniger Kriegsanstalten, im Bewußtseyn, von den Finanzen nichts vergeudet oder verwirret zu haben, im Gefühle seiner fürstlichen Macht gekränkt durch den unzeitigen und ohnmächtigen Versuch, ihm etwas abzutrotzen, zeigte sich den Landständen in furchtbarer Größe. Deren unnützen Plan leicht durchschauend, verwies er ihnen die Verweigerung und die Trennung der beiden Antragspunkte höchlich,[99] begehrte, daß sie beide zugleich mit einander verhandelt, ihm in beiden willfährige Antwort ertheilet und daß zur Beschleunigung vom ganzen Ausschusse mit seinen Räthen mündlich gehandelt werde. „Aber (setzte der Herzog am Ende seiner Rede bei) „auf den „unverhofften widrigen Fall die Landstände auf „ihrer vorigen Meinung beharren, so wolle er

99) Daß sie ihn dadurch „gleichsam, wie man sagen möchte an die Wand drucken wollen." — Uebrigens ist der Styl in den landschaftl. Schriften bei weitem nicht so gut, als im 16ten Jahrhunderte; er ist gemengt mit lateinischen und selbst mit französ. Floskeln. Des Herzogs Kanzlar war Dr. Herwarth, dann Dr. Joachim Donnersberger und sein erster trefflicher, treuer Minister und Freund, der Graf Kurz.

„doch weder Hand, noch Fuß fallen lassen, „sondern eines viel höheren und solchen Ge„müthes sollen ihn die Stände wissen, daß er „von selbst diejenigen Mittel ergreifen werde, „wodurch er sich bei Land' und Leuten und in „fürstlichem Stand erhalte."

Diese Rede brach der Landstände Muth und Plan. Schüchtern, sehr unterwürfig und überaus ergeben war ihre Antwort. Die mündlichen Unterhandlungen zwischen landschaftlichen Verordneten und Räthen des Herzogs begannen. Dieser erboth sich: aller Lasten ungeachtet ein „Drittel der Kriegskosten zu tragen. Zwei Drit„tel solle die Landschaft, deren Einkommen (sogenannte landschaftliche Gefälle) „das seine „um soviel übertreffe, mit 500 000 fl. überneh„men. Seinen Theil, ließ er sagen, werde er, „ohne neue Schulden zu machen, die am „Ende doch dem Lande zur Last fallen, „alsbald und sicher entrichten. Kein Nothfall soll' „ihn daran hindern. Ehe wolle er weder „Kleinod noch Kleider behalten, als „ausbleiben mit seiner Hilf' in die„ser Noth. Sie sollen auf ihn bauen."

Auf dieses und nach kurzer Verhandlung thaten die Landstände in Allem nach des Her-

zogs Willen;[100] sie setzten zur Ausrichtung ihrer Bewilligung Verordnete nieder,[101] ertheilten ihnen Instruction und darin die Vollmacht „auf den Nothfall und nach Einsicht" über die bewilligten Steuern und Ständeanlage in den nächsten sechs Jahren noch eine

100) Sie genehmigten nämlich das Anlehen zu 266,000 fl., welches Max im July jenes Jahres (also ausserhalb der Landschaft und wohl nur mit Zuziehung des Ausschusses) von Prälaten und Städten begehrt hatte, bewilligten 50,000 fl. zur Kammerguts besserung fortzusetzen und noch 100,000 fl. gegen Aufhebung des Salzaufschlages. (Daß früher, schon 1601 Max den Salzaufschlag gegen jährliche 80,000 fl. fallen ließ, beweißt ein Schadlosbrief von ihm bei Panzer Urspr. Urk. IX. Er beweißt aber, auch daß jener Vertrag nur auf die 12 Jahre von 1593—1605 gieng). Sie bewilligten ferner, 500,000 fl. Defensionshilfe und eine Million alter Schulden zu bezahlen und zu verzinsen. S. der Landschaft 3te, 4te und 5te Schrift in den Landtagsacten.

101) Die Zahl der Verordneten war groß: 4 Commissarien, 4 Adjuncten zum Vorrath, 8 Aufschlagsverordnete, (natürlich nebst dem die untergeordneten Aufschlagsbeamten an den Stationen u. s. w.) 16 Ständeanlage-Einnehmer, 18 Landsteurer, 8 Kriegsräthe, 16 Adjuncten bei entstehender Landesnoth, 4 Rechenaufnehmer, 16 Verordnete zur Polizeiordnung. Jedoch muß bemerkt werden, daß manche Individuen auch bei mehreren Commiteen zugleich waren, was freilich Anlaß gab, daß manche nach mehreren Stellen, wegen mehrfachen Gehalte, lüstern wurden. Landtagsakten 123 u. f.

halbe Landsteuer und eine halbe Ständeanlage auszuschreiben, und erhielten vom Herzog' einen Schadlosbrief und gnädigen Abschied.[102)]

2) Maximilians Kriegsrüstungen. J. 1606—1611.

Durch neue Mitteln unterstützt fuhr Maximilian eifrig fort mit Vertheidigungsanstalten: er ließ zufolge des letzten Landtagsbeschlusses und nach Berathung mit einem landständischen Ausschusse ein Geboth über die Musterung der Reiterei in das Land, [103)] sorgte und rüstete allenthalben und die nachfolgenden Zeiten rechtfertigten seine Eile und Vorsorge. Denn die Opposition bildete sich in Deutschland immer mehr aus und entschiedener; die Händel von Donauwöth, welche dieser Stadt die Reichsfreiheit gekostet, [104)] erhöheten die Furcht der Protestanten und vermehrten die Anzahl ihrer Beschwerden, was sie nicht ungern sehen mochten. Auch der Reichstag zu Regensburg war ohne Erneuerung des Reli=

102) Am 30. Dezemb. 1605.

103) Im J. 1607. S. Panzer Ursp. u. Umfang. p. 318.

104) Im J. 1607. sie ward von Max bezwungen und zur bayrischen Landstadt gemacht.

gionsfriedens, welche sie gehofft, auseinander gegangen und schnell entstand daher die Union der Protestanten, als das einzige Mittel, welches man gegen die angewachsene Macht der Katholiken und gegen die übertrieben gefürchtete Gefahr übrig hielt. 105) Dagegen wuchs auch die Wachsamkeit und Eifersucht der anderen Parthei; der unglückselige Erbfolgestreit, welcher nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich über die Jülich=Clevischen Lande damals eröffnet und welcher Angelegenheit des ganzen deutschen Reiches, ja wegen der Macht des Hauses Oestreich, des ganzen Europas war, vergrößerte den Spalt und das gewaltthätige und räuberische Betragen der Union auf ihrem Zuge entrüstete die Katholiken und veranlaßte sie, der Stärke der Protestanten und ihrem Bunde ein Gegengewicht in einem kräftigeren Bunde, der Lige, entgegen zu stellen, dessen Haupt Maximilian ward. 106) Maximilians Beitritt mußte einem Bunde, dessen meisten Glieder unkriegerische Prälaten waren, höchst wichtig werden, weil

105) Im Mai 1608. zu Anhausen. Friedrich IV. von der Pfalz stand an der Spitze.

106) Stifter des Bundes im J. 1609 war der Bischof von Würzburg.

deren reich und regelmäßig fließende Geldsummen und die Macht des katholischen Deutschlandes überhaupt erst in seiner Hand versammelt einen Werth erhielten. Wenn aber der Umstand, daß Maximilian der einzige bedeutende weltliche Reichsstand des katholischen Bundes und alleiniger Herr des Bundesheeres mit unbeschränkter Gewalt, den Unternehmungen der Lige eine Einheit und Schnellkraft geben konnte, welche der Union unmöglich war, so wirkten gerade alle diese Verhältnisse für die bayrischen Landstände sehr nachtheilig. Denn Herzog Maximilian hielt nicht für rathsam, da, wo Heimlichkeit der Verhandlungen vielleicht ganz allein nothwendig ist, Oeffentlichkeit eintreten zu lassen und den Landständen sein Vorhaben vorzulegen, dessen Vernichtung er dadurch allein schon in jenen mißtrauischen und partheivollen Zeiten fürchten mochte. Er war daher ohne der Landstände Vorwissen in den Bund getreten, und überhaupt durch Schranken ungern geengt, mußte nunmehr sein doppeltes Streben seyn, den Einfluß der Landstände hinwegzuschaffen, deren Verweigerung oder Widerspänstigkeit ihn in seinen Planen aufhalten und die Schnellkraft lähmen

konnte, welche ihm als Haupt des Bundes nothwendig schien.

3) Landtag im J. 1612. und Vollziehung der gefaßten Beschlüsse. J. 1612—1616.

Zwar verzog sich noch einmal das Kriegswetter in Deutschland und eine augenblickliche Stille trat ein; aber es war die Stille, wie sie vor einem fürchterlichen Sturme herrscht. So auch erkannte Maximilian die Lage der Dinge, hielt sich sorgfältiger, wie vor, zum Kriege, traf Anstalt, daß durch kein Verhältniß die Schuldentilgung ins Stocken oder die Finanzen in Unordnung kämen, und daß ein stäter Geldvorrath für die Noth bereit liege. Daher als die Zeit, auf welche sich die Geldbewilligungen vom letzten Landtage her erstreckten, abgelaufen war, lud er die Landstände,[107] begehrte, daß sie Mittel zur ferneren Schuldentilgung an die Hand geben, und stellte ihnen vor, wie er mit Mühe die Ruhe bis itzt erhalten, aber sich alles seltsamer gestalte und das alte Feuer nur unter der Asche glimme. Er foderte sie auf, den Vorrath der Landschaft,

107) Auf den 9ten Jenner 1612 nach München. Die Verhandlungen auf diesem Landtage nach der gedruckten Ausgabe (1803).

welcher durch den katholischen Bund ausgeschöpft worden, wieder zu ergänzen und möglichst zu vermehren, die ausgelegten und künftigen Bundeshilfen zu übernehmen, die Berathschlagung über die Landesvertheidigung mit seinen Räthen wieder aufzufassen und zu einem Schlusse zu bringen, desgleichen zur Befestigung Münchens Beiträge und einen Vorschuß zu einem Gewehrkaufe zu thun, welchen der Landschaft Verordnete mit den herzoglichen Räthen beschlossen. Endlich begehrte er zur Besserung des Kammergutes und zur höheren Besoldung von Kriegsobersten und Räthen, „die „nur zu haben, wenn sie so gut bezahlt wer„den, als anderen Orten," den Nachlaß des Bieraufschlages von seinen eigenen Brauhäusern und endlich die Uebernahme der Vermählungsunkosten seines Bruders Ferdinands, welcher die Landstände durch ein freundliches Schreiben zu seinem Hochzeitfeste lud, das er mit Mathilde von Leuchtenberg feierte. 108)

108) Auch Herzog Ferdinand und der alte Herzog Wilhelm baten die Landschaft um Uebernahme der Schulden, die sie gemacht. Letzterer schrieb der Landschaft: Er habe Schulden durch Güterkauf „nit aus Fürwitz, sondern

Die Landstände antworteten anfänglich mit unterwürfiger Gefälligkeit, erklärten sich im Allgemeinen bereitwillig, baten aber vorerst um nähere Aufschlüsse über des Herzogs Vertheidigungsplane und um bestimmtere Anträge. Als aber diese erfolgt waren, begehrten sie, daß der Festungsbau unterbliebe, weil der Landschaft Gefälle dazu nicht reichen, wenn sie den Vorrath nicht antasten oder nicht neue Lasten auflegen sollen, erklärten dem Herzoge, daß sie nicht schuldig seyen, zu den katholischen Bundesköften beizuschießen und bothen zur Landesvertheidigung eine spöttliche Summe [109]. Sie verweigerten ferner dem Herzoge nicht nur die Nachlaßung des Bieraufschlages, sondern erhoben statt dessen Klagen über die Ausdehnung der herzoglichen Brauereien, über die

---

fürnehmlich seinen Kindern zum besten, möge aber nit gern den Namen haben, noch Anderer Exempel nach Schulden hinter ihm lassen, in Bedenkung, er vielleicht bald sterben möchte." Landtagsakten.

109) 32,000 fl. jährlich mit Ermächtigung der Verordneten noch 50,000 bis 100,000 fl. im Ganzen für den Nothfall zu geben und dies für alle Bundes-Befestigungs-Kriegs- und Besoldungskosten, sowohl ordentliche, als ausserordentliche, und selbst davon solle der Vorschuß à 16,000 fl. für den Gewehrkauf, aber nur antecipando gegeben werden.

Verderblichkeit des Unternehmens, das Weißbierbrauen zu seinem Monopole zu erheben, über willkührliche Verbothe der herzoglichen Kammer deshalb, 110) rechneten ihm die Vortheile vor, die er vom Salze und anderwärts her ziehe und alles dieses war, zwar nicht in unehrerbiethigen Worten, aber doch lebhaft und unumwunden dargestellt.

Allein so weit war es schon gekommen, daß eine jede Weigerung und eine jede feste Beschwerde der Landschaft nimmer gut stand, seit sie die Kunst, ihre Weigerung zu rechter Zeit anzubringen, und die Kraft, selbe zu behaupten, verloren hatte. Dieser letzt aufflämmelnde Kraftversuch paßte nicht wohl zur Unterthänigkeit, die sie in ihrer ersten Schrift und auf dem letzten Landtage gezeigt und ward von Maximilian durch einen einzigen starken Athem leicht ausgeblasen. Er verhob den Landständen vor Allem mit großem Ernst, daß sie

---

110) Auch, „daß die herzogl. Kammer mit Anderen Contracte schließe, daß dieselben ihr einen Antheil des jährlichen Gewinnes geben, damit sie fortsieden mögen." Landtagsh. 92. 93. Man muß aber bemerken, daß die Landstände hier für sich sprachen, da die Meisten Inhaber von Bräuereien waren. —

die Ehrfurcht gegen ihn bei Seite gesetzt, [111] und wies sie auf den gebührenden Anstand, mit welchem ihnen des Landes Nothdurft anzubringen offen stehe. Er erklärte sie für schuldig, die Hilfe in die Lige zu übernehmen [112] und begehrte, was vor ihm lange kein Herzog begehrt und die Landschaft auch lange keinem gethan, [113] daß ihm durch Verordnete von der ganzen Einnahm' und Ausgabe der Landschaft von der Zeit seines Regierungsantrittes an vollkommene Rechnung gethan werde; denn, sagte er, an ihm, als Landesfürsten sei es, darauf ein wachsames Auge zu haben und nur dann könne er die Ausgabe nach der Einnahme richten; er versprach aber gleich-

---

111) „Und daß sie ihre jetzige ganze Schrift an vielen Orten mit vast starkhen, unzeitigen und wohl ersparten Worten angesteckt." Landtagsh. 109.

112) Weil die Stände zum Beweis, daß sie zum Bunde nichts beizutragen haben, sich auf frühere Bünde beriefen, so entgegnete er: „Die aus früheren Bünden „erwachsene Contributionen hätten sie durch Uebernahme „der Schulden tacite entrichtet, man suche dasselbe an itzt expresse nicht unbillig (!!) Landtagsh. 112.

113) Seit Langem hatten die Stände weder dem Volke, noch dem Regenten Rechnung gethan, sie waren also leider ganz unabhängig und unverantwortlich.

wohl deren Geheimhaltung 114) und verboth in gleicher Rücksicht die Verbreitung der landständischen Bücher und Schriften, 115) und weil die Landstände einen Schadlosbrief und Festsetzung des künftigen Landtages begehrt hatten, so ließ er ihnen sagen: „beides lasse er bis zu „seiner Zeit noch dahin gestellt.

Schüchtern fuhren auf solche ernste Reden die Stände zusammen; sie entschuldigten sich mit ängstlicher Unterthänigkeit, wie niemals ihre Absicht gewesen, den Herzog aufzubringen, sicherten alle Ehrfurcht zu, 116) betheuerten ihre Bereitwilligkeit, erhöheten ihre Anerbiethen und hatten nur die Angelegenheit, daß sie der Herzog mit Vorlage der Rechnungen verschone, welche sie, thorrecht genug, für schimpflich und ihrer Ehre nachtheilig hielten. —

---

114) „Weil er wohl wisse, daß an der Geheimb nit wenig „gelegen.“ Landtagsh. 117. — Damals bei den Lagen der deutschen Staaten gegeneinander, wohl. Im Allgemeinen aber sind Oeffentlichkeit und Pünktlichkeit die Hauptangeln eines guten Finanzwesens.

115) Er klagte, daß sie auf dem Trödelmarkt' und in und ausser Landes verkauft wurden.

116) „Sei ihre Intention nit gewesen. S. F. D. zu offendiren, sondern wollen vielmehr alle annehmliche Satisfaction geben ꝛc.“ Die ganze Schrift zittert vor dem Herzog.

Dies Letzte suchte ihnen der Herzog auszureden und gab noch dazu der Sache eine schlaue Wendung. Gleichsam als thue er den Landständen eine Gefälligkeit, wenn Steuern erhoben und in die landschaftlichen Kassen gebracht werden und, wie er sagte, „um ihnen seinen guten Willen zu zeigen," erklärte er sich bereit, nach Einsehung der Sachen zu bewilligen, daß die Landstände auf die nächsten neun Jahre und bis zum nächsten, nach deren Ablaufe zu haltenden, Landtage sechs gemeine Landsteuern, drei Ständeanlagen und den Aufschlag erheben und wolle er auch noch vor dem Ende des Landtages den Schadlosbrief geben. — Der Landesfürst bewilligte die Steuern den Ständen, anstatt es an diesen gewesen wäre, sie jenem zu bewilligen!! Hiedurch hatte der Herzog seine ganze Rolle mit den Landständen umgetauscht und das gewisse Mittel gefunden, dieselben bei dem Volke gehässig zu machen. — Wohl ist es Landständen leicht, durch das Steuerbewilligungsrecht die Verwaltung der Landeskassen in die Hände zu nehmen; aber **bei dem Mangel an Oeffentlichkeit** nehmen sie gar leicht ihr Unglück; denn eine Land-

schaft, die des Landes Kassen besitzt und deren Wirksamkeit am Ende das Volk nicht weiter fühlet, als bei der Besteurung (und da spüret der gemeine Mann den Staat leider am meisten) erregt den Neid des Fürsten, die Gleichgültigkeit oder den Haß des Volkes und das Mißtrauen des Fürsten und Volkes zugleich und verlieret, indem sie ihr Gebäude mit einer Säule zieren will, dessen nothwendigste Stützen. —

Der Landtag im J. 1612. lief weiter in Ruhe ab. Die Landstände mußten dem Herzog' in Allem willig seyn [117] und nach einigen Verhandlungen erklärten sie sich bereit, durch Verordnete ihre Einnahm' und Ausgab' und ihren Vorrath vorzulegen, bestimmten die jährlichen Beiträge zur Landesvertheidigung, die Vorschüsse, wie sie der Herzog verlangt, [118]

117) Noch am Ende, als er ohne weiters die Stände verabschieden und sie noch eine Schrift einreichen wollten, baten sie um Aufschub deshalb „nit zwar um mit E. „F. D. zu disputiren, sondern hierüber unseren fernneren unterthänigsten Bericht gehorsam anzufügen."

118) 50,000 jährlich bis zum nächsten Landtage und 16,000 fl. Vorschuß zum Gewehrkaufe.

und die Kammerbesserung, wie vorher, ließen ihm überdem den Bieraufschlag von seinen Brauereien nach, zeigten sich auch gegen die Herzoge Albrecht, Wilhelm und Ferdinand freigebig, [119] empfiengen vom Herzoge den Schadlosbrief, setzten die Verordnete nieder und ertheilten ihnen die Instruction. Darin war unter andern verfügt, „daß auf den Fall einer „wissentlichen Landesnoth und wenn „sobald kein Landtag gehalten wer„den möchte die 16 Verordneten sammt den „Rechenaufnehmern, über die gethanem Bewilli„gung von dem Gelde der Landschaft noch 100,000 „fl. hergeben, oder wenn diese nicht erklecken, daß „die Verordneten und die Rechnungsaufneh„mer sammt den 16 Beigeordneten (Ad„juncten) gar 200,000 zu des Landes Noth „verwenden. Sollten aber auch diese nicht rei„chen, so solle der Herzog zum wenigsten dieje„nigen aus der Landschaft, welche erscheinen „können, zu einem Landtage berufen und die „Uebrigen sollen Vollmacht schicken. Im Uebri„gen aber war den Verordneten verbothen, et-

119) Dem Herzoge Ferdinand, Coadjutor v. Cöln, 20,000 fl. dem Herzoge Wilhelm 10,000 fl. baar und 20,000 fl. durch Schuldenübernahme.

„was von der Landschaft Gefällen zu leihen „oder außer den Unkosten aus ihren Händen „zu lassen."

Allein wie bald wurden auch diese Schranken zerbrochen! — Maximilian fand in den Zeitverhältnissen Auffoderung genug, sich mit der äußersten Wachsamkeit zu waffnen; er fuhr, seinem ersten Plane treu, fort, den Krieg und die Vertheidigung zu rüsten, 120) suchte zugleich mitten in der Gefahr, seinen Staat durch gute Gesetze und durch das Vertrauen zwischen Fürsten und Volk, den zweien festesten Säulen einer Monarchie zu stärken und nachdem deshalb zwischen seinen Räthen und landständischen Verordneten Verhandlungen gepflogen waren, machte er ein Gesetzbuch bekannt, welches neben dem Reichthum' an Materien vor den neuen Gesetzbüchern den Vorzug hat, daß es nicht sowohl auf einer, von einem Gelehrten erfundenen, Theorie erbauet, als vielmehr nur eine geordnete Sammlung altherkömmlicher und nun vom Re-

120) Er suchte sich schon lange vor dem Kriege tüchtige Feldherren. Im J. 1614 begehrte er von dem landschaftl. Ausschusse Beiträge zur Einrichtung eines Zeughauses. S. Panzer Urspr. u. Umfang 320.

genten und Volke vertragsweise verbesserten Sätze aus dem privaten und öffentlichen Rechte und gleichsam ein Vergleich ist über diejenigen Verhältnisse, in welchen Verwirrung und Streit entstehen konnte und welches eben darum doch noch mehr Wirkung auf das Volk haben mochte, als den neueren Gesetzen zugeschrieben werden darf.[121]

4) Ausbruch des 30jährigen Krieges. Maximilians Verfahren gegen die oberpfälzischen Landstände. J. 1616—1628.

Zwei Jahre nach Diesem entzündete sich in Böhmen der Krieg, der ein 30jähriges Elend auf Deutschland gebracht hat. Herzog Maxi=

---

121) Die Unterhandlungen über das Landrecht geschahen nach dem Landtage 1605; auf dem Landtage v. J. 1612 legte Max die Verhandlung vor und machte deren Resultat (das Landrecht) durch ein Patent den 28. Sept. 1616 bekannt. Es umfaßt in IX Theilen den summarischen Prozeß, Gantprozeß, die Gerichtsordnung, Landrecht (Privatrecht), Erklärung der Landesfreiheit, Landes= und Polizei=Ordnung, Forstordnung, Gejaidordnung, Malefizordnung, welche alle aus einzelnen früheren Landgebothen und Verträgen herrühren, und da dies Gesetzbuch die Grundlage der späteren Gesetzbücher in Bayern geworden ist, so müßten die Gesetze dieses Staats recht nationell wirksam seyn, wenn dies nicht anderer Umstände halber durchaus unmöglich wäre.

milian, welcher die Sache zur Sache der Religion und zu der seinigen machte, ward von Ferdinand gewonnen. Haupt der ligistischen Armee, zum Kriege lang vorbereitet, lähmte er die Wirksamkeit der Union, unterwarf die oberöstreichischen Stände dem Kaiser, drang, in seinem Siegeslauf' unaufhaltsam, in Böhmen ein, bis vor Prag und machte durch die einzige Siegesschlacht auf dem weisen Berge 122) des Pfalzgrafen Friedrichs Herrschaft in Böhmen, dem ganzen Feldzug' und der protestantischen Union ein Ende. Der Kaiser, dem Herzoge Max schon vor dem Kriege zum Ersatz' aller Unkosten und alles Verlustes durch Vertrag verpflichtet, fühlte wohl die Verbindlichkeit, welche ihm jener Vertrag und noch dazu die Dienste des Herzogs auflegten, dessen Siegen er fast ganz allein die Aufrechthaltung seiner kaiserlichen Macht und den Besitz seiner Länder zu danken hatte und der seine Religion und seinen Kaiser sich mehr gelten ließ, als das Wohl seines nahen Verwandten. Aber Ferdinand fand es bequemer, aus fremdem als aus seinem eigenen Gute zu belohnen und schien

---

122) 1620 am 8ten Nov.

dem Vortheile seines Staates, seinem Eigennutzen, seiner Religion, der Rachleidenschaft und der Dankpflicht zugleich genug zu thun, wenn er den Pfalzgrafen Friedrich ganz verdarb, um gegen den Herzog Maximilian erkenntlich zu seyn und diesem die Würde und Länder jenes, seines Feindes, einräumte. Ueber den Pfalzgrafen Friedrich ward daher die Reichsacht ausgesprochen und dem Herzoge von Bayern deren Vollziehung aufgetragen.

Die pfälzischen Lande theilten sich in die Pfalz am Rhein', und in die obere und junge Pfalz. Inder Pfalz am Rheine war die Gewalt des Regenten unumschränkt und so, daß er über Fremde, die sich im Land' ein Jahr lang aufhielten, das Wildfangsrecht ausübte und man sagte: die Luft schon mache in der Rheinpfalz leibeigen.[123] Aber die Milde der Regenten machte die Bewohner jener Länder über ihrem zufälligen Glücke den Vorzug einer Verfassung vergessen, deren Erhaltung oftmals das Wohl der Bürger selbst kostet, das sie erhalten soll. — In der jungen Pfalz, wo Neuburg der Hauptort, hatten sich schon bei der

123) Bachmann Pfalzzweibrück. Staatsrecht. S. 273.

Trennung dieses Landstriches von Bayern nach dem Landshuter Erbfolgestreit die an Pfalz abgetretenen Landstände in eine eigene Landschaft vereiniget und die Neuburger Landschaft, die Tochter der bayrischen, genoß dieselben Rechte, wie auch ihre Mutterlandschaft und zeigte auf ihren Tagen, deren Reihe mit dem J. 1508 begann, vielmals eine lobenswerthe Treue für ihre Landesherrn.[124])

Auch die obere Pfalz, wo Amberg die Hauptstadt, hatte ihre eigene Verfassung. Einzelne Orte konnten sich auf alte Freibriefe entweder des bayrischen Oberlandes oder des Niederlandes und namentlich leztere auf Ottos Handveste berufen, je nachdem sie früher jenem oder diesem zugehöret;[125]) aber die Oberpfalz hatte auch

---

124) Ihre erste Verhandlungen enthalten die Bestätigung ihrer Freiheiten, welche bei J. N. G. v. Krenner (dem Aelteren) Anleitung zur näheren Kenntniß der bayr. Landtage ꝛc. Urk. nr. XVIII. Von den Landtagshandlungen der Neuburger Landschaft sind nur einzelne gedruckt. Die bayr. Landtagsh. geben aber auch über die Neuburger viel Licht.

125) Diese Frage ist eine Hauptcontroverse im altoberpfälz. Staatsrechte und war Gegenstand eines mehr als 20jährigen Streites zwischen der Landschaft und den pfälzischen Räthen. S. die darauf sich beziehenden Urkunden bei dem älteren v. Krenner Urk. XIX. 161—184

schon in sehr alten Zeiten eine besondere Landschaft. Es finden sich schon gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts Spuren ihrer Verhandlungen, welche aber gerade deren höheres Alter voraussetzen.[126] Es ist zu vermuthen

l. c. Die Entscheidung ergiebt sich aber leicht. 1) Alle Theile der oberen Pfalz konnten sich natürlich berufen auf die Rechte, welche dem ganzen oberpfälz. Lande durch Freibriefe gegeben waren, und 2) jede Stadt und jeder einzelne Flecken konnte noch spezielle Freibriefe haben. — Nun ward schon im J. 1310 Lengenfeld von Oberbayern gesöndert durch den Vertrag zwischen Herzog Ludwig und Rudolf. Aber nach 3 Jahren warfen bekanntlich die Brüder ihre Theile wieder zusammen. Die Trennung derjenigen Theile Oberbayerns, welche nachmals die obere Pfalz wurden, geschah erst im J. 1329 durch die Theilung Kaisers Ludewig und der Söhne Rudolfs. Diese von Oberbayern getrennten Orte mußten sich auch nachmals auf jene Oberbayrischen (aber nicht auf die Niederbayrischen) Freibriefe und Rechte berufen können, welche vor ihrer Trennung für Oberbayern gegeben waren. Allein auch niederbayr. Orte kamen nachmals und erst nach dem Jahre 1311 an die obere Pfalz, nämlich die Grafschaft Cham, die Aemter: Pfreimdt, Rötz, Schwarzburg, Neuburg vor dem Wald, Waldmünchen und Murach. Diese Landtheile konnten ihr Recht auf die Ottonian. Handveste und die Freiheiten, welche vor ihrer Trennung Niederbayern hatte, durch die Trennung nicht verlieren. Sie, aber nur sie, nicht die ganze Oberpfalz, konnten sich auf die Otton. Handveste berufen.

126) Im J. 1488, wo 4 Prälaten, 16 vom Adel und

und natürlich, daß diejenigen Landstände, welche durch die Theilung zwischen dem Kaiser Ludewig und seinen Neffen von Oberbayern getrennt worden, auf ihre oberbayrischen Freibriefe bauend, ihre Rechte weiter aus und sich zur Landschaft gebildet haben. Die oberpfälzische Landschaft übte so vorzügliche Rechte, als die Landschaft in Bayern und verdarb bei gleicher Verfassung auf gleiche Weise.[127)]

Das Leben der oberpfälzischen Landstände ward zuerst und leicht gelähmet durch den Herzog Maximilian, welcher, die Reichsacht zu vollziehen, in die obere Pfalz zog, Amberg wegnahm und die pfälzische Chur erhielt.[128)] Weil das Land erobert war, bediente sich Maximilian der Herrschaft als seines **Rechts** nach seiner

---

9 Städte auf dem Landtag' erschienen. S. Fr. v. **Egkher** Gesch. der vormal. Landschaft in der oberen Pfalz S. 12.

127) Es findet sich die ähnliche Form der Ausschüsse, wie in Bayern; im J. 1604 eine Landschaftskassa unter dem Namen der Commissariatskassa, wohl sogenannt, weil sie von der Committee verwaltet wurde. Daß sie aber bald in einem andern Sinne so genannt werden konnte, beweissen die Bewilligungen, deren sich die Commissarii ohne die Landschaft im J. 1516 unterstanden. S. v. **Egkher** l. c. 43—46.

128) Im J. 1623 auf dem Reichstage zu Regensburg.

Willkühr und benutzte die Landstände nach seiner Laune und nach seinen Bedürfnissen. Wie sie ihn gleich nach der Eroberung baten, sie bei ihren Rechten ferner bleiben zu lassen, wies er sie kalt an den Kaiser, als welcher damals ihr Herr; rief aber doch, als er Geld wünschte, Einige von den oberpfälzischen Ständen und brachte sie dahin, daß sie ihm Summen bewilligten. Endlich ward die pfälzische Churwürde sammt der Pfalz, um dem Herzoge Maximilian sein Verdienst um Oestreich zu lohnen und seine Kriegskosten zu ersetzen, der ganzen Wilhelmischen Linie verliehen. 129)

Der Churfürst Maximilian lud die oberpfälzischen Landstände zur Huldigung, und als sie sogleich die Bestätigung ihrer Freiheiten begehrten, wollte Maximilian diese als erloschen betrachten. Vergeblich wendeten sich die Landstände an die in Amberg gegenwärtigen kaiserlichen Gesandten; sie erhielten von ihnen nichts, als allgemeine Hoffnungen, daß sie der Churfürst in Gnaden bedenken werde. Sie leisteten end-

---

129) Im J. 1628. Er führte aber den Churfürstlichen Titel, wie seine Verordnungen beweisen, schon im J. 1623. Max gab seine Kriegskosten auf 16 Millionen an.

lich willig die Huldigung; aber ihre Wirksamkeit war geendiget; Maximilian hob die oberpfälzische Landschaft zwar nicht ausdrücklich auf, aber er rief sie nur niemals wieder zusammen.[130]

5) Maximilans Verfahren gegen die bayrische Landschaft während des 30jährigen Krieges. Steuern und Anlagen ohne die Landschaft. J. 1620—1633.

Auf ähnliche Weise lähmte Maximilian auch den Einfluß der Landstände in Bayern, welche ihm hiezu durch ihr eigenes Benehmen behilflich waren. Gleichwohl ungern aufgehalten in seinen Planen durch das Gegenwicht der Stände, vermied er doch, mit offenbarer Gewalt in deren Rechte zu greifen und hielt sie sogar aufrecht, da es ihm ein leichtes gewesen wäre, sie zu vernichten. Aber wo scheunige Hilfe nothwendig war, und dennoch die Landstände eigensüchtig und unverständig zögerten oder verweigerten, hielt er sich für verbunden, sich über deren Rechte und über die Formen hinwegzusetzen und ergriff er ohne die Landstände, „aus seiner fürstlichen Macht", die Mittel, die

130) S. v. Eggher Gesch. 61. u. f.

er zur Rettung des Landes für nothwendig hielt.

Schon im J. 1620, wo die Zeit der letzten Verwilligungen abgelaufen war, hatte der Bund Maximilians mit dem Kaiser und der nahe Ausbruch des Kriegswetters die schleunigste Herstellung eines Geldvorrathes erfodert. Eine unbedeutende Verzögerung oder gar eine Verweigerung der Landstände konnte die Unternehmungen Maximilians sehr leicht hemmen und auf das Glück Bayerns, Oestreichs und und des katholischen Deutschlands, ja der alten Lehre selbst, höchst verderblich wirken. Daher schrieb Maximilian, ohne die Landschaft zu rufen, nur auf Vergleich mit den Verordneten und Kraft seiner fürstlichen Macht eine ganze Ständeanlage und eine Landsteuer aus, worin auch alle Geistlichkeit mit dem zehnten Theil' ihres Einkommens.[131]

---

131) Man bemerke, wie Max die Lasten der Stände zu jenen der Unterthanen in ein gerechteres Verhältniß zu setzen und den Grundsatz der gleichen Besteuerung durchzuführen strebte. Die Anlage der Geistlichkeit geschah nur nach kurzer gepflogener Communication mit den Ordinarien des Landes. Zwey interessante Urkunden. S. bei v. Seyfried, s. 203—207.

Die Verordneten der Landschaft, welche hiezu ihre Einwilligung gaben, hatten offenbar gegen ihre Vollmacht gehandelt; hatten sie aber einmal diese Schranke übersprungen, so gaben sie dadurch dem Landesfürsten die gegründete Hoffnung, daß er sie noch öfters zu solchen und anderen Verwilligungen bewegen würde und dadurch das leichteste Mittel, die Landschaft selbst für immer zu entbehren. Wirklich erhielt es auch Maximilian von ihnen, daß sie im Laufe des dreisigjährigen Krieges ihm oftmals und so oft er wollte, Steuern und Ständeanlagen bewilligten[132] und soviele Pflichtvergessenheit das Benehmen der Verordneten, soviel Mäßigkeit zeigte das seinige, da er bei solcher Schwäche jener doch der Landschaft Recht urkundlich anerkannte.[133] Denn immer entschuldigte er sich mit dem Drange und ließ die von den Verordneten bewilligten Anlagen und Steuern, wie auch sonst, von den Verordneten anlegen, erheben,

132) Das Verzeichniß und die Ausschreiben s. bei v. Seyfried.

133) Er erwähnte des Steuerbewilligungrechtes auch in den Ausschreiben.

in ihrer Kasse bewahren und zu den Vertheidigungsanstalten verwenden.

6) Erhöhung und Ausdehnung des Aufschlages ohne die Landschaft. J. 1634.

Auch in Kriegssachen bediente sich Maximilian des Rathes der Landstände und er foderte sie sogar zum Gutachten auf, ob er den Krieg weiter fortsetzen oder die Neutralität ergreifen sollte 134) und als bald darauf der Krieg selbst nach Bayern kam, hielt Maximilian der Ehre und der Klugheit gemäs, das Schwert nicht fallen zu lassen, sondern fester zu halten. Die Staatsverwaltung gieng einen musterhaft ruhigen Gang fort. Von seinen Staatskräften entbehrte Bayern selbst während der feindlichen Invasion keine als nur jene der besetzten Flecken und nur so lang sie des Feindes Fuß bedeckte. Unermüdet schlug Maximilian den Verbündeten der Landschaft Vertheidigungsplane vor und als neue Hilfsquellen zu deren Aus-

134) Schon im J. 1631. S. Panzer (Urspr. u. Umfang.) der das Gutachten las S. 341. Frankreich both Neutralität an; die Verordneten begutachteten für deren Annahme, doch daß zugleich der Friede für Kaiser und Reich negozirt würde. Der Kurfürst ergriff aber die Neutralität nicht.

führung die Erhöhung des Aufschlages und dessen Ausdehnung auf den inländischen Fleischverbrauch und auf einige ausländische Waaren. 135)

Aber die landständischen Verordneten zögerten mehrmaliger Aufforderungen des Churfürsten ungeachtet, — vielleicht weil ihnen das Land zu erschöpft schien, vielleicht weil ihnen itzt erst die Scheue kam, gegen ihre Vollmacht zu handeln, die sie schon so oft überschritten, vielleicht auch, weil sie fühlten, daß sie durch Ertheilung ihres Rathschlages auch zur Bewilligung fortgezogen würden, — über die Vertheidigungsanstalten ihr Gutachten abzugeben und verweigerten die Erhöhung und Ausdehnung des Aufschlages. Der Churfürst von Kriegesnoth umgeben, durch die Zögerung und Weigerung aufgebracht, verwies den Verordneten ihre Lauheit und „Ungeschicklichkeit" mit scharfen Reden 136) und führte

135) Auf Gold- Silber- Seiden-Waaren, Sammt und ausländische Tücher. Im J. 1634.

136) Daß sie den landesfürstlichen Räthen Mangel der Einsicht vorwerfen, indeß sie selber Mitglieder haben, „die außer ihres Heimpichels wenig von dem „übrigen Land' und dessen Beschaffenheit zu sagen „wüßten." S. Panzer, der als Landschaftsconsulent die Urkunden benutzen konnte, a. a. O. S. 167.

nichtsdestoweniger die Erhöhung und vorgeschlagene Ausdehnung des Aufschlages selbst und aus eigener Macht ein.

So aber war Maximilians Zorn und Gewalt, daß er sie nicht weiter streckte, als er für nothwendig hielt zum Wohle des Landes: die Gefälle des alten Aufschlages ließ er durch die landschaftlichen Aufschläger wie vorher, die Gefälle des neuen willkührlich eingeführten Aufschlages zum Theile von landständischen Verordneten, zum Theile von seinen Beamten erheben, verwendete gewissenhaft das Geld zu anderem nicht, als zu den Vertheidigungsanstalten und stellte, nachdem diese getroffen waren, den Ueberschuß der Landschaftskasse zu. — Wohl that Maximilian wider das Landrecht; aber wo ist der König in Europa, der Gewalt mit Großmuth so nützlich gemischt, bei solcher Macht zugleich solche Mäßigung besessen und der, entschuldiget durch die Gefahr, sich nicht durch Geld, nicht durch die Lust nach unbegränzter Herrschaft, nicht durch der Landstände Lauheit, Weigerung und Schwäche zugleich zu größeren Eingriffen hätte reitzen lassen? —

7) Neue Anlagen ohne die Landschaft. Der Landstände eigennütziges Benehmen bis zu Maximilians Tode. J. 1635—1651.

Dagegen zogen sich die landständischen Verordneten noch größeren Tadel zu und lieferten den Beweis, wie verderblich lang' andauernde oder gar beständige Ausschüsse einer landständischen Verfassung werden können. Denn so lange die Kriegswuth fortdauerte, so lange setzte auch Maximilian, besonnen, ohne Wanken, auch wenn ein großer Theil seines Landes von Feindes Heeren besetzt war, die Rüstungen fort und hob, jederzeit mit Rücksicht auf die Leiden des Krieges und auf die Lagen je der einzelnen Flecken seines Landes mit **Einwilligung der Verordneten** Landsteuern.

Als er aber im J. 1639 eine außerordentliche Kriegsanlage auf Jedermänniglich ausschrieb 137) und zugleich die Drohung beisetzte, säumige Grundherren durch Sperrung der Gerichtbarkeit und durch andere Mittel anzuhalten, fanden die landschaftlichen Verordneten

137) Die Urk., woraus das nachfolgende gezogen, sind das kurfürstl. Mandat vom 3. Febr. 1639 und die Erinnerungen dagegen, welche von dem Ausschusse, dem dasselbe vor der Ausfertigung mitgetheilt worden zu seyn scheint. Bei v. Seyfried 219—223.

nicht für räthlich, auf Eröffnung eines neuen Landtages anzutragen, welcher ihre einträglichen Stellen beendigt hätte, sondern sie sorgten nur, daß die Form beobachtet werde und in dem landesfürstlichen Ausschreiben von der Bewilligung der Landschaft (mit welchen Namen sie sich beehrten) Erwähnung geschähe, besonders aber, daß durch die neue Anlage die Eingehung der landschaftlichen Gefälle nicht geirret werde. Sie baten sogar, daß anstatt der Grundherren ihre Unterthanen die Anlage erstatten und bei der Zahlung der Gilt ihren Herren wieder abziehen und von solchem armseligen Eigennutzen waren die Landstände verdorben, daß viele Grundherren ihren armen Holden die vorgeschossene Anlage nicht einmal wieder vergüteten 138) und dadurch dem Churfürsten Gelegen-

138) Daß die Anlage wirklich von den Grundholden nach der Bitte der Verordneten für die Grundherren vorgeschossen werden mußte, ist Beweis, daß den Verordneten das angeführte Mandat vor der Ausfertigung vorgelegt ward und daß das bei Seyfried aufbewahrte nur der Entwurf war, welcher davon gar nichts und nur vom Rath der Verordneten spricht.

heit gaben, sie unter Strafbefehlen dazu anzuhalten und das Volk gegen diejenigen zu vertreten, welche des Volkes Vertreter gegen die fürstliche Willkühr seyn sollten! 139)

Zur Vernichtung solcher Landstände bedurfte es keiner Kunstgriffe mehr! Maximilian erhob in den nächst folgenden Jahren mit der Verordneten Bewilligung Ständeanlagen, Landsteuern und außerordentliche Beiträge nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und endete seine Laufbahn im vier und fünfzigsten Jahre seiner ruhmvollen Regierung — ohne die Landschaft wieder gerufen zu haben. 140)

8) Verhältniß der Landschaft am Ende der Regierung Maximilians.

Neun und dreißig Jahre hindurch hatte Maximilian ohne Landtag regiert und dadurch die Kraft der Landstände mehr gelähmt, als durch die offenbarste Gewaltthat. Landstände, welche sich nicht versammeln dürfen nach Bedürfniß oder in gesetzmäßig bestimmten Zeiten,

---

139) Max. that es bei Gelegenheit einer neuen außerordentl. Anlage im J. 1644 mit großem Eifer. S. die Urkunde bei v. Seyfried 231. 232.

140) 27. Sept. 1651. Adlzreitter. III. 592.

sondern nur auf des Fürsten Willen und Ruf sind mit ihrer Wirksamkeit in ihres Herrn Hand gestellt und haben nur im vollen Rechte der Steuerbewilligung das Geheimniß, das sie dem Landesherrn unentbehrlich macht. Wird auch dieses Kleinod von ihnen verloren oder so ungeschickt gebraucht, daß der Fürst ihrer weiteren Verwilligung entbehren kann, so ist sie vom Untergang' unrettbar. Die bayrischen Landstände zwar waren Landstände auch außerhalb ihrer Versammlung und konnten nach der Natur ihrer von den Herzogen und Kaisern bestätigten Bündnisse und Handfesten nicht nur neue Glieder in ihren Bund aufnehmen, sondern sich auch ohne des Landesfürsten Ruf nach ihrer Einsicht versammeln. Aber sie hatten sich dieses Rechtes seit langer Zeit nicht bedient und dasselbe gar gegen Maximilian auszuüben, dazu fehlte ihnen der Muth, Vielen die Lust, und Anderen das Geld und Maximilian konnte die Versammlung der Landstände recht leicht unterlassen, seitdem er in der bereiten Gefälligkeit der landschaftlichen Verordneten, in den Gaben der Klöster in der oberen Pfalz, 141) in

141) Er genoß sie mit zwei Dritttheilen. S. Feßmaier Gesch. 811. nach Handschriften.

den Giebigkeiten seiner Privatgüter und besonders in den neueingeführten indirecten Abgaben: in den Aufschlägen und in dem Salz- und Braumonopole eine reiche Quelle seines Einkommens gefunden hatte.

Auf der andern Seite hatten eben auch diese Monopole und endlich gar das dreißigjährige Kriegselend allen Handel, den Wohlstand und den Muth der Bürger vernichtet. 142) Die Prälaten hatten durch die religiösen Neuerungen nicht nur an ihrem Ansehen, sondern auch durch die vielen Kriegslasten und, weil ein Kloster der Soldaten liebstes Gasthaus war, durch Plünderungen von ihren Reichthümern viel verloren, und der Adel ward nicht nur von Maximilian gehindert, seine Vorzüge, insbesondere die Gerichtsbarkeit, die er außer den Händen des Landesfürsten zu sehen, für schimpflich hielt, weiter auszudehnen, 143) sondern dieser Stand empfand

142) Auf dem Landtage v. 1669 wurde nachmals geklagt, daß die Bevölkerung in Städten und Märkten über 2/3 abgenommen habe.

143) Durch die im J. 1641 erlassene Erklärung des 60ten Freibriefs. Im Anhange zur vulg. Samml. S. 155. u. f.

auch tief die Verarmung der Bauern, von denen er seine Einkünfte ziehen wollte. So hatten die drei Stände, aus welchen die Landschaft zusammengesetzt war, an Wohlstand und, weil die meisten Menschen dem Brode nachlaufen, an ihrer Unabhängigkeit verloren, so, daß fürder dem Landesherrn auffallende Gewaltthat zur Bezwingung der Landstände gar nicht mehr nöthig war.

Maximilian behandelte das Volk möglichst schonend und gewann die Unterthanen gegen die Stände, da er, gleich billig als schlau und auf den Grundsatz der Gleichheit sich berufend, bei Ausschreibungen der Landsteuern auf die Unterthanen, auch die Stände mit Anlagen in Anspruch nahm. Selbst bei der Belastung war er mild und nahm schonende Rücksicht auf schuldlose Verarmung oder auf die Lagen des Krieges. Immerdar wirthschaftlich und höchst einfach, konnte er sich, wenn nöthig, in königlicher Pracht zeigen, hatten die Landeskassen immer einen Vorrath, und er, ohne des Volkes Gaben zu seinem Vortheile zu ziehen, einen solchen Schatz, daß der Schwedenkönig Gustav Adolph die Freude haben konnte, aus einer Kanone, die vergraben, in München ihm verrathen ward, 300,000 Ducaten in Gold

rollen zu sehen. [144] Bei seinen ungeheuren Ausgaben für den furchtbarsten und längsten Krieg, den je die Welt erlebt und bei dessen Ausgang so gerüstet, als wollt' er einen Krieg erst beginnen, hob er doch so wenige Steuern, daß heutzutage kein Volk in Deutschland ist, welches sich nicht glücklich preißen würde, nicht mehr zahlen zu dürfen im tiefesten Frieden, [145] und wer blos die prächtigen Bauwerke und die Stiftungen Maximilians wüßte, möchte verleitet werden zu glauben, die Welt habe den Krieg gar nicht gekannt zu dieses großen Fürsten Zeiten.

Und das Geheimniß zu diesen großen Regierungskünsten? — Maximilian hat es euch, o Fürsten! — aufgeschlossen in den Lehren an seinen Sohn: [146] „Nicht die Knechtschaft, so mahnet Maximilian, „sondern der Schutz

144) Falkenstein III. 666.

145) Seit dem J. 1620, wo er doch die landständ. Verordneten zu Allem zu bringen vermochte und während des 30jährigen Krieges, ließ er den Unterthanen vier völlige Freijahre. S. das Steuerverzeichniß bei v. Seyfried l. c. p. 3.

146) S. die Monita paterna Maximiliani (ad Ferdinandum . . . filium adhuc trimulum) sind in 4 Sprachen übersetzt und der schönste Fürstenkatechismus. Sie stehen bei Adlzreitter III. 613. u. f.

„der Unterthanen ist dem Fürsten übergeben,
„als einem Hirten und Vater der Völker. Er
„ist für das Volk, nicht das Volk ist seinetwil-
„len und nicht dann stehet sein Ansehen fest,
„wenn die Unterthanen ihn fühlen über sie,
„sondern dann, wenn sie ihn wissen für sie. —
„Ein Fürst begehre nichts wider das Gesetz und
„wolle nicht, was er kann, sondern nur, was
„er darf. Die festeste Herrschaft ist die, welche
„die leichteste. Daher nicht also herrsche, daß
„deine Unterthanen dich fürchten, sondern so,
„daß sie fürchten für dich. Ein solches Glück
„aber hast du, wenn du dich zeigest nicht als
„einen Herrn über Sclaven, sondern als den
„Lenker freier Bürger. — Meide Verschwen-
„dung; sie ist die Mutter der Armuth, und,
„wenn sie die Kassen ausgeleeret, will sie selbe
„wieder füllen mit Unrecht: „Unrecht aber
„ist des Staates Banquerot. Den Staats-
„wirth lobe ich, der Reichthümer sucht nicht da-
„durch, daß er alles abzunehmen weiß seinem
„Volke, sondern dadurch, daß er nichts vergeu-
„det. Keine Steuer drücke den Bürger nieder.
„Ich hasse den Gärtner, der Stauden und Bäu-
„me, statt zu pflegen, mit der Wurzel aus-
„reißet."

Solche und noch viele andere Lehren hinterließ Maximilian seinem Sohne! Fürwahr sie sind unter dem Wittelsbachischen Hausschatze das edelste Kleinod. Ferdinand Maria hielt sie hoch, als seinen Talismann; aber dieser Talismann ist kein Hausgut; Ihr alle habet ihn, Fürsten in Europa! — wenn ihr wollet! —

Dritter Abschnitt.

Aufkommen unbeschränkter fürstlicher Macht.

(J. 1651—1745.)

1) Regierung Ferdinands Maria. Letzter Landtag. Uebergroße Gewalt der Ausschüße. J. 1651—1669.

Nach einem langen Kriegselende that die milde Regierung des Churfürsten Ferdinand Maria dem bayrischen Lande wohl. Zum Kriege gerüstet, um den Frieden zu behaupten, ließ er sich weder durch den Glanz der Kaiserkrone, noch durch angebothene Geldsummen, noch durch die Hoffnung auf Ländergewinn verleiten, sich in Angelegenheiten zu mengen, welche Bayerns Glück hätten kosten können. 147) Dieser sanfte Herr war gar nicht gestimmt, mit Gewaltthätigkeit gegen die Landstände fürzufahren und dennoch fielen sie auch unter ihm tiefer, nicht durch fremde Hand oder Kunst, sondern durch ihre eigene Fehler hinabgestoßen. Nach Maximilians Tode nämlich fuhren die Verordneten der Land-

---

147) Er war sehr gut bedient; der ergraute redliche Kurz sein Minister, und D. Oexel, sein Kanzlar stimmten mit seinen Ansichten überein und hielten darauf unbestechlich.

schaft fort mit eigenmächtigen Bewilligungen, so oft es die churfürstlichen Räthe begehrten; selbst Ferdinands Huldigung war nur in ihrer, statt in aller Landstände, Versammlung aufgenommen worden.[148] Sie handelten in Allen, als wären sie selber die Landschaft; diese schien erschlafen zu seyn und mußte, je länger das Amt der Verordneten dauerte, desto mehr hintangesetzt werden.

Endlich schrieb Ferdinand im 18ten Jahre seiner Regierung auf wiederholtes Bitten der landständischen Verordneten einen Landtag aus;[149] aber eben dieser zeigte, daß die landständische Verfassung in Bayern schon verdorben

---

148) Schon im April 1651. Falkenstein III. sagt: daß sämmtliche Landstände zugegen gewesen. Aber Adlzreitter, der seine Quelle ist, und, welcher selbst dabei gegenwärtig und Redner war, sagt nur: status, qui Monachi id temporis aderant. — D. h. diejenigen Stände, welche u. s. w. und eben so ordines, quae ad rem fuere, ... was wohl nur auf die Verordneten geht. Es findet sich übrigens gar keine Spur eines Landtages in jenem Jahre.

149) Nach München auf den 1ten Jenner 1669. Daß auf wiederholtes Bitten, sagen die Akten dieses Landtages, welche auch im J. 1802 im Druck' erschienen sind. Bei dieser gedruckten Ausgabe ist aber eine schlimme Anordnung in den Aktenstücken, und daher die richtige Benutzung derselben sehr schwierig.

war: Sehr viele Landstände blieben aus, theils Krankheit,[150] theils Armuth vorschützend; Andere, kaum angekommen, baten, wieder heim gelassen zu werden und als nach der Beendigung des landesfürstlichen Vortrages, wie herkömmlich, zur Wahl des großen Ausschusses geschritten ward, entstand unter den Landständen großer Hader.[151] Viele wollten im Ausschusse seyn, und die, welche darin, sich in demselben behaupten. Die alten Adelsgeschlechter sprachen denen, welche die Edelmannsfreiheit[152] nicht hatten, das Recht ab, in den Ausschuß gewählt zu werden und nahmen sogar diejenigen aus ihnen nicht an, auf welche die Stimmenmehrheit gefallen war. Die Berathung ward unordentlich und stürmisch und die entzweieten Stände nahmen keinen Anstand, ihren Streit dem Churfürsten selbst zur Entscheidung vorzutragen.

---

150) Darunter fünf des Podagra halber; Andere, „weil „sie nicht stehen noch gehen können.“ — Auch wurde die Landtafel berichtigt. Mein vollständiges Mss. enthält dieselbe, da sie hingegen in der gedruckten Ausgabe fehlt.

151) „Ein unartiges Getümmel,“ sagt der Kurfürst. Landtagsh. 113.

152) Gerichtsbarkeit auf einschichtigen Gütern.

Das Schlimmste war, daß nicht Ehrgeitz diesen Zwist erzeugt hatte: so großen Reitz hatte schon damals der Lorber nicht mehr und ein Bissen Brod galt hungrigen Leuten höher, als ein grüner Kranz.

Aber seitdem die landschaftlichen Dienststellen, wozu nur Glieder des Ausschusses oder deren Günstlinge verordnet wurden, so einträglich und die Macht des Ausschusses so groß geworden, war freilich kein Wunder, daß so viele denen vom Ausschusse neidig und nach gleichem Vortheile begierig wurden. Denn der Ausschuß handelte nicht wie ein Bevollmächtigter, sondern wie ein Befehlshaber der Landschaft, hatte alle Hilfsmittel und die Geschäftsleitung in Händen 153) und nun auf diesem Landtage ver=

153) Der ganze Stand der Prälaten in einem Anlangen an den Ausschuß spricht wie an Vorgesetzte von des Ausschusses „Gnade, Großgunst, die sie hoffen" und unterzeichnen sich: „demüthige und dienstbeflissene, ein „ganzer Stand der Prälaten und Stifter." Landtagsh. 98. Die Verordneten hatten auch schon unter Max I. Kapitalien von der Landschaft Geldern an Prälaten=Klöster hinausgeliehen. Max I. ertheilte aber deshalb scharfen Verweis. S. s. vortreffliches und merkwürdiges Schreiben bei Wolf Gesch. Max des ersten, Band I. S. 219. Die Besoldungen des landschaftlichen Personales beliefen sich eben auch unter Max nach

suchte er noch weiter zu gehen, indem er gleich im Anfange sogar Antwort auf den fürstlichen Antrag ertheilte, ohne weder von diesem, noch von jener, die Landschaft nur in Kenntniß zu setzen.

Diese übergroße Gewalt der Machthaber zu brechen traten hundert und ein vierzig vom Adelstande zusammen, hielten, abgetheilet nach den Quartieren der Stadt,[154] ihre besonderen Zusammenkünfte und Berathungen auf der Trinkstube und erhoben gegen den Unfug, der in die landständische Verfassung gekommen, laute Beschwerden: „Niemand," so klagten sie, „erhalte „Nachricht, wie der gemeinen Landschaft Oekonomie bestellet sei, noch auch von dem, was „in des Landes Angelegenheiten bei den Zusammenkünften der Verordneten gehandelt werde. „Diese theilen nie etwas mit, handeln blos für „sich, als wären sie unabhängig von der Landschaft und allein die Herren. Die Stellen der „Verordneten, der Rechnungsaufnehmer, der

einer von der Landschaft selbst übergebenen Rechnung auf 21,384 fl., bei dem damals noch sehr hohen Geldwerth' eine bedeutende Summe! Wolf a. a. O. 220.

154) Im Hackhenviertel, Angerviertel, Kreuzviertel, Grackenauerviertel.

„Ritter= und Landsteurer bleiben unverändert „und lebenslänglich und in den Händen einiger „weniger Familien und deren Befreundeten: „Diese genießen sie; Andere werden nach und nach „ausgeschlossen und um so leichter, als die Ver= „ordneten blos unter ihnen selbst, ohne Bei= „seyn der Andern von der Landschaft, in Erle= „digungsfällen die Wahl zu solchen Stellen ha= „ben." Sie begehrten Umwechsel in den land= lichen Diensten je im vierten oder fünften Jahre und ohne Rücksicht auf Geschlechter, wohl aber auf Begüterte im Lande, denen man bisher auch theils Unbegüterte vorgesetzt; sie foderten Be= schränkung der zu großen Anzahl der landschaft= lichen Beamten[155] und deren hohen Besoldun= gen und daß die Verordneten in wichtigen Fäl= len (?) und wenn es sich um neue Landesan= lagen handle, sich nicht unterfangen, allein zu handeln und dieselben allein und für sich zu bewilligen, sondern daß sie den Churfürsten um die Berufung eines Landtages bitten. Sie begehrten ferner, daß der Land= schaft der landesfürstliche Antrag in Abschrift

155) „Wird nit bald bei andern Orten und Provinzen „eine so starke Anzahl der Bedienten erfunden." Ihre gravamin. in den Landtagsakten.

und auch des Ausschusses darauf entworfene Antwort, unter Bewilligung eines zweitägigen Termines zur Berathung mitgetheilt und endlich, daß die Landschafts-Rechnung vorgelegt werde.

Die Erfüllung dieser vernünftigen Begehren hätte die ländständische Verfassung in ihrem Falle aufhalten können: allein viele Beschwerdenführer wollten weniger die gute Sache, als ihren Eigennutzen. Die Adelichen, welche die Edelmanns-Freiheit nicht hatten, waren besonders darauf bedacht, die guten landschaftlichen Stellen, auch einmal an sich zu bringen, und machten den Antrag, daß dieselben wenigstens alle fünf oder sechs Jahre anderen Gliedern des Ritter- und Adelstandes verliehen werden, „damit, (wie sie „sagten) dieselben nicht immerdar nur bei etli„chen wenigen Geschlechtern und lebenslänglich „verbleiben, sondern auch sie gegen ihr bisher „mehr als von Andern getragene und noch auf„liegende Lasten doch auch einmal eine kleine „Ergötzlichkeit haben könnten.“ — Mit dem bettelnden Eigennutze dieser gieng die Unklugheit der Herren auf der Trinkstube gepaart. Denn, statt ihre Beschwerden vorzutragen in der vollen Versammlung der Landschaft, welche sich selbst hätte helfen sollen, brachten sie diesel-

ben an den Churfürsten, welchem, wäre er nicht Ferdinand Maria gewesen, die Uneinigkeit und Bethörung der Landstände große Freude hätte machen können.

Hingegen hatten die vom Ausschusse natürlich keine Lust, ihre Vortheile so leicht aufzugeben. Sie nennten gar die Versammlungen auf der Trinkstube „Zusammenrottungen etlicher weniger Ritter und bloßen Hofmarksbesitzer," diese selbst „Rädelsführer und Aufwiegler," baten den Churfürsten um Abbestellung der Zusammenkünfte derselben seines eigenen Interesses wegen,[156] stellten ihm vor: wie sie, vom alten Adel, denjenigen, deren Voreltern um Erwerbung der landschaftlichen Privilegien und um den Landesherrn kein Verdienst gehabt, nicht unterworfen seyn können und wie durch die Foderungen der Beschwerdeführer die Geschäfte verzögert, die landesherrliche Proposition, die sie sogar der Heimlichkeit wegen unter sich (im Ausschusse) auszutheilen Bedenken getragen, zu bekannt und durch Vorlegung und Eröffnung der Rechnung dem Lande Gefahr entstehen würde. „So, sagten sie, werde dann in der

---

156) Dieses berührten sie in ihrer Schrift wiederholet.

„Landschaft Sachen kein Geheimniß
„mehr bleiben und mithin (!!) Alles
„in unwiderbringliche Verwirrung und
„Unordnung kommen."

Solche Leidenschaften trennten und verblendeten die Landstände! Der Churfürst aber gab den gerechten Begehren deren vom Adel auf der Trinkstube Gehör, verwies dem Ausschusse seine unanständige Reden und erklärte, daß sich jene vom Adel mit seinem Wissen versammeln, des Landes Nutzen zu födern und seinen Willen zu vollziehen; er wies den Ausschuß an, den landesfürstlichen Antrag den Landständen, welche nicht im Ausschusse sind, in Abschrift mitzutheilen und „weil vernünftig sei, daß die, welche zur „Bestreitung der unvermeidlichen Landeskosten „die Mitteln vorschlagen, der Landschaft Ein„nahmen, Ausgaben und Vorrath kennen, so „soll der Ausschuß durch sechs seiner Glieder, „denen zwei vom Ritter= und Adelstande, die „nicht im Ausschusse, beigeordnet werden sollen, „die Vorlegung der Rechnungen sogleich betrei„ben. Diese sollen insgesammt die Rechnun„gen durchgehen und ihren Mitgliedern darüber „Aufschluß und Kenntniß geben und auch er

„werde hiezu seine Kommissarien ord-
„nen."

Dieser letzte Beisatz war denen vom Ausschuß' am gehässigsten. Sie näherten sich den Herren auf der Trinkstube, stellten ihnen, lächerlich besorgt, die Gefahr der Uneinigkeit und den Vortheil daraus für den Churfürsten vor, sprachen von Unterdrückung der ständischen Privilegien, unterhandelten und fanden das Mittel, die Söhnung zu stiften, indem sie ihren Eigennutzen mit dem Eigennutzen jener zusammensetzten und behielten die Gewalt, in dem sie den Häuptern der Opposition einen Antheil gaben. Demnach kam ein Vergleich zwischen den Partheien zu Stande, nach welchem noch Vier aus den Herren auf der Trinkstube, von ihnen selbst gewählt, zu den Berathungen des Ausschusses zugelassen werden, 157) dagegen weder Mittheilung der landesfürstlichen Proposition in Abschrift, noch auch die Vorlage der Rechnungen geschehen sollten. — Hierauf zeigten die auf der Trinkstube selbst dem Churfürsten diesen

157) Sie waren: Hans Heinrich Freiherr von und zu Rohrbach, Heinrich Hartlieb Freiherr von Fränkhing, Görg Conrad Freiherr von Lerchenfeldt und Adam Caspar von Freyberg.

Verein an und baten: weil ihnen nunmehr ganz genug geschehen, mit Abordnung fürstlicher Räthe zur Aufnahme der Rechnungen einzuhalten. Ingleichen thaten dies die vom Ausschusse, aber in einer Schrift, in welcher die Noth der Stände, insbesondere das Elend und die Verarmung des Adels auf eine erbärmliche und auf die sonderbarste Weise mit jenem Streite gemengt war,[158] nannten die Vorlegung der Rechnungen einen Eingriff in ihre Rechte und Privilegien und eine Inquisition, die sie nicht verschuldet haben und die ihnen bei In= und Ausland Spott und bei der Nachkommenschaft üblen Nachruhm machen werde. — So waren die Begriffe von Ehre und Nachruhm bei den Ständen mit dem Eigennutzen verschmolzen! Der Churfürst gab sein Bedauern zu erkennen, „daß diejenigen Landstände, welche vorher selbst Rechnung be=

158) Sie klagten, daß vom Adel „nicht in geringer Anzahl seyen, die sich, des mehreren Elends zu erretten, „mit Kleidern und der Kost das ganze Jahr hinumb „so schlecht beiragen, daß es Se. Churf. Durchl. ausser unpartheiischer Einholung der Erfahrung niemals „würde glauben." Dann: durch Umstossung ihrer Privilegien wüchse dies noch mehr u. dgl. — Der Churfürst nannte dies nachmals eine „lamentirliche Entschuldigungsschrift" mit dem Bemerken, daß ihr Ruin auf die Differenz der Stände gar keinen Bezug habe.

gehrt, sich haben verleiten lassen, sich dessen selber wieder zu begeben," und ließ die Sache dahin gestellt seyn; „aber sein Recht (setzte er bei) und seine Befugniß, die landschaftlichen „Rechnungen, so oft es der Sachen Nothdurft „erfodere, legen zu lassen, wolle er sich ausdrücklich vorbehalten wissen." 159) Damit ruhete der Streit zwischen den Landständen und die vom Ausschusse mochten glauben, ein Meisterstück gemacht zu haben. Allein eine solche Beilegung und ein solcher Friede unter den Landständen, war ihnen viel gefährlicher, als jeder Zwist. Die Erneuerung, welche so heilsam hätte wirken können, unterblieb; die Heimlichkeit in den Geschäften, welche in den Händen weniger Menschen waren, dauerte fort und selbst gegen die Landschaft; der Ausschuß behielt seine andauernde und übergroße Gewalt, welche den Landständen selbst so viel geschadet und die Beiordnung von noch Vieren des Adels zum Ausschusse war für die landständische Verfassung kein Gewinn, sondern hatte nur die Folge, daß die Zahl der Oligarchen um

159) Die Schriften, welche diesen Streit berühren, liefert mein Mss. in guter Ordnung, dahingegen die gedruckte Ausgabe sie sehr zerstreuet giebt.

so viele Glieder vermehrt und dem Adelstand' ein noch größeres Uebergewicht über die übrigen Stände eingeräumt wurde. — Keine fürstliche Uebermacht, kein Gewaltstreich hat die bayrischen Landstände, sie selber haben sich verdorben! War aber einmal das Verderben eingerissen, so war es fast unausrottbar und es zeigte sich nun die Folge eines großen Mangels, der schon in der ersten Einrichtung der landständischen Verfassung vorhanden gewesen. Da sie nämlich ursprünglich auf einer Erbbünde beruhete, und daher das Stimmrecht deren vom Adel erblich wurde, so konnten dem einmal verdorbenen Körper keine neuen unverdorbenen Glieder eingefügt werden. Ein Parlament aber, welches die Nation vorstellen soll, darf nicht immer oder auch nur lang' aus denselben Gliedern bestehen. In Bayern ward dieser Mangel um so fühlbarer, als auch die Stifter jederzeit von den lebenslänglichen Prälaten vertreten wurden, und obgleich es scheint, daß durch die Wahl der Städtedeputirten das Uebel hätte vermieden werden können, so hatten doch nicht nur die beiden anderen Stände über den Bürgerstand — vollends in den Ausschüssen — das Uebergewicht, son-

dern auch dies Rettungsmittel fiel hinweg, als das städtische Wesen in Bayern verdorben und die Stadtmagistraturen lebenslänglich und gar erbliches Eigenthum weniger Geschlechter wurden.

2) Weitere Verhandlung auf dem Landtage im J. 1669.

Bei einer solchen Lage der Landschaft hatte der Churfürst keine Widersetzlichkeit gegen seine Plane und Anträge zu fürchten. Daher waren die Verhandlungen über die landesfürstliche Begehren weniger wichtig. Diese giengen auf Uebernahme der Schulden aus dem dreyßigjährigen Kriege, auf Herstellung eines gleichen Steuerfußes, auf Fortsetzung der Kammergutsbesserung und auf Bewilligung einiger Summen zur Unterhaltung der nothwendigen Truppen und zu den Gesandschaften. Nach den gewöhnlichen Klagen über des Landes Noth und besonders über ihre Verarmung und nach einigen Verhandlungen in dem hergebrachten Gange zeigten sich die Landstände dem Churfürsten in Allen gefällig; sie bewilligten für die folgenden neun Jahre nicht nur die Fortsetzung der Kammergutsbesserung [160] und der Zinsgelder von

160) Zu 150,000 fl.

ein Mal hundert tausend Gulden, sondern auch jährliche Beiträge zu den Gesandschafts- und Garnisonskosten und zur Reichshilfe bis zur hergestellten Ruhe, übernahmen 1,340,000 fl. Schulden gegen Ueberlassung des vom Churfürsten bisher bezogenen Aufschlages auf Fleisch und Getränke,[161] gegen Ertheilung des Schadlosbriefes und gegen Wendung ihrer Beschwerden.

Wohl vertraten sie bei diesen in Vielen auch das ganze Land. Sie klagten gegen das willkührliche Einschreiten der Hofkammer in Rechtssachen, rügten die Mängel der Gerichtsverwaltung, baten, Landgebothe nicht ohne ihre „Meynung" ausgehen zu lassen, und trugen auf Erneuerung der Polizeistatuten und auf Verbesserung der Wege an. Allein der Eigennutzen galt je den einzelnen Ständen doch mehr, als des gemeinen Landes Wohl und die Beschwerden eines Standes waren auch häufig ge-

161) Nicht Aufhebung, sondern Ueberlassung der Gefälle daraus an die Landschaftkasse. Der Ertrag dieses Aufschlages war in sieben Jahren (1661—1668) im Minimo 60913 fl. 6 kr. 9 Pf. — Im Maximo 76,816 fl. 21 1/2 ko. 21 Pf. Im 7jährigen Durchschnitte: 67,000 fl. jährlich.

gen den Andern gerichtet: Die Prälaten klagten, daß Vogt- und Gerichtsherrn ihre Unterthanen mit Scharwerk und anderen Lasten zu sehr überlegen und an einigen Orten Scharwerksgeld und Scharwerk zugleich und letzteres ohne Schranken foderen. Der Bürgerstand stellte besonders vor, wie ihn die Ungleichheit des Steuerbelages drücke und der Adel dagegen fand beschwerlich, daß er durch die Erklärung des (sogenannten) sechzigsten Freiheitsbriefes in den Umgriffen nach Gerichtsbarkeit beengt war, und daß so viele Güter in todte Hände kämen, indessen er verarme; er begehrte vor dem gemeinen Manne Privilegien, die aus keinem Rechtsgrunde fließen, und besonders Befreiung von Zoll, Mauth und Aufschlag, [162] und daß, weil durch das Reisen das Geld ausser Land und schlechte Sitten hineinkämen, zu Ingolstadt mehrere Gelehrte angestellt [163] und auch die „adelichen" Uebungen: Tanz- und Fechtkunst, französische und welsche Sprache gelehrt werden. Er stellte den Verfall seines Wohlstandes durch den letzten Krieg vor, bat: „die vom Adel bei den

162) Den die Landschaft doch selbst bewilligt hatte.
163) Sperre begehrten sie aber nicht.

„Erledigungen der Hof- und Kriegsdienste, der „Raths- und Amtsstellen vor Ausländern und „vor den gemeinen Leuten zu bedenken, beschwerte sich, daß durch das neue Titelmandat den Edelmannsfreiheitsfähigen mehr nicht, als: „Edelgestreng" und ihren Töchtern nicht: „Fräulein" sondern nur: „Jungfrau" gegeben worden und verlangte den Vorrang vor bürgerlichen Pflegern, Mauthnern und anderen Amtleuten, wenn diese auch den Rathstitel haben.

Solche selbstsüchtige, unnütze und eitle Gedanken erfüllten die Landstände und ließen den ernsten Angelegenheiten des Landes und dem allgemeinen Besten keinen Raum! Sie hatten sogar den Scharfsinn verloren, zu sehen, welchen Schaden sie sich durch ihre eigene Einrichtungen zufügten und die Instruction, welche sie ihren Verordneten zur Vollziehung der gemachten Bewilligungen vor dem Abscheiden auf diesem Landtag' ertheilten, enthält großentheils selbst die Ursache, aus welcher dieser Landtag der letzte hat werden können. Denn sie bevollmächtigten die Verordneten sich selbst zu ergänzen und während der neun folgenden Jahre jährlich eine durchgehende Landsteuer zu heben und verwilligten auch eine

Ständeanlage auf dieselbe Zeit hinaus, versäumten aber nicht, dieselbe, um ihre Last zu mindern, auf zwei Drittel des alten Betrages herab zusetzen und verfügten noch: „Auf den Fall, daß man **wegen** „**Landesnoth** sobald keinen Landtag „ausschreiben möchte, mögen die 16 Verordnete sammt den 4 Rechenaufnehmern von „der Landschaftskasse 100,000 fl., oder, wenn „diese nicht hinreichen, (?) 200,000 fl. „zum Landesbedürfniße herschießen, und wenn „auch diese Summen hiezu nicht erklecken (??), „noch auch die Zeit und Läufe die Beschreibung „eines Landtages sobald (?) erlauben, dann „sollen die 16 Verordnete, die Rechenaufnehmer und die Beigeordnete, welche mit „des Landesfürsten Vorwissen gerufen sind, auch „Gewalt haben, auf Genehmigung eines „künftigen allgemeinen Landtages „mit dem Churfürsten zu handeln und „zu beschließen, was des gemeinsamen „Vaterlandes Nothdurft erfodere, „und wie es den Ständen und Unterthanen am erträglichsten sei.[164]

---

164) Früher setzten sie fest, daß wenigstens diejenigen Stände geladen werden sollen, welche kommen können, und daß die anderen Vollmacht senden. —

3) Handlungen der Verordneten. Die Landschaft unter der Regierung des Churfürsten Max. Emanuel. J. 1670—1726.

Der Landtag im J. 1669 war der letzte Landtag im Herzogthum Bayern [165] und ist es geworden durch den Wurm, der die meisten Landständischen Verfassungen zerfrißt: **durch die lange Dauer und übergroße Gewalt der Ausschüsse.** Denn zu Verordneten hatte man meistens dieselben Personen genommen, welche schon früher dies Amt verwaltet hatten und man lohnte sie noch über dem mit dem übergroßen Vertrauen: **es mit Ablegung ihrer Rechnungen nicht so streng zu nehmen.** Die Macht und die Vortheile, welche landschaftlichen Commissarien, Verordneten und Beigeordneten, Landsteurern und Ständeanlagseinnehmern u. a. zuflossen,

165) Zwar ein Steuermandat v. 23. März 1705. bei Seyfried p. 27 spricht von Zuziehung der Landschaft von den 3 Rentämtern. Dies Wort aber wird nach 1669 meistens von den Verordneten gebraucht. Jedoch unterscheidet sich der Tag, von welchem das Mandat spricht, von dem gewöhnlichen Tage der Verordneten, daß neben ihnen noch einige adeliche Landstände berufen und erschienen waren. Der Tag ist also, was bisher unbemerkt blieb, ein größerer Ausschußtag.

reitzten auch nach dem letzten Landtage Viele, solche Stellen zu suchen; der Churfürst selbst legte zur Beförderung seiner Günstlinge zu solchen Aemtern seine Fürsprache bei der Landschaft ein 166) und dem Landschaftskanzler sagte man gar nach, seine Stelle sei nach jener des Ministers die einträglichste im Lande.

Bei solchen Umständen und Gesinnungen der Menschen war denen, die im Ausschusse waren, noch weniger zu verargen, daß sie sich in dem, was Andere erst zu erwerben sich müheten, zu behaupten suchten und es war begreiflich, daß sie die Berufung eines neuen Landtages gegen ihr Privatinteresse hielten. Aber die landständische Verfassung litt dadurch unglaublich: denn eine solche Heimlichkeit kam in die Geschäfte, daß nicht nur dem Geschichtschreiber von nun an höchst schwer wird mit genauer Ausführlichkeit und redlicher Wahrheit zugleich zu erzählen, sondern daß selbst die Landstände von dem

166) Solche „Promotorialien" enthalten auch die Landtagsakten v. 1669. und v. Kreittmayr Staatsr. §. 184 p. 490 erzählt es als etwas sehr häufiges, daß der Hof selbst „zu Favor der Ministres und Cavalliers „bei landschaftlichen Wahlen schrift- und mündliche „Recommendationes einzulegen pflege."

Gange der Dinge, welche die ihrigen hätten seyn sollen, ununterrichtet blieben und mit der Unkenntniß mußte die Gleichgültigkeit im gleichen Grade wachsen.

Neun Jahre nach dem Landtage waren abgelaufen und mit ihnen die Vollmacht für die Verordnete; 167) dennoch fuhren diese fort in ihren Geschäften und unter Maximilian Emanuel waren die Zeiten, die Formen ihrer Zusammenkünfte, und der Gang der Verhandlungen schon herkömmlich festgesetzt. Die, welche in München gegenwärtig waren, traten zusammen, so oft ihnen Noth schien; nebstdem sämtliche Verordnete des Oberlandes zu München und jene des Unterlandes zu Landshut im Jahre zweimal zur Aufnahme der Rechnungen. Aber alle Verordnete mit Einschluß der vier Rechenaufnehmer und des Landschaftskanzlars

167) Denn aus den letzten Verhandlungen des Landtags geht hervor, daß die Vollmacht nur auf 9 Jahre gieng, weil 1) die Bewilligungen, welche gemacht waren, sich nicht weiter als auf 9 Jahre erstreckten. 2) Die Verordneten laut ihrer Instruction nur gesetzt waren, diese Bewilligungen zu vollziehen. 3) Auch die Ausdrücke der Vollmacht zeigen, daß die Erlaubniß, welche die Verordneten hatten, außerordentliche Bewilligungen zu machen, nur auf die eilende Noth innerhalb der Zeit von 9 Jahren gieng.

versammelten sich in der Regel alljährlich nur einmal zu München in den ersten Tagen des Jenners, um des Churfürsten Forderung für das Jahr zu hören. Der Gang der Verhandlungen (Postulatshandlungen) war schon voraus zu sehen und blieb immer der gleiche. Zwei churfürstliche Commissarien brachten das landesfürstliche Begehren mündlich und schriftlich auf das Landschaftshaus an die Verordneten, welche nach einigen Gegenvorstellungen und nach dem gewöhnlichen Schriftenwechsel Steuern und Anlagen bewilligten, dann nach Hof zum Schmauße kamen und wieder abschieden.[168] Diese Ueberschreitung der Vollmacht wird Vielen auffallend seyn; noch auffallender aber ist, daß die Landstände, welche auch außerhalb eines Landtages ihre Vollmacht förmlich zurücknehmen konnten,

168) Fr. v. Kreittmayr Staatsr. §. 183. Er setzt bei: Ohne Berufung versammelt sich die ganze Verordnung nicht und sei auch dasjenige, was der 50te Freibrief von den Zusammenkünften in ordinari und verstärkten Anzahl mit sich bringt, nicht mehr in usu. Allein sieht man darauf, so müßte man sagen, daß in den neuen Zeiten und schon vor erklärter Aufhebung der Landstände die Freiheit überhaupt nicht mehr in usu war. Im Staatsrechte ist aber die Rede vom Rechte.

dabei nicht nur still hielten, sondern jeder Zeit die Summen unbedingt einlieferten, welche die Verordneten ihnen auferlegt hatten.

4) Hofanlagen.

Alles dieses war der willkührlichen fürstlichen Gewalt sehr beförderlich: denn die Aufgabe des Churfürsten oder seiner Räthe schien nun: sich ein solches Einkommen zu verschaffen, daß er die Bitten an die Landstände, deren Bewilligung und somit die Landschaft selbst entbehren könnte und hiezu kamen ihm die Verordneten, theils, weil Wenige überhaupt leichter gewonnen werden konnten, als eine große Versammlung, theils weil manche adeliche Familien bei ihrer Verarmung des Churfürsten Gunst und Aemter für sich, für ihre Söhne und Verwandte suchten, oder auch weil viele fürchten mochten, durch ihre Verweigerung die Berufung eines Landtages zu veranlassen, — durch freigebige Bewilligungen entgegen und selbst diese Bereitwilligkeit der Verordneten nöthigen Falls eben so, wie jene der Landschaft, umgehen zu können, fand Maximilian Emanuel Mittel, in den indirecten Abgaben und Gelegenheit in den Verhältnissen seiner Zeiten.

Der Krieg gegen die Türken, in welchem er viel bayrisches Blut und Geld für Oesterreich geopfert; 169) darauf der unglückselige Streit um die spanische Erbfolge, welcher Bayern unter zehnjährige feindselige Verwaltung der Oestreicher gebracht, erschöpften das Land und des Landes Kassen und gaben Veranlassung zu größeren Forderungen und eingreifenderen Maßregeln, wodurch der Churfürst Geld zu gewinnen suchte. Er führte also während dem Laufe seiner Regierung ganz willkührlich, ohne die Landschaft und ohne die Verordneten, neue, vorher ungekannte, meist indirecte, Anlagen ein und verwandelte andere Leistungen, welche schon früher, aber je nur auf die Dauer des Bedürfnisses, worauf sie giengen, gefodert wurden, in beständige jährliche Geldabgaben. So brachte er blos nach seinem Gutbefinden die Stempeltaxe auf, 170) führte zur Unterhaltung der Kassernen das Servicegeld auf das liegende Eigenthum der Bürger, dann statt der Fruchtlieferungen in Natur

169) Er selbst führte die Truppen in das hitzigste Getümmel und ward in diesem Kriege verwundet.

170) Im J. 1690. dann wiederholt 1693. 1717.

die Fourageanlage auf die Bauern, [171] statt des Mißbrauchs des Tabackmonopoles eine Anlage auf alle Heerdstätten, [172] und sogar — als wäre endlich auch die Fröhligkeit der Leute zum Regale geworden — eine Tanzanlage ein. [173]

Solche willkührlich eingeführte Anlagen hießen: Hofanlagen, wurden meistens erhoben von churfürstlichen Beamten nach dem Hofsuße und floßen in die landesfürstliche Kammer, mußten aber für jeden Fall verwendet werden zu den unausgeschiedenen Ausgaben des Hofes und des Staates gleich allen andern Kammergefällen. [174]

5) Uebriges Verhältniß der fürstlichen Macht, der landständischen Verfassung und der bürgerlichen Freiheit unter Max. Emanuel.

Die Landstände und deren Verordnete sahen dem Allen, gleich als einem Uner-

---

171) Jenes im J. 1714. dies 1719.

172) Im J. 1717.

173) Im J. 1724. Das Mandat in der v. Kreittmayr'schen Generaliensammlung.

174) Daß auch solche Abgaben ebenfalls nur mit landschaftlicher Verwilligung verfassungsmäßig haben eingeführt werden können, ist kein Zweifel. S. v. Kreittmayr §. 172. S. 390. Aber er bemerkt, mehr als Minister, denn als Jurist: „die Mei-

heblichen, gleichgültig zu, zeigten jedoch selbst in diesem tiefen Verfalle und während des Krieges um die spanische Erbfolge ihre Wirksamkeit, indem sie die Bauern, welche gegen die Oestreicher aufgestanden waren, [175] zur Ruhe wiesen, [176] durch Anordnung der Märsche und geregelte Verpflegung der östreichischen Truppen das Land vor größeres Elend behüteten [176] und auch durch geschickte Verheimlichung den churfürstlichen Schatz vor den damaligen Feind bewahrten. [177]

Aber das Steuerwesen ließen sie in Unordnung kommen und gaben dem Churfürsten nicht nur Veranlassung, deshalb eine Durchsicht vornehmen zu lassen, sondern er machte ihnen den schweren Vorwurf, daß die Steuern

---

„nung des Hofes nebst der Observanz stimme damit nicht überein. Ueber das Recht s. den gründlichen Panzer Urspr. und Umf. 189.

175) Von selbst. Irrig hat man behauptet, die Regierung habe sie aufgereitzt. Falkenstein III. 816.

176) Die Bekanntmachung der östreich. Administration v. 19ten Dez. 1711 erwähnt, daß man sich mit der Landschaft (den Verordneten) benommen habe. Dann die Hauptmarschroute d. 5ten Nov. 1711 bei v. Seyfried 187—199.

177) Falkenstein 831.

mancher hofmarkischer Unterthanen verschwiegen oder gar **verwendet werden zum Privatnutzen.** 178) Diesen hatten sie auch zu befördern geglaubt, als sie von dem Churfürsten in der Noth von seinen Hofmarken samt der Gerichtsbarkeit erkauften 179) Allein dies brachte den Landständen doch keine Vortheile. Ihr Ansehen und ihre Gewalt fiel immer tiefer und besonders jene des Prälatenstandes, seitdem der Churfürst den Klöstern nicht nur allen Erwerb von Grundstücken, sondern auch jede Stiftung eines neuen Klosters untersagt hatte. 180) Dieses letzte mag von

178) So die Steuerrevisionsinstruction vom J 1721 in v. Kreittmayr's Generaliensamml. 244.

179) Es geschah n den J. 1687. 1694. 1695. 1696. (v. Kreittmayr Generaliensamml. 194.))auf Wiederlosung und die Gerichtsbarkeit als Annexum der Hofmark. Es findet sich aber in der älteren bayr. Geschichte kein Beispiel, daß ein Regent, selbst in der größten Noth, es über sich gebracht habe, die Jurisdiction (ohne Güter) über seine freien Unterthanen an Edelleute zu verkaufen. Wer Gerichtsherr war, war es nur über seine Grund- oder Vogtleute.

180) Jenes 1701. dieses 1717.

Aufklärungslustigen gelobt, muß aber von einem Beobachter der Geschichte der natürlichen Freiheit, als ein Zeichen des Verfalles derselben, betrauert werden. Denn da eine jede Handlung und eine jede Gesellschaft, die dem Staatszwecke nicht entgegen ist, erlaubt seyn muß, so darf jeder Bürger für sich arbeiten oder müßig gehen, bethen oder spielen nach seiner Laune und, ob er dies allein oder in Gesellschaft Mehrerer thue und ob mit einer Kutte oder mit einem zugeschnittenen Rock' angethan, wird einen rechtlichen Unterschied nicht begründen, und weil endlich der, welcher am thätigsten scheint, oft gerade der Müßigste und Müßiggang außer dem Kloster so häufig und schimpflich, als drinnen, so fehlet dem Staate neben dem Recht', auch das Mittel, die Menschen zu zwingen, daß sie nicht müßig gehen.

6) Die Zeiten des Kaisers und Churfürsten Karl Albrecht. J. 1726—1745.

Die Zeiten nach Maximilian Emanuel, unter der Regierung seines Sohnes, des Kaisers und Churfürsten Carl Albrecht, der kurzes Glück mit so vielem Unglücke bezahlt hat, waren nicht geeignet, der Landständischen Verfas=

sung aufzuhelfen. Die große Sparsamkeit, welche mit einem heftigen Anlauf' im Anfange dieser Regierung eingeführt ward, ward nicht lang gehalten und bald rühmte man die Pracht und Vergnügungen am bayrischen Hofe, tadelte aber auch, daß man die Finanzen in Unordnung kommen ließ. 181)

Geld zu machen suchte man daher auf mancherlei Weise: die Verordneten fuhren fort und zwar, wie auch früher, ohne die Adjuncten alljährlich Steuern und Ständeanlagen, und noch dazu erhöhet, zu bewilligen 182) und, was unerhört, ward sogar gewöhnlich, daß sie nämlich gegen ihre unbefugte Freigebigkeit vom Regenten einen Revers empfiengen und annahmen; daß er sie wegen den ihre Instruction übersteigenden Bewilligungen gegen die Landstände vertre-

181) Falkenstein III. 850, der dabei auch Notizen über einige Einrichtungen des Hofhaltes unter Max. Emanuel giebt. Carl Albrecht schaffte 300 Jagdpferde und 400 Hunde ab, statt 12—1400 Pferden blieben 700.

182) Den Betrag giebt v. Seyfried in der Steuertafel und in den Steuermandaten.

ten wolle!!! — [183] In ein solches Verhältniß zum Fürsten und zur Landschaft kann ein Ausschuß gerathen, der auf lange Zeit gesetzt und mit Gewalt und Vortheilen zu sehr ausgeschmückt ist!

Aber neben diesen gewöhnlichen Maßregeln ergriff auch der Hof noch außerordentliche. Zur Tilgung der Schulden und zur Einlösung der Hauskleinodien, welche bei Amsterdamer Kaufleuten verpfändet lagen, wurden große Anlehen gefodert, [184] die Gelder der Klöster und Gotteshäuser in Beschlag genommen, [185] alte Hofanlagen erhöhet und neue willkührlich eingeführt. So wurden die Jagdfrohnden, die Vorspannsleistungen für das inländische Militär, die Landfahneverpflegung in darnach benannte Anlagen, unterbrochene Leistungen in ständige und allgemeine Geldgaben, eigenmächtig umgewandelt und eine Hofanlage zur Verpflegung der Churfürstlichen Kriegspferde auf-

183) Es fieng in diesen Zeiten an. Schon v. Kreittmayr Staatsr. §. 183, der es recht gut wissen mußte, erzählt es als etwas Herkömmliches. S. auch Feßmaier bayr. Staatsr. §. 154.

184) Falkenstein III. 868. liefert die Repartition.

185) In dreien Jahren. Feßmaier Geschichte p. 823.

gebracht.[186] Der Churfürst bekannte zwar urkundlich, daß dieses gegen die Landesfreiheit sey; aber der unglückselige Krieg, mit welchem in den letzten Zeiten des Kaisers und Churfürsten Bayern geschlagen ward, diente hiefür, wie für Vieles zur Entschuldigung. Auf denselben schob es die Regierung, als sie gar im J. 1742, ohne zuvor die landständischen Verordneten nur gehört und mit ihnen, wie gewöhnlich, gehandelt zu haben — blos für sich „unterdessen" zwei Landsteuern ausschrieb.[187] So gebrauchte man nun dieselbe Ausflucht der Eile, welche man ehedem gegen die Berufung aller Landstände vorbrachte, auch gegen die Zusammenberufung der Verordneten,

186) Der Jagdscharwerk halber durch Generale v. 1733 in der v. Kreittmayr. Generalien-Sammlung 194; betr. die Vorspannsanlagen durch Generale d. 1736. Ebend. 196. Die Landfahne-Verpflegungsanlage im J. 1741. S. bei Seyfried l. c. 94. die Urk.

187) Es heißt „unterdessen von unseren gesammten „Lands- als Gerichts- und Hofmarksunterthanen one Ausnahm zwei ganze Landsteuern einbrin„gen zu lassen." Es könnte scheinen, daß Albert nur seine Grundholden angelegt habe. Allein das: Unser geht auf Landes-Unterthanen überhaupt, die er in Landgerichts- und Hofmarksunterthanen theilt. S. Mandat v. 20. Octob. bei v. Seyfried 97. u. f.

und seitdem die Verhandlung weiter nichts als bloße Form geworden war, war es auch kein Wunder, daß ein Regent sich berechtigt halten konnte, dieselbe im Drange der Umstände zu unterlassen. —

Vierter Abschnitt.

Die neuen Zeiten.

J. 1745—1808.

1) Max Joseph III. J. 1745—1777. Seine Vorsorge. Verderbniß des städtischen Wesens.

Wohl ward Maximilian Joseph (III), welcher auf Carl Albrecht folgte, seinem Volk' ein Trost nach langen Leiden: Dem Frieden geneigt, weil er es seinem Lande war, suchte er den Zustand dieses eifrig zu verbessern und richtete deshalb vor Allem sein Augenmerk auf die Verfassung der Städte und Märkte. Wirklich ist eine gute Verfassung der Gemeinden in Dörfern und Städten der Grundstein, auf welchen eine gute Staatsverfassung gebauet werden muß. Eine Gemeinde-Einrichtung, die deren Gliedern soviel möglich und besonders das sehr natürliche Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihr Vermögen selbst zu verwalten' läßt, macht oftmals eine schlechte Staatsverfassung erträglich und ohne eine solche Einrichtung ist unter allen Formen des Staates keine Volksbildung und keine Volkskraft denkbar. In Bayern aber war dazumal das Gemeinde- und Städtewesen sehr verdorben. Die Wahlen zum Stadtrathe und zu den Stellen, deren regel-

mäßige Erneuerung die erste Bedingung eines jeden guten Gemeindewesens ist, wurden unordentlich gepflogen und an vielen Orten die Stellen lebenslänglich. Deshalb war Alles schlimm; denn da die lebenslänglichen oft unwissenden oder eigennützigen Mitglieder des Stadtrathes nur einen aus ihrer Mitte zu den Landtagen geschickt haben würden, so war hiedurch auch die Hoffnung zur Besserung der landständischen Verfassung vollends genommen. Die Verwaltung der Stiftungen blieb zu lang in den Händen derselben Personen; jährliche Rechnungsablagen wurden entweder versäumt oder, statt der Gemeinde, nur dem Stadtrathe gelegt, dessen Glieder einander verwandt, aus vetterlicher Freundlichkeit oder aus Hoffnung auf gleiche Gefälligkeit, Nachsicht übten. So wird jedes Ephorat verdorben! So verdarben die Anstalten, die den Wohlstand des Bürgerstandes aufrecht gehalten hatten, eines Standes, der, weil er auf Privilegien nicht bedacht seyn kann, durch seinen Gemeinsinn und durch seinen Muth in einer landständischen Verfassung der vorzüglichste seyn sollte.

Maximilian Joseph geboth alljährliche Wahl des Rathes ohne Rücksicht auf Verwandschaft,

Abwechselung der Verwaltungen je in bestimmten Zeiten und jährliche Rechnungsablage in der Rathssitzung und wollte so den Verderb Einhalt thun [188]. Alles dieses hätte auf die ländständische Verfassung vortheilhaft wirken können. — Allein Maximilians Verbesserungen wurden nicht ausgeführt oder giengen bald verloren und so trübte sich auch diese Aussicht auf die Rettung der bayrischen Landschaft.

2) Schuldentilgungswerk. Mitwirkung der Landschaft.

Nicht minder wichtig war dem Churfürsten Maximilian Joseph die Ordnung der Finanzen. Bei seinem Regierungsantritte drückte das Land eine ungeheure Schuldenlast. Wohl hatte schon sein Vater, der Kaiser Carl VII, nach den

---

188) Die Schilderung des schlechten Zustandes und die Verfügungen aus dem Generale von 1748. Generalien Samml. v. Kreittmayr 558 u. f. Heutzutage wird in den Dörfern die Rechnung gelegt der ganzen Gemeinde und bleibt 14 Tage auf der Stube; wer will, macht Erinnerungen; dann kömmt die Rechnung zur Revision an die Stellen. — Musterhaft ist die allerneueste Verordnung vom vorigen Jahre über das Gemeindewesen und höchst erfreulich, weil sie auch die übrigen Theile der Verfassung erwarten läßt, ohne welche jene kaum ausführbar ist, und aus welcher die Verordnung zum voraus herausgenommen seyn muß.

mit landschaftlichen Verordneten deshalb gepflogenen Unterhandlungen, ein „Schuldenabledigungswerk" errichtet; aber in dem Kriege, welcher in den letzten Zeiten dieses unglücklichen Kaisers ausgebrochen war, wurden die dazu bestimmten Fonds von den Oestreichern gezogen; die Schulden mehrten sich von Neuem; der Credit verfiel gänzlich.

Maximilian Joseph aber suchte gleich in den ersten Zeiten seiner Regierung das Verlorne wieder zu gewinnen und bei der Unterhandlung, die er deshalb mit den landständischen Verordneten pflog, wurde beschlossen, das Schulden-Abledigungswerk mit vereinten Kräften fortzuführen, deshalb eine Commission aus fürstlichen Räthen und landschaftlichen Verordneten niederzusetzen, welche nicht nur die zur Schuldenabledigung angewiesenen Fonds gemeinschaftlich besorgten, sondern auch die Schuldenliquidation, gütliche Abbruchshandlungen (!) und Zahlungseintheilungen zu beschäftigen hatten.

Es ward demnach ein Plan gemacht, die Kapitalien nach bestimmter Eintheilung nach und nach zurückzuzahlen; die Zinsen wurden in

den Terminen wohl entrichtet, aber — dieselben herabgesetzt![189] Dieses war eigenmächtig und offenbar wider Recht und mußte dem Credit um so mehr nachtheilig seyn, als die landständische Verordnete sich jenem Unrechte nicht widersetzt, sondern sogar beigestimmt hatten und auch keine Gewähr geben konnten, daß der Churfürst, unbekümmert um die landständische Verfassung, in der Noth oder ohne Noth in der Laune, in die Schuldentilgungsfonde greifen würde. **Es ist aber kein Credit möglich,[190] wo nicht die Ueberzeugung, daß einer nicht thue und nicht thun könne wider sein gegebenes Wort.** Daher wäre die härteste Abgabe besser gewesen, als jene Ersparniß.

Die üble Lage der Finanzen heischte große Steuern und Ständeanlagen, welche die ständische Verordnete, wie gewöhnlich, bewilligten; aber auch ohne sie vermehrte Maximilian Joseph seine Gefälle, geboth eine Güterbeschrei-

---

189) Einige von 5 auf 4; einige sogar von 5 auf 2 1/2. S. Mandat d. 1749 über das gemeinschaftliche Schuldenabledigungswerk. v. Kreittmayr. Generalien-Samml. 574 u. f. —

190) Das zeigt das Wort.

bung zur Gleichheit der Steuern und Hofanlagen, hielt in deren Erhebung Ordnung und Strenge und führte neue ein unter verschiedenen Namen. 191)

3) Gesetzgebung. Geringe und fehlerhafte Mitwirkung der Landstände. Fürstliche Willkühr.

Auch in der Gesetzgebung war Maximilian Joseph für Bayern thätig und unter seiner Regierung kam ein Strafgesetzbuch, ein Prozeßkodex und das Landrecht zu Stande. 192) Dabei unterstützten ihn die landständische Verordnete

191) Mandat über Vornahme der Güterconscription v. J. 1757. S. v. Kreittmaier Gen. Samml. 125 u. f. — Geschärfte Verordn. die Heerdstätteanlage betr. von 1762. Ebend. 175 u. f. — Ueber die Serviceanlage v. 1760. Maiers Generalien Samml. II. Th. 1324. — Ueber die Scharwerksanlage d. 1756. Kreittm. Samml. 186. — Neue Hofanlagen waren: Die Mühlbeutel-Tücheranlage im J. 1752. Kreittm. Samml. 199. — Der Kalender-Stempel v. 1748. Ebend. 231. Die Schinder- und Roßhaaranlage v. 1748. Ebend. 204. Mähnatanlage (die gute Einrichtung statt der Mittelmauthen der Wegzölle) v. 1765. Ebend. 198. — Die Recrutenanlage v. 1766. Ebend. 206 und auch Seyfried v. 141; wo in allen Urkunden das Einbekenntniß der Schuldigkeit, die Kammerngefälle zu Staatsausgaben zu verwenden.

192) In den Jahren 1751. 1753. 1756.

wohl mit ihrem Rathe; [193] aber die Stimme einiger weniger Menschen war nicht die Stimme aller Landstände oder gar des ganzen Volkes. Diese Gesetzbücher konnten daher nicht in jener Beziehung zum Volke stehen, in welcher die alten Landgebothe standen, um so weniger, als die rechtliche Bedeutung des Volkes und daher auch seine Eigenthümlichkeit immermehr fiel. Das Volk und die einzelnen Landstände mußten ungefragt und ungehört sich die Einführung der neuen Gesetze, die ihre wichtigsten Rechte oder ihre Privilegien berührten, als Befehle (denn das ward leider allmählig der Begriff für Gesetz) [194] gefallen lassen und wie schwach oder tadelhaft der Verordneten Mitwirkung bei Abfassung derselben gewesen, dessen ist Beweis, daß sie nicht nur den Gebrauch der Tortur mit vieler Willkühr und Härte, [194*] gleichsam als

---

193) „Mit räthlichem Zuthun unser gemeinen lieb und „getreuen Landschaft," heißt es in den Publications-Patenten.

194) Es ist sonderbar, daß die Bedeutung des Wortes Gesetz in Deutschland sich mit den Zeiten und der Freiheit eben so veränderte, als das Wort lex bei den Römern.

194*) Der §. 3. Cap. VIII. Th. II. des Criminal-Codex enthält die schauerlichen Grade nach neuspanischer Manier. Dann §. 13. sagt: „Bei verspürender Ohn-

etwas Unbedeutendes für die menschliche Freiheit, [195] zugelassen, sondern auch, daß sie, begierig immerdar nach Privilegien, sich sogar das traurig = elende Vorrecht verschafft haben, daß in der Anwendung der Tortur denjenigen Landständen, welche Malefiz haben, — **freiere Hand gelassen ist!!** — [196] So tief konnten nach den ersten Mängeln die Landstände in Bayern fallen, daß sie einen Vorrang vor Anderen annahmen in ungehinderter Peinigung der Unterthanen, die sie hätten schützen sollen!

Besonders suchte Maximilian Joseph mit redlichem Eifer die Kultur seines Volkes und seines Landes; aber er folgte darin blos seiner Einsicht und Will-

---

„macht ist mit der Tortur so lang einzuhalten, bis — „sich der Delinquent wieder erholet hat."

195) Th. II. Cap. V. §. 18. nr. 2. des Criminal = Codex sagt: „Indicia, welche das Verbrechen nur conjecturaliter beweisen, ziehen höchstens — die Tortur „nach sich"

196) Ebend. II. Th. VIII. Cap. §. 4 enthält, daß churfürstliche Beamte vor der ersten Anwendung der Tortur erst den Befehl der Justizdicasterien einholen. „Die Landstände hingegen, welche das Malefiz haben „und die Acten nicht einzusenden pflegen, sollen gleichwohl weiter fahren, wie Malefiz Rechtens ist." (also um ihr altes Privilegium zu schonen, ward neuer Unfug geduldet).

führ und was immer für ein Gewinn aus seinen Anstalten gekommen seyn mag, — für die bürgerliche Freiheit kam gewiß keiner. Alle Gebothe, die er der Cultur halber erließ, sind ohne die Landstände gegeben und diese saßen dabei ruhig, als bei unbedeutenden Dingen, vergessend, daß Polizeigesetze für sie die wichtigsten unter allen hätten seyn sollen.

Zwar wirkte Maximilian wohlthätig durch die Verfügung, welche wegen Einrichtung der Schulen erlassen ward: denn eine tüchtige Erziehung ist die einzige Grundlage der wahren Aufklärung und der Bürgertugenden; nur Schade, daß dagegen ein Censuredict dem Geiste neue Fesseln angelegt hat. 197) Preßfreiheit ist die zarteste Blume; sie läßt sich nicht biegen: ganz zerfällt sie, sobald du sie anrührest. 198)

---

197) Die Censurordnung v. J. 1769 in der Generalien-Samml. v. Kreittmayr 479 u. f. — Sie hatte aber das Gute, daß die verbothenen Bücher in einem Kataloge bekannt gemacht waren, daß also doch jeder wußte, was verbothen war, und Prediger und Professoren bekamen einzelne verbothene Bücher von der Regierung zu lesen.

198) Ein Gesetz über die Preßfreiheit nach Grundsätzen des Rechts und der Politik (darunter rechne ich aber nicht den Umstand, daß Manchem die Wahrheit unan-

Auch eine gute Bevölkerung suchte der Churfürst seinem Lande zu gewinnen; aber eben des-

---

genehm seyn kann) müßte auf nachfolgenden einfachen Sätzen beruhen: 1) Jeder darf schreiben und durch den Druck verbreiten, was er will, (so wie er sagen darf, was er will, weil sein Mund sein gehört) wenn er Niemandens Recht verletzt. 2) Verletzt er durch seine Schrift die Rechte des Staats oder des Monarchen, so wird er nach ordentlichem Erkenntnisse seines competenten Richters und nach der Verfügung des Gesetzes und dem Bestande der Rechtsverletzung bestraft. 3) Injurirt er Privatpersonen (d. h. jeden andern, der nicht Regent ist) so steht diesen blos frei, ihn deshalb bei seinem Civilgerichte zu belangen. 4) Ein Buch, das die Sittlichkeit antastet, kann erst nach dem Ausspruch des ordentlichen (Sitten) Gerichtes auf Anklage des Fiscals oder Staatsprocurators verbothen werden. — 5) Bloße Politik darf nie ein Grund seyn, ein Buch zu verbiethen. 6) Jedoch findet Suspension der Verbreitung statt: a) wegen Sicherheit des Staats gegen aussen, oder b) wenn wegen der durch die Schrift zugefügten Rechtsverletzung bereits geklagt ist; jedoch auch diese in beiden Fällen nur zufolge vorgängigen Erkenntnißes einer Justizbehörde (nicht einer Polizeiverfügung) so, wie z. B. in Fällen des Realarrestsprocesses und nur als provisorische Maßregel, auf kurze und bestimmte Zeit. 7) Anonym zu schreiben ist zwar Niemanden verwehrt. Eine anonyme Schrift kann auch dem Eigenthümer nie hinweggenommen werden. Der Verbreiter aber einer anonymen Schrift, welche Rechte verletzt, wird nach denselben Grundsätzen zu behandeln seyn, als der bekannte Verfasser einer solchen Schrift. Ist aber weder der Verfasser, noch der Verleger, noch der Drucker be-

halb durfte Niemand aus dem Lande wandern, als, wem es der Churfürst besonders erlaubte. Er strebte eifrig, den Ackerbau und besonders den Anbau öder Landesstrecken empor zu helfen; aber er mengte sich dabei in das Innere des Hauswesens und selbst in erworbene Rechte, und seine Verordnungen zeigen die unglückliche Idee, welche damals um sich griff, daß der Staat als Obervormünder, für das unverständige Volk auch wider dessen Willen in Allem zu sorgen das Recht habe. So ward die Größe und Form der Baumaterialien, der Ziegeln, Backsteine und des Holzes bestimmt; 199) es ward gebothen, zu welchen Stunden das Vieh der Bauern in dem Stall' und wie lang auf der Weide seyn dürfe; 200) der Lohn für Taglöhner ward festgesetzt und Geldstrafe für den, welcher über das Fest-

---

kannt, so kann die Regierung die Verbreitung einer solchen Schrift, sie enthalte eine Rechtsverletzung oder nicht, verhindern. Denn da Niemand sich ein Recht auf die Verbreitung der Schrift in diesem Falle zuschrieb, so wird durch dies Verboth auch Niemand in seinem Rechte verletzt.

199) Mandat v. J. 1769 in der v. Kreittm. Generalien-Samml. 440. u. f.

200) Die Mandate v. J. 1762 in der Generalien-Samml. XIX. XX. XXI.

gesetzte gäbe und Körperstrafe für den, der mehr annehmen würde, [201] gleichsam als dürfte und könnte der Staat verbiethen dem Einen, wegzugeben, was sein ist, und dem Andern, anzunehmen, was ihm Jemand giebt mit freien Willen und selbst das Weiderecht auf angebauten Grundstücken ward geradehin als aufgehoben erklärt. [202]

Auf gleiche Weise wünschte man, blühende Fabriken und Manufacturen ins Land zu setzen und es ward ein Eifer sichtbar, alles, — auch die Menschen, — recht nutzbar zu machen. Vor Allem ward daher dem Müssiggange entgegen gearbeitet; Vaganten und „alle Müssiggänger überhaupt" (?) [203] wurden bedroht — unter das Militär gestoßen zu werden, die Feiertage wurden be-

201) Acht Tag ins Arbeitshaus bei Wasser und Brod und täglich 12 (in Summa 96) Karbatschenstreiche. S. Mandat v. 1762. Ebend. 431. Diese Mandate scheinen, wenn man sie mit dem Criminalcodex vergleicht, aus v. Kreittmayrs Feder.

202) Ich kann nicht ermessen, ob dadurch die Landescultur so vermehrt worden, daß sie die Verletzung, wenn auch eines einzigen, Rechtes aufwiegt. Aber ich weiß, daß sogenannte Cultur überhaupt, d. h. besserer Anbau von noch soviel Landschollen unmöglich höher anzuschlagen ist, als: Achtung des Rechtes.

203) So wörtlich das Mandat d. 1769. S. v. Kreittm. Samml. 546.

schränkt [204] und auch gegen das Bettelwesen, der Polizeimeister leidige Plage, ergieng ein Mandat, [205] welches, in so weit es Sicherungsmaßregeln enthält, gelobt, aber, in sofern es Jemanden verbiethen will, von einem Andern etwas zu bitten, eben so sehr getadelt werden muß. Die Ledermanufactur zu heben wurden von der Regierung sogar Geldvorschüsse gemacht, aber auch zugleich die Gewerbe beschränkt, [206] inländische Strumpfwebereien begünstiget vor ausländischen [207] und das Woll- und Garnspinnen befödert, aber nicht blos empfohlen, sondern gebothen; Hausväter wurden für den Spinnfleiß ihres Hausgesindes verantwortlich gemacht, sogar Kinder, sobald sie nur die Leibeskräfte dazu hatten, sollten spinnen und gegen die Säumigen war scharfe Strafe angedrohet. [208] Alles ward

204) Wenn sie Hindernisse sind, daß jemand arbeiten dürfe, gut; wenn Feyern an diesem Tage nicht erlaubt seyn soll, — unrecht.

205) Im J. 1770. Kreittm. Samml. 421

206) Das Mandat d. 1762 in der v. Kreittm. Generaliens. 389. — Feßmaier Gesch. 827 behauptet, das auf Fabriken verwendete Geld habe wenig Zinsen getragen.

207) Generale v. 1763. S. Maier's Generaliens. II. 1208.

208) Das Mandat v. 12. Juny 1762. Kreittm. Samml. p. 384 zeigt, daß die Leute in Bayern (das Feld nährte

genöthiget, nützlich zu werden; jedes Fingerglied schien ein Häckchen von einem Rädchen in der großen Landesfabrikmaschine; statt der Idee des Staates: eines Vereines von Menschen zur Sicherheit und Freiheit, schien ein Zwangsarbeitshaus ausgeführt zu werden und es zeigte sich itzt im Vollmaße das Uebel, welches entstehen muß, wenn die Gesetzgebung Werkzeug in den Händen eines einzigen Menschen ist, der seinen fixen Begriffen oder seiner Laune nachläuft. — Und doch der Erfolg jener Befehle? — Darüber kann unsere Zeit lehren: Es ist ein Glück, daß Bayern da keine Fabriken hat, wo man sie damals hat haben wollen. Der natürlichen und bürgerlichen Freiheit aber ist durch alles Dieses soviel geschadet worden, daß das

sie besser) mit Gewalt nicht spinnen wollten. Am Ende heißt es: daß sich der Churfürst der Vollziehung des Gebothes nm so mehr versehe: „als er sich durch vertraute (!) Leute und heimliche Emissarios (so kann ein Concipient den Fürsten compromittiren!) „hierüber informiren lassen und die säumig erfundene „Obrigkeit sammt den Uebertrettern, als geflissene Verächter seines landherrlichen Gebothes, dergestalt bestrafen würde, daß es allen übrigen zum gewahrsamen Beispiel und Schröcken dienen soll" — des Spinnens halber! — O deutsche Wohlfarth! — O englische Gesetze! —

schwache Scheinleben der Landstände, die darauf nicht wirken konnten, dafür kein Ersatz war.

So in allen und den kleinsten Verhältnißen fühlte man die Hand der Staatspolizei; aber in ganz Deutschland ist eben nichts höher zu tadeln, als — die zu gute Polizei.[209)]

*

4) Scheinleben der Landstände unter der Regierung des Churfürsten Carl Theodor. Aber größere Gefahr durch die neuen politischen Ansichten. J. 1777—1799.

Die Hausverträge, welche in den letzten Tagen Maximilian Josephs, der keine männliche Nachkommen hinterließ, zwischen den Häusern Bayern und Pfalz über die Erbfolge und fideicommissarische Eigenschaft der pfalzbayrischen Länder abgeschlossen wurden, dann der Teschner Friede, welcher das pfälzische Haus in alles Besitzthum und in alle Rechte der Ludewigischen Linie in Bayern einsetzte und zugleich das Wittelsbacher Familienfideicommiß ausdehnte, konnte zwar für die Landstände ein neuer Gewinn wer-

209) Die Engländer meynen, einer gnten Polizei werde gar leicht zur Schwester: schlechte Freiheit gebohren, und dulden sogar große Mängel in jener, damit ihre Freiheit unangetastet bleibe. —

den[210]) und es schien sich unter der Regierung des Churfürsten Carl Theodor wieder ein Flämmchen ihres Lebens erheben zu wollen. Denn sie erhielten von ihm einen Freiheitsbrief und darin

---

210) Die Hausverträge v. 1766. 22. Sept. vom 26. Febr. 1771, dann im J. 1774. S. Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des chur- und fürstl. Hauses Pfalz. Urkundenbuch Zif 33. 34. — Dann im J. 1777. 30. Dezemb. — S. auch Traité de paix faite à Teschen 13. Mai 1779. Die Convention zwischen Churpfalz und Sachsen Art. 1. 3. — Bei Moser: Teschner Friedensschluß mit Anmerkungen. — Bekanntlich waren die Kammergrundstücke in Bayern Privatgüter des Wittelsbacher Hauses. Domainen, als solche Grundstücke, welche vom Staate den Regenten übergeben waren, waren sie nicht. Obgleich die Veräußerung dieser Privatgüter durch die Lehen- und Fideicommiß-Qualität beschränkt war, so war sie doch möglich. Staatsgüter durften aber ohne Einwilligung der Landstände nicht veräussert werden. — Im Teschner Frieden soll nun das Familien-Fideicommiß zum Staatsfideicommisse geworden seyn (so Feßmaier). Aber durch den Teschner Frieden geschah dies nicht. In diesem Frieden that die Churfürstin von Sachsen, als Schwester des Erblassers Max Joseph, auf die Allodialverlassenschaft der Ludewig. Linie Verzicht gegen 6 Millionen. Das bayrische Volk zahlte diese Summe und Art. 3. machte das Fideicommiß allgemein; es ist aber juristisch unerweißlich, daß dadurch das ganze Allodium der Ludewig. Linie, samt dem Mobiliare in Staatsgut verwandelt worden. Dies geschah erst später.

die Bestätigung der Landesfreiheiten.[211] Sie wurden zugezogen zur Berathung in Kriegssachen, wirkten bei der Kriegsrüstung gegen Frankreich mit zur Aushebung der Kriegspflichtigen[212] und einige Jahre darauf nahmen sogar Deputirte der Landstände Antheil an den Unterhandlungen, welche von landesfürstlichen Abgeordneten mit dem französischen General Moreau über einen Waffenstillstand zu Pfaffenhofen gepflogen wurden und unterzeichneten mit demselben die Vertragsurkunde.[213]

Die neuen Begriffe von Verfassung, Bürger- und Menschenrechten und von Volksvertretung, welche auch nach Bayern drangen, und die Furcht vor Umwandlungen weckte auch die Verordneten auf und wohl fühlend die Vorwürfe, die sie verschuldet hatten und die Mängel, welche zum Theil durch sie selbst in die

211) Im J. 1785.

212) Im J. 1793. Die Aushebung der Landcapitulanten ward „mit beiräthlichem Gutachten und „Einverständniß der landschaftlichen Ver„ordneten beschlossen." S. Maiers Generaliensammlung V. B. 634.

213) Im J. 1796. Panzer Urspr. u. Umfang erzählt es etwas offenkundiges. 344.

landständische Verfassung gekommen waren, riefen sie, — das erstemal seit dem letzten Landtage — im Jahre 1794 ihre Adjuncten zu ihren Verhandlungen[214] und überreichten in demselbigen Jahre der Regierung eine Schrift, in welcher sie, — ausweichend dem Vorwurfe des Eigennutzes durch Stillschweigen über ihr eigenes Interesse — nur die allgemeinen Landesbeschwerden vorbrachten. Sie klagten: „daß die Landesverfassung und Freiheiten verletzt und Landgebothe blos nach Willkühr und ohne der Stände Zuthun erlassen werden; sie beschwerten sich über die Sperrung des Justizweges durch übergroße Ausdehnung des Begriffes von Polizeisachen, über Behandlung der Prozesse durch Kommissarien statt durch die ordentlichen Gerichte, über den Druck der Cabinetsjustiz und über das factische Zufahren in Sachen des Fiscus. Sie stellten vor, daß die Kollegien mit jungen und unerfahrnen Leuten übersetzt und Ausländer den Inländern vorgezogen würden, daß seit mehreren Jahren von untreuen Staats=

214) Panzer a. a. O. mit der Bemerkung, daß man nicht eiumal mehr gewußt habe, daß das Amt der Adjuncten von dem der Landsteurer verschieden sei!!

dienern ein schändlicher Diensthandel auf die schreiendste Art mit hohen und niederen Aemtern getrieben und das Land mit willkührlichen neuen oder erhöheten Auflagen belastet werde.[215]

In der That ist selten eine Regierung, wo soviel Licht und Schatten zugleich, als die des Churfürsten Carl Theodor. Aber auch jene letzte Stimme der landständischen Verordneten wirkte nur schwach und die neuen Zeitverhältnisse mußten vollends die landständische Verfassung untergraben. In Bayern war damals die schwärzeste Finsterniß mit der grellesten Aufklärungslust im Kampfe. Die neuen Ansichten mußten besonders den beiden Ständen des Adels und der Prälaten schädlich werden und diesem besonders ward itzt schon sein Reichthum sein Un-

---

215) Ich besitze davon ein, ehemals einer bayr. Abtei zugehöriges Mss., welches mit dem im J. 1800 im Druck' erschienenen Exemplare gleichlautend ist. Die Antwort des Churfürsten enthält unter andern die Klage über das zu große landschaftliche Dienst-Personale und über die zu hohen Besoldungen, dann auch, daß sie einzeln selbst in ihn gedrungen, ihre und ihrer Verwandten Söhne in die Rathscollegien frühzeitig aufzunehmen. Darauf erfolgte die Replick der Verordneten. Eine weitere Antwort des Churfürsten habe ich nicht finden können.

glück und noch in den letzten Zeiten des Churfürsten Carl Theodor eine tiefe Wunde geschlagen.

Denn um der Zerrüttung des Finanzzustandes zu helfen 216) und den ungeheuren Anstrengungen, welche der fortdauernde Krieg erheischte, genug zu thun, griff die Regierung zu „ausserordentlichen" Maßregeln und verschaffte sich die päbstliche Erlaubniß, von bayrischen Stiftern und Klöstern einen ausserordentlichen Beitrag von 25 Millionen zu nehmen. 217)

---

216) Seit dem letzten Landtage hatte das Herzogthum Bayern 100 Millionen Schulden über sich genommen und im J. 1794 noch mehr als 20 Millionen auf sich liegen. Die jährliche Kammerguts besserung betrug 250,000 fl.; aber der Churfürst hatte, anstatt der zum Schuldentilgungsfonde ausgewiesenen Gefälle (die nun die Regierung für sich zog) ein jährliches Aversum von 300,000 fl. zu geben übernommen. — Der Ertrag des Kammergutes ward wenigstens auf 1 1/2 Million angeschlagen. Zur Landesdefension schoß die Landschaft 2/3 mit 900,000 fl. und 1/3 der Landesfürst. Die Civilstaats-Regierung kostete 1,140,0000 fl. — So die Ausschußhandlungen. —

217) Dies gab die Regierung selbst an, als noch nicht den 7ten Theil des geistlichen Vermögens in Pfalz und Bayern. Ich weiß aber nicht, wie angeschlagen wurde. Die päbstliche Bulle ist v. 7. Sept. 1798. S. die betr. Urkunden in Reuß deutsche Staatskanzley Jahrg. 1799. I. Band, II. Absch. 256. u. f.

Vergeblich machte der weise Ruprecht, Abt zu Prifling, 218) und auf seinen Betrieb die landschaftliche Verordnung (Comitée) Gegenvorstellungen, daß sie Landstände und ihre Rechte Theil der Landesverfassung seyen, an denen der Pabst nichts verschenken könne. Die Anlage wurde von der Regierung gemacht, auch geboten, die Conventualen in den Klöstern bis auf die Hälfte absterben zu lassen und für jedes abgestorbene Klosterglied 6000 fl. Kapitalgüter dem Staat' abzutreten und endlich wies der Befehl, daß die landesfürstlichen Abgeordneten einen genauen, alles umfassenden, Vermögenszustand der Klöster herstellen sollten, schon deutlich auf den kommenden Untergang des Prälatenstandes. 219)

---

218) Dieser ist auch der Verfasser der trefflichen Schrift: Sibylle der Zeit aus der Vorzeit.

219) Es ist merkwürdig in der Geschichte zu sehen, und die schwierige Aufgabe, darzustellen, wie ein Stand um den andern sich hob und aus ihnen die Landschaft entstand, wie aber einer um den andern sank oder verschwand, und sich so natürlich die landständische Verfassung auflößte.

5) Maximilian Joseph IV. (I.) Churfürst von Pfalz=Bayern und König der Bayern. J. 1799 bis 1808. Zustand des Landes und der landständischen Verfassung bei Maximilians Regierungsantritt.

Als Maximilian Joseph, des jetzt regierenden Königs Majestät, die Zügel der Regierung ergriff, fand er den Staat in der übelsten Lage, das Land erschöpft durch den Krieg, nicht nur die Kassen entleeret, sondern in den Finanzen eine solche Verwirrung, daß man nicht einmal den Bestand der Einnahme sogleich vorzulegen vermochte, den größten Theil der Einflüsse verschlungen von den Kosten, der Verwaltung, in dieser weder Energie, noch Zusammenhang, in der Militärverfassung Ohnmacht und ungeheure Ausgaben ohne eine Armee. 220)

---

220) So schildert die Lage nicht nur eine bittliche Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter= und Adelstandes an die Landschaft (1799) S. 10. sondern auch die Regierung selbst in einem Erlasse an die landständ. Verordneten v. 11. Hornung. S. Präliminarien eines künftigen Landtages in Bayern. 1tes Heft S. 19. u. f. Ein churfürstliches Rescript S. 16. Juny 1799 legte den ausführlichen Etat der Landschaft dar, woraus folgende Resultate: „1) Die Einflüsse von Zweibrücken, welches in französ. Händen, und von den Rheinländern, welche nicht die Civilregierung ohne Zuschüsse erhalten konnten, war nicht zu rechnen. —

Die landständische Verfassung in Pfalz Neuburg bestand noch immer und wirkte wohlthätig. Noch unter des Churfürsten Carl Theodor Regierung, welcher eine allzugroße Freigebigkeit für Künste und Freudenfeste vorgeworfen wurde, hatte der Landschaftskanzler: Carl Nopper

---

2) Staatsschulden. Jene vom landschaftlichen Zinszahlamte in München und jene bei dem churfürstl. und landschaftlichen gemeinsamen Schuldenabledigungswerk sind nicht angegeben, (unter Carl Theodor 20 Mill.) wohl aber, daß sie durch die dafür eigends angewiesenen Fonds hinlänglich gedeckt seien. Das Schuldenwerk war gesperrt, sollte aber demnächst eröffnet werden; es ward von churfüstl. u. landschaftl. Commissarien gemeinschaftlich, das Zinszahlamt blos von landschafl. verwaltet. Alle übrigen Schulden für Bayern, Neuburg und Oberpfalz, sammt Rückständen betrugen Ende des J. 1798 in Summa: 8,482,032 fl. 7 1/4 kr. Die sämmtlichen Bedürfnisse fürs J. 1799 sind im ausführ. Budget angeschlagen auf: 10,475,832 fl. 44 kr. und nach vorgeschlagenen Ersparungen, (die aber das Militär betrafen und also wohl unausführbar waren des Kriegs halber) 9,875,832 fl. 44 kr. Die wahrscheinlichen Geldeinflüsse im J. 1799 aus allen detaillirt angezeigten Finanzquellen sind angesetzt in Summa auf 5,096,414 fl. 26 1/2 kr. darunter aber 1,079,690 fl. 38 1/2 kr. an vorgeschlagenen außerordentlichen Beiträgen. Es waren daher (neben nicht gedeckten 5,962,101 fl. 14 1/2 kr. verzinslichen und dem Schuldenabledigungswerke und dem Zinszahlamte zugewiesenen Schulden hierin nicht gerechnet) für das J. 1799 an Geld noch abgängig: 4,779,418 fl. 17 1/2 kr.

den schönen Muth, dem neuvorgestellten Landmarschall offen vorzuhalten, „daß Steuern und „Abgaben, vom mühsamen Fleiß und der saueren „Arbeit des Unterthanes erhoben, mit der ge„wissenhaftesten Sorgfalt ganz allein zum Nu„tzen und Wohlstand des Landes zu verwenden „seyen: Man leitet, sagte er, Bäche von „den Strömen nicht, um sie in Lust„wässern zu verspritzen, sondern um „die dürren Fluren des Landmannes „zu wässern" [221] und die Begehren des Neuburger landschaftlichen Ausschusses betrafen in neuer Zeit nicht Angelegenheiten und Vortheile eines Standes, sondern die Noth des ganzen Landes.

Der landständische Körper der Oberpfalz aber lag seit des Churfürsten Maximilian I. Zeiten in Ohnmacht. Während des spanischen Successionskrieges, als die Oberpfalz von Oestreich besetzt war, hatte er sich zwar augenblicklich aufgerafft, den Kaiser Joseph um Wiedereinsetzung gebethen, dieselbe wirklich erhalten

221) Pfalzneuburger Landtagshandl. engeren Ausschusses im J. 1782. War aber auch Noppers Thun wie sein Reden? —

und den Landtag feierlich eröffnet.[222] Allein schon das Jahr darauf ist das Land vom Kaiser wieder an den Churfürsten Johann Wilhelm überlassen worden. Unter diesem ist keine Spur eines oberpfälzischen Landtages und bei den nachfolgenden Schicksalen des Landes verloren die Stände den Muth oder vergaßen, die Berufung eines Landtages zu begehren. Maximilian Joseph war zur Regierung gekommen; die Landschaft der oberen Pfalz lag noch in ihrem Schlafe.

Die Landstände im bayrischen Hauptlande waren durch den Lauf der Dinge, wie sie sind erzählet worden, in ihrer Wirksamkeit gelähmt und gaben das merkwürdige Schauspiel, daß sie am Rande des Unterganges standen, noch immer gezieret mit denselben vorzüglichen Rechten und Freiheiten, wodurch sie in ihrer Blütezeit so gewaltsam waren.— Maximilian bestätigte bei seinem Regierungsantritte dieselben Rechte des Landes und der

222) Im J. 1707 S. v. Egckher's Geschichte der vormaligen Landschaft in der obern Pfalz. 65—71.

Stände förmlich [223] und auch die Prälaten, Ritter und Städte der oberen Pfalz, welche eine Zusammenkunft zu Amberg gehalten und Abgeordnete nach München geschickt hatten, um Wiedererhebung der oberpfälzer Landschaft zu bitten, erhielten die tröstliche Entschließung: [224) „der Landesfürst miß„kenne gar nicht die Vortheile, welche „eine gut organisirte landständische

---

223) Im Besitznahmepublicationsdecrete v. 16ten Hornung 1799 heißt es ... „Als wollen wir uns zu sämtlichen „Einwohnern, auch resp. Ständen und Landsassen.. „überhaupt aller unserer Erblande Angehörigen, wes„sen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn „mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß sie uns „von nun an für ihren rechtmäßigen Landesherrn „so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüch„liche Treue und unverweigerlichen Gehorsam ... lei„sten... Wir versprechen und versichern da„gegen, daß wir ihnen sammt und sonders „Unsere landesväterliche Huld, Gnade, „Vorsorge und Beschirmung angedeihen „lassen, dieselben bei ihren alten wohl„hergebrachten Rechten, Freiheiten und „Privilegien schützen und dieselben er„neuern, auch daß darwider gehandelt werde, nicht gestatten...

224) Die Vorstellung ist vom 20ten, die Entschließung vom 29ten Nov. 1799. S. v. Egkhe Geschichte 71. 72.

„Verfassung dem Lande sowohl, als „dem Regentenhause gewähre; Alles „aber beruhe darauf, daß sie ganz ge= „wiß den allgemeinen Erwartungen „aller Landesunterthanen entspreche. „Darüber wolle er sich Vortrag erstat= „ten lassen und alsdann der **Regen= „tenpflicht** Genüge thun."

6) Wirkung der neuen politischen Meinungen in Bayern.

Alle Hoffnung ruhete auf Maximilian; aber die politischen Ideen, welche die französi= sche Revolution gebohren hatte, waren auch in Bayern, und vielleicht eifriger, als in anderen Ländern Deutschlands aufgenommen worden und mochten vieles Gute vorbereitet haben. Aber die Raserey der Leidenschaften mengte sich mit der Neuheit der Meinungen und brachte die Menschen gegen einander. Die, welche den Unterschied der Stände überhaupt für Unfug hielten, die, welchen ungerecht und mangel= haft schien, daß die Vertretung eines großen und des vorzüglichsten Theiles des Volkes nicht in seine eigene, sondern ohne dessen Willen in

die Hände Anderer gestellet war,[225] jene, welche im Besitze von Vorrechten und Privilegien sich daraus nicht verdrängen lassen wollten, Andere, welche Gelegenheit fanden, das Benehmen der landständischen Verordneten zu tadeln, Andere, die alle landständische Verfassungen als hindernde Gewichte in der Regierung betrachteten und Einheit der Regierung und Unbeschränkheit des Willens als Ideal einer guten und wirksamen Verfassung prießen und wiederum Andere, welche bei willkührlicher Gewalt und bei Neuerungen überhaupt nur zu gewinnen hoffen konnten, traten gegen einander auf, überschwemmten Bayern mit einer unbeschreiblichen Sündfluth von leichten und leichtsinnigen anonymen Schriften, zum Theile für, zum Theile gegen die Landschaft, meistens voll groben Irrthümern und staunenswerther Unkenntniß in der Geschichte und in den Rechten der bayrischen Landschaft und dennoch voll der heftigsten Leidenschaft. Frech wurde über die Regierung, pöbelhaft über

225) Im Herzogthume Bayern wohnten im J. 1800 Familien des Bauernstandes: 128,935 mit einem Besitzthume von beiläufig 29,848 Höfen. Regierungsblatt 1800 St. VI. und IX.

ganze Stände geschimpft; eckelhafte Basquille wurden gegen einzelne Personen verbreitet, sogar falsche Urkunden in Umlauf gebracht, und dadurch selbst die Quellen der Geschichte so verdorben, daß dem unpartheiischen Geschichtschreiber höchst schwer geworden ist, das Wahre aus dem Gewirre herauszufinden.[226] Nur selten erhoben sich ruhige, warnende Stimmen; diese verhallten und jene gegenseitigen Leidenschaften

---

226) Hier nur ein Beispiel. Von den „Präliminarien des künftigen Landtags" erschien die erste Lieferung. Von der 2ten Lieferung aber erschienen zugleich mehrere verschiedene Abdrücke. Ich selbst besitze deren nicht weniger, als — vier. Die unterschobenen verräth meistens, die Leidenschaft. Ein Abdruck enthält den Vortrag des geh. Referendärs v. Utzschneider in der geheimen Staatsconferenz. Ich kann aber nicht verbürgen, ob er ächt sey. Denn obgleich denselben Vortrag ein Abdruck der 5ten Lieferung der Prälimin. enthält, so ist doch eben auch dieser Abdruck nicht ächt. Ein Abdruck der 2ten Lieferung erwähnt auf der Rückseite des Titelblattes, daß ein falscher Abdruck des 2ten Heftes circulire, und daß das vorliegende aber gewiß das ächte sey und ist — ebenfalls falsch. So sind von jeder Lieferung mehrere unterschobene Abdrücke vorhanden. Ein Abdruck des 7ten Heftes enthält fingirte Urkunden, des 9ten Heftes Basquille, des eilften fingirte Urkunden und Basquille zugleich u. s. w. —

haben der landständischen Verfassung großen Schaden gebracht.

7) Verfahren der landständischen Verordneten und einzelner Landstände gegen sie.

Zu diesem Zustande kam noch das eigenmächtige und schwankende Verfahren der landschaftlichen Verordneten, deren übergroße Gewalt, als eine der vorzüglichsten Ursachen des Verfalles des landständischen Wesens, nun den Landständen selbst merkbar wurde. Mehrere Stimmen hatten sich gegen dieselben erhoben, aufmerksam gemacht, daß deren Vollmacht schon längst erloschen sey. Häufig war der Wunsch nach Ausschreibung eines allgemeinen Landtages, von welchem allein man Rettung der Verfassung durch deren Verbesserung hoffte. Die Verordnete selbst hatten oftmals um die Ausschreibung gebeten; aber man sagte ihnen nach, daß sie dies immer zu Zeiten gethan, wo sie die Nichtberufung der Landschaft voraus gesehen. — Bald aber ergab sich die Gelegenheit, diesen Gegenstand zur ernsteren Sprache zu bringen.

Als nämlich Maximilian Joseph im ersten Jahre seiner Regierung die gewöhnlichen Unterhandlungen über die für jenes Jahr zu ma-

chenden Hilfen mit den landständischen Verordneten und Rechnungsaufnehmern pflegen ließ, bewilligten dieselben nicht nur, wie gewöhnlich, Ständeanlagen und Landsteuern, [227] sondern auch noch im selbigen Jahre „außerordentliche freiwillige" Beiträge für die drei Stände. Die Verordnete des Prälatenstandes verfuhren dabei der Ordnung gemäs, legten vorerst den Mitgliedern ihres Standes die Summe des erfoderlichen Beitrages vor, damit sie vorläufig ihre Gesinnungen darüber zu erkennen geben, und die Sache hatte keinen Anstand. — Die Verordnete des Ritter- und Adelstandes aber giengen über die Formen hinweg, setzten aus eigener Macht den freiwilligen Beitrag ihres Standes auf 200,000 fl. fest und erließen zu dessen Aufbringung ohne weiters *ein* Ausschreiben, worin starke Rittersteuern angeordnet und die Betheiligten zu deren Einlieferung befehlsweise aufgefordert waren. [228]

Diese Gelegenheit ergriffen sechs und zwanzig Mitglieder des Ritter- und Adelstandes im

227) Das vollständige Steuermandat vom 5ten Juni 1799 bei v. Seyfried 162.

228) Das Ausschreiben v. 7. Juny 1799 abgedruckt mit der bittlichen Vostellung dagegen. 1799. Ohne Druckort.

Rentamte Straubingen, die Misbräuche der Gewalt, welche sich die Verordnete erlaubten, ernstlich zu rügen. Sie erklärten sich zu dem ihnen eigenmächtig aufgelegten, sogenannten freiwilligen, Beitrage weder für vermögend, noch für schuldig und bemerkten besonders nachdrücklich, daß ihre Vollmacht weder auf solche Bedingungen, noch auch über neun Jahre hinaus gestellt, also in der That erloschen sey.[229]

Bald auch lief im Publikum ein gedruckter Bundbrief um, worin Stände, „in Erwägung, „daß die Hintansetzung der landständischen Ver„sammlungen die einzige Ursache alles Uebels und „Unfuges in Bayern, und daß eine jede Handlung „der landständischen Verordneten nichtig sei, für „sich und ihre Grundholden erklärten: Sie seien „bereitwillig, bei künftigen Landesversammlungen „zu erscheinen, und fest entschlossen, bis dahin, „den Verordneten oder deren Beamten keine „Steuerbeiträge mehr zu reichen, sondern diese, „jedoch nur unter Voraussetzung der baldigsten „Berufung des Landtages, einsweilen unmit„telbar an ihren gnädigsten Landesfür„sten gelangen zu lassen und überließen

229) Die Vorstellung ist v. 6ten August 1799.

„es der Stimmenmehrheit, ob von dem verfas„sungsmäßigen Rechte, unter sich Convente zu „halten, Gebrauch gemacht werden sollte." — In diese Urkunde war kein Landstand genennt; sie wa von keinem unterzeichnet, auch kein wahre, sondern nur ein erdichteter Bundbrief, der en Landständen andeuten wollte, was sie nun thun sollten, um die Berufung eines Landtags zu bewirken. 230)

Die landschaftliche Verordnete fanden sich veranlaßt, so vielen Stimmen Gehör zu geben, und wie sie daher von der Regierung zu den gewöhnlichen Postulatshandlungen geladen wurden, 231) so erklärten sie noch vor deren Beginnen 232) ihre Vollmacht und Instruction für beschränkt und baten, „um nicht die größte Verantwortlichkeit auf sich zu laden," um Ausschreibung eines allgemeinen Landtages. — Sie, die 130 Jahre lang gehandelt, über 100 Millionen auf des Landes Kosten ohne Anstand be-

---

230) Er erschien 1800 ohne Druckort, veranlaßte Irrthümer und machte großes Aufsehen. Gegen ihn ergieng bald darauf ein churfürstl. Rescript an die General-Landesdirection. — —

231) Auf den 14. Febr. 1800.

232) Am 27ten Jenner.

williget, bloß auf dem Grunde derselben Vollmacht, welche sie oder vielmehr ihre Amtsvorfahrer auf dem letzten Landtag' erhalten, fanden nun auf einmal Bedenken, dies ferner zu thun, als hätten sie ihre Pflicht nicht eher gekannt, als bis sie vorerst daran erinnet worden! — Und dennoch ließen sie sich zu gleicher Zeit mit der Regierung ein, indem sie des Landes Beschwerden vorbrachten.

Auf solche Weise war es der Regierung ein leichtes, die Verordneten mit ihrer eigenen Inconsequenz zu schlagen. Sie zeigte, wie vielen Gebrechen schon abgeholfen, wie viele der Partheisucht und dem Eigennutzen zuzuschreiben seyen, legte offen die Bedürfnisse für das laufende Jahr und die Einnahme aus den sämmtlichen Kammergütern dar und begehrte die erfoderliche Hilfen. 233) Auf dieses bewilligten die

233) Sämmtliche Kammergefälle in allen oberen Staaten (ohne die Verbesserung, welche die Landschaft reichte) wurden angegeben auf 2,450,566 fl., die Ausgaben auf die Civilregierung in Bayern auf: 1,489,300 fl. Darunter Staatspensionisten mit: 287,922 fl. Die Ausgaben auf das damals zu stellende Quintuplum des Reichscontingentes für die oberen Staaten nach beigelegten detaillirten Rechnungen auf 1,040,400 fl. Die Ausgaben auf die Truppen im Inlande nach Ab=

Verordneten ohne Anstand, ohne Bedingung und ohne Vorbehalt, jedoch nicht im verlangten Maße; als aber desfalls von Seite der Regierung um Erhöherung angehalten ward, so beklagten sie abermals, „daß sie weder für sich, „noch in Verbindung mit den Adjuncten mehr „eine gültige Vollmacht haben, indem diejenige, welche auf dem letzten Landtage ertheilt „worden, weder ihrem wörtlichen Inhalte, noch „der Absicht jenes Landtages nach über neun „Jahre habe ausgedehnet werden können und „auch auf die stillschweigende Verlängerung, „welche man für deren rechtlichen Bestand habe „bisher anführen können, könne man sich seit der „Erinnerung, welche viele ihrer Committenten „über den Ablauf der Vollmacht auf legale „Weise gemacht, nicht mehr berufen." Sie baten daher, „weil sie bei einer so willkührlichen und unbedingten Fortsetzung ihrer bisherigen Functionen nicht mehr treulich handeln

---

zug der Reichscontingentstruppen auf: 2,134,355 fl. Sämmtliche Ausgaben für die oberen Staaten (alle Länder ohne jene am Rhein) auf 4,664,055 fl. doch darin nicht eingerechnet Vestungs- und Kriegsbauden, ausstehende Römermonate, dann die Beiträge von 300 fl. zur Schuldentilgung. —

würden," abermal um Berufung eines allgemeinen Landtages, 234) legten der Regierung selbst die Vorstellung der 26 Glieder vom Ritter- und Adelstande in Original vor und erließen zugleich eine Zuschrift an ihre sämmtliche Committenten, worin sie die bestimmte Aeußerung sämmtlicher Landstände über die Fortsetzung ihrer Geschäfte oder Ertheilung neuer Vollmacht verlangten. 235) Die Antwort der Landstände, welche der Stimmenmehrheit nach dahin gieng, daß den landständischen Verordneten eine neue Vollmacht bis zum eintretenden Landtag' ertheilt sei, dieser aber noch in demselben Jahre statt haben solle, eröffneten die Verordnete der Regierung mit der willkührlichen Erläuterung, daß nach dem Sinne der Abstimmungen der Landtag dann gehalten werden solle, wenn sich der Krieg von Bayern so weit hinweggezogen haben würde, daß mit Ruhe berathschlagt werden könne. 236)

---

234) Aber auch diesmal ließen sie sich ein in Bewilligung der ordentlichen Hilfen und in weitere Discussionen. S. ihre Vorstellung von 17. März 1800. Präliminarien eines neuen Landtags 2te Lieferung.

235) Am 16. Mai 1800.

236) Sowohl die Zuschrift der Verordneten an ihre Committenten, als auch die Antworten mehrerer Landstände

Die Ruhe kam, das Jahr vergieng; aber die Verordnete, statt entweder auf Berufung des Landtages zu dringen, oder sich von ihren Committenten eine neue Vollmacht zu erbitten, weil die vorige, selbst in Folge ihrer eigenen Aeusserung, erloschen war, oder sich schlechthin der weiteren Geschäfte zu entschlagen, — thaten keines von allen Diesen, sondern machten im October des Jahres 1801 neue Bewilligungen und zwar ohne alle Rücksprache mit den Landständen. Nur ein Einziger der Verordneten, Maximilian Graf von Preysing, hielt für seine Pflicht, sein Amt nieder zu legen: 237) die übrigen Verordnete zogen sich lauten Tadel zu und neue Bewegungen entstanden. 238)

---

sind besonders abgedruckt. Andere einzeln in den Lieferungen der Präliminarien 2c.

237) S. die zwei Briefe an Dietrich von Plieningen.

238) Einige Niederbayr. Landstände, an ihrer Spitze der Freiherr von Fraunberg und der Freiherr von Pelkhofen, baten bei der Regierung um Berufung eines allgemeinen Landtages, oder um Erlaubniß, neue Bevollmächtigte zu wählen (?!) Die Regierung fand aber das Circulare, wodurch die beiden ihre Mitstände aufgefodert haben, gegen die Landesverfassung (Entschl. v. 27. Nov. 1801). Circulare, Vorstellung mit 59 Unterschriften zum Theil sehr ausgezeichneter Männer, dann das Rescript darauf sind besonders abgedruckt in der Schrift: Was sollen die Landstände jetzt thun? (1801).

8) Untergang des Prälatenstandes.

Indessen war ein für Deutschland überhaupt und für die landständische Verfassung in Bayern besonders höchst wichtiges Ereigniß beigekommen. Der Friede nämlich war zwischen Frankreich und dem Kaiser zu Lüneville geschlossen und von dem Reiche bestätigt worden 239) und nun sollten die Entschädigungen für so Vieles, welches der Krieg verschlungen, im Reiche selbst ausgemittelt werden. Eine Reichsdeputation ward deshalb niedergesetzt; in Bayern ward eine allgemeine Vermögensuntersuchung aller Klöster und Stifter angeordnet und diese Vorbereitungen wiesen schon auf den Ausgang hin.

Vergeblich wachten die sorgsamen Bevollmächtigten des Prälatenstandes, der Abt Carl zu Benedictbayern und der Abt Ruprecht zu Prifling; vergeblich müheten sie, durch Berufung auf höchste Zusicherungen, durch Darlegung der Grundsätze des Rechts und der Politik den Fall ihres Standes aufzuhalten. 240)

---

239) Am 9ten Hornung und 9ten März 1801.

240) Die Verfügung der Regierung, die Vorstellungen der Bevollmächtigten des Prälatenstandes und der landschaftl. Verordneten s. in den Präliminarien des künf=

Durch den Reichsdeputationshauptreceß wurden alle geistlichen Stifter und Klöster in ganz Deutschland der willkührlichen Verfügung der Landesherrn überlassen, welche sofort die Klöster aufhoben und die geistlichen Güter einzogen.

So ward in Bayern einer der drei Stände und gerade jener, welcher in den Verhandlungen die meiste Ordnung und wegen seines Reichthumes die meiste Unabhängigkeit behauptet hatte, vernichtet [241] und sein Fall zog die anderen bald nach sich. Denn nun war das Stimmenverhältniß unter den Landständen ganz zerstört und der Bürgerstand mußte in der Ver-

---

tigen Landtages 14—16tes Heft. — In einer abgedruckten Vorstellung der Prälaten ist gesagt: „am 11ten März 1799 sey ihnen die landesherrliche Versicherung gegeben worden, keine ständische Prälatur aufzuheben rc. Am 2ten April 1800, sey die Versicherung wiederholt worden, keine Abtei aufzuheben, sie nicht zu schmälern, keine wesentliche Veränderung in ihrer Verfassung vorzunehmen und sechs Tage darauf sey das Vermögen des ständischen Frauenklosters Seligenthal zu Landshut untersucht und willkührlich darüber disponirt worden. Es ist aber unglaublich!

241) Einige Glieder desselben, die Universität, der Johanniterorden blieben noch.

sammlung der Verordneten und sonst gegen die Ueberzahl der Glieder vom Adelstande ganz verschwinden. Dadurch war die landständische Verfassung wesentlich angegriffen und es war von nun an unmöglich, daß sie in ihrer alten Form fortbestehen konnte.

9) Die besonderen Landschaften in Bayern und in der Pfalz werden als aufgehoben erklärt und statt derselben eine allgemeine Volksvertretung für das neue Königreich Bayern versprochen.

Bald darauf kam der völlige Untergang der landständischen Verfassung in Bayern. Der Krieg brach im Jahre 1805 zwischen Oestreich und Frankreich aus und der Preßburger Friede schmückte den Churfürsten Maximilian Joseph mit der königlichen Würde. Aber das neue Königreich Bayern war ein Land zusammengesetzt aus den verschiedensten Theilen, deren jeder seine besondere, mancher gar keine, Staatsverfassung hatte und dieser Umstand konnte die Einheit, so wie die alte verdorbene landständische Verfassung den schnellen Gang, der Staatsverwaltung hemmen in einer Zeit, wo man rasche Verfügung über die Staatskräfte für vortheilhaft erachten mochte.

Die Regierung hob im J. 1807 die Steuerfreiheit auf, [242] und setzte den Grundsatz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten fest, nahm den Landständen in allen Landestheilen des Königreiches Bayern das Steuererhebungsrecht und die ständischen und landschaftlichen Kassen ab, gestattete jedoch, daß in den Schuldentilgungskommissionen derjenigen Provinzen, in welchen Landschaften existiren, einige landschaftliche Deputirte den „Beisitz" haben. Im Uebrigen sollten die landständischen Ausschüsse und Deputationen, welche nicht eine besondere und eigenthümliche Beziehung auf die Steuererhebung und Rechnungsaufnahme haben, bis auf weiters unverändert bleiben und die Postulate in der nämlichen Form, wie bisher, gestellet werden. Auch ferner war ihnen das Recht der Einsicht in die jährliche Verwendung des Steuerfondes und zwar nach den Eigenheiten der besonderen Verfassung einer jeden stän-

---

242) Der Eingang der Verordnung spricht aber sub. I. von Befreiungsvorrechten; da doch die Geschichte zeigt, daß Steuerfreiheit ein allgemeines Recht insofern war, daß der Landesfürst auch von den Bauern und von seinen eigenen Grundholden nicht willkührlich Steuer erheben konnte.

dischen Provinz belassen und endlich — der Fortbezug ihrer Besoldungen und Diäten und, sehr gnädig, jenen, welche durch den Verlust der Steuererhebung und der Kassen außer Thätigkeit gesetzt werden, eine angemessene lebenslängliche Pension zugesichert. 243)

Allein schon im eilften Monate nach Diesem ward die Constitutionsurkunde für das ganze Königreich Bayern bekannt gemacht, wodurch statt der besonderen landschaftlichen Verfassungen die Einführung einer einzigen allgemeinen Repräsentation versprochen und dem zufolge die Aufhebung jener erkläret ward.

Dies geschah am ersten Maitag' im achtzehnhundert und achten Jahre unserer Zeitrechnung! 244)

Das bayrische Volk hörte ruhig die Verfügung seines Königes, folgte, als neuer Kriegssturm kam, willig und mit bayrischer Treue, wohin Maximilian es rufte, dauerte aus in

---

243) Königl. Verordnung v. 8ten Juny 1807. Regierungsbl. 1807 St. XXV. S. 969—982.

244) Regierungsblatt v. 1808. St. XXII.

den größten Anstrengungen mit freudiger Standhaftigkeit, erwarb sich dadurch und durch seine Waffen die Achtung von Europa und tröstet sich nun — mit der gerechten Hoffnung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbesserungen

im ersten Bande.

Seite 182. Zeile 11. statt: nahmen lies: nahm.
— 209. Zeile 1. statt: gerHerr l. gnädiger Herr.
— 223. Zeile 1. statt: immer der l. immerdar.
— 293. Zeile 10. statt: unter l. unsere.

im zweiten Bande.

Seite 18. Zeile 16. statt: soll Landesfürst lies: soll der Landesfürst.
— 92. Zeile 7. statt: Angelegenheiten bei dem lies: Angelegenheiten halber bei dem.
— 224. Zeile 15. statt: Auflösung lies: Ablösung.
— 265. Zeile 2. von unten statt: Verbündeten lies: Verordneten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbesserungen

im ersten Bande.

Seite 182. Zeile 11. statt: nahmen lies: nahm.
— 209. Zeile 1. statt: gerHerr l. gnädiger Herr.
— 223. Zeile 1. statt: immer der l. immerdar.
— 293. Zeile 10. statt: unter l. unsere.

im zweiten Bande.

Seite 18. Zeile 16. statt: soll Landesfürst lies: soll der Landesfürst.
— 92. Zeile 7. statt: Angelegenheiten bei dem lies: Angelegenheiten halber bei dem.
— 224. Zeile 15. statt: Auflösung lies: Ablösung.
— 265. Zeile 2. von unten statt: Verbündeten lies: Verordneten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudhart, Ignaz <<von>>,

Die Geschichte der Landstände in Bayern

Bd.: 2

Heidelberg 1816

Bavar. 2293-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377880-6